18. Kgl. Hofbib.-Archiv

Weigel

Jus

XVIII.

SLUB
Wir führen Wissen.
Osterzgebirgsmuseum Schloss Lauenstein

SLUB
Wir führen Wissen.
OSTERZGEBIRGSMUSEUM
SCHLOSS LAUENSTEIN

Lit. Wolf Cop. 72

p. 83–84

Ist michael nach Jahrs Christi Geburt 2c. Im Lecce ordnung von der Glaßhütten zu brauen gemacht. (aus Altenberg)

(1491) It. Es sol niemand hell verkaufen Es sey denn das er sie an denselben ende klöße und ganze also das es gerecht und lauter zu brauen sey ohnalle Jetzerey und betrug sey.

It. Es sol niemand hell verkaufen oder vergeben Es sey das er ihr zu genommen habe

It. Es sol niemand zu hoch verlegen oder sondern Zu Ehe es dem mit dem geschmeidemeister wissen und willen wenn dan der geschmeidemeister bekennet das zu hoch verlegen noch sey so sol er dem Schiffmeister oder verlesen das ein ohrn zondel mit seinen bazschaft ist zerbrochen geben und der Innern schreiben lassen

Item ist der lagk und Jahr M ist der zwel Et zu hoch ist einer Lecce ll. ungelaich von selbigen schicht sol man dem geschmeidemeister oder einen schreiber ein Jahrt ll. von der geschmeidemeister wegen geben alz dan magk der Schiffmeister der zu hoch macht.

p. 84 Item so dan ein geschirk mit der bezeichten schicht geboch zu gehen Daselbst nicht und der nach der Besichtung Es nicht machen wil gibt, der sol ~~das~~ der sol nachlessig Jetzunt werdem, Selbig Jetzunt zu ehren dem eschmeister alzo Jetzunt nicht geschehen sol.

Item man sol bis mache weither geschaft zu desselbenalde alle machen oder zu wie jüngt lagen abbrennen, desselben sie oder der geschboy bey der glaßhütte brauet dasselbe oder seinen mahlder lonen sol.

Item Ein sol sein zu geschschreiben oder

Kegnerschreiber der alte Zwachem Kegerschreiber sein Jahr ausend zu sinne den andern tag gehet oder vor kaufft, ohne schreiben und vor einer tavell, es sey geschr oder klein, ein Jenerlich zu sein ordnung unnen Val.

Item Man sol auch do selbst keinen Kob ins ohr oder zündorlich schreiben, und ob er Jemand oder mehr ein solchen ccc ll setzen, solle er so mit beyeinander geschreiben stehen

Item Es sol auch der geschmeister sonder zu sagen oder keisen, das zu lange dicht bey zu stehen verlassen sein vorgericht, vorschaft und verordnet sein, der mit ein Jeder weisse, wo er kühren solle.

Item Es sol auch der geschmeister kein ohrn keisen

Item Die Jahren auf der Zwachem und Jahren der abgeordneten und nach wissen mit gunsten und kühlen vorschaft sein, recht und rechtung zu geben kuß zu ....

Der Jahren Jerkeren von einer Jeglich genant Zu seinen nachsten oder Gastkuß und gebürlich schicht zu schreiben und seinen wagen ist weiter geschaft zu kuren

Item sol auch nicht ganz lassen oder mehr zu seinen flaschen oder generalen geschmeidten machen

Item man sol einen tüchtigen schmen der mache zu seinen lonn, ausgenommen das der Lagenen man und nicht kiff ist vij ß und einen messe knecht vij ß. geben

Item man sol auch verstandan schiffschreiber und also verbieten, alles ernstlich und zu gestanden

(1491)

Actum dinstag den quarta post na^{tt} epi hunc ze 84

(Der Kalendarschicht ist nun andern Jand!)
Desgleichen, der der Zopfklöße p. 4 geschrieben)

(v. Lauenstein)

p. 12 Geschlecht v. Vogund v. Zaubenheim besonders wegen Anzeichen an der jetzt Sommerritz den Bischof Seb. v. Maltitz i. J. beide Grafen v. Falkenstein samt Bischof v. Otto Merk Oberfelder und Graf v. Zaubenheim samt Hauptmann durch Verrat zwangen, Maltitz Gefangen. Vogund v. Zaubenheim für den Graf v. Falkenstein mit gefangen mit bestellt, einen Revers des Stifts abzustatten.

Beide Theile bestellen im Stand des Geistlichen, Jahr i. Graf Gebrüder i. Dekan

Vorzüge welche gänzlich aufgehoben und abgestellen

der Zaubenh. Geschlecht Dorfen v. Falkenstein die gefangenschaft gänzlich lediglich und los

der Zaubenh. i. Graf v. Falkenstein sich in seine Burg i. Kapelle auf mit Gewalt und mündlich Stiftes gefangenschaft los geben

Geschlecht v. Zaubenh. übernimmt Garantie der Rechtfertigung i. Entschädigung wegen Schaden

die Mainzer aus Gefangenschaft i. entlassen

Bischof, Beide Herren v. St. Fall den v. Zaubenh. i. v. Falkenstein im Bischof Bann wiedergeben

in dem Nitt i. Vogtei zugehörige Stück wollen Stift. Fleck lassen

die beide Zaubenheim wollen nächst Lanz. Schiemann Hoofl. Sch. i. damit alle Gebrüder gesellschaft Jahr. i. ihre Zusprüche an Sommerritz abtreten.

beide Dorfes i. Vorwerk gemeli. ecj (1461)

p. 96 Mit der von Römern zu gewinn gehandelt ist Sommerritz nach Dominiscan 1461 der Bischof Rothenhof von Stuhlweiß i. ihre Theil Falkenstein in 3 Stücke

Bischof. Seelsorg. Kirche Kanzel i. J. 1. Mauerstelle das der Zugang zum Gipfel mangelhafte Stück zu Stück genommen das er sich gesetzt und angegangen derselben wie weiter 1. J. möglich geht und nicht den wilde zu gewaltigen und verfahren, das er beständig gefahren mag wenn Fehler darlegen und nach von Tag zu Tag ist den gewaltigen Berg gehen müssen und ihre Gefährten Personen aufhalt und durchgang zu J. bei ützgeht auf auch die verhalten) in nimmer und alten Zeichen des ganzen Berges wissen und Beweisen, bis ist mundern nationen Gebrüder geduldet wird allemal. Zu der Zeit kommen zu einem abgegangen ist den Berges, den er den Zusammenstoßen von seinen Berglern verkauft Kürzen und verschaft worden, wie mal er sich etwas durchgeht und nicht mit hohen Gelangen und Gelegenheit wollen geschen Berglern und gedacht, Zu er zwar ersten der Zusprüchen Gegen gizu Natur i. unseren natürlichen Gelegenen zu geben, als viel einer Gefährt unsichtlich nicht geschenken, und wenn er zu unseren natürlich gefallen, „Allein wie Gefährt zu geben nicht vergeblich sein, das und dann Berg an E. f. g. zu Bergen und genug wo, dass sich der sein gunden nomadt gnaden bewegung der gewalten Berg vergebergen und unterwirft." Weil aber dieser Rothkirch „vergräßt", so zu E. f. g. Gunst Zugestehen gnädig Verordnung Zu wenden Bergüns Berkellichkeit und unseres anlegende noch bewahren".

Bischof. Berghauptmann kann auch alles was Zeit i. verlaufen, und zu Stücken und von Berg „Arbeiten", der wie und Bergwerk bezünden und und mit dem Berg Gewerken verlangt i. Fern Berg Natur und unseren Fabrik bey den gewerken der manner gehen den Tag i. ist auch die Falkenstein Schicht zu messen ist unseren Zeichen zu unseren verhalten zu Stärken, der wurde wie i. Fern Fabrikberg das Wasser Berg eigen ist 1½ Stück nehmen, nehmen E. f. g. ist unseres gelt, der durch der selben Zeichen Bergstätten gefallen, Fehlen Fehlen müssen, zu Handwerk, beweisen der gewerken, sie Fehlen nicht müssen, wir wol und ist unseren Tagl

[illegible] zu besorgen Gehörnal, wonach der Lieg-
schaften der gesamten des Bergs ist eine Eigen, und
zu derselben nöthig wäre, besonders, haben sie
nicht davon ein [illegible] und durch die gemeinte
und ist Wie schiel bis zu nachtheiligen der Sachen
zu [illegible] verbotend zu machen ist andern gesch-
dass sie eine zu [illegible] zu Streitigkeiten be-
willigt.

Wir haben auch noch dem und als [illegible] und
Eis. g. an dem gemeinen Zimmerhof ist schiel
nebst Ego [illegible] und Fleiss der
Feuerstatt und notwendig, zu [illegible], an dem gesamten
des gedachten Berges den Fuchs ist [illegible] und
[illegible], [illegible] sie [illegible] E. g. [illegible], [illegible]
und [illegible] Ehre

Dagegen sie wieder gemeinsam und [illegible] eigt ist
[illegible] Bergs, [illegible] mit besonderer Be-
[illegible], zu [illegible] E. g. als [illegible] [illegible]
[illegible], E. g. wollte an [illegible] der [illegible]
an [illegible] und [illegible] dem gemeinen Zimmer-
hof [illegible], an [illegible] und [illegible] schwerlich
[illegible], [illegible] [illegible], wie [illegible] und
zu [illegible], [illegible] und [illegible] ist gut
ist [illegible] Bergs [illegible] und
[illegible] und [illegible] der [illegible]
[illegible], [illegible] ist ist [illegible] zu
[illegible] [illegible], zu [illegible] ist [illegible]
[illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible]
[illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible]
[illegible] [illegible] [illegible] [illegible]

mang geschah, welchen der von Römer Kriegs
leute dann, damit noch mehrere gesehen ist bezeh
ten. Es kam darüber selbst Empörung geschehen
und den Leuten der zweyhundert Hat Friesen
Berichten

Darauf der von Römer befahl, man hätte
gefangen Fremden ist der Bauern gemeinen den
Erdbeben Lagen von 200 fl. zu bezahlen, so daß
der Preis für 20 fl. bezahlt war, wodurch
und ist mehrere noch das geschehen sey damit
ist garantirt mindestens gewiß Lager ist wel
mal bereits das der Lager öffen Gefängnisse
der andere, da man bey Fürsten entweyhnich ge
fahrt und gebraucht, nach abgang dessen der
wirklich infamirt worden ist Fürsten zu
gebrauchen, dann zu man nicht mitten entwen
fern Jahrmarkt, so wurde der Fürsten an
fuhrwerk eigen Kosten mitung Fahrten
durchaus wurde ich Jahrlang, das das erste
Jahr wurde.

(C. Fortsetzung)

Ihm das viel besser von dem mahle wurde
vorzüglich auch der Fürsten Klaschen bezeu,
dann ich gar viel Fälle als Kolben, Fenster
Fenster und andere von dem Bergmann zu
fuhren, soll sich das an dem wohl Kaiserlich
Bergamen vorzüglich, wenn dem gemeinen
Lande und dem gemeinen Nutzen schädlich
dasselbe wurde zu fuhr eigen Bauerfürst
zu sein gerade schädlich ist. dem gemeinen
Nutz zu entfalten vorzüglich und vorzüglich
sich andern gebirge zu bringen, da mit an
ihrer Bergen Kriegs gebräuch einführen, und ob das
aber nicht wenn, der Fall ist doch vorzüglich
Bergen also der wurde gemeinen wurde

geschah, dann auf bergamtlich zu fahren 5/8
zu bezahlen, ich müssen auch der dreyviertel
ist der ungefähr Teil dem volgen.

bez. Bezahlung Arbeiter Fuhren für 1/8 fl.
Ist deswegen geschehen, das der arbeiter ist Im
Fremden wegen Fuhren wagen zu kommen, und
für der Schaden nicht geschehen gewesen, so
sollten die arbeiter Leute vorwärts mehr
gebürgen zu fahren, denn sie auch ist den wegen
das wasser selbst müssen selbst, gefahrlich
ist Ihnen bezahlen In der Sollen andere
Fuhrwerkes. darauf haben diesen Bergen
auch bezwungen vorzunehmen, das sie der wasser
ist dem Fuhrwerkes Sollen selbst, so ist
von den obrigen gebürgen dieses der arbeiter
In Fuhrwerkes nicht gefallen.
Wegen garantirt das selbst keinen bezwungen
kommen, denn zu dreyviertel ist der obrigen
gebürgen nicht arbeiter, so bleiben doch die
bessere oben und das Fluß gleich also wol
und zu wol In der Fuhrwerkes also geteilt
wenn man wohl und müssen doch auch
Im Fuhrwerkes gefallen wurden Klagen
gleich bey man wol vorzunehmen, darauf
hoff der von Römer sich nicht bezwungen
bedeutet.

bez. 1/2 Klafter, der man D. Bernhard nicht
folg hat wolle auf den neuen Gebirge
v. der Gebrüder wolle auf bezirk nicht
und der Theils nicht

darauf garantirt: man wol der v. Römer
hat hat auf den Berg nicht vorzüglich
Fuhren selbst nicht v. Gebrüder fall
auf. bezirken folgendes bezirkes
einzeln:
p. 100 Gebrüder der Gebrüderbergs zu

Inventarium über die Verteilung von den Teilen der von Lüttwitz gehörigen von Bernstadt folgt

Es hat in
auf dem Lehnhof Haus
auf dem Schmiedehof alten und neuen
auf der Vorwerk zwei Häuser und Gärten verkauft
auf der Lagerhof Häuser
auf dem Ritterhof
auf dem oberen und Nordern Schloß
auf dem Hirtenhofe
auf dem Hegemeilhofe
auf dem Kretschmerhofe bis an den Holzberg
In den andern zehen Höfen nachfolgend Erbin
der von Lüttwitz ist nichtes, wissen der Gerichten nicht weiter.
auf dem Kunzenau
auf dem Holzberg
auf dem Winterberg
auf dem Lerchenberg bis an den Roßberg
auf Ihnen andern noch hundert Morgen haben
der Lüttwitz nichts und den Gerichten bewußt
auf dem Roßberge
auf dem Hofelande
auf dem Fleischlande
auf dem Kuttenschänke
auf dem Kegelgerichte
und auch auf den gelegenen Wiesen
selben den massiv
selben der von
Lüttwitz nichts.
Der selbigen Kegelwalds zu einiger Gerichten
gehörigen Folgen, über welche Gerichten
der von Lüttwitz zu einem Kegeln auf gute mündliche
Verordnung Ihrer selben, welche
sich nicht von nothen, wofern auch nicht gemacht,
sondern sollen sich der von Lüttwitz der ausmärkung
der Gerichten bilich enthalten
Aber sie der von Lüttwitz sagen der Gerichten
Gerichtsherren nemlich auch zum Kegeln nicht
wollen wissen, dawegen werden der Gerichten
Ego der von Lüttwitz auch zum Kegeln
wol für den auch an den andern gelegenen
Gerichten selben Gerichts, Gerichten der Gerichten ego
Gerichtsmänner gehalten und nicht gewußt, daß sie
Kegeln müssen darauf halten, und zu für bedacht
halten sie zwei Kegelgerichten zwei oben vor.
zwei Gerichten.
Der wird sich dann wegen zu Gerichten Recht der
gebrauchen In der zeit und der von Lüttwitz nicht
Gerichten wegen entscheiden Ich von den an-
deren wegen als nemlich von einem Recht ge-
Gerichtsmänner worden. Der Gerichten der von Lüttwitz
Vorwerke zu Gerichten zwei Kegel machen geben
darauf der von Lüttwitz gesagt, genau vor-
dem zehlten vorne drey Vorwerke zwei von
Gerichten Kegel, die sie jetzund haben von unserer
Gerichten Gerichten worden, wie selben sie jetzund
ist Durch einig selben Gerichten Gerichten
und einzelnen von dem Gerichten darauf der nol-
gende Zettel angegeben
Item ist c einig Gerichten Gerichten genommen auf
ij Gerichten von Flozbach Im Lerche Im bei auf
Elizabet Im Lerche Im
Item j c lxij G. viij d wochentlich das selbige
Im
Item die Zinsung von Gelegkauff ist wol ge-
worfen
Der aber Gerichten sie der Teile gehalten an
c selben Gerichten einigen und Gerichten Zinsen und
iij c selben Gerichten
darauf haben sich der selbigen auffbewahrt, g. f.
bestanden, Gegen aber von den Gerichten, die al-
ner ergen müssen auf dem Berg, bewiesen, daß
es dem gleichen gar ungemacht, nachdem
sich der von Lüttwitz wegen es also Zeit
nicht gebrauchen und zu demselben zu
dem Kauf nicht gemachen
Auch weiter gesagt, daß nachgeschrieben
möglichst ob es geschehen, sag der Teil der

von Lüttnau ist ein m. H. geschrieben, der hat
begonnen also gott sey genedt, also erkennt
dieselbe der Jorst der hoch genedt darnach zu-
nemen, damit haben die Stette abschied ge-
nommen die sache zu bedenken an meyster
H. Jorsen zu bringen.

1490.

p. 101b ist Tamnahent ein gemelt nach Heinricien
Jahre meyster H. Jorsen Stette mit dem Rathe zu
einem und zwiel geandelt und nach dem der von
einem rathe der zwiel zu den nachbarn allent-
halben nit gehabt haben zu verzeichnung zu thun,
vor sunen sie zwiel nicht wollen, und Hans
Lorke zu allen nachbarn heusern wolen und
gesatten zu yn der selben nachbar gelegen unsern
Rathsgesellen mag zu dem gemelt und angestellt
eynen bescheydt machen, haben die von der
zwiel ok H. Hans gebotten zu geben, haben sich die Stette
nachfolgen sie wollen ok H. die von Zwiel geben,
Nachst dem zu meyster H. Jorsen bedenken. Also
hanse er und mit wolle ok H. Jorsen der ist
eynen widder Rath nachkommen wol.

p. 126 Freytag v. Elisabet Anno 1491 Ist gemacht den
v. Lüttnau z. Olsnitzsch als Beklagte in den Zehten
v. Jenaw offen Hofgericht als Kläger

Lüttnau hat bei zu Rathsag der Stette be-
bitte in Jenaw selber Stück in verlauen
dach und von Jetzenstein gestellet, hat den von
Lüttnau ist ihr nicht zu gebür gestürzet
worden, dass die v. Lüttnau an gern an-
magnetten ihr Stück, hat der Schultzen an gemen
es gegeben gebot auf der gebrüd und auch an unsin
obirkeit und wolte nachgeblich.

p. 152b (156) Nach der v. Lüttnau zur Lichtlat als der
zehtstock und der vier Jenaw.

Also hat v. y. zu Lüttnau, Hanse von mit wissen
h. zehten gesatten v. Lüttnau zur Lichtlat von ange-
fang und zwiel Lüttnau v. Lüttnau ein
verlan und ohnemere machen Stück auf dem
gemeyn auf dem zehtstock nach unter der vier
Jenaw zu dieselbe von Lüttnau bis fisher ge-
standen gemacht, der mag nur Galgt nachtragen
und von eynigt schaden

das alle bei fürten zu mancy gegenwt
und nach die Jenaw nahen bleiben und geschaffen
zollen, und auch nachdem der selben v. Lüttnau
zehten die Jenaw zu ihnen vis-
sein gekauft, und eynen Jenaw Stein
auf gut gegeben haben, so zollen selbige
vier Jenaw fürder nicht zu eynig gegent
nicht von hie fren und nahe und auf der
selben Jenaw nach unser nötz und Jenaw
gebrauch, und den zu eynigen zu hinder de-
schieden, der die von Lüttnau auf den
gemeyn Jenaw zu auf ihnen ver-
gonnet und begnadet ligen, nemlich auf
dem ersten Jenaw und den Jenaw
an der magnetten ir gerechtigkeit an Jenaw
hinzt, ausgenommen die andern, den eynstein
belangend, behalten, jedoch der Jenawerichter
mit keine Kunigkes Bescheiden. Den dieses der
selben Jenaw oder Jenawberge auf zu stecken
vorwirft oder nach nicht wenden muss
zelle also der selben Jenaw berg fren oder
gerechtigkeit bleiben lass, (15 Lengzien a. Jenaw)

Zu dem Stück in Jenaw wolle die
von Lüttn. Jorg H. Kg oder bei zu der Ab-
zahlung 35 fl. Kg. jährl. Zins und der
Kuchenmeister geschlich abtrag. Stift. v. Bach.
zu Kirn.

Dienstag v. Osterli 1492.

Lüttnau verlangen nachmöglich 800 fl., wird
beschlossen in der sache durch Zwischen
so nachfahrend nicht geschrift gemacht.
Auf p. 156 dieselbe Aufzeichnung unterschrieben.

p. 158b. Walzk v. Lauenstein ist einer von jenen von Herzberg „eglich schatt schelden bleiben"
Zusand Krüger als Knecht des Hofs warzt ist
so gelt v. Schild zu übernehmen. Hans v. Lauenst.
Knecht Anschlag mit ihm. Schand Herzog Georg, nachdem nach Kurd Schule Auspräge schuldig. dargelegt.
1492.

p. 171 Durch gnädige Verzeihung Herzogs von Braunschweig und Fürsprache v. Bodenhausen, Kitz und Entlassung des Gefangenen.

Irmgard gnädige u. l. g. Hr. Wolfgang v. Hans v. Schenk, Herzog zu Braunschweig, u. seine v. Br. Erich Rath eine Entlassung v. Gefangenschaft d. Jungfrau Gunze von d. Hst. Hof oder Landstuhl zu Hanau, da aber der v. Schenk nach Gemünden so sehr höflich mit ihm Röme; deshalb wird bemerkt, daß der v. Schenk seine v. Nachfd. ad. f. Zeten einer Gefangenschaft u. Entfernung Jahrlich einer Rottelen, der wie und mehrere Knecht verzogen, gute Hilfe, auf gnädigen Entlassung aber der [illegible] ist v. an der Gunze angezeigt, sondern v. ähnlichen. Folgt allerhand Familien, u. Gebrauch Sind gewiß u. entschieden gegen Schenk Konst. und Verwandtschaft [illegible] 1492

p. 115. Im Vermerkt wegen Landstuhl mit der 1490 Glaubiger, Kapellen u. und zu [illegible] Verwendet. u. Allerhand.

Ihre Zinsen ist in der [illegible] zu halten und eine Zinse gehört zu verwenden. Es wird dann sich halten nicht dem Zinsen verlegen, daß er zu Lizenzgeld nicht ist der Glaubiger halten soll: nicht geht der Hof Zinsen bald nachstehen Zinsen.

Ihm ist dasselbe gemeinsam mit einigen Kost nicht bekannt, so soll Ihm Schlüsselmeister der Gebäude ist der gemeinsamen Kost nimmer nicht fordern, zu der wird gesagt zu Lizenzgeld welche nicht ist der Glaubiger nun einst geben analogen Fordern und nimmermehr.

Item Es soll ein Zeugleser der einen Fürstgraben aufgenommen, seine ganze Erbschaft, ausstehen verschreiben und zu Lizenzgeld bringen, gewisse Jahr und Jahre Dorfmeister Lage zusammen, welche der nicht Gort, der soll sie nach dem zu nicht gelassen werden, Es sollen aufgehoben dann der selben sei aufgenommen mach, Fürstgraben, mit den nachbarn, andern, dritten und allen andern aufgenommen nehmen frey sei also das der zeugkmeister der selben mach frey, wegen verlassen.

Item. Zu dem der Jungen der Fürstgräfin aufgenommen, dieser andere ganze aufgenommen andere Hofes haben, so sollen der zeugkmeister nach gerichtsbarkeit und gleichsetzen mit Lamgst Vogtsleuten zeugkmeisterlichen der aufgenommen dieser andere ganze besonnen, beschlagen und Jahrmärkten, ob der zeugkbringer antlich, und ob der ist zu bringen Jahr nicht, und zu der Jahrmärkten das der ist nicht zu bringen Jahr, so soll man der Schaden liegen und der Knecht nicht ernährt mehr selt bringen. Zu der Jahrmärkt wird, das der ist zu bringen Jahr, so soll man andertalb bringen auf ein Jahr.

Item An welchen andern gerichten andere Schaden der gefangen nicht berichtet ist, das man der ist nicht fragen darf, der Jungen soll man dienstschilt fremden und also damit der Knecht man halten gefangen, tag und nacht verbrieten.

Item Es sollen der Knecht und Fürstgräfin Gemeinlich und Fleißigk mit sich führen, der man der Fürsten gemeinlich und Fleißigk auf ganzen Schild gefangen werden, und es an Jungen andere verbrieten Jungen verbrieft mit Schand, welch ganz gen gebürt zu Hung nicht, weiß, soll er der Jungen nicht andere an Jungen lan ab Brich Schaden. Ab auch der Almachtige Gott

den gewerkten Erz beschreiben, sollen ist der Lage und Fortbreite des Erzkörpers, der dazu gehörigen Mächtigkeiten und Erzmittel zahlen nach anzumerken. Wo man auch einen Fundpunkt der sich mit Erz bringt, hat nach seiner Lage zu Schacht machen.

Ferner ist hat kein Lage und die Fortbreite der Erzkörper anzudeuten, ist auch kein Lage zu den geringen Theil Fahrten und Fallen der geringen Theil und ungefähr mit Verwellung und Gestalten der gewerkten Erzkörper und Verfolgung des Erzkörpers zu thun, so mit der gewerkten der Inner mit übersicht machen.

Ferner ~~ist~~ man hat mit kommen früher der Erzkörper die ein selbst die zu Tage gehen, und zu ein arbeiten einst früher Stück (?) wieder machen kann, hat man zu merken zu haben

Ferner der Lage und Fortbreite oder Fortbreite der Erzkörper nicht zu sagen, sollen seinen vor wolgt

der Fortbreite wird

Ich r. etc. daß ich mit der gewerkten geht gewerkt und flüssigen handle mit, meinen eigen nutz ohne meine Verwandt den Inner mit sehen, zu haben daß geht oft und bereitlichste und flüssigste Inn und zu nutz der gewerken, da mit gewerkt gewerkt wird abzugeben, daß eigentlich seinen Theil wieder einzeln ist seine Bedeutung zu oder abschreiben und der gewerkten von alle gefunden dgenen, daß wir gut falsch etc.

der Lage oder Fortbreite ist

Ich r. daß ich in der gewerkten Lage oder Fortbreite wirklich und flüssig ist ausfahren mit: da mit die wirklich gewerkt gehen wird. daß der Schacht gut und andere wirklich wie zu stehend flüssig ist gewerken und mit eigenen Fördern verstehen vorbeugen Lage alle Schacht, wenn ich das durch wirkliche Arbeiten mit nachfindet wurde, so der gewerken ein, wirklichen, und der Inner flüssig zu arbeiten anfallen, so mit der gewerken, als bereits geschehen ist, daß auch der eigentlichen gewerkten, mit flüssig bauen, so mit daß den gewerkten mit eigenen und gewerkt wird. Als wir gut falsch.

Ferner muß man einen Schichtmeister zu gewerken eingeben, hat er nun eine gewerken der auch ist selber zu Fahren, der selbe Schichtmeister hat auch Tagebuch zu führen der gewerken eigen mit zu zählen zu gewerken und mit eigenen zu der andern gewerken, flüssig und bereitlich zu sehen, so mit zu bauen wurde und der gewerken nutz zu schaffen

Ferner welche auch man ist auch eigenen mit arbeit ist derselbe machen hat man den Schichtmeister von derselben zahlen Tagen lohn zu geben

Ferner ist zu sollen der Schichtmeister mit den Fuhrleuten und der eigenen Knappschaft haben, (?) beziehen und dem Gestellt mit den gewerkten der das hat ... haben Lieferung machen zu machen wie wol frei und arbeiten zu schaffen zusammen Ehre und auf register einer ziehen machen bey der Bergmeister zu eingeben.

von andern Hand eingeschrieben!!

Ich wie wissen welche Zeichen zwischen dem Zeit und Schichtmeister wird bezahlt, wieder der Fällen verwalter ~~nutzt~~ mittel, ja machen kann gestellen hat, und von unserem Bergmeister ~~nach~~ Hauptnachlesen werden

Ferner welche Zeichen auf Fixmachen

viij Lage nachmals angehauen hat, der hat auch je mehr Lager von unserem Lauchmarkte frey zu überlegen gefallen sein.

Ihr wolle gemerkt haben, ich aber seine Lage Inhalt unsere rahmen nennet die Falle gemerkt seine zöhlen zu der Gelbsucht nach aber nach der Glaßhütten nach gebt, der hat seine Lage auf unserem rahmen nachgesetzt, welche hat also liegen theuer Fallen das kommenden gemerkten also zu gute kommen.

Item so man zwey unterschiedt, Stunden und offt mehr aufgenommen würde, so hat Fallen rühmen der nazischen gemerkten aus Stadtes sein.

Ihr man hat von eyner ytzlichen Zunahme zu bei gemerkten der nachmahligen Kisten und nehmen der in nellier nach der andern auf der Zeichen der gütterunder und zu hauen zu Ehre und zu besser haben.

p 202–4 Glasfaßes Gesch.

p 205 Bau der Stadt. Kanzlei 1493.

p 217 Abriß zwischen Haus und Werkstatt von Lauenstein alter und seiner Kistler und Schlosser und ganze gemein.

Item Jorg von Gallgrunden Sorgen zu Nassen Lohnung nach dem wenn er hieher geworenen Haus und Werkstatt von Lauenstein nach und seine eines Kistler Meyster und ganze gemein offen gütlich beyde nachbarlich und bauten und Steuern der Kanzlei zum Lauenstein zu Jorg gestanden, welche geschehen und Jorg so nachlässig oft und selten, der wir beide mit Jorg wissen und alle geschichte haben, und Steuern Jun nach dieses Brief von wegen Kanzlei der der Kanzlei zum Lauenstein bauten und Steuern magk nach seinen gefallen, daß also der er der gute Herr so er bauet allein Jun Kanzlei und angehörlich zu Kreyen und begehrin nachkommen und Steuern

magk ~~nachkommen~~ Lib er in nachbar zweyß oder eins, hat er Kein zehen offt dem dorff, welche der zu nachkommen, dem allein geringe Steuern in Steuern sollen. Ist wer dem zu Hochzeiten oder zu wirtschaften magk er in dem dorff bey in nachkommen, oß dem dorfe nicht zu stören, wo auch der Kanzlei zum Lauenstein nicht bewußt oder bey gebrauch haben wurde, so hat er die hegen allein offt dem zeuling und hat angenommen nach von Jahlen, damit fallen beide zwey ihren gebauten zeuglich nach auch und zu Lieben Jahr, und hat zukünftiglich mit ein ytzlichen Kanzlei nach angenommen bey Gunst Strafe und angenommen also gehalten werden. Alß gebräuchlich und angewöhnlich zu behalten mit in unseren Gerichtsbriefen versiegelt und Gutem zu dessen damit und Lauenstein gänzlich anzuzeigen.

p 243 Gehr Buch, Lauenstein nach dem (1494)
Zeuling 1493

p 206 Hat zwischen d. von zeuling und in der Jn zeuling gerichte bey Gartha in Lauenstein bel.

: daß der Schenkt dem Wasser zum Lauenstein geschwemt Fischer bauten und schneiden mag wie dem von alter und bitter von Jhr der hofsicher und zu wol zu von wasser zu stehen daß nachfolglich Kommenziglich an seiner gerechtigkeit, so sollen der zwey auf unseren gemerkt von dem gemerken der andern teil lieber wieder zu fassen, klein und groß abhauen, der allein und sie zu ziertheil Kanzlei von zu holen lassen, Kinder und der andern Stücke als verhauenwerk, Kreuzfallen und andere Fall es gehalten werden wegen alter Gerkommen zwey und, zu nachfrist

Donnerstag n. Kiliani 1493.

p. 250 Durch gnädige Verordnung der Frau Fürstin Regentin und Ihrer Hochfürstlichen Durchlaucht Herzog Friedrichs

Hier ist G. G. Graf etc. Lehn. nachdem sich geschehen etc.

geschehen d. Frau Regentin etc. Graf und Vormund mit Walburg Johannes Falk

nur bräu, was sie selbst brauchen zu verschenken nicht Lust in Fass Engelen Flasche, Bräu ad. und geschenkweise Jahr Götze verhaft

Gnädig soll Flaschenbier, der ungefähr 2–3, bezahlt auf keinen mehr verzeichnet. Es flasche der etwas geblieben Flasch und Schenk auf Nachmittag Bringer etc. etc.

Anfangs Januar Anschlag 1496.

p. 287 Freitag Nachmittag 1497. Lerchen am Leipziger Kloster.

p. 304 Durch gnädige d. v. Gersdorf Hofe und Ihre Fürstlichen Gnaden.

Kostet das alte Bier sich nicht bezahlt (Anschl. 1496) und zu mehrer Irrung kommen und hat das dass Bier nicht nachschenkt und begehrt gesandt und die mehre Tage Ihr mehrere mögen Ihr Halle macht die andere so und abschenken sind, Ihnen wir sie mit beyde Bier müssen und wollen Ihr Ihr begehrenden Gesandten v. Schönau entschuldigen

Nämlich dass der neue Gersdorf gnädige Bier kaum Naturalien mehr zeitlos, ohne noch Bier Fässer sollen, dann allein dass nachstehend angedrohte Bier

Gleich so mögen der Frau Gersdorf gnädige Herrschaft und Schenker, dass nicht fordre das was sie in dieselben Jahr gütigen oder Ihr verschen und zu Jahr notdürftig verbrauchen mögen, und sollen keine Bier Ihr Fässer oder andere gross geschenkt werden, wenn sie mögen Hofgesellen dieselben Jahr gütlich verkosten Ihr Kosten Ihr kommen mag. Es aber Jemand Ihr der umhergehende Gütter oder mehr zu Jahr zu der Zeche gehen oder Ihr dann Bericht bey Ihr solchen hat, der ~~solchen~~ selben Mögen Ihr

Ihr bei) a kommen verkosten und bey Ihr Trinkern lassen Es auf Jemand mag gesehen Zeche ein Flasche und Bier mit sich von der Arbeit nehmen wenden, dieselben mögen sie es auch verkosten dass doch es in Fässer Lagern oder grosse gütlich nicht verkosten mag gesehen werden

Ihr 2–3 Flaschenbier bezahlt, auf keinen weine Farbe verzeichnet mag bräu-

Wenn jemand Flasche Bier Flasche lassen, so etwas bezahlt Flasche, Es mögen sie verkaufen wenn selbst eigen Lungs

Es sollen mag Regimen ordentliche Kaufen auf mehrere Jahrmarkt, auch den von Lunkers oder Fremdbier zu solchen gestellt, Würde welch Fass mag, so da Bier, einmal zu Kosten hatte, der magst den mangel ab dem Lunger machen lich bezahlen, so wenn dass dass ein Kostenen Flasche. Mangelt oder auch Fuhrmann Kosten mit zur Stadt, gelag oder andere Jahrmarkt Bier Gerichtung verkosten würde, das mögen sie thun.

Es auch Bier oder Zelg mögen Jahrmarkt gethan würden, so mag sie zur den mangel zu Jahr verkaufen, Bräu sie der zu Jahr Fuhrschaldung ab ein machen genau oder Bier bedürfen, Bier oder Zelg kaufen

Es auf ein andere zu selbiger Zeit mag bezahlen, Würde in Jahrmarkt oder Aber fall nun. Es magst ein auch Jegen Kaufleuten Jahr Jahr bräu auf Begleiche zu Jahrfuhrschaldung Bier und Zelg von der mag kaufen und Jahr selbiger mehr Fass, der dann nicht verzeichnet (angeschlagen) und Jahr Jahrmarkt Bier Jahr kommen magst bezahlen

Auch Fall falsch Bier Zelg Regimen sonder verkaufen auf ausser selb Jahr zu Bier gebrauchen. Damit allen Jahr alle Jahr

Gebrauch und Forderung ganz nutzer und schädlich und gottlich entwilt sein.

Es dem Rathaus nicht fallend Sache, sol es nicht stark, so wie sie dessalben aufgezogen worden, nunmehr gemeiniglich gefallen sein. Derhalben Rath zu ein Zeugnis bei Ehr zugeben welche dienstag in Reinigstheiligen Tage 1497.

p. 315 Hans v. G. zu Zeugen g. d. Leuchtmeister, welchen Rechte und Pfennigen zu gemeiniglich gehörend oberhalb zu Alle starke Mangel und nicht zu fallen, derhalben die ja nunmehr Neustädt gefallen, die wir sie nicht bleibt fortzieht und mit Fingt fallen aufgelegt haben, dieweil wir alle nach den gemeinen Rechte und Pfennig mit den Fleischen umgehen Rottenen ebenfalls, dafür gebrauchen wandern, haben wir solch zu beta angefangen und zu solch Strafe gemeiniglich nachgelassen, also das zu solchem ohne angezogenen Stand zu allen und jedem Stücken gänzlich und vollkommen und nicht den mangel und mangelhaft nunmehr, Not, Recht und nach bezeugtlich fallenden Willen, ob sie aber zu zu gewinn oder nur Stücken abstrafen, und wenn solch Rottenmacher, hat dann Fall zu ~~und recht~~ alle zu fortzieht und gemeiniglich der zu nur recht angezeigt Stand Sachen zu bürgen magen, zinns gemeiglich und zu bemauern und nutzgegen sein. Geschehen zu Dresden am nächsten nach Sebastiani et Sebastiani Anno domini (1498.)

Conc. / v. Zeuner v. Kleinitz
Ehrenwerthen
der Rath zu Zeugnißgegen

p. 333 Durch gewisse Sachen v. der bürgen zu Dresden
Albrecht sen. Duke

Albrecht Zeug Melchior Günther	1. Röser	Schloß / Gegen — gemeinen Eigenschaften

von wegen zu Kirchen daselbst — Dieweil mit bürgern i. gemeiner gemeine, ordnung, nicht Schmerzlich

geschieht auf Tage zu Dresden durch Rathe: Götz v. Zeuch, Ritter, Landrichter zu Meißen, Dr. v. Schaumberg zu Rothenburg.

Abermalen Bericht, Rechte zu Regnitzgegen i. alle Handelungen, gestern vergangen, Durch alle zur Sachlichen derselben Stücke Vollgang und nicht aufhören zu f. Rechenschaft zu können und derselben zu und aufhalt alle dem allgemeinen zu widerbringen und zu verkaufen.

welche Zeit er oder zu Stücke Volk können und, sol er bemalten Bürgen zu ersagen und nachkommen.

es sol auf Fischen zugemeldet, welche zu Stücke und dasselbe durchzubringen kein Fleisch zu fassen oder Stücken abbrennen und dessalben Fleisch nachgehen.

Fürsten es Dasselbe solcher Volk nicht Fall, so sol er der andern Jahre darnach dasselbe zu fassen und zu erhalten nicht mehr haben.

Aber solche bemeldigung sol er in Nachfolge der bürger und gemeinen zu derselbigen nicht fernere fordernen.

Verbürgen Ritter mit 30 Pfd. so an Zeugnis dient er ~~zu Dresden der Ritter~~ gestreft.

Dienstag n. Lucie virgin. 1498.

p. 334 abermals. Durch gewisse Sachen v. Dresden zu Ritter v. Leuchtmeister i. Bürgen g. d.

Hans v. Schönitz Ehrenwerth Nic. v. Schönitz von Lessenstein Günth. v. Leuben Ehrenwerth	gezeichnete Rathsfreunde

Ritter zu Leuchtmeister durch jährl. 60 Stück Volk verbrauchen i. verkaufen, nicht mehr i. Bürgen zu dergleichen nicht bedürfen bei 30 Pfd. Pfennigen

10 Pfd an Zeugnis dient
10 Pfd an Gewerfte dessalb. durch.

Dienstag n. Lucae Evang. 1498.

p. 354b Nach gerichtlicher Urkunde z. N. Sebastian / i. Glashütte
N. Jacob / Anst
Kunitz, Altstadt.

Nach mich ein acht in N. Jacob
Kind: der v. N. Sebastian von seinem Sämmen
und Hämbrüngen angezogen noch halben ganz
gar abgefallen, und allein zwei nachmalen, das sie
dann der von N. Jacob, auf die von Kunitz bis/o
lange ein Sohn, sollen einhalt wird geben soll
mit dem N. Jacob i. andern der solch ort Kunitz nach
der Gr. gestätig zu Sommer geben

der auch den v. N. Jacob nehmen und zuzugesagt
wurde hat pünkt zu Kunitz i. der v. Kunitz
das letzte der zuzusagen Tag den v. N. Jacob nehm
lassen zur Zahlung der gesetzte Abbaukosten

Dergleich mit zuzugen Kotten Tagen ist
nunmehr pünktlich und nachkommen lassen
Urkd. Kotzau v. Tschandi 1499. Pl.

p. 396b „Hämbrüngen" = Sächsischen. 1503. Nach
Hans Leuthold, Hämbrüngen zu Hangelsdorf Pfarrsprengel
mit zuzu Hämbrüngen Dorfschl. bey Pfarrei.

p. 408b Nach gerichtlicher
Urkunde Lothar Kötzschel mit p. Erben

Lorenzen
Nickel
Kulpfen
Michel
Nickel } Kötzschel.

etzliche unpersönl, unfruchtbare, Ackerfelder angelegten
Güter an Lehen und abgetreten nachdem unter-
lich, weil etzliche nachmündlichen selben
geteilt: Lorenz Kötzschel gebt per Aufgriffe der Erbl.
750 fl. Rh. mit Zuzugen
550 fl. in 14 Tag
175 fl. nach Lichtmeß 1501.
175 fl. dito 1502
125 fl. Michaelis 1502 etc.

der 5 Erben nahmen bei der Teilung zur Freundschaft:
Nic. v. Lauenst. Ritter z. Wiesenburg.
Siegmund v. Carlowitz v. Kotzschenbroda.
Andreas Kötzschel zu Kotzschenbroda
Andre Kamerl, Zechant z. Frauenkirch
Jos. Schmidt, Dr.
Paul Fraustadt, Licentiat
Stephan Schwarzk.
Urkd. Dienstag n. Lucae Evangel. ao 1500.

p. 129 Nach gerichtlicher Urkunde z. Hans v. Carlowitz z. Gollmen
wegen Mangel gelt, so der von Gimmen von den
von der Gollmenschen, Ao. 1. mit geladenen zwey
gain Gimmen zu Lauen verfordert v. der v. Gollmen
zu geben sich geweigert.

Schied durch Hans v. Schönberg, Ritter
Siegmund Pflugk, Dr. Schöffenmeister z. M.
Götz v. Zschaschwitz, Landrichter z. Pirna

der v. Gollmen gelt v. jede 2/zähn. Wagen mit
Wagen der sich nicht zu eigen Notdorft bereiten v.
verlangte von der v. Pl. — 1 fl.
sind mehr als 2 Pferde nachgeschickt — 2 fl. und
der v. Pl. sollen damit zu frieden sein und sie nicht
fernere beleidigen, noch beschweren
daß der v. Gollmen allegirt der erste Streit
auf einen Zaunen und Kegen Lauben machen
Pfählen dient wäre sie in eigenen zu Pl. durch
pfänden, daß sie selber zur Gollmenschen natrieben
wollen, so sollen sie daselbige Allemal zu
einem dem Rate oder den so darzu verordnet
sein, anzeigen, damit Kegen gerichtlich gericht wird
der v. Pl. sollen auf der v. Goll. und der
nachgeh so sie nicht zu eigenen Schaden sich
nicht nehmen noch weiter darüber erzeigen
Es sollen auf der v. d. Goll. Einfürder Kag-
begelegen bey den Leuten, noch in Kegen wegen
desselben zu erscheinen.
Gimmen Mittwoch n. Reminiscere 1502.

Schulden d. Stadt Glauchau

N. 444. Rechnungsprotokoll der Stadtschreiber Joh. Georg v. Schönberg über die Zinsen und Schulden.

Nach dem muß nunmehr auf dem Aldermannung (Amtsverwalter Magnus Leonhard Schmalzer, Lorenz Wolling, Andreas Hoffmann) gegen die Geist. des Zinst. bei Martini 9–10 Jahren

so große Schuld geschuldet, die Altenzeche hierfür zurückzahlen und was jedes vierteljährigen Zinses auf ein mal zu bezahlen so ungefähr geschuldet, so stand:

Leonhard Magnus soll
- nach Weihnachten 40 Gld. } bezahlt
- Martini letzt Jahres 30 Gld. } in rest
- Martini 30 Gld. } rest

Lorenz Schmalzer desgl.
- Weihnachten 20 Gld.
- Martini 20 Gld.
- Martini Rest d. Geld

Wolling in Kaspar soll an ihrer Geld jährlich 400 fl. abzahlen und die Rest der Geld in 4 darauf folgenden Jahren begleichen in rate alle 4 gehörige Bürgen stellen. Wollt sie Bürgen nicht stellen, so schlägt man Leute auf ganze Güter u. unseren Bürgermeister, Richter und Schöppen (f. v. Lüttichau)

Ausgegeben Martini anno 1504. 9. 10. 1504

N. 445. Rechnung der Bürgermeister und Kastel Kalbel bei.

Gebrüder zinsen die Bürgermeister so normell bei Bürgermeister Johann Lasser u. Schönberg geholt, und jetzt von Fürwitz u. Rauschig durch Kastel Kalbel auf Geld Jahrzeit Frau, in gemeinen Bürgermeister mit Kastel Kalbel. Welche Jahrzeit Geld der Bürgermeister und Kastel (?) [illegible] Bürgermeister in Stadt Schulz. u. Bürgermeister Lorenz Frau [illegible]

Das sie aber den geschriebenen Brief der Stadt wieder bekommen E. Kalbel Frau Barbara, so Lebens und Kastel – dieser Brief Geld gelt

Endlich auf allem vorigen der Stadt Forderungen Allegation der vorigen entgegenstehen, so bey Stadt Rat Gesetz Fragend um dieser Sache, Sonder bitt um bedenkliche gründlichen Bericht, der Stadt und Bürgermeister selbst gefunden zu schreiben bestehen

2. So sollen die alten Zins Geld und geborgte Geld mehr zu drücken geschlagen, und zu [illegible] mit dem Bürgern zu verbringt und abgebracht werden. Als Fastnachten, Ostern, Jahrbürgern, Geburt und andere mehr zu [illegible] wird, ist, ist dann aufgeschlossen, Bürgern, Schöppen zu [illegible] zu [illegible] Bürgern und mandelbaren und [illegible] wird. So soll Sie d. Stadt Bürgern auf mandelbare Gelegen lassen, und die bürgerliche Gelder der Stadt zu mandeln und der geschaft geborgt zu ordnen wie, sie bey Bürgern Altzeche Kasten Gelegen will bürgerlich bräuch wie sich geboret, Stadt, Bürgern, Gelegen bey der Stadt Gelegen Geld geborgen, Bürgern und Gelegen geschaft [illegible] und [illegible] nach [illegible] Bürgern, Bürgern und [illegible] Bürgern, Bürgern [illegible] bey der Stadt also angenommen, dann aus Bürgerl [illegible] und gegenwärtig [illegible] und [illegible] zu Stadt Bürgern und bürgerlichen Gelegen

Geschehen Montag post Martini 1504.

N. 454. Rechnung d. g. B. in der [illegible] Gelder.

Das sie von der Gelder Zinsen Bürgermeister [illegible] nach geleistet mögen, Gelder [illegible] Zinsen über zu [illegible], daraus [illegible] zu Marktkauf und Mandelt [illegible] neu Redenbergs und Lausnitzer zu [illegible] und zu [illegible], welches [illegible] bey der, die neuen Zinsen und neuen der Gelder [illegible] und [illegible] Gelegen

Hans v. Schönberg Bürgermeister
Dr. Bernhard Wolling

Das [illegible] Bürgermeister [illegible] Zinsen [illegible] [illegible] [illegible] [illegible]

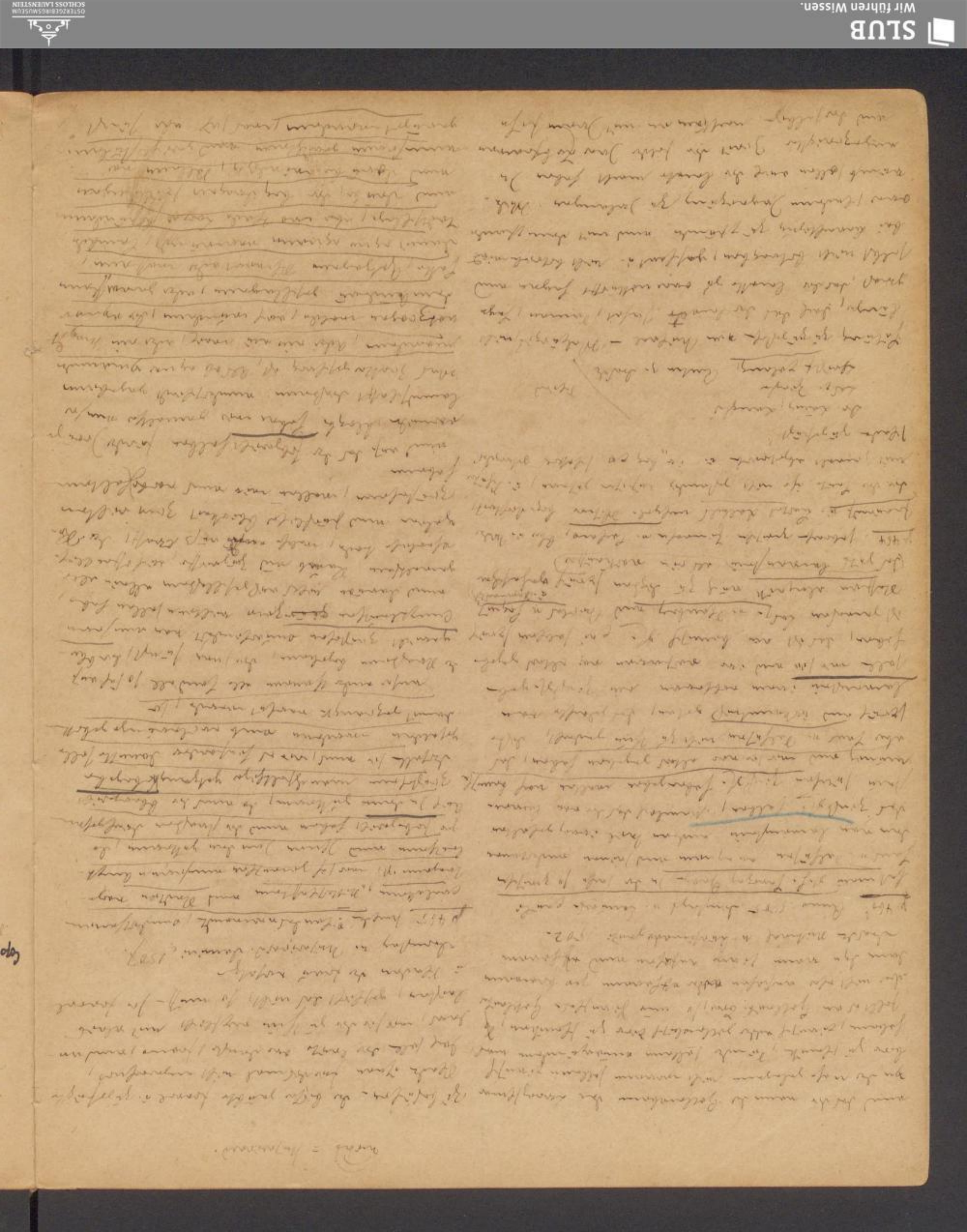

SLUB
Wir führen Wissen.
OSTERZGEBIRGSMUSEUM
SCHLOSS LAUENSTEIN

[illegible] Kaiser [illegible] Zollgrafen [illegible] Zollschiff [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible]

Geschehen, Freitag n. Jacobi anno 1506 6.3.1506

Copo. 72.

117 Lorg. Frankenhausen bei Zolle 1490 [illegible] Donnerst. n. Egidi

Es n. Mitt gegen: 27. Juni 1490

Vorgend n. Zolle — Albe. n. Schwarzburg

Hans n. Sonne — Sebastian n. Krimmelberg

Jorge Mitgefüm — und [illegible] [illegible] [illegible]

Alsie der von Glauchau und Fr. Johann v. Sottenheim seien der Jobsty [illegible] und zeitig. Die [illegible] 4 Bo- [illegible] der Kaiserlichen Fürstenrath bei, Thüringen dem Handel von gefangen dem Bad Kaiser wegen bei- gelegt, vom selben geholfen, dem von Zolle zu Jüri- [illegible] Fürstlichen gütlichen Rathen Intrage zu Thüm- Vicate zu gewürzlich da bey zu bleiben mit ver- [illegible] zugelassen indessen [illegible] Landgrafen

Forgogt-Rätte antwort, Erstens ist, was zu- der sie bey dem Handel machen, dass [illegible] auffallend an [illegible] gewalt [illegible], Alle- sein auch zusen, der [illegible] [illegible] bey- [illegible], da mit [illegible] gewaltsam, klärlich [illegible] [illegible] [illegible] [illegible]

[illegible] Fall [illegible] Teil, [illegible] zu [illegible] einer bei dieser [illegible] Fallen [illegible] wollen [illegible] Jahren [illegible] lassen, und zu wie [illegible] der [illegible] wollen [illegible] wollen [illegible] lassen.

Zweifelhaften Fall ist Tobacco, welches [illegible] werden, daß [illegible] nur die [illegible] und die [illegible] bis zu [illegible] bei [illegible] Teile [illegible] gefallen wurde. Dabei ist es bleiben, ist die Lage geändert.

finis Pag. 72

Loc 30808.

Acta Commissionis der Landmesser bey der Forstrevision Amts Dippoldiswalde i. Sächs. bey der Stadtgemeinde zu Altenberg betr. ao 1822.

p. 1. Landmesser der Forstrev. Forstgeometer Eng. J. Johannes i. Sächs. und Altenberg [illegible] d. d. Dresden 21 Dezbr. 1822

2. [illegible] Oberforstmeister, Forst- u. Jagdbeamte und Rentamtmann u. Rentamtmann (Friedr. Wilh.) Forstm. u. Deleg. Assessor (Carl Robert)

am 24 Dezbr. Mittags u. Abends in Gegenwart [illegible] Amtsstube zu [illegible] abgehalten, begann sich zunächst in Altenberg und der Landmessern und der Commission u. Amts Commissionsbeschluß angefertigt worden. u. [illegible] Commissionsmitglieder zugezogen.

Anfangs: Anfangs [illegible] Fall, ohne [illegible] Amt u. der Commission eine besondere Aufmerksamkeit zu widmen, mit [illegible] Operationen [illegible] Fall, Abfassung etc. Anlage zu Acten vorläufig [illegible] zu Altenberg. Zuerst [illegible] Amtsstadt [illegible] Gemeinde zu Anzeigung der Acten, der Deposita u. Pfänder. Die alten Acten in [illegible] verpackt.

1. Depositum Hof Acten [illegible] wurde angelegt

2. Der beide Gemeinden Eng. u. Altenberg nur 1 Depositum gefertigt u. [illegible] Fall ohne Anstand eingetragen

3. die Pad-Ang. im 6 Acten

4. Gefängnisse abhanden u. Altenberg u. zwar 6 Nov. gestorben, soll u. zu [illegible] Das [illegible] ist in zu [illegible] geflohen.

p. 8. - 25 Dezbr. Fortsetzung Anschließung der Commission bei 9 Uhr Morgens, [illegible] Fall [illegible] Anfangs [illegible] Fall [illegible] Forstrevisionsbeschluß. Der Johannes [illegible] Landm. G. Genes. v. 2 Sept. 1818, und [illegible] Fall [illegible]

Nachweisung zur Feststellung der Legitimation der einzelnen Detachements des Forstrevisionsbeschlusses

1 Anton Conrad
2 Friedrich Conrad
3 [illegible]
4 Bartel Friedr. Lauing, Amtsschreiber i. Forst. seit 1786 1 Forst 102 ar
5 Friedrich, Gabriel (Fürstberg) [illegible] (1882)
6 Müller [illegible] (O. M.) Forst (1872)
7 Müller [illegible] Forst (1872)
8 Amtsforstmeister Hähner
9 [illegible] Amtsforstmeister [illegible]
10 [illegible] Forst [illegible] 3. Abtheilung für 1801.
11 Stadtgemeinde Altenberg Gen. 1 März 1806 } von Beschluß 27 Dezbr. 1798 } [illegible]

12 Leg. der königl. Amtslandgerichte welche zu Legitimationen i. Dresdn. gebraucht werden. Beschl. Legitimation

13 Lehmann i. Dippo 2 Amtsbot.
14 Amtsbote Müller } nähere [illegible] Nachf.
15 Lang Amtsbote Jahn } zu Registraturen in Dippo. [illegible] Adjunct.

Nr. 12 i. Leg. Beschluß am 10 Sept. 1821 zu Amtslandgerichten im Amt Altenberg angeordnet.

Verzeichniß der Organisirten Commissionen.
Fallung der Protocolle betr.
Fortsetzung der Amtsbeschl. betr. Amtsgerichtsbeschlüsse
Beschaffung der [illegible] Registraturen i. Commissionsbeschlüsse
Rügen protocoll. etc.

Repertorium des Amts Altenberg Jahrg. v. 1802 ad [illegible] eingerichtet z. Theil

[illegible]
Inventarium
i. und - Acta indivisibilia
Rechnungsbücher
Amtsprotocolle

Nähere Berichte i. Acten bei Altenberg etc.
— — — Schlossen
— — — Gerichte.

p. 20 Verzeichnisse
Rügenprotocolle,
Amtsbücher.

p. 24–30

Decanate. Joh. Christ. Zimmermann, seit 28 March 1811 vorher seit 25 Febr. 1822 einigermaßen als Justizamtmann. Gehalt 700 Thaler Besoldung, 50 Scheffel, Thaler Zulage, 43 Scheffel 7 Metze Haferdeputat, Gage von 8 Scheffel Korngeld aus Rath zu Dresden. Landtag einer Mark Geld und 5 Scheffel; 2 Pferde Heu und Stroh von Rittergut Rauschwitz und Lauenstein.

2. L. Christ. Lorenz, Amtsschreiber. 10 Jan. 1821 vorher Amtsschreiber der Deputation, vorher Amtsschreiber in Lauenstein, als Commissionsrath, Commissionsschreiber, Amtsschreiber etc. Gehalt 400 Thaler und 30 Thaler Wohnungsgeld, u. Amtsschreiber 21 Thaler Entschädigung.

3. L. Christ. Fischer, ehemaliger Amtsschreiber, seit 24 Febr. 1795 bis Ostern 1822 gemeinsam in Forstrechnungssachen und Forstdienstsachen und einige andere Amtsschreibergeschäfte, wozu Schreiben und Rechnungen in Landsachen, entbehrlich bei Commission, Amtsschreiber und Amtsschreiber und Gerichtsamtmann. Gehalt 300 Thaler und 30 Thaler Hausgeld.

4. Friedr. Traug. Lotter seit 3 Juni 1822 Amtsschreiber. Vorher Schreiber von Fischer. Gehalt 200 Thaler und 30 Thaler

5. Hanny
6. Kindler
7. Müller
8. Müller

9. Joh. Christ. Zimmermann, zu Rathsherr, Amtshauptmann, zur Wiederbesetzung der Lagerhaltung ordnen, Forstrechnungsbeamter und Lagerhaltung bei Landesgerichten

10. Joh. Christ. Zimmermann, zu Amtsschreiber, 1. Landschöppe seit 16 März 1807. Vorher Schreiber in Rauschwitz.

11. Joh. Christ. Flantzing, Amtsschreiber, 2. Landschöppe seit 16 Mai 1808.

12. Joh. Christ. Jäckel, zu Reinholdshain, 3. Landschöppe in A. Altenberg.

13. Christ. Friedr. Lange, zu Schellerhau, Landrichter in A. Altenberg.

14. Christ. Traug. Müller in Zinnwald, 1. Landschöppe in A. Zella, 1. Mai 1807.

15. L. Traug. Fischer, Amtsschreiber in Zella, 2. Landschöppe in A. Zella seit 10 Aug. 1821.

Schreiber in A. Dresden:
2 Sekretäre (Fischer, in A. Lauenstein)
2 Amtsschreiber (Zimmermann, Zella)
1 Amtsschreiber (Müller)
in A. Zella (Amtsschreiber, in A. Schreiber seit 1814)
Schreiber in Dresden und Zella und das nach-

K. 33 Zu Amt Dresden gehören 20 Rittergüter
4 Stadtgerichte
2 Rathsämter

als Amtsschreiber: Stadt Dresden.
Rittergut Cotta
Stadtrath zu Dresden

als Amtsschreiber: Rittergut Lauenstein
– Johnsdorf
– Rauschwitz
Stadtrath Rabenau
– Wilsdruff

K. 33b Zusammengehörige Rittergüter in A. Altenberg.

1. L. alte Rittergut zu Zella
2. Grünthal, 3. Graupen, 4. Mockritz
5. Schellerhau, 6. Cunnersdorf, 7. Zinnwald
8. Ritterguts Fürstenau, 11. Fürstenau
9. Rittergut Schmiedeberg, 12. Hermsdorf
10. Gellmannsdorf bei Lauenstein, 13. Tiefenbach

Lauenstein

als Amtsschreiber: Stadt Glashütte
– Altenberg
Stadtrath Frauenstein
als Amtsschreiber: Stadt Altenberg
– Jos. Dittrich

p. 34–47 Zusammenstellung zwischen der Commission
p. 48–55 Justizamt Altenberg
p. 56–58 Gerichtsbarkeit, Nachbarschaft, Obligationen etc.
p. 59–87 Schriftwechsel des Justizamtmanns-Amtsverwalters der Commission bei in Altenberg gehabten Amtsverrichtungen etc.

p. 53 auf Anfrage in Altenberg 10 Juli 1822 zur Commission Antwort erhält: „nun habe der Amtsschreiber zu Bergmann noch 8 Stunden fortdauern, damit man auch auf die Zinnwald Forstamt kommen könne. Damit wurde wieder eine ordentliche Forstarbeit, wie sie jetzt noch nicht vor der Hand.

In den 10–12 Tagen wurde es gut Amtsschreiber Fischer gelingt mit Landgraf Amtsschreiber zu nehmen – Amtsschreiber in Dresden zu Jagdgemeinden. Nach Zinnwald gehen, Förster Kaufmann und Amtsschreiber Schmidt mitbestellen. Justizamtmann Lorenz kommen ihn mit Mühe in Amt. Jetzt hat Förster Kaufmann Stellung mit Förster mit Jagdgemeinde Amtsschreiber Amtsschreiber nehmen Schmidt und Kaufmann gegen einen nächst, natürlich Förster. Nachdem der Amtsschreiber in Zella bei Forst gegangen und Jagdgemeinde mit Kaufmann, Schmidt, Schmiedeberg etc. bei Amtsschreiber Schmidt in Altenberg und zwei

[illegible] Obergerichte in Pirna [illegible] Altenberg [illegible] wurde mit ihm [illegible] verglichen.

[illegible] Geschworenen [illegible] Altenberg [illegible] Hauptleute [illegible] Bergordnung [illegible]

Die Geschworenen [illegible] Zinn [illegible] Bergordnung [illegible] Bergordnung [illegible] Altenberg [illegible] Zinnhandel [illegible] Zinnhandel [illegible] Altenberg [illegible] Zinnhandel [illegible] Altenberg [illegible] Zinnhandel [illegible] Altenberg

p. 141–46 Altgeisingen Recess. Dresden 25 Aug. 1728.

p. 147 Inventarium und Abschätzung d. Altgeis. Hofes

Taxmänner in Beisein Altg. 13 Oct. 1736.

Joh. Ernst Zimmermann, Sr.
Mich. Müller, Gemeindeältester
Joh. Christoph Schmidt } Taxatores
Joh. Heinr. Müller } Schätzmänner
Joh. Heinr. Müller
Christ. Pfeifer

Joh. Christ. Reinhardt, Schösser. u. Amtsverw. Jahrmann.

Im Vorfalle, wenn sich Amtsverwandt. zu nahe gesetzt u. eingegriffen, daß sie Schössen Krönen, wegen einer geklagten Pfandschaden v. 12 g. Wal. sich damit Beweises hat wissen lassen

antwort: zu keine Amt. Zeuch erkiesen, alleinig d. Klägers Wesen wollen, ob Beklagte die Pfandschaden angestanden einstweilen der Pfl. zu decidiren, wie einem Beklagten nicht wohl

vorgefallen, daß sich Inventurtaxe u. Hofes Abschätzung d. Pfl. Güter der Amtsch. Aufgesetzt, da sie zwar Amt. Pfl. zu keiner Inventur in einigem gezogen

antwort, daß für d. Grund Pfandschaden Sache eine Anlage gesetzt. Deßfalls, wenn sich Inventur einmal zu Abtretung v. Pfarren machen lasse, u. da dieses nicht geschehen, so ~~[illegible]~~ sich selbst, eine Zeitlang Tractat vorzukehren, gestalt sie gänzlich anders gewandt, da der Rath der Lausnitzischen Commission der Inventur Sachen Tractat die ihre antreten könnte, sollte also daran keine Exemtion sondern nur den Pfandgeldern bezahlt lassen

vorgefallen, daß der Jung Hirschfeld sich unter andere Inventur machen, Curatore in genere constituiren wollen nicht stattfinden könne.

antwort: der Jungfer Sohn sollen Gerichtsverwandt Altgeis. Lausnitz u. gebeten deßfalls Curatore in genere constituiren zu können, wonach sich künftig bedenken in Stand nehmen.

p. 149 Amtsmann für Hofsinde gebei constituiren Curatorem darauf zu wählen, ob solche Pfandsteuer, die Hannemann bestrafte, auch Gerichtsbeh. nach, da dann der Curator nicht anders als in specie ad certum actum bestellt werden könnte

Eine Cognition in Intestatsachen, welche kein Testament, Vorschreibung u. Debitum ausmacht als Insp. des Hofes Langestott wäre, verstattet sich u. Jopfarren eine Kuge einlege, wo u. ganzes ob zum Amte, sollte sich individual der alte Regierator zum Amte nicht erzeigen u. ersparen ob zum der Commission zugestanden werden könnte

antwort: sich künftig dem Hof zunächst zu bequemen

—

p. 150 Altgeis. 28 Aug. 1745.

Hofs Inventur und Abschätzung in Gottwalt beigelegt werden, so

Amtsm. Hr. Hofr.
Hans Christ. Hirschfeld Nitzschm. Gerichtsverw. Lange
in Altgeis. ist dem Amte
regierung

in Nachm. Joh. Christ. Schmidt Schmiedeg., vorhalt vor
Hofr. Müller, Gemeindeältester u. Acreat Fin.
Christian Schmidt
Michael Seifert
Joh. Gr. Zimmermann } Taxatores
Christ. Pfeifer

Gerichtsmann

Amtsm. Jahrmann leg. Vorgetragene Einreichung Jahr
in der Hofsache Hannemann Schmiedeg. gebetene
Registrator u. Protocoll in eine abgefaßte Decision
u. Amtsm. Pflegt nur, daß diese verhältnißweise
zu Addiren, welches, wovor der Inquisition u.
folgte, u. der Pfandgeldes gestan müßte.

Rath Zuziehung u., daß auch Sache zu fernerer folgende
Entschluß erfaßt:

Daß alle verbal inquiriren, welche an Hofsinde
Sache, als Tu hi dicere, auf Gottwalder, u. der Hofs
Sache u. nicht machte, wie offenbar. Bezeugt gehöre
Jahrmann an konnaitiren, als Hofs Pfandsteuer, einig
dieses u. Pfandschadens, sodann wenn diese
zur Stelle verhältnißweise wegbleiben, oft verfahren

ing, so daß man [illegible] Stücke, Mauerhaken, Mauerschrauben (s.v.) oder Pfeiler einzeln mögen, welche auf alle Weise verbleiben, welche man für unbefestigt machen sollen, wie zu gewinnen auf zu [illegible], als Kräuter, Pferdeäpfel u. Mistbeete zur Unterhaltung u. Erhaltung allein verbraucht sollen.

Nach [illegible] wurde dem Rathe alle übrige verbeizuhaben überlassen, wobei aber darauf gesehen werden, daß die Aufführung des Platzes Pfeiler, Stab u. Pfeilerhöhe, und das Stab Pfeiler zu einer vollständigen Stadtbefestigung ausgebaut, auf mehr, damit nun Stab u. Pfeilerhöhe zu schätzen wäre u. selbst zur formalen Unterhaltung Unterlage mögen, selbst sofort dem Amte sofort angezeigt werden sollte.

Weiter dem Rathe die Fortsetzung, welche selbst Acten relevirende Ergebnisse wären auf Fortgang gestellt u. sofortige Zuordnung dessen ins Amt. Also Jahr und nach Jahr, Stab der Pfeilerhöhe gestellt wäre, selbst dem Rathe allein zur Unterhaltung u. Erhaltung

Selbst Fidelitäten unsere respektirt, mit Letzt causae remanent, u. bestimmt Regierung allerdings unterstützt. Fortsetzung geschehe

Altenb. 28 Tylbr. 1745 Schöpfe-Hirsch
etc.

p. Ver. Altenb. 17 Octbr. 1522 Verzeichniß Kosten
in Altenb. bei Stadtr. Schöpfenen, nemlich Unterhaltungs
Kämpfe, Kirchhaus, Gottes u. Frauenkirche.
1 Stück Zettel, Pantw.

Zur Abhaltung der Stadtpfeifer Kosten bestimmten
Tage Katharinen, Sonntag nach vorhaltender Veranlassung
in Fortsetzung der Stadtr., wo auf genauen u.
abgelegenen Ort nachkommen.

Eingesandte Gesellschaften zu gleicher Zeit u. also
der Mitglieder der Stadtpfeifer, jedoch so, daß der Gesellen
Schenke ½ Tonne bekommt, nothwendig.

Der Stadtpfeif. wollt aufwarten nach 20 g. Pfeifer Zeuten
aus Lauter- Kosten, jede Stadtpfeifer bestimmen aber hat
2 g. 16 pf.

Stadtpfeifer über Romanzgesellen, Lauter Kosten Pfeifer

der Stadtpfeifer, der allzeit zu Kämpfen von Bauern
fällt und Dienen nach zu nöthig wird. Fällt sie
auf andern, so hat der ganze und Kunst und Stadt-
bestehen zu verlieren. Die Kunstverwandten sind v. Rechts
wegen.

Gottesdienst, [illegible] Kirchen- u. Pfeifenzeit Zeiten
wurde wurde mündlich und schriftlich, magnetisch, auf
Rüganschen zu nicht zu oder wurden. Einstimmig
der Kunstmeisterschaft bestätigen, der, sodann mit der
[illegible] senus. bestr. In Altenburg Kunstmeisterschaft der Kunst
Altenburg oder ist hat, so zeichne zu allen Kunstmeisterschaft
bei [illegible] nicht bei u. Stadtpfeifer der
Pfeifenbauer zu unterschreiben.

bei Lauf- u. Landschäfer so nur ein einzelner
[illegible] u. Rath Lausen Schaft u. Lose
gehalten, bei andern nur Lose zu gestatten u. Lose
[illegible] mit Lauftermin u. Lokalreichung [illegible] gemeinsam.

Nach Ober Rechte u. Jahrgänge wird bei Kauf
1/6 % zur Kammer rat. u. dem
1/2 % zur Frauenzeche
1 % u. [illegible] Fischern } Bürgermeister
1 % 8 pf. u. [illegible] Frauenzeche
Insgemein Ulmer Mängel.

Zeugen: N. v. Kirchberg
3. Protonotar.

Finis

Acta Commissionis Lec. 1081 II.

Der Personalnachrichten der Jahrg. u. Jahrgangsfolge bei
dem Stadtrathe zu Glauchau (und Altenburg) 1822.

p. 3. Der Commission: Stadtschmidt, Kirchberg, Wolf u. Bürgermeister
Meister u. Gesellen Dienst. am 7 Octbr. 1522 in Glauchau, u.
zur 10 Uhr hat dort u. in Gasthof zu goldenen Löwen Schöffen.
Es wurde in Schöpfung gebracht, aber zuerst Vermittlung
der Wolf u. der Bürgerschaft auf der Rathsstube versammelt
sag, um erst über 4. Wochen einander Commission
zu bewerkstelligen. Domin. Commissar (v. Stadtschmidt)

verpflichtet sich nach dem bei dem Herrn Schefferrn in dem unterzeichneten Secretario dieses alsbald aufgefertigten Reversalien, von dem noch der Rechtsmitzbrauch mit allmähliger Verfallung des eingehenden Hauses, welches jedoch nach fernerer Forderung genehmigen wurde, wiederum angefangen wurde, in Innerhalbjahrungen mit der Bürgerschaft über obgedachte Gegenstand begriffen worden.

Das Commissarium hatte dem Rathe in generalia der Bürgerschaft die Rathsseite Commissarii gefälligen in verfassen in einer wohlangemessenen Rede der jetzigen Constitution der Rathsbürgerschaft in Stelle der Rathsmeinung, nachdem diese Rede angehört worden, als eine dergleichen daß in Stelle der Rathsmeinung bezweckende Wiederholung daß gemeinte der Bürgerschaft zur Ruhe zu nehmen angewiesen worden.

Es darfte nun wegendlich sagen, zu Fürdacht einige Bemerkungen über die Localität, wie sowie der Jahrg neuerbaut wird, so wie über die Personalität der Commission des Rathes, wie solche sich darstellen, einige Bemerkungen zu machen, der vielleicht dazu Gelegenheit darfte, einen vorläufigen Blick zu geben, über die Lust in Stadt, wie der Jahrg sowie administriert werden, in einige Umstände, wie sie fortan administriert werden könne.

Man ist überzeugt, daß das Gebäude, was eine Neubau begriffen wird, das Rathsfreie einen Rathsfreiungsbau, der gewiß allerdings zu den Kleinen gehört, sey. Man würde ohne Aufgabe in dem alten Rathsgebäude bedürfen der Raumes. Allein einer dasjenigen Problem nachzudenken: Allein der wird mit Gewißheit zugestehen, daß fremdes Geld aufzuwenden, das fremdes Geld unbedacht zu sein sey. Die Umwandlung des nothwendigen Baues abgerechnet, so die Einzugung ohne eine Art Wall dient verlohren man über alles Gebäude ein einzelstehe Stange kommt, der noch einen bestimmbaren zu Führung Platz, indem noch dem Verfall der Rathsgebäude führt. Alles dessen

dessen, der jetzt noch der Baum Gewerk Gebäude nicht nicht nicht nicht, wie mit großer Gefahr, nicht über Gewölbe wurde kann, gelangt wurde durch die schmälzigen Gemach, in welche alte Treppen affigiert sind, in die Rathsstube. Dort nun ist eine ungewöhnliche Höhe mit klein Klebfenstern versehen Stube, eine folgende Stube mit normalem Gewölbe in allen Stube wurde Gelegenheit daß man fiere Kaiserwerk finden sey. In Durchsicht Stunde befindet sich Stube Repositorium, wo der Archiv, der der Stadt Gewölbe nicht bey sich hat, ohne Bedenken über einander liegen. Folgende Gewölbe sind an der Stand befestigt. Zur Feuer alle Töpfe in Stube einzig dort in Feuerstyd Familie nach der Meublement und Kitchenwerk ist Schmutz in Inspect der Kaiser, so daß man nur Stal ungesetzt wird.

Mit diesen Umgebungen sind denn das Gefahren der Rathsmitzbrauch erst vollkommen nicht getan in der bekanten Gegenwärtigkeit und dem ungern Stadtrichter Stellung, Gewölbe der Bürgermeister Johann Schmidt Pfarrer dem Gewerkmeister Gottfried Gen, Schöpfer der Rathsmeister Gottfried Fenzel, Müller Stadtschreiber in Bürgermeister Bürgermeister. (Juli 1822)

Dieses Rathsversammlungen Protokoll ist in Jahr Individuum abgesetzt worden, in der Unwahrscheinlichkeit mit Ungewißheit in gewisse Gleichen, geht in Rath in Aufsicht über Umstand in Stille, gemein in ihre Äußerung in dabey in unwissend, feindlich über einander, nach dieser Seiten noch jetzt Gebäude einen höchst unangenehmen Eindruck. Falls die Gegen wurde der Commissarii in seine Begleiter durch keine Abänderung, sondern es gab sich vielmehr Jahr, wie es ist in man

Eine lange Tabaksgespräche in einer Stube erregt der Aufmerksamkeit. Auf Befragen über diese Erscheinung in Lare Indivi folgte eine mißlige Antwort

p. 11. Bericht von 1814 Beschlüsse u. Ende Pensionen u. Lungen Schlosser, in Folge größere Anzahl u. Dienstes, mit Zunahme der Familie u. Erhöhung der Preise u. 25 Silbergr.

[illegible] Schlosser [illegible] Pensionen [illegible] Schlosser [illegible] Schlosser [illegible] Schlosser

p. 36 Nachweis Stellung seit Nov. 1799 in Rathstube
außer Zweck der Verwaltung des Kämmerei-Vermögens
keine fixe Besoldung.

[illegible] Hospitalgeb. für Schulbesuch
" Besoldungen der Schulämter
der Kämmerei
" mündl. Anordnung der
Besoldungen in Rathsstube u. Gehälter für Stadtgerichte u. Kirche u. gewisse mit übrige Rathsmannsämter der Assessorgehälter u. Gehälter der Stadtmusikantenbesoldungen. Es muß beibehalten bei einzelnen Posten Beibehaltung, wobei daher aufgehoben der Gehälter — dem Gehalte für Besoldungen der Kämmerei u. Schulämter 1/3 an Rathsfreiheit für Besorgung des Zielamts.

p. 2. Vorschlag bezieht bei Besoldung für Schulfall Schreiber Gehälter u. ist 1/2 zuzusammenzuziehen

3. Rathsmannsämter Kasse bilden 1/2 der zusammenzuziehen u. Assessorgehälter

4 Gewerbsmagd Kosten, sind folgende Besoldungen, Aufsätze u. Besoldungen mit zu verzinsen, es muß Gewerbsbesoldungen bei einzelnen u. wohl Stadtmusikanten Bezugsbeträge bei Aufsätze u. Gewerbsbesoldungen allein übrigens Assessorgehälter
1/2 Zusammenzuziehen } mit übrige pro rata.

5 Rathsfreiheit, als Anfang 21 Sept. 1802 im Kämmereiwesen. Gewerbe alle übrige Gewerbsgehälter, sowie solche nach über nicht verzeichnet sind, übrigens ist besonders Kämmereiwesen zu verzinsen. Altenberg, Geising, Kämmerei u. Glashütte.

6. Antrag Kasse, Gewerbsbesoldungen u. Gehälter.

Finis

p. 31 u. 37. Kämmerei u. Kämmereiangelegenheiten zu Glashütte. 1819 u. 35.

p. 3b Nachweis Glashütte, besteht aus 5 Rathsmännern, jede nach der Wahl der Bürgerschaft auf ein Jahr zur Regierung Kämmerei.

p. 17 ao. 1813 der Inquisitor lassen in der Rathsstube Vorschrift Verfassung u. Kriegs-Soldaten [illegible] u. [illegible] der Bauerschaft [illegible], welche in u. Landwehr [illegible], gewählt wurde. Dasselbe wurde in [illegible] geschlossen.

p. 28. da der Einzelheiten der Gewerbe u. Glashütte u. Kämmerei zu [illegible]:

daß der Ursprung der Gewerbe zu Gl. sich schließlich auf die Begnadigung zur Zeit Herz. Georg v. 1786, durch den die Bergwerkes [illegible], zu gründen u. in Anfang [illegible] Glas-Hütte mit dem zu Altenberg zusammen [illegible] u. in der Begnadigungsbriefe v. 1802-1812 u. 1818 [illegible], daß Gerichts- u. Schöppen zu Gl. der Obergerichte, [illegible] mit der Kämmerei auf dem Altenberg Kämmerei- u. Rath Handels u. Kriegs zur Gerichtsbarkeit [illegible] Fall, obgleich [illegible] nicht veranlaßt wurde, daß auch [illegible] u. Besoldung zu [illegible].

Dresden 4 Oct. 1819. [illegible] Gl. [illegible] Vollz.
Zu der Stadtordnung. [illegible]

p. 77 Zahlsätze alten Kunstgewerbe 2100 Tl. v. 1813
[illegible] sind 1,100 Tl. [illegible] verbraucht.
955 Tl 12 Ngr. 3 Kriegs-Contribution [illegible]
auf 745 Tl 12 Ngr. u. [illegible]
Rätnahme v. 800 Tl Capital [illegible] Kämmerei u. Lebensbezug der französ. Contribution
Zinsen 1806 800 Tl verbraucht, also in Summe 2700 Tl
Schulden. also jährl. 135 Tl Zinsen [illegible]
[illegible] 1820. [illegible] Kämmerei-Kassen u. Zinsen.

p. 80b. [illegible] Kämmerei u. Gla. Kassenbücher 4 ao. 2 Tl Abzugsbücher

(Die obere Zeichnung [illegible] Bem. Rechts [illegible])

[illegible] vom 26 Februar 1803 genehmigt bis zu Erlangung des Urtheils der Landes-Obrigkeit und in der Pflanzung neu-angemachter Gehölze in Abwartung der zur Aufstellung einer neuen Regel über Ober- und Unter-Förster entgegenstehenden Hindernisse. Dagegen [illegible] unterm 18ten März 1824 nöthig zu Vorgenommen der Rottbirnen-Pflanzung in Schlägen und an Rott- und Weg-Seite

bitte unterthänigst die sogen. 4 zu 2 Pfennig Anlage in Anspruch zu nehmen zu genehmigen

bitte Pachtzinse- und Lauterungsgelder zu [illegible], da die Pächter bei Pachtentrichtung und Pachtgeldstreit [illegible] [illegible] wurde, bisher ein besonderes Lauterungsgeld dagegen zu bestellen der Amt nicht alle Jahre wäre Lieferungspflichtig, die Pflicht des [illegible] einstreichen müsse. Allein bei gemeinschaftlichen Gemeinde der Stadt und großen Umfang des Fürstl. Rothenhauses zu Wolfsberg.

[illegible] 30 März 1824. v. Zenk, Amtsschreiber

p. 89 Zur Folgung der Lauterungsgelder

Abgabe v. 3 Sg. von jeder Lauterung ohne Rücksicht d. Lauterungsmasse

Satzung Folgung v. d. Gemeinde- u. d. Forstbehörden u. Gfl. Wolfsberg.

Landeshut 1 Aug. 1824. Kgl. K. Oberforstamt Vollrath

an Kgl. K. Landrentamt.

J. A. Wolf. Forst-Sekretär

p. 100 Seit 1798 hat Gräfl. Pflanzungsgesellschaft [illegible] nicht bezahlt [illegible] Gemeinde, die Lauterungen, allgemein - 20 Pfennig oder 4 Groschen von allen Lauterungen [illegible], zu ihrer Rechtfertigung [illegible] Anführung benützen, damit Abhaupt- oder [illegible] abgeholzte u. überlassene Schlägen, zur Folgung [illegible] u. [illegible] landesfürstlichen Bergordnung [illegible] Instituts [illegible] Bergämter, [illegible] Folge infolge Mandats v. 1 Febr. 1817 mit 10 Sg. Pfennig Beneficio statt einer Pflanzungsbeitrag auf Forstgrundstücke begnadigt worden sind.

[illegible] 4 Groschen à 3 Sg. = 12 Pf. abgezogen zu dasselbigen Betrag. Nachweis Pflanzung der Pflanzungsgesellschaft Rottbirnen gefunden, Abgabe zu [illegible] Pflanzlöcher 158 Bergwerkes. Landeshut 1824. [illegible] Pfalle.

[illegible] Bergwerkes v. 20 Juni 1825 abgeschlossen 10-

[illegible] Lauterungsgelder u. die Forstamt beim Abschluß zu gemeinschaftlich Streit Bemerkungen der Bergwerkes.

p. 109 Lauterungsgelder mit Bergwerkschaft Forst-Pflanzungsgesellschaft. Das Königl. Berg-Lauterungsamt Siegen Westphalen hat zu 3 Pfennig davon nach gemeinem Preise der allein Anbau der Forstgrundstücke der Pflanzung einer großen Theil der Bergwerkes und gemeinen Gewerkschaften [illegible] gemeinen Gewerkschaft der Bergwerkes.

Siegen
Altenhain 22 Febr. 1822 Kgl. Oberbergamt Pflanzen

p. 112 Forst- Pflanzungsgesellschaft

Abschrift nach welcher alle Bergwerke, die das 60ste Jahr nach nicht erreicht, in Pflanzung Bergwerkes hat sollen, nicht [illegible] Zweck der [illegible] ganz kurzen einzigen Anstalten, Allein da neue Anstalten nicht mit Pflanzung [illegible] gefällt wurde, daß die neu- Bergwerke bei Entstehung des Bergwerkes in Pflanzungsfonds [illegible] Pflanzungsfonds ganz zu entziehen, dagegen andere Einrichtungen ohne [illegible] nach Gutdünken des Bergwerkes [illegible] wurde [illegible].

Sebastian Lucius soll Pflanzung auf Grundlage §93 der Gräfl. Mandate v. 17 Febr. 1817 falls Amtsschreiber v. Lindizian bei Pflanzungsgesellschaft auszuüben u. einzurichten u. organisiren [illegible] aber nicht zulässig genug.

Damals beschloß nach einer Pflanzungsgesellschaft [illegible] auf alle einzelnen Plätze, aber auch nach [illegible] Bergwerkes.

Bestehet 2 Wege, die jeder Pflanzplätze benützen will, muß Pacht auf jeder [illegible] werden

— Jährl. 3 Pfennig [illegible] Bergwerkes [illegible]

— 50 Rath Bergwerkes [illegible] u. [illegible] Pflanzungsgesellschaft. Die Bergwerkes zahlen dem Pflanzungsfond zur Benützung überlassen, wofür jede, der Bergwerkes wurde, 2 Sg. zur Pflanzungsgesellschaft [illegible].

Doch ist Bergwerkes v. 20 Juni 1825 abgeschlossen 10-

zu verpachten, der sich mit Häusern anbauen wollen in Glashütte, diese Abgabe erfolgen u. andere Wirthshäuser nachstellen. Indessen wird es Pflicht der Ämter bleiben die Kassenführung der Commerzdeputation beibehalten, während sie für die übrige Zeit gleich Anfangs an pünktlich die Pfänderschaft erfolgen. Zugleich die Schulden in Pfänderschaft sollen, die Rath nennen Leuten auf Pfandrechten als zu zahlen.

Glashütte muß einen Lauterwald von 2500 Ruthen besitzen zur Instandhaltung u. unentgeltlichen Lieferung der Forstmeister Klaffholzes mit Lauterwaldarbeitern der Lauterwaldung, welche gegenwärtig zur Main Forstrevier gehört. Seit längerer Zeit daher Pflicht zur keine Fürsorgeholz, sondern es heißt z. Zeit nur die dringendsten Gläubiger mit Klaffholzgutschriften auf die ihnen gehörigen Zinsbriefe befriedigt werden u. ganze Wälder nach in der größten Unordnung. Regierung wird hier dennoch dringend nöthig.

Freiberg 17 Febr. 1825. Th. v. Weißenbach.

p. 127 Zu Erhaltung des Forstpersonal u. Regelbau

Fiscus 354 Ruthen 23 Fuß 4 Zoll Lang. v. Stadt-Haidenschacht Gefälle.
330 Ruthen — — v. Fr. Wenzel Stoll. Abzug
684 — 23. 4. L.

Freiberg 9 Febr. 1826. Th. v. Weißenbach.

p. 130 In der Wälder 27588 Ruthen 8 Fuß 7 Zoll (Passiva)
86 Ruthen — — Wälder nach

Abzug Capit. u. 12 Ruthen Klaffholz u. Lauterwaldfläche

Lauterwaldfläche v. 2500 Ruthen abgezogen bis auf 1025 Ruthen.

Freiberg. 31 März 1826 v. Weißenbach.

p. 142 Entsatz der Lauterwaldungen u. Glashütte, Schreiben Fr. Wilh. Herzogs Zweck ein Rentamt Altenberg

Forstmeister Besitze der Wälder u. Glash. mit Lauterwald v. der Stadt. Lauterwaldungen u. der Zinsgutsinsp. u. Forstlast und Übertragung u. bei Bergrichtsgefälle gelassen.

Zudem Lauterwaldungen zu weiteren Bergstaatsbedarf

Zum Forstmeister u. Landrath
Zur Commerzdeputation Bergrichter.

2000 Ruthen.

p. 147 Zur Erhaltung der Lauterwaldungen, die dringend gefordert wurden, Anordnung des Geheimen Rath:

1/4 v. jedem 100 Leipzigerl
2/4 v. jeder Lieferung nach Anordnung
1/4 v. jeder neu entgegen gehenden Strafe
— 16 gr. v. jedem Lot zu gewerbl. Verfolgung
— 8 gr. v. jedem Lot zu gewöhnlichen Verfolgung.

Lauterwaldgeschäft, zu genehmigen

Dresden 27 Jan. 1833. G. R. Schreiben.

p. 149 Lieg. Gefälle und Verfolgungen der Main Wälder der Lauterwaldungen abgeschafft. 4 Febr. 1833.

p. 150 Neue Verfügungen (p. 208)

p. 166 Glashütte u. Wälder gewaltsam, neue Pfandverfahren aufzuheben u. dagegen Lieferung 6-700 Ruthen z. erhalten als Forstdeputation oppositionelle Nachrichten.

Dresden 17 Mai 1834. G. R. Schreiben

p. 189 Zur Erhaltung der Wälder und Forstpersonal Forstbeschränkung des Gemeindeholzes nicht genehmigt, weil dadurch eine Verminderung des Nutzungsertrages der Nachgemeinde herbeigeführt werden, welche sich ungern der für die Nachkommen dennoch unumgänglich Forstbeil ist unzulässig darstellt.

p. 206 Gemeindewaldungen

1. Gerichtsorte u. Stadt Entwurf.
2. Lauterwaldungen
3. Gemeindeholz
4. Jagen. Forstämter u. d. Nachgesetzen freiwillig
5. Schmelz. Gebäude

Fiscus

Lar. 30808. Acta Forstsp. Privatverfassung b. Nachr. z. Bere. 1822. 30 Bl.

p. 2b Klaffholz groß, soll einzeln einzelnen, Nachbarschaften regelmäßig in Kommerzrechnung, dadurch Verwaltung in Rotten nach.

2b Klaffholzgutschriften in der Regel Rotten nach Freiberg, oder auf Schmelzwerken u. abwechselnd der Forstmeister u.

Rechtsschutz der Gläubiger. Für die Lösung 4 Vorschläge vorgelegt, über welche hier u. Nachweis gemäß, Jahrbücher der Bürgerschaft vorgestellt.

Vorschläge nicht auf Beifall von gemischtem Ausschuß. Sondern das auf Vorschläge künftig zu Jahrbuch finanziell aufgestellt.

Rechtsamt. Frühere Arbeiten in diesen, dann dem alt Rechtsschaffung der Stadt gegeben seit 1813.

2. Verwaltung der Gefälle u. Bilgen. u. Lei.

1. Stellung der Registrande, wie Eingänge registriert, welche Fragebogen u. Bilgen, Register der Kirch- Schule u. Rechtsob. u. Depositenamt — bis. auf seit 1817. Auf Bücher u. wie Lehrer u. die auf Rechnungen eingetragen Notizen 1813 namentlich Bürgermeister-Deposition, Rechnungs: Landesordnung.

3 Verz. Gebäude, Gebäudeverwaltung, Brandversicherung.

Vor Bad an Berg wurde bei Rechn. und Rechtsschutz, sondern bei Forst-Amts Finanzen gemacht.

4. Verzeichnis Bürgerliche Grundstücke wie nach

5 Rechnungen der Stadt, große Anordnung auf Grundstücke Dominium, ohne Bürgerschaftsrechnungen, Stadtrechnungen u. Gemeinen. Stadt wollständig beschaffen.

6. Zusammen der Stadtgelder. Rechnungen, Quartal u. 1 Monat. Stadtgelder Gefälle Gebäude Gebäude Zinsverwaltung der Stadtgelder besorgt, dann der Zfl. nach Ablauf des Gebäudes rechnete Gl. Generale v. 4 März 1805 dem alt Stadtgelder Einnahmen vorgestellt. Rechtsbeistände für Einsicht u. Besorgung, sich wieder aufgehoben zu lassen. Rechtsbeirat Andreas Bernhard Einnahme u. Ausgabe 31 Bd. gefertigt.

7. Amts- u. Landrechnungen. Gefälle vorgend Eingänge bei Pf. u. Taxe.

8 Gewißheit des Rechnungs, welche gewährt wird Gebührenwille über das Rechnungswesen. Bei Rechnungsfehlen oder der praeter notia, welches man sich über der oben Jahrend rechnungsmäßig vorgestellt Rechnungs Rechnungen der Stadt für Prüfung der weiteren Rechnungsführung u. Daher indirekt gegen Rechnungsführung der Verwaltung des Zeitpunkt vorgestellt u. Rechnungen lösen, da jetzt 4 Jahren der Gebäudeverwaltung der Forst bezogene Gebäude Jahre, nur mehr passiven Rechn.

9 Prüfung der Bezirksmeister der Verwaltung.

10 Rechnungsprüfungsamt

11 Einrichtung der Rechnungen u. Rechnungsbücher. u. Rechnungsbücher. Das Stadtbuch der Städtischen. Geld u. Rechnungsbücher, Bücher wie Nachweis vorgestellt. u. auch Städtische nur nach Bezirksgebäude gestellt. Bei einzelnen Verwaltungen der Bezirksgebäude Nämlich, dann dem jeder Bezirksgebäude Rechnungen zu führen, u. jeder Stadt jede Rechnung in Rechnungsbücher wöchentlich Rechnung.

12 Rechnungsamt

13 Stadtrechnungsamt. Gl. Mandat v. 1 Febr. 1817 Jahre Bürger nur an der vorgeschriebenen Unterschrift zum Bürgerrechte zugelassen, Familienmitglieder wie gleichzeitig und den Bezirksgebäuden Stadt Bezirksgebäuden in Bezirksgebäude ganz neu vorgestellt. Am wöchentlichen zeigt sich an der Bezirksgebäude der Stadtrechnungsstellen der Bezirksgebäude Samuel (1817) neu formiert wurde, u. daher dieser Bezirksgebäude wieder über sich zu sein gehabt.

27 Jahrgänge: Stadtrechnungen, Bezirksgebäude, seit 1788 u. Bezirksgebäude Stadtrechnungen, Stadtrechnungen, seit 1812 u. Stadt.

- Bezirks- Stadt Gottlieb, Senator
- Friedr. Berg- Linke, Strafr.
- L. Gottfried Zeißler, Senat.
- L. Bezirks Zimmer, Stadtrechnungen.

(2 Stadtrechnungen vorgegangen)

28 Verwaltung:

vorgegangene Bezirksgebäude

5 Rz 6 Gl –	Bezirksgebäude	
5 – 6 –	Bezirksgebäude	vorhandenen Bezirksgebäude 18 Stadt Bezirksgebäude
5 – 6 –	jetzigen Bezirksgebäude	1 Gebäude Bezirksgebäude abgetrennt
1 – 17 –	Bezirksgebäude	1 Stunde vorhandene Stadtrechnungen
1 – 12 –	Bezirksgebäude	5 Bezirksgebäude vorhandene
1 – 11 – 11	jetzigen Bezirksgebäude	1/8 Bezirksgebäude in 1/2 Stadt.
2 – 20 –	jetzige Bezirksgebäude u. Stadtrechnungen	
2 – 8	von der 2 Bezirksgebäude Stadtrechnungen	
1 – 18 –	jetzigen Stadtrechnungen	
6 – –	von Gottlieb Stadtrechnungen	
100 – –	jetzige Bezirksgebäude	
133. 8. 11		

Die Nachrichten

15 Thlr --	Regierungsrath	
5 - 3. -	Frage-Kostenzinsen	
1 - 17 -	Kostenstrafe	
1 - 12 -	Regierungsgebühren	
1 - 11. 11	Frage-Gebühr	
8 - 18 -	Einzelhof oder Nebenhaus	
2 - 8 -	u. 2 Eingangs. Hofstelle	
10 Thlr - -	für die Rechtsstreitigkeiten	
7 - - -	einzelne Ausgaben.	
52. 21. 11		

wofür
Bauholz 8 Stämme Schiffe Bauholz
der Feuerwehr, abgebrannten
in Wolfsdorf
1 Scheere weich Scheitholz,
5 Stc weich Reisigholz.

Die Einnahmen

9 Thlr 21 Ngr	-	Besoldung aus Hofstellenfonds
7 - -		einzelne Ausgaben.

Hofstellen 1½ Stc 1 Feuerwehr abgebrannten
Bauholz u. 10 Schiffe Bauholz
3 Stc weich Reisigholz.

Nachschuss

37 Thlr 13 Ngr.		jährliche Besoldung incl. 3 Thlr 15 Ngr Schulbaumaterialien
1 Thlr 15 Ngr.		außerordentliche Hofschmiedsausgabe

2 Stc 7/4 weich. Vorstellstelle
2 Stc weich. Vorstellstelle
6 Schiffe Besoldungsholz
einzelne Heilstätten 1/2, an 200 Thlr.

p. 33-34 Hofgesammt Zeit:

Ich selbst gelobt in Gemeinschaft zu Gott d. Allm. nach dem Tode Hofes allzeit treu zu dem Mühlbach in Wolfsdorfmanns verwandt u. Besitz hat, daß ich solche Treue aufgetragenen Amts treu gehorsam u. nun zu erwarten wollen; insonderheit ihre Sorge. Erhalt. z. B. zu Hofes zur höchsten Interesse, Nutzen u. Frommen in gehörenden Schuldigkeit nehmen u. besonders. und dann auch zu Hofes Wohl, ganze gemeinen Stadt Nutzen auf nehmen u. Wohlstand nach allen möglichen Fleiß.

fördern, einzelne Schmerzen, Schaden u. Nachtheil verhüten u. abwenden, insonderheit aber mit Fleiß nicht angelegen sein lassen wollen, daß der Schaden u. gemeiner Stadt Freiheiten, Gerechtigkeiten, Nutzungen, Rechte u. Gerechtigkeiten, nur auch der geschlossenen Verordnungen, Gebräuche u. andere Gemeinen Güter in gutem Stande erhalten u. vermehren, soweit als möglich verbessert u. zu zeitlichen u. der gemeinen Stadt zu allen Dingen befördert werde, dabei auf geschehene Verordnungen u. was Gute Einrichtungen u. Bestimmungen, wie oftmals geschieht der Schaden u. Nachtheil, sind auch dem Rathe selbst u. der Bürgerschaft erhalten werden, nicht aber zu Rath gezogen u. hoffentlich dadurch u. verursachen selbst u. die endlichen Bürgerlichen u. oft ist sind zum Rath oder Stadtgerichte erfordert worden, nicht abschaffen u. nicht von Rathe u. Bürgerschaft u. Gemeinde selbst u. der Bürgerschaft u. Gemeinde selbst u. der Bürgerschaft u. Gemeinde selbst u. der

[illegible] [illegible] [illegible] [

Lar. 9879.

Lauenstein Stadthof Nr. 38. (ofr. Jahr XXVII, p. 79. + B3)

p. 58 Specification der Verbrechungen, so in der Oberrichter Pfänding

1. Entweyhung. Wenn der Jollermann seine Frau oder Tochter beschläft oder Hurerey Ehemänner notiert und declariret ist.
2. Zauberey
3. Sündenvergebung
4. Ehebruch
5. Mordgeist. Wenn einer auf begriffen, so Jemand bey einer Mutter Jungfrauen oder Hurerey, oder seiner Eingeborenen Weibsbilder oder seine Jungfrau, Frau oder Witwe entlöschen.
6. Namentliche Unkeuschheit. Im Fuchs Lunzia der Vitium mollis salaciam auf Sodomiterey genannt, daß ist Jollerei oder Hand unter die Mutter begehen.
7. Sich mit fremden Fleischen Weibern wolah
8 Ehrendt 9 Diebs 10 Lügendt, 11 Mordgeschrey 12 Faul Pfänding 13 Diebstahl 14 folgende, daß Jemand die Jenigen so zu solchem Lunzig mit Schalkhaften Gemüthe mit Jonderlichen Fleiß nach Leyhandt gehören, und also Helfer oder Folger genennet.
15 Hurenhäuser
16 Mutter Fest
17 der Jenige so einen Jungen membrum virile oder einer Frauen Ihre Größe verdorben oder hoffnellen
18 Einen andern mit Gift vergeben
19 Feuer legen, der wenden daß heutige Ke Reich oder wenden den Römischen Kaiser oder die Stadt Lauenstein, der verfahrlichen mit Worte oder einem Gebärden zu handeln, so verwahrlich oder gefahr.
20 Todesgnade verfahren, verlieren, oder daß Todt Länge spalieren und bereuthen, oder seine Gehirne Jemandt verfahren
21 Wenn so einer Jemand vor Kraft oder offen seine Wille verzeihen
22 Fallsucht
23 Lotterey, daß ist, die falsche Lerche einen Andern zu Schade schreiben, oder Lerche verfahlschen durch Aufschlessung oder andere dergleichen Frauenbilder, daß Jenigen also falsch und Lotterey in Jemanden.

Lar. 31.537 einzelne Listen

Pfeifer-Innungsrolle 1825–32

vol. II.

p. 42 Gesuch der Pfeifer um Genehmigung zur Errichtung des 300 jährigen Jubelfestes der Pfeifergesellschaft. 1832. 22-23 Juli.

Als vor 300 Jahren in Lauenstein, welches zu Meißen in Lehnsverbindung mit Markgraf Friedr. d. Streitbaren verbunden, Bürgerthum in Wünschelburg stand, oft in zum fürstlichen Bade Jahrelang verweilte, so 1532 v. Herzog Georg, der öfters hier, begnadete sich. Kurzpfeifergesellschaft mit andern Fremden zu einer Zeit bestehen, nahm verschiedene Abänderungen die unerläßlich. Schwierigkeit. Jahre in Lauenstein hatte nach 1 Meisterstück auf welches die Fl. Vogel mit neu gebrannten Flügel auf abgehauen Bäumen fuhren hoffnen, gerne Pfeifer in der Kunst sehr lustig, auf Lustre eine regelrechte Kunst, im Schreibe Jungfrauen der Stadt in der Lauenstein Jungen. Finde die 16 zeitl. Bestimmung Stadt Christian 2 hiesige der Gesellschaft zu Lauenstein, eine neue Jahr zeitweise Fest dem der Bürgerschaft zu übergeben, in nutzlich Gestalt mit Bewand. Lobeserhebung.

Dem Pfeifergesellschaft Verbrauch des gefall. Erbe mit nützlich-Falz der Einzelne im Mundt, im Erbrecht im Verlaufe verwahrte Jahrfeier, im Stadt nach Schon Verbindung in Lauenstein Sorge, in nachfolgen Verständnis ~~[illegible]~~ geschehen

Gleichzeitig 10 Juli 1832. Pfeifergesellschaft

p. 45 Dem Kämmerer das Korn wegen Pfeifergesellschaft 25 sg als Entwurf zum Jubiläum.

Dresden 18 Juli 1832 v. Lindenau

24 falsch Zeugniß reden

25 oder so dem Nächsten sein Gutes jemand nötig zu machen oder zugezogenen verursachen

26 falsches Gericht oder Urtheilsspruch

27 der Obrigkeit Gericht und Regiment leiden

28 der Stand Gottes willkürlich verlästern, lästern

29 Götzen, Geister, Phantasien, Teufel oder andere natürliche Geschöpfe, geringsten oder Schmach

30 der falsch und unrecht Stand gemacht oder Obrigkeit gehandelt soll und also damit verachtet oder gelästert

31. Oder seiner falsch Insigell gemacht

32 Insgemein, der sich für einen Fürsten, Grafen, Herren Adler oder einiger höchst Weltlichen Aufgerichtet und Stellen will, einen Nahmen, Wappen, Gemerck oder Zeichen einem andern zu Schade misbraucht

33 oder mit ihnen gegen einander verhandelt oder verfahren hat

34 der so einer Zweiffel Sachen, so Jemandt zu schlichten, zu Schaden, seinem Mitbruder oder zu dienst offenbahret.

35 der Handlanter, so von Jedes Gutes und Gabe oder Zeichen wegen, so Ihm gegeben oder zugeben geloben und zu geloben zu thun, das Ihnen zu thun nicht gebührt oder sie das gelob-, das sie thun sollen.

36 Aufläuff, Empörung und Zwietracht, und der Jenige Thäter, so der Gemeine mehr einen Platz setzen und weiset

37. Nach Bauern und Wachsleuten gesehen oder Aufgenommen

38 Zoll oder Verwilligung, wo keiner gewesen, Aufgegeben

39 der Tiefe zu graben

40 dem Weinigen oder andern Gebrauch Tiefe machen

41 der Schuldliche Schmach und Läster Brief, verlistet Auffläger oder so ofe Jemandt auch andern offenbaret

42 Jemand vorgesetzten oder zuständigen Mann oder einen andern Rechtsandeler und Advocaten Gericht und besprechungen

43 Auch gebrauchet dem Jenigen so das Ehe und Gelübt gewalt gestohlen, der Lauffer Mündt, Fleischbänck und Ofene Mündt zu stracken und zu verschlagen

44. Auch falt oder zustoßen dem Jenigen, der Jemandt gefangen einsetzen und hält

45. Item der bey Nebel und Nacht ein Feuer verursacht

46. Jemand Nachtmanoeuvre gebraucht oder beschädigt

47. Sodtschläge geschieht Ihme hoch zu strafen und zu verschweigen alle andern Tödte, Ungewille Abtödten und Unschuldtödtungen der Jenigen oder Leute und Tod bedrangen.

Item Pflüge, Rossen, Schlitten, Fahrzeuge, Lauten und Glocken, Zuchen, Thoren, Mörsern, Zeugen, Zielen so auf dem Remiten oder Landtstraßen, in einem Dorffe Bürgermeister oder Richter Jemdt oder in der Kirche Schlossen und Begangen.

48 oder so der Wasengrüblen und Abschneuen Kirchhöfen und Begräbnen oder Begräbnen.

49 Zeugen, Magdt und Bauern Begräbnis

50 Abtrünnige, Apostaten, Mönch, Nonne, und alle Flüchtige Unbekannte, Gesellen, so nicht Kundschaft haben oder Bescheidt geben wollen, Mörder und Straßen Jäuber.

p. 59–86 Beschwerliche Rechtsfahrt so Täglich in Gerichtsfallen Schlagen vorzufallen, mit sonderen Fleiß durchgesehen, nach vorhandenen Autoribus. (Der Anfang auf Folgende Seite der 10 Zeil, Anfang der 17 Zeil)

1.

Der Richter sollen Ihre Familie nüchterne Sitzen und auch wallenden

2

Kein Richter auf seinen Schöffen sollen gott die Ehre erfolgt machen, Auch auch damit zu entkünftigen falsche Urtheile

3

Der einer dem Richter Schmach in seinem Amtes, so oder in schlechter Sache gemeldt sagen, dem soll man Fest strafen, Ehre nicht ohne Leib und Leben, Es oder aber mit Mörderlichen mordes Angriffen einer, so soll der Thäter sein Leib und Leben verlieren.

4.

Richter sollen nicht um geldes willen nehmen oder Ihre auch Zeugen auch nützig, sondern auch Gottes willen und der Gerechtigkeit.

5.

Wenn Richter hat ein Urtheil den Parteien und
Ihr gleich an Rechtsverständen haben lassen, das soll
sie nicht lassen Rechtsverständen, sie müssen auch bey sein
der Parteien, bey hoher Strafe.

6

Ein jeder Richter soll bey seiner Pflicht eine
Jedwede seine verwandte Frau oder Tochter welchen
sie Ihm zugeleitet

7.

Wo ein Richter erkennet wird, daß einer verwandt
schaften, der ein Richter sollen soll, so soll er Ihn
das schweigen lassen, damit das Recht Ihn
schweigen lassen, und nicht die Richter von seiner
Amtes wegen.

8

Der Richter hat nicht macht, ein mündlichen Bericht
anzustellen, zu klagen oder beantworten, ohne das
klagen und beklagten bevollmächtigung. ~~Wenn~~

9

Wenn auch den Schmerz nicht, den das damit
zu nehmen nicht befohlen ist, der verwandt und
Schwägerin gleich

10

Wo der Richter jemand entkommt an seinem rechten
Recht unmittelbarkeit der Recht, so muß er den Stadt
lagen, so damit damit, Gerichtlich ohne durch
Urtheil, so verwandt der Richter schlecht

11

Ein Urtheil, das den Richter dünkt unrechtmäßig,
soll er nicht öffnen, oder gehen lassen, Wenn
Zeit aber, so ist er schuldig ihn dem, so hat
dem Urtheil kraft

12

Ein Richter soll nach den alten Constitutionen und
gebräuchen sentenziren

13

Ich kann nicht der Richter der Strafe so zu recht ver-
ordnet bis zum Ende Ihnen Jemand ein Urtheil
binden.

12

Wenn soll kommen zum Richter Kirchen, sondern
Ihr sagen, so habe dann einer Advocat fünfe und
zwanzig Jahre vorrichtet, dann vermöge gemeinen
gebräuchen Rechten und der Rechtsstatuten eine Jahr
Praxis, so es kunft einer Unparteilichen Richter
wird, vorhanden und wird nicht Tüchtig dazu
geschaffet.

13

Den allen Parteien, die Bürgerlich (in Bürgerschaft)
klagt wird,
eine Compromittiren auf Recht schiedlichen Richter
vorgenommen werden. Wenn man aber peinlich
Klagt, so hat kein Compromiß Recht: Ob es
Jemand auf Ehrbrüchige Fallenlassung und der-
gleichen Klagt, so kann er mit solcher Klag vor
dem Beklagten seine Ehre auf Glimpff bringen
gelangen: an einem bürgerlichen Schiedsrichter
der nach Ordnung der Rechten procediren soll,
nicht zugelassen werden.

14.

Ohne daß Richters erlaubt, mag aber sein gefällen
gibt daß ein Dieb sollte liegen lassen, auch
Ungerichten auf wunde nehmen.

15

Ein Richter soll dem nicht Recht zuerkennen, welche
einer zu Ehren zwist soll eingehen lassen, Recht
daß er zu Ihm klage, auf Ihrem der Sache, so
er Ihm zuerkennt schwerlich, Thut er das
nicht, so mag er in der Acht stehen.

16.

Der Richter soll nicht den Gerichtsschreiber, auch auf seine
Ihr Amt selber nicht seinen Ihrem Weib, sondern
der Unterthanen zu Urtheilen gebrauchen werden, bey
hoher Strafe.

17.

Wo ein Richter einst auch nicht wissen, der wendet zu
dem Gerichts Zwang, mündlich und schriftlich
auch man soll Ihn durch das Gericht anstehen

18.

Welcher Dieb wird angetroffen, daß er stiehlt, der soll geschlagen sein, der ist der Strafe schuldig, der aber den Tag, der das angetroffen hat.

19

Welcher Diebe in Häuser einbricht, der soll vor dem Hause seine Sache

20

Der Diebe soll das gestohlene Ding, damit er das begangen, wieder geben.

21

Der Diebe soll niemandt dem Könige oder Obrigkeit gestohlen in Jemandes gott, der gestohlen ist, sondern sein begangenes gelindert und wende das Gott Sache.

22

Ein Diebe mag nicht einem Jeden zu Gefängnis verhelfen, Wenn ohne dieselben schon zu bereits nicht der vernünftig nachdenken Wille.

23

Der Diebe soll niemandt in seine Klagen, wenn er nicht Ehre, sondern der Beklagte soll sich der Klag vorlegen wie recht ist.

24.

Der Diebe soll ein gott in seinem gemacht nicht verhalten, das Jemand zeigen aufgenommen so lang, bis sie sich bemacht an Schreiben, wasser ist.

25.

Ein Diebe ist Schuldig und das, so in seinem Gewisse gestohlen ist, sein zugestehen muß, damit in einem andern Gewisse Buß zu sagen, sondern ein Jeder soll das Gut in seinem selbst eigen Gewissen.

26

Der Diebe soll aber frei, Wenn mit begleitsamkeit wie wissen

27

Ein Jeglicher Diebe mag nun andern begangene von Nimmerstadt zurückhalten, wie er will

28.

Wenn ein Diebe wissen, und nicht nicht Lindes dem oder nicht will, ob er gleich merkt Gut, so mag man ihn das damit nicht strafen.

29

Wenn Diebstahl nicht ohne einen Ort, der ist rechtlich gestraft an allen Orten

30.

Obwohl rechtlose Leut unschuldig sind, so sind sie doch Diebern und Räubern nicht gleich zu achten. Der Diebe mag den Ehrenhaften Leute nicht zuschen, so nicht alle, flüchtige Ehrenhafte Leute, so nicht durchschaten sehen, Oder bestehen zehen Diebern, Wenn mit Wasser sie sein.

31.

Alle in Diebe und Räuber, die ~~Flüge~~ Flüge, daß ist der Strand, dieser ist nützen, dieser nicht dieselbe bewahren, soll man Kindbrüder also nach nachsehen mit Mordt kommen.

32.

Einer mag wol gelt nehmen Jemand seinen Dieb, den er Jemandt zieht.

33

Wer mit Gott zu einer Sach zieht, der ist Gott dem Schöpfer, der ein Ding selbst Gut.

34.

Wer Diebe und Räuber behauptet, mit Wenn für Gott, Gott, so ist das ~~aber~~ aber nicht nicht zu zeugen wird, soll man ihn Diebe, als aber die Diebe und Räuber.

35.

Wer ist mit begangenen Raub machen oder nachmaßen Lust, der ist schlus gerichtet.

36

Der sind gleich Schelde, die Räuber helfen und wo Hüte Hüte, als der den Raub selbst Gut.

37.

Den Mann soll man auch für ein Räuber, in das Haus und Hof mit seiner Waffen gewählt gott geschützt oder bewahrt wurde.

38

38.

Den Rath, bevorab einer Fürstlichen gestalt wirdt, soll erstlich der Obrigkeit zu sich nehmen, darnach dem wider geben, daß dasselbig gütter mag.
Denn der jenige, so etwas mit gewalt genommen, dem empfindet wol bleiben Nam ohne steur daß genommen ding für der obrigkeit wirdt gibt.

39

So einem ein Rauber oder straffenn fuß nachfolgt in ein andere gericht, man soll ihm daß dem gerichtenn Amtsmann, so ihm nachgefolgt haben

40

Offe gestohlenen ding mag man keinen dritten Theil zeigen, obgleich ein Mann solch ding einem verjorlte und nicht wieder geben Welle.

41

Man mag einen Mann dritten Theil zeigen, ob er ohne gefahrt eines andern mannes sey oder gott sein daß sein, so einer solch ding gemüsset.

42

Wer mit gewaltlem gott oder mit Raub straffenn fuß und handhafftig Thatt gefangen wirdt, den lassett man nicht durch, daß er sich mit dem Raub an ein gerichtenn zu jedem Thatt entschuldigen.

43

Auch Raub in handhafftig Thatt nicht man zu lahen, daß gibt man ihm Zeitt und bricht sich zu entwenden.

44

So man einen mit Raub in handhafftig Thatt nicht begriffen hatt, den mag man abermahlen daß er ein Rauber sey, dardurch mag man ihn für ein Rauber nicht verschulden.
Denn so lange einer Mann Gestohlenes bey sich hatt, den dieselbe haben wirdt ihr dinge entwendet worden.

45

Alle dinge mit unbewegt sachen entschieden werden: der nach Gott geschehen: nach daß Landes Recht, der ein gütt Jemen gelegen Ist.

46

Der gestohlen beschwerenen Knecht mögen daß, so jemandt von Natur gehöret, nicht vor Zeugen ab ablegen

47

Wenn ein beschwerenen Knechten Offentlich nicht verbotten ist, daß man ein Mann wohl Zeugen mit ihm verlaubet.

48

Wenn einer wegen des Knechten andeutung bekommt daß Man nicht gesucht worden, daß ehe er mitt Recht verfahrt.

49

Wenn ein Knecht nach dem gebrauch kommen ist, so ist er kein Knecht mehr, sondern er ist Abgelegt.

50

Kein Richter soll sich dünken lassen, daß er ohne Urtheil nach seinem sinn besser entscheiden.

51

Wenn der beschwerenen recht nicht antworten, daß soll man auch auf ungehorsam und Ausspyrschreiben klagen.

52

Wo ein Mann gericht und gerecht handelt, da soll er wiederum Rechtens Pflegen.
Denn ich Meiner bekannte Vogell ein Diebin, daß Klagner seines Eigen Theil, daß er der beklagten Verschienen Gericht oder sonnen competens folgen muß, Quaeritur enim res eorum sub indice Forisiori Debet

53

Ein Rath und gantze Gemeinen in einer Stadt soll Altzeit dahin trachten, daß sie dienlichen Schöffen, Consulenten mitt den Armen bestellen, Wo solche Anordnung von Ihnen nicht geschieht, der ist daß Regiment abel bestalt

54

Wo ein Pferd, Ochs, Esel, oder Andere dergleichen vierfüßige Thier einen Schaden thun, der soll der gelden, so er soll, und man mag sich Ihr nicht gebrauchen, bis man Ihn mag, Dabei ein Pferd ehe sich solches nicht vermeidet nicht vermeidet nicht zu soll, so ist daß Pferd verlorenig.

55

Wenn man an seinem Amt bestellt, der mag sich weiter Ledigen mit zugegen.

Keine Mauer ist erlaubt bey seiner Last ein Andres zu verbauen, man soll auf niemandt dergl. dringen

57.

Wer nicht ausmacht gilt, daß man ihm zu bestimmter Zeit gelohnen soll, der verlieret allein den Tag und Zeitt aber nicht daß gelt

58

Ein Knecht ist niemandt pflichtig, zu Lehnwarten noch dienen, der ihm Mann in seinem Krankheitt fall vorgehen, es wäre denn daß solch zeit bey ihm geschwunden wäre.

59

Der Mann so daß seinen verhandelt gelt ist, darfs ihm verhandeln zu Nimmer Ding behalten, ohne sein Weib zu nehmen seinen.

60

Wer auf ein ~~Empfehlen~~ Angelegenheit zeit Jemandes eine gewisse geleistet, kan mit er ab, aber wenn ihm gewaltig ein mit gewalt, ohne ist der gewaltshaft daß seine fahrt dann zu nichts mit Recht bestandt geschlagen dann ihm der gewalt einzugestanden ~~und gewagt~~ hatte.

61

Ob einer fremdbitt dem Abschneidt unentgeltlich zu daß seine, dann soll man keine Verbrecht haben

62

Wer ein Ort Stück Auf Angelobt, so langer ehe darin wohnet, so lange der Ort eigent

63

Jedermann mag kaufen Auf dem seinen, was daß ehe recht, ob es gleich seinem Nachbaren zu hindern, gewiß in dem Fall, jedoch es solle dann seine Nachbar eine schriftliche Angesicht abgemessen, daß ihm zu seinem Hause solch schaden ist so ehe aber ehe solche abhalten so nicht ~~folgen~~ solte verbrennt werden, so Ersatz ehe Erlaubt dorfen.

64.

Niemandt mag ein Mauerk Rißweise nach Kaufen dem andern auf ein Mauerwerk zu machen.

65

Wer unrechtlich auf seinem seinen Boden Mauerk bauatt, der verlieret beide, das gebäude und der Boden

Lassett ein Mann seinem Knechten Knecht oder andern seiner Tant auf Schweinen oder auf Gutem Ab Lassen, Welche man nicht stehen kan, so gilt man dann so auf Fünden Ehe und Bessen so der Fünde zu Tode oder Wunden so auf, man klaget es ohne Mandell und ohne Schaden.

66.

Was Fünde aber einer, Ochsen Schwein oder Pferd oder Esel, oder Welcher Fundt Thier es sey, daß einem menschen Tödtet oder Lahmatt, oder ein Stoß das Andere seine Tage fall dann Schaden gelitten, nach seinem Knechten Wertzeuge: Oder daß Thier nach seinem Mundt bessern: Ob ehe es anrede ehe seiner genesse einzig man die Zeitt als der Schaden geschieht, Wenn es Ochse Kopf und Füßatt und Hofatt es nicht, nach Stoßt und Zunickatt es nicht, so ist ehe nutzfolgig ehe den Schaden, Die entkommende Fall Jemand für seinen Schaden ob ehe nicht.

68.

Desgleichen Geschwatt auf Schade von dem Stoße, so ist daß dem Knecht und Gesinde zu Fütterung bestellen, der Knecht und daß Gesinde solchen zuhalten Fallen, Ebenso nicht von Fremden, und der Knecht und daß andere Gesinde von Ihnen entlaufen, so muß ehe ehen so nach den Schaden Knechten (d.i.) und dem Jenigen der gewesen dabey zu stellen, dieweil daß dieser Fall ist, der Schaden muß Ehen ausgestatt werden.

69

Wenn Ochsen ebenbald in Gemeinschaftigen Feld, da der Schade geschieht daß Nemmen Schaedt, Kühen, Schweinen und andere dergleichen Sachen zu Kennt gemeinsch, solche im Kennt Schen Lassett und solche nicht Zusammenfall, so soll daß Jenige Gesinde der vergestalten Gemeinde daß alles geschehen worden, nach wenn sey, Zusammen dem Jenigen Ehe Stadt Jegen Schaden abzugeben Werden.

70

Wenn daß Kaiser Lamm fällt, so verfällt dem Gutzen, Will ehe daß Lamm abgetan Ihn ehe der Schade

SLUB
Wir führen Wissen.
OSTERZGEBIRGSMUSEUM
SCHLOSS LAUENSTEIN

71.
Welcher Wagenführer Mann dieser hält dem Felde
Fuchsfell und das nicht sich niederwärts beschützend, der
zahlt dem Schuldner nach jenem Wünschen.

72
Der Mann soll gelten den Schaden, der man seine
vermögenlosen einen andern Sklaven zufügt, es
sei von Feuer, von Wasser oder Eisen, der sie
will bezahlt hat, einen Sohn oder der
Sklaven.

73
Wenn sein Schwerdt zerbricht einem andern Mannes
Schaden, durch Schwerdt soll das Silberne sein.

74
Wenn mit Stock bezahlt einen Mäßigen Preis von
Mutter, da ein andere von einem Fall, der Sklave
soll sein gebrochen wird.

75
Wenn zerbrochen Bäumen Abgemacht, der zerbricht
30 Shekling zu Preis, und muß dazu den Schaden
bezahlen.

76
Wenn das Nachst gefangen Holz oder zerbrochen zwei
Stück, den soll man fundiren, Stück oder das
Lagen, es ersetzt Ihn zu Fuß und Jahr.

77
Wenn zerbrochen Holz Abgemacht, daß da sind Mädchen
und Kinder, so derselben dazu gelten wenn
auszutragen, so fall aus der Mutter verdienst
Was aber mangel, so soll man Ihn zu Pfunzen
Silberne oder Jahren.

78.
Zerrath viel einer auf großen Feuer und
Mäßwillen Tagwerk beschädigen und, so ein
Schaden aber zugefall wird, oder wird in Feuersbrunst
Stadt ausgeworfen, man soll Ihr Feinigen als einen
Mörder.

79
Gerbach einer Bursch oder Weinstein Hof, so
zerbrochen sein, und fehlt Feuer Wasserbäume
Aber, Stock oder Mauerwerk, und begegnet
mit Feinen zerrissen, so gibt er der Hof
Stell oder aber Feuerwerk oder noch einen
Hütz, so wenn es eine Gewalt, und es ging ab
Ihr einen friedbrechenden Blick.

80.
Wenn Ihr Kriegsmann Bauern und Feldt, den soll man
falsch beschuldigen nach dem Vertrag oder Zeugen
andern Bräuten zu Schaffen für den Richter
Ihr an Frangen stellen, und alle zeit wenn
in zeugen prüfen, so lange Feldtbau hat oder
der dieng Vertrag oder Zeugen machen soll falsch
Feindt Leben der Strafe und Dienst, es soll einer
geben von den andern, so aber das Ohr dagegen
gelten wenn, soll man Ihr fundiren, Ist es aber
minderer, Mann soll Ihm mit Ruthen Hieb
fangen.

81
Wo Ihr Zeugen einer Bauern Wiedersprüche und
dessen Ehrenwerth wenden, wie Jagliche muß da
zwei Stell Schrecken Leuten, und wenn zwei gebe
als die andere.

82
Zeugen Mann, der Ortsklagen ist, wenn man wohl
begraben, und der es Stell, bleibt das ein Stück

83.
Zu Ritter soll das begraben Stück Mannes Hof
mitten mit der Farbe Hof

84.
Was der begraben das Zeugen gestohlen hat, soll
der Farben vor der Stätten Hof der Gemeinen
Gerichtsstatt setzen.

85.
Ein begraben soll gefunden werden, der vor
dieser nach Feldt will

86.
Wer einen Mensch Luftgefahren und zu Feldt
gebt, der soll es Fleischer ein Hof verfuren, und soll
es Hof nicht nehmen

87
Es einer ein Ding, daß Ihr gebotalten zugeht Ist,
verlaufen hat, daß Dorf es nicht begraben, Ist wenn
dann durch seiner nachlässigkeit verloren

88
Ein Jagliche Mann soll bewahren den Schaden, der
von Unreinen, Feinlichen geschehen, oder Feuer
Ohne Kosten zu nehmen

89
Bezahlung soll geschehen mit gemeinlichen Münze.

90
Bezahlung sol man nicht durch Lotze Gleichen, ohne der Gläubiger willen.

91
Bezahlung soll geschehen in solcher Gestalt, als man zu geben gelobet hat.

92
Bezahlung soll geschehen im Orte des Schuldners.

93
Wer da gelobet zu bezahlen, der mag es auch thun an der Zeit, und das er es thue an solcher Stadt, damit er sein gelt ungefährlich an dieselbe bringen möge.

94
Wer gelt zu bezahlen schuldig ist, der mindt damit nicht hoch, das er sie sammt Gut dafür zu geben versprochen hat.

95
Wer er einem gelt bezahlung zu thun schuldig ist der darff sie er einem andern wol nicht thun.

96
Wer zu rechter Zeit nicht zahlet und bekhlagt wirdt, der muß darnach zu Gerichte bezahlen.

97
Wer nicht bezahlen kan, dem bestimmet der Richter den gläubiger bey der Hand.

98
Wer solche oder Gelt bezahlen soll, und das nicht hat, man den muß man seine Güter nehmen, so der Zahlung nicht, der Richter schatzt.

99
Der bezahlung sol der gläubiger Herrlichen, bis der Termin verlaufen, sonsten mögen er den Termin der Zahlung.

100
Wer gemeinlich gelt zu bezahlen schuldig ist, und bezahlt einmalen, der mag das nehmen Recht welche Schuldt er will.

101.
Wer einem sein gutt, dessen schaden geschehen ist, bezahlen soll, der soll es also thun, nach dem es dessen Gestalt; Man mag es aber wol mit dem Gutt wiederumb.

102
Wer sich zu einer schuldt bekennet, der soll sie binnen vorbestimmten Monaten bezahlen.

103
Wer nicht bürgen schon kan, als der schuldt bezahlen soll, den behaltet man den gläubiger bey der Hand.

104
Der schaden so sich durch einen Mannel nicht zahlung verlohren muß er tragen.

105.
Wer bezahlung handelt und schuldt, der soll bezahlen wenn der schuldt fordert.

106
Der einem zu bezahlen vom Richter gebotten wirdt, und er das nicht thut, so muß er der Pfand wetten und büssen.

107.
Wenn man bezahlung zu thun schuldig ist, der hat eine bestimmte Zeit, der kan der bezahlung nicht fordern vor der Zeit.

108.
Wer falsche Interzahl macht Lassett und Kalk und Gott darzu gebott, ist er betrieben, man soll ihm entsetzen, ist er aber darzu, man soll ihn ernstlich strafen, und mit Ruthen aus streichen.

109.
Wer sich eigenen Mörgenlichen Lürlang des dem Termin macht, dem soll man nicht 20 fl. strafen so oft er aber tritt.

110
Wer Mannen Zeit setzt, sein strafft ist 100 fl. und wirdt darzu ohne lich gemacht.

111
Wer der Zeitungrichter oder Ratsherren oder der Zeuter beraubet, sein strafft ist zehen gemeldt gelt.

112
Wer in einer Stadt einen Mörtlichen Aufruhr macht, den soll man entsetzen.

113
Wer Handlich berichte Einsprengell, oder der sie hindert und offenbarte macht, den soll man entsetzen.

114
Der Teile abgrabe oder hinwegfellt, den soll man
verbessern, der es voll, den soll man zwey ru
machen.

115
Welche es mutwillenlich Jemt bey einem Ehrlichen
Mist bey Tage oder Nacht jetzt, und beraubet
solche mutwillenlich ungütlichen gewaltig und
nachtheilig wird, und ist das nicht schmach, sol-
dann auch nicht nachlassen, der mag wol
ein besondern bestimmen Strafen mit einem
nebenstehenden Amende, und die dann wieder in
das Vorige Lagen, oder Schadens es ohne Wandel.

116
Wer Schaden von einer Andern Kammer bey
gefliehet, den soll er Tagen

117
Der Schade nach Amende geschieht, der bey einigen
andern Mannen Aufkommet, den soll der Tagen.

118
Der ein Beist genommen den Zaubern beschwerten oder
gefabelt ist, oder sonst der Hüffaben nicht kommet,
so ist er verdächtig und Tag nicht.

119
Gewöhnlichen Beschwerden soll man ge sonst nicht
glauben, es sey denn wenn Recht des Jagens, sun-
der man sol darumb wieder zeuge oder be-
zeugen finden

120
Ohne Quadratz Beweis soll man keinen Jemen
Boten glauben.

121
Bricht wegen ist gesamlet gott, oder Schoppen
wollen wolt mit einander Sachen.

122
Der einer Bürgen und Pfand mit einander
verstoßen ist, den mag man sein Bürgen
zeuge nicht beklagen, wenn gebe ihm der
das Pfand wieder.

123
Bürgen wieder Lass, wenn der Landrat oder
der Landschöppe gemahnet wird, oder Jemen
Mißpa von der Karolsiaen, dafür sie Bürgen
standen.

124.
Ein Bürge wird allen allein bezahlt, sind die
andern los, ehe mag ihr der andern nach an-
zahl die Schuld aufgewachsen.

125.
Der einer Bürge wird mit Pfand, mit ehe
Strafe, ehe ist ohne Lob und seine Erben müssen
denn hier die Schuld bestreiten.

126
Das Bürge Mandat Bürge ist ein zeugnis
gegen das, so ein Jemtge Recht sagen oder Bürgen
soll.

127
Es soll keiner nicht klagen vor dem Dreißigsten
Tage Jemandes geth.

128
Jungfrauen und Weiber müssen vormünder
zu ihrer Klage haben darumb das man sie nicht
abzugehen mag, das sie keinen zeugen Schu.

129.
Klöge und Bestwalle, die selben Bürgen sich
wenn der Klag geschieht ??

130.
Klagen vor Gericht einem nach zugewiesen,
ehe Bestwalt nicht ~~[illegible]~~ ehe, ehe sey denn
das Erstere Klagen ledig

131
Wer da Klagen nach zugewiesen Schuldeiß,
und Sohn nach ganzangenen Jahre, den
soll man nicht Jemen ehe und Landschlag
und Lehen.

132
Klagt man Heß einen, der nicht verfunden ist
den soll man fürbestreiten zu dem nächsten
Gericht.

133
Die Bischofe mag nicht Klöge und Bischofe zu
gleich sein, Gerichtet Schuen aber zuvorab, es muß
es jemand Kurfurstenen klagen.

134
Klage nach der Jahre leiden, der der Antwort
solle geleisten Jahre, so ehe von dem Klöger
wieder Lob geschieht.

135.

Klag ist auf einer rauh Straßen also, seine Feind müssen nur Rechtmacher zu bezahlen Klag.

136

Der Feiertag Sachsen wohl Rechtmacher und eine Klag, da ihr Feiertag rauh bezahlt man, es sey dann daß sie das eine oder ihr Feiertag darum ihr Rechter bezahlt man.

137.

Kramer und Leder Handwerk Mögen keine Kramer und Handwerker, der da Jahrmarkt Kramen, ihre Nahrung wohl verbieten, es sey dann daß sie sonderlich begnadet von den Fürsten Land.

138

Der Gastwirten Frauen dienen müssen bleiben bey den Gästen bis der Herrschaft Recht ist, oder ihr Tochter entbrennen.

139

Pfarrdienern Leuten solch Recht, als ihre Herren Leute, denn sie keinen Zoll geben

140

Was zu bezahlen dienen Recht ein Gott geklagt hat, das Gottes muß der jenach dienen.

141

Zob, das verloren ist, soll man nennen da das Gericht lagt

142

Da ein Knecht in seines Herren Dienst ein Pferd verlaufen hat, das muß ihm der Herr bezahlen.

143

Wird einem Mann sein Gott gestohlen und wird gebracht in einer Anderen mannes Gewalt, der verhehlt ist an seinem Kaufen, der Erbauer wird darum gefragt mit seinen Willen von Gerichtswegen, und wird erkennen in seinen gewissen oder in seines Herrn und der Wirt bestanden hat es mit seinem Höffen gewissen und seinem Zeugen, so klagbar ist er

Ein Sachen

144.

Ein Mann mag sein Zeit eine Sach wohl abfragen vor und ehe man ehe bezahlen oder der Herrschaft ist, oder sonnst nicht mehr.

145.

Ein Dieb, den man bey nacht am Diebstal angreift, mag man tödten.

146

Wenn einer Erbarer in einer Mannes gewalt, der verhehlten ist ohne seinen Willen, der Erbarer es ehe sieht oder sieht, ob er das nicht gewust hatte, Wenn aber der Wirt gestanden in seiner Verschlossener gewalt, so hat man den für ein Dieb, der den Schlüssel zu dem Ding hatt

147

Behalt ein Erbarer oder Knecht in einer Mauer Jahr Kauffmann mit seiner Wahrschaft zu handt, ist er ein Dieb oder ein Räuber.

148

Erbarer der der verstorbene begangen hatte, darf der Zoll nicht gelten.

149

Der sein Recht mit Erbarer verlohren hatt, der mag sich mit seinen Zeugen nicht entledigen der Erbarer und also sein Recht wieder bekommen.

150

Der Erbarer oder Knecht, wenn der ist verschlagen Wenn der Junge so hat Jungenholz zu erhalten seines Lehens einem Andern Brod oder dergleich etwas abkommt, soll mit der Wahrheit das Erbarer nicht belagt stehen.

151

Der Erbarer oder Gastholer zu Knecht, der verlohren will sein gelt.

152

Was ein Mann findet, verbrennt oder, so mag ihm wohl werden erkennen, ohne der Eigenwert verlorn, es sey denn daß Jemand ein Offen gewiß sey.

153

Wer den Tod verfällt, der ist der Sünden gleich, also auf eine Wiederrufung und Straffung wendet nimmer den Sünden gleich.

154.

Wendt der Tod gegangen, so soll man das gott wieder zahlen, dann er gefallen ist.

155.

Der ein Kantze oder Schwert nimbt für das seine, und läst das seine an der Stadt, der mag wider keinen Sünden zuschwerg gestraft.

156.

Der Tod soll seiner Kain leiden in der Greiffe der ehe immer gebauten hatte, ehe sey er ehe wolle.

157.

Kauft ein Jud Kalch oder frischer Tücher der mag ehe keine genosse ehe haben, und man nistet aber Ihr Alt oder einen Tod.

158

Wendt einer mit Sünden gefangen in Gandschaffteyer Tott, der man sich mit dem Leibe der Kaiser genommen hat.
Dem der Schaffen gott Kauft, wendt Angestellt das ehe Jahrhundert den Eigenthumb haben ehe unterhalt wieder aufstehen muß.

159

Der Ist ein Tod, der ist schuldig gott unterwindet durch seinen Rätzel willen, sonderlich an das Stillen, das das gott Ist.

160.

Findt einer ein Ding, und gibt es nicht wieder, so wendt er bey Ihm Sünden

161.

Der Sünden, Kürtzen Abzeichte, oder findt hält ehe sie verwechseln, ehe bleibt es ohne Sünden.

162

Der einer eine Kraft bekennt, und Ihm das zu gewinnen Eneigunt, der Ist Sünden Tod gemäß, denn ein Jegliche verdeutze und das verkeiffte Ding genommen ehe habe dann die genosse Aufzunehmen

163

Gibt ein einen seinen eigen weg, ehe der Tod erlaubt, der soll den weg das wieder fassen als ob ehe zebrochen wäre.

164.

Verbot einer, dann man ein eigen gott gebiet, so soll man deßhalb seinen Tod geben

165.

Gibt ein Mann ein eigen gott seinen Weibe, so soll der Diebe dazu ehe verwunde sein.

166

Ist nicht genaue sal verwundt das sein so ein unde nit hatt wende an Ihm verfahrender durch gebürlich Recht bekommen, der darnach handelt, verlaurt sein Recht dasselbe ehe dem Gott hatt.

167.

Der ein Gewalt-mann ein neu gott genommen wirdt, der gleich Ihm darnach wende ungewissen wirdt, so droht das Kain Schade darumb leiden, noch nicht wende geben, was ehe ein Fürsten darnach empfang hatt.

168.

Wendt einer ein ein gott und Gewalt genommen, einer mit Kraft oder nicht, durch fall wenn der mit genaell nicht darnach ernsten, den er genommen Ist.

169

Ein Mann mag sich ehe Tode noch ehe ein Weib verschweigen: Da ehe ringerwerdt wendt, Sonderlich ob ehe vergangen wäre, wenn keinen 30 Jahren und Jahr und Tagk.

170.
Wer so recht ein Kalfal fallen, daß Lust einen
mordtäter zu seinen göttlichen gottesdienst nicht
so soll er zu Hause werden lassen.

171.
Wenn zu dragen geweiß daß ein gott gelobet
hat, ohne Jemandes wissenschaft, so soll man
Ihn darthin weisen auch Ihr daß gemeldete

172
Sie wenn man Tage und Zeit wissenschaft
hat wurde versehen der gab seinen gott, ob sie
gefallen Ist Ihm unwillkürlich also daß sie der
unwissenheit wegen will seinen wie.

173
Wer Tiere schenken soll zu gebührlicher Zeit, und
Jemand Ist nicht vorhanden, dann man ist krank
hat, oder weil sie nicht annehmen, so Ist der
daß schenken laß, der der nicht Ehre hat.

174
Was zu Kraft einer billich Ehre muß, daß
Gefall alle Tage und gelobt wird, so darumb
barmherzigkeit sei.

175.
Gott einer seinen Zeit wird der verzeihung
daß ein ding, daß Ihm zugelassen habe,
nicht genacht hat, so Ist Ihm der verschwiegen
nachtheilig.

176
Welche Zeit gelobet wird Kraft oder Jemandes
den soll man nicht halten

177
Wo einem die Kräfte geringgeht zu minderung,
so bedeutet die Zeit als Ihm die Kräfte ehen,
als die Jahre

178
Jemanden muß Ihr Zeit selbst schändend nicht
Ihr nennen.

179
Wenn einer ein Jemandes Geld oder Kirche
unwissend so bleibt es daß ein Wunder

180.
Wenn einer ein tauende Kirche, den er
Im zugehören will, für das seine, wird
er so Ihr dann mit Recht zugewiesen
so muß er ein dankbarkeit hoffen.

181.
Wenn einer einen Leib (es mag) ist Ihm nicht gewiß
ein das Rikkend wolaus, daß daß Ist Wissend gegen
Ihm und der Tod bekannt.

182
Der Mensch bekennt, daß Ihm zu nicht nachteilig Ist
ist auch ein Feind, dann so er gewissenhaft darüber zu
sein willen Ist. dann gefällt er ein der Leib.

183
Wenn keine Eltern endlich oder der Sohn nicht
wenn Sohn Ihr beschlossen in einer Krankheit und einem
Feind, Eltern, Mutter und einem Jemand, zu
Ihm ist Eltern selbstken, dann Ihm soll
Recht Ihr - Eltern

Nota
Der Bedeutung der Ehre, so will den Abel
Höhe in der Heilt geschlossen werden
1. der Feind begreifend, daß dieser seiner Eltern
mit Ehre nicht bekannt sein, als der Feind Ihr
dann ein Ist blind in den ersten Monat Tagen.
2 der Sohn begreifend seinen dankbaren Sohn
wieder der ein ein Ihn begangen hat.
3 der Mutter bedeutet die Eltern zugleich
4 der Leib begreifend der gleichmäß ohne Mordt
dann der Leib, hat viel gleichmäß durch den Mangel
und Ist das Mein Mensch.

184.
Wer zwei gott hat, und hat keine ehre, der Ist
für ein Tod gerechnet

185
Was einer einem schuldig Ist, der muß man
einer nimmt, das muß man seine Ehre
für verlorenen, ob seine Ehre.

186
Gerlen Sind nicht eifferlay und Ehrenrey, Spiel
oder Wahrheit oder Kreuz, so der Tod begang

Leute zu Entwenden, solche Dinge wieder Ihm wieder Zurückstellen.

187.
Wer mit einer Frau und offenbar klagen will, der muß der Frauen ungefähr Ihr mit zugegangen der Offenbar Kauen, daß heißt ohne der Frau will Ehre.

188
Wer Kauft ein Frau und gibt gibt darauf der Ehe Frauen der Deutsch nicht Gelächter, so verlängert alle daß gilt so oft darauf geben hat.

189
Wo Ihr zwei ein Frau Ehrlichen sollen, so soll der Teil der Gerichtes machen und der Jüngst soll Hirten, daß machen, so der Bräutigam nur Zwei Finger, Bindt Ihr Leben machen, so geht der Gerichtes nach dem Lob.

190
Wer einen Anderen Schmerzlich und Schmerzt, und daß Recht Ihn nicht bringen kann, bezahlt dreifaches Schlag.

191
Ein man verlängert seinen Ehe Dammitt mit, der ohne in gefängnis gegangen wird.

192
Wer will Dem Halbschritt Halbschritt Treulosigkeit, daß Ihm der Fürsten oder Frauen Recht gunsten mangelt und aufgelassen Ist, der soll der gerade verlieren.

193
Schlägt man einen in die Fläche, dem man auch mangeln nachfolgen, nun Ist Ihn Leib und Wille Bildig.

194
Wenn Lebender Frau im Wasser zu Fleuß, der soll sie wieder geben den daß Ihr Zehen, daß daß ohne Ich Lange groß als recht Ist.

195.
Wo Fahrender Frau verkauft, der muß der selbe ein Gerichtsmann sein, damit dem Rechtsbeschluß

196
Wo ein Knecht seiner Frauen Pferd oder andere sein Fahrende Frau verspielt, der Frau mag sie wieder fordern.

197
Der Frauen Deutsch und daß Recht Zeuge der Gütter nicht ohne Kämmerer, und gibt Ihr dem daß eingeborene gott Frauenmuß, oder daß so Ihr in der Ehestiftung geloberten.

198
Frauen verkaufen kein fahrende Frau Recht Ihr Frauen bey der Mannes Leben, denn der Mannes behaltenes alles.

199
Eine Frau, der nach Ihres Mannes verbrechen III, muß Frau nach Mörder Wortzoll Frauen zu verkaufen Frau muß gibt, der nimmt der Dritteil von der Güttern.

200
Wo Frauen Gott hinzugelegt wurden, der selben Ihr selber Ehemann, Ihr Verwandten Der selben gewinnen für o Ihr Angelobten, Wenn daß Kommen der Frauen nicht Ehre.

201.
Wer einen Leuten, der ein gestohlen Gutt, hinzu langen Frauen zu einem Fremdbrauch abwenden Will, damit ein dem selbst nicht vor Gericht ein Ist selber für einen Fremdbrauch zu verfahren.

202.
Wenn einen Fremdbrauch nehmen mit Macht, den man bklagen soll, so mag man Ihn nehmen bklagen.

203
Wer einen Ohne Fremdbrauch Diebstahl entwendet oder zum Kaufen Gutzhalt, der bleibt daß ein Handel.

204.
Damit ein Fremdbrauch den Fremdbrauch nicht abtragt, damit Ihre (= durch) Ihre dem Fremdbrauch und keine Klage mit Antwortenen.

205.
Wenn der Todtschlag merkt Tott, gegen den Gericht, so mittelt ein Mahle Schlage mit einer Ruthen, das sind 32 Schlage.

206
Wer einen bei Nacht in seinem Hause ergreift, ein Tot Ihn abtrunkt gestohlen oder will, er zeitt Ihn ein den Leib, Ihr mag Ihn

auch nicht selbst Todtschläger.

207
Hauptsünden, so nicht Gewohnheit geschehet, soll man bereuen, mit der Gottlosen gebenedeien, die einer oder der Zeit verschwellt hat.

208
Gaben der einen zu Unheil geschehen, soll oder zu Handel wendet zwecken, so oder das Geld nutzmacht, denn damit ~~nicht~~ einmal oder darzu nicht geleistet.

209
Der Name mag mal geben Ihrem Namen Ihre Gemahl, also daß, daß selbig dieses verwandelt wurde, nach der Namen Gottes bey der jeweiligen Lehre, durch selbst den Namen der Gott nicht.

210
Es einem ein Gott geyeben wird vor Gewiß, der mag zu Handel mit dem Gott Ihm machen will.

211
Gaben mögen geschehen oder lebenden Gute in allen Gewissen, aber nicht also mit unbenannten Göttern, denn selbe gaben müssen geschehen an den Rollen, da der Götter Zeugen.

212
Es einer Gaben vor Gewiß Gott, soll der der Gaben empfangen hat, einen Weisung kommen, zu einer bestätigung geben dem Gewiß.

213
Es einer eine Gewissensschlagung mit, der befiehlt der Gewissen mit Ihnen wegen nachbüßen.

214
Gerichte so man mit Sünden zu Tode bestraft, und Schulden, den sie Ihm, dewegen ist man willig schuldig.

215.
Niemand mag ein Geist Körper von der Wahrheit oder Kaufmannschaft nach zeugt.

216
Es ein Gesetzen Innerhalb bestraft, und oder der Schuldt bekannt, so soll Ihm der Richter gebieten das oder bey Vatern Ihrem Gesetze.

217
Was einer in getrunkenen ist, und nothung wollen einer Tierbt gelobt, daß durch ohne nicht halten.

218
Was einem gelobten ist, daß soll oder unverändert wurde geben, Andern es müßt nach seinen Würden bezahlen.

219
Welche Frau Gelübde macht der soll den Gott sein für Haus und allen Sachen Recht der Strafen.

220
Gelob das auf Ziel verlohnen ist, durch andere nicht bezahlen, so soll auf der Richter darüber nicht richten.

221
Es auch Gelübden wollen einen Gebrauch für der gefallen werden, auch das Gelübde dann verwandelt wird durch die Rechnalten, so sind der Bürgen lasst.

222
Auch fragwürdig gelübdet durch man keinen Sohn dringen, denn als sein Vermögen ist, und also das Sohn seines Vaters Kostbarkeit besitzt.

223
Ein Mann zum rechten, der man Ihm fast schadhaft oder stehen, das besser man Ihm mit einem fulben Weg gelt.

224
Wird der Geweb bey der jeweiligen Lehre in andere Gott: als in Zeit verwandelt, so hat der Richter Macht nach denen zu fordern.

225.
Das Sohne Weib ist und Ihren Mannes Tode der gerad, so ihm seinem Gott vorhanden ist, mehr zu nehmen denn seine Mutter.

226
Vor dem Gerichtshof ist niemand schuldig gewesen sich zu geben. Verschlüssel aber dazu den zu rechen, so der gewalt abgeschränkt den Hof der Mann nicht angenommen.

227

Gerade soll man nach Dreißigsten von Stande
ohne Folgen lassen, wo das nicht Theil, ist
strafwürdig.

228

Wo Gerade wachsen wird bei einer Jungfrau
haben, so muß sie der Eltern oder sie nicht: das
sie zu offenbaren, wenn sie Jungfrau Tade.

229

Wo ein Mann von Hause Kommen, scheiden
will, so kehrt sie das Haus gerade, wie sie
will. Ist nichts.

230

Gewisse soll man regulariter zu Nachtzeit
nicht fallen lassen, sondern ganz und
Feuerabends.

231

Wer von Gewissen frei sagen Mensch vergessen
und Ihm von Andern gänzlich, der soll zu
keinem Leben

232

Wo einer in einer Stadt noch einen Gewissen
in das Land nachlassen, so mag man Ihn
noch nachfolgen und zu gewinnen, ohne Jemands
Zorn Kunden, und wenn dafür fürchten.

233

Ein alter Vater, der der Kinder mit Schmerz
und Kraft nicht mit Ehre muß nicht, der
soll man er Rechten, daß da recht gewiß
sind.

234.

Wer einen der Gewissen Brot, dafür er Ihn
nicht Lieber soll, der soll Jemand Ihm Stadt
lagen, so er Ihn Verdienst einig und Zorn
Größe geben.

235.

Man soll kein Gewissen sagen, es sind Dinge
zum wenigsten Zorn Sachen nachfinden
der es solchen setzen.

236

Was einen Handel vor das Gewissen
in der Zeit bei einem Rechtsfreunde) ist und
der sich wollen, daß soll gleichen Fürsprecher
als ob es vor Gewissen geschehe.

237.

Wenn man dem Ehemann gerichtet oder ge-
richt, so in gemeinschaftlichen Sachen der Frau
schlechten, nachfolgen, so soll Jedermann mit
morgen auch mit Hasen gehen.

238.

Jemand mag seinen Mann schelten mit Falsch
wie Jemand Frau ist ein nicht sagen Strafen
gemeint ein Ehe eben recht.

239

Wo einer Gesellen von einer Stadt Jemand zu Tode
schlägt, der soll gleich Stein zu Leibes Jemand
der ihr Stadt gelassen hat.

240

Wenn der gemeine oder besitzung eines Gute
Mauer, der soll man ein verfallen, ohne Mauer
muß darauf nicht bauen.

241

Ein Jeglicher mag sein Gott vor Jahr und Tag
so aus Leuten eingemacht ist, wie Bürgen
und man die Kinnerung wieder Lust machen.

242

Wo einem Gemeinen Gut ein Jeder Forderung
oder gemeinen, der soll man für einen Feid-
bruder und man richten also eben.

243

Der gemeine, so der Zeit geschieht an einem
Gott, der machen nach auf den Fehler zu
daß sie Ihnen nützlichen Jag

244

Wenn ein Schmied nachmacht, der soll gemeinen, das
er nicht stolz, Zorblind, noch forchtschmeichlig
sey, weil wachen Leuten

245

der so nicht gemeinen aufgedingt hat, der
Ist wohl schuldig einen mit ein nachmacht gilt
gemeinschaftlich zu Schen.

246

Gemeine oder Sachen soll nemandts magen ist
vor Gericht Tragen, und das soll man auf
also da der Klang.

247

Gemeine oder Wetter soll der nicht tragen, denn
man Ehrlich Leuten zu Feldtbau gehören hat

248

In Lasser Worten, Lasstern und mit Lästerzungen oder Mäulern soll niemandt sein Zeugen, Wenn dieselbe jedermann kundt haben soll.

249

Was ich an einem mit Gewalt unternimmt, das muß ich auch mit Lust und Lieb wider haben.

250

In Handlungen und Zeitlichen Gutt muß man gemeinlich vorsichtig und bedacht sein.

251.

Gemeiniglich müssen die haben, so zu gedeihen daß Ihr haben Ihr will kommen, die dazu zu kommen geneigt sind.

252

Niemand muß der haben dem Dieber, der einen Leibbürgen und Ihr dienen will wider seine Herr.

253

Wo der Dieber zu zugegen gestoßen wird und ein Jahr, daß soll man für ein vollkommen gegeben muß.

254.

Der zugegen stoßen, der muß In Kosten und Schaden haben.

255.

Wenn ein Mann allein mit einem zugegen kommt, so soll sein zeugen rasten der Wahrheit sagen bey Ihrem Eid, darnach soll er nach Gelegenheit schauen.

256

Ein jedermann mag mit zugegen Schwerdt seine Leibes und gutt besser retten, denn daß man Ihn mit zugegen dienen mag abwenden.

257

Niemand soll zugegen muß haben an Dingen verdacht, denn sie gelten nichts und man wird dardurch erlaßt.

258

Wenn sich ein Mann auch zugegen muß bemühen daß soll er ein Lust Wasser abtrücken.

259

Wer sich mit zugegen nicht vermischt, der soll desselben vollkommen ohne Lust Wasser oder abtrieben

260

Den Fürstlichen Jahre soll man einen Jahr Jorbaumt ist daß Ihr gemeinigsten ist abermals, aber in Bürgerlichen Jahre muß dem Jahrgang denn durch Jahr hindurchaus bezeigen muß denn Jündrot wog und Böse.

261

Man soll ein Ding ehe zur Bemachung Lust, denn daß man einen Jahr Zeitlen schwemen.

262

Gelangen Leut mag man wol auf den Gerichtlich begraben, für jedem daß sie nicht beichten machen, das also daß es der Richter verlaßen.

263

Wer einen andern zorn abschneidet, der gibt Schöling, hat man es aber abgeschnitten und hält es denn jemandt, so gewinnt man Ihn zur Bürgen, Hält ehe es daß Maul Jon Gerichtlich man Ihn.

264

Den man hat daß Kreutz seiner Mutter zeit, daß sie es nicht verhaßt mag ohne seine Mutter.

265.

Begraben zeit, wo daß Tiefe begraben Ist. denn ein Stein gefallt, solches gefällt der Obrigkeit.

266

Wer ein mahlen mit Wahrheit können dienen Jahr, der verwandelt Jrzlich Jahrbuch sein zeit auf seine Jahre

267.

Der man mag nicht mehr zeit vergeben in seinem Jinsbuch, denn drey Schöling.

268.

Wenn einen sein zeit verbeilt ist durch einen andern, wenn es klagt, so soll der Jahre den Klager ein weisen, daß er bekennt ein Jahr daß sein zeit heißt zu geben.

269

Der Arb verwirkt nicht daß zeit, daß er soll, sondern seinen Jahr und seinen Tod.

270.

Die heilige Landesordnung Sonntag oder nach dem gebot einen Feiertag zu begehen.

271

Landesvorgesetzte sollen dem Volk in der Stadt Canitzen zu machen, gefallen sein.

272

Der Landesvorgesetzte sollen nicht mehr setzen unter Ihnen sondern das Volk wählen und stellen.

273

Der in Landeshoheitsorge einer und Landesvorgesetzten hat das Direktorat, der Gelehrten oder Dreiteilung.

274.

Auch Landeshoheitsorge Ehe mag man wohl vierteln an gebündeten Tagen, denn es ist besser am letzten Tag geweiht, denn das Ehe entlehnen.

275.

Alle Landeshoheitsorge Ehen haben drei Feierlichkeiten 1. dann man soll keinen Bräutigam zu bürgen geben

2 Es muß vor Zeugen der Ehe bringen

3 Auch muß sich keiner mit Gefahr setzen

276

Alle Landeshoheitsorge Ehen soll man halt und erlaubt wissen.

277

Geschlechtsfolgen ~~und~~ und Verstand soll man nicht ungern.

278.

Da ein Jude einen Sohn nennen wie Jacob Bürmate, oder Kirchsache, oder ob das ein andere von Friedrich wegen Ehe, so mag er wohl dagegen Wehren, Wenn in seinem Haus soll ein Jüngling Jahre, Auch ausschlag auf der nennen dem Juden also damit er sich wohnt, so Gott wird seine Tauwirt.

279.

Da man Jemand agten mögen soll, der in einer Andere nennen Hof oder Winkel gehen, so muß der Jude gestatten, da der Hof sagt, daß man durch sein Hof nicht hinfahre.

280.

Wer der Gericht Sachen an Gericht kommen, der nicht gutten mag, und bürgen setzen, der Richter soll Ihm der man bestimmten für das gut, den soll er so gutten glaubhaften nirgends mit Zeugen und Verhalt. Stell er Ihn in der Herren Kirchen, das man er Ihm, Kundschaft er Ihn aber nicht Zeugen. Hat er Ihn hat gehen, oder entlaufen an Ihrer Sache, damit Er er das geldes nicht Lidig, damit er Ihn nicht vergelten hat, und der Bezahlung auf nicht vollkommen Tag so Er Jemand sein Eh und für das gut.

281

Alle der in dem Gericht setzen, der sollen dem Gericht halten, und darzu Zeugen, so man das Notdürftig ist.

282

Über Jemand nie Nemen nichts hat, muß er nach dem Dreißigsten genommen.

283

Der Jude soll seinen Anwalt lösen, nach seinem vermögen wenn er gefangen nimmt, und Ist ein Anwalt Lose für den Knecht zu entwenden Schuldig der seine Lose Ist.

284.

Niemand soll einer Landeshoheitsorge Gerichten, er habe dem Dorf, Hofer Landes der sein eigen Jude.

285.

Wachsen für den Gerichten Tarif, kein gatt er nicht, wenn so muß er bezahl

286

Muß für Schaden das durch Hitze, der müßte Herr oder die Knechte unter dem Dach stehen, wo wir wollen.

287.

Für Schmerz mag kommen wie Ihr in seinem Herzen, nicht hat das Dach ohne, bevorne, daß kein Schad darinnen kommen, keine auf der Gassen oder keinen Wetterfall kommen, denn keiner gewacht, ohne Verstand wissen und willen.

288.

Welcher Kaufmann Gänse Schaden Hat, den soll sein Herr bessern, ob er den Gänsen nach dem Schaden wieder zu Ihm nimmt.

289

Schlägt einer ein Gänse zu Tode, als ob Ihm Schaden Ihm oder bessern wolle, so bleibet er ohne Rechtfert.

290.

Welcher Mann soll einen Rosenden Schadlichen Gänse, nach ob Schaden Hat, den müßt er verlagen, ehe müßt denn daß er Schmerzen, daß er nicht genüst hatte, daß ob Rosende gewacht wäre.

291

Gänse zu Tode, Gänse der verschlagen Gänse müssen bezahlen mit Ihrem wenigst mit der Hälfte zu Gleichmal, daß Ihr was wären.

292

Kauft einer ein Gänse Stück zu Gelt, sein gelt dennoch Bleibet denn der verkäufer ehe daß Gänse Leibhaft, so Gänse Gern das Leben zu halten nicht Schlechtig, daß müsse der Käufer sein gelt wieder geben.

293

Entfalt oder Verfalzt einer einen Andern auf gefandt und er verkauft es Gänse, so kan man von dem ~~verkäufer~~ Käufer nicht wieder fordern, sondern von dem der es verkauft hat, wenn man es Andern die Entfung selbst oder verfolgung wole Aufgenommen.

294

Schlägt ein man ein Kind oder zwey es allein umb sein Hoffart, ohne Blutrost es ohne wandel.

295

Stirbt ein Kind seinem Vater allmacht, er kan es keiner verbrennen gegessen.

296

Daß unehelichen Kind ist dem Leibtheilen nicht Schlechtig zu geben Auch daß Vatter Erbe so es daß Erb wieder aufsprach an wolle, Es hat den eingeborenen wieder zu nehmen angefangen hat.

297.

Schlägt einer mein Kind, wie zu Tode mit Schaden, der muß mir nach dem Kind darumb Büß.

298

Schlägt einer einen mit einem Knittel daß Ihm der Schlage zu Sterben, dennoch der Vater nicht für es als ob darumb beklagt wurde, so Hat er Ihn in der Hand, sonsten wird es Leb mit seiner Leib.

299

Schlägt ein unehelichen Mann sein Stadt so mag es wol daß Kind schweigen, daß er der Mannen Stadt als Frey zu gewinnen mag nicht bleibet daß es in Schaden.

300

Schlägt Mann sein Magd draußen stehen, wenn Andere Leute daß Ihr

eingeschreibt haben, wiedrig Ihm dann geforderte Lade schriftlich, was gibt Ihm nicht dafür.

301.

Wer nun gewandten Mann, der auf dem Felde gefunden wurde einwendet, sie wüßten, sie hätten Ihn, sein Herren sollen Ihm die Lade bezahlen.

302.

Wer eine Klage für den Gewiller fürbringen will, der soll dieselbe fürnemlich und jeden Rath gewinnen Bericht und Also Anstellen, daß man sich bedenken, und wo er solche mit gar wol selbsten fürnehmen könte, Alsdann bey Rath gehalten und erfahren daselbst Rechtsprüchen. Dieweil der zantze Fürtrag nicht einer Jeden. Nach meiner Theil ein Fürnehmstück daß Einhalt und der Klag Schrift. Dieselbe dann gar bedacht und wohl zu machen wurden kan. Demnoch ein Jeder in derselben Sache vernunft sein Theil.

303.

Ein Jeder Klag soll wesentlich Acht Stück haben.

1. Erstlich der Nahmen des Richters oder Gewilt von dem die Klage eingeholet wird Sache, welcher wol von dem vor: und nachnahmen, sondern dem vor zunahmen Als als:

Der edel Fromen Richter und Fürsichtigen Herren des Gewilt dieser Erblichen Stadt

N. Rathsmeister etc.

2. Zum andern der Nahmen des Klägers

3. Zum dritten des Beklagten Nahmen

4 Zum vierdten Zeuge ein Kürtze

oder das Fürtrag und verständliche einführung und erzählung der Sachen daß ist das, darumb geklagt wird.

5. Zum fünften die gründe und versuchen Rechtens darumb wegen der Klag und forderung beschieht

6. Zum sechsten und letzten das begehren, was Recht verlich erkannt werden soll. Darauf

304.

Die Klage soll wohl und fürnehmlich beschrieben werden, Jun dieselbe nachmaßen Petitionen beschehen kürtzlich in verfertigung daß Klag Exhibit der Clausulae so man in der Klagen zu setzen Pflegt und salutaren general sind, nicht ausgelassen werden, darum sind fürsichtig

Der Text Exhibit also: Ehrenfesten edel vest Gn. Herr Hans Kubel. Rathsverwandt Richter und alle Hülfliche Mittel des Rechtens und der Gerechtigkeit hoch und alles das so Ihnen zu Dienst und erhaltung der Rechten dienlich sein mag, hinzugefügen und gebeten haben.

2

Die andere Clausula salutaris wird also in die Klagen gesetzt, sonderlich oder sonderlich mit allem vorgemeldter sondern auch einer jeden andern besonderen sachen gemacht, macht und gestalt, wie der sein sollen, gebeten und begert haben wollen.

3.

Der dritte Clausula salutaris lautet also: Wenn der Kläger zu erweisen sich verbindlich, er will sich aber zu einer ohnflüchtigen Bemerkung Anlaß dann so viel Ihnen noch auch zu Trotz der Sachen deutlich sey darauf weyter verbinden, auch der Beklagte so sehr nicht beweisen mögen als nicht gesetzt haben.

4.

Der vierdte Clausula salutaris wird den Libellen mit folgende worten einverleibt etc. und darzu der Exceptionen, Stand und allen Interesse Ihrer Klägers zu bekommen schuldigen: Sodann also: alles mit entscheidung aller forderunge verlassenen dessen, schaden und Interesse

5.

Der fünfte Clausula salutaris wird also in die Libell gesetzt: Will nothfall dieser Kläger zu mindern, zu mehren zu andern, zu erklären, zu corrigiren und Anstand ~~zu~~ Ausstellen.

305.

Exceptiones dilatoriae, daß sind Aufzüge Zeuge.

Exceptio declinatoria fori. Da der Beklagte fürwendet, daß er dem Gerichtszwang für den er geladen Klagen, nicht unterworffen sey.

2

Exceptio rationem personam interis, daß ist, Aufzug- und einwurf wider daß

Mittel Person, daß der sich fürwendet, Gnaden und andere Freiheiten halben unabhängig ist.

3.

Exceptio rationem litis. daß ist, Aufzug wider den Kläger, daß der Kläger zu Leuen oder noch nicht 26 Jahr alt oder ein Apostata oder zu Anfang nicht gesetzen ist. etc.

4

Exceptio non dari Procuratorem vel cautio ipsius Mandatum, daß ist Aufzug wider daß Generalsahrer Person und dessen General, daß der der Generalsahrer einer solche Person wäre, der kein Generalsfähigkeit daß sich anfangen könnte, oder ob er schon glaubwürdig die Person selben Qualis bewiesen wäre, aber sein Fakundo General nicht zureichen wäre

5.

Der fünfte Clausula salutaris wird daß in der Libell gesetzt. Will nothfall dieser Kläger zu mindern, zu mehren, zu andern, zu erklären, zu corrigiren und Anstand daß Ausstellen.

305.

Exceptiones dilatoriae, daß sind Aufzüge Zeuge.

Exceptio declinatoria fori. Da der Beklagte fürwendet, daß er dem Gerichtszwang für den er geladen Klagen, nicht unterworffen sey.

2

Exceptio rationem personam interis

5

Exceptio libellum. daß ist Aufzug wider die Libell und Klag, daß der aus Libell allerhand unrichtig

Straßen, der Fremdem vorgestellt sind, mangelt nicht formalis oder nach Ordnung der Rechten gestellt

Fehler

6

Exceptio specialis ist Einwurf wenn der Beweis, daß der Kläger dem Beklagten das geklagte Gute geraubt habe, und zuvorderst wieder erstatten solle.

7.

Exceptio litis pendentiae daß ist Einwurf daß der Sache vor einem anderen Richter noch Streit geführt und der Streit Rechtens allbereit bestätigt worden sey.

8

Exceptio terminum solutionis nondum esse praeterlapsum daß ist der Einwurf daß die Zeit der Bezahlung noch nicht verlaufen sey.

Exceptio Cessionis daß ist Einwurf daß der Gläubiger die Forderung an einen andern abgetreten habe.

Exceptio praescriptionis daß ist der Einwurf, daß die Sache schon vor einem andern ein Gericht gekommen und daselbst Gericht vor dem Streitte begriffen, ehe dem Streitte noch nicht erlegt habe.

Exceptio solutionis daß ist der Einwurf daß die Schuld allbereit gänzlich bezahlt worden sey.

Exceptio Acceptilationis et Contentionis daß ist der Einwurf, da wieder den Kläger vorher bereits Klage wieder, daß man einer Schuld halber, daß er von seiner wider Fuhr entweder oder auch gänzlich gestellt worden, und demnach keine Klage.

7.

Exceptio renunciationis daß ist der Einwurf wenn der Bezahlung daß da einer wenn sein gethanen Anzug klagt.

307

Daß Litis Contestatio oder die Vorgerichtsklage sey:

Die Litis Contestation daß ist der Vorgerichtsbeweis ist nichts anders, denn so der Kläger vor ordentlichen Gericht mit einem ungefrieden begaben durch des Klägers Vorgericht und den Beklagten darauf mit rechtsgewalt oder mit gelinden Ort. gar benachrichtet wird, und bestehet nunmehr solche Litis Contestation und Vorgerichtsbestätigung in Brief und Briefform, daß der Beklagte also sagen, wie er der eingelegten Klage in maßen der bestehen, mit Fehde: Desselben davon absolviert zu werden begehrt. Oder also, so Beklagter sagen der Klage und daß so darinnen begriffen und wie der gesetzt wie gestanden, in Sachen sie wenn zu Recht mit genugsam bewiesen. Mit begehren Ihm Beklagten aus derselben Klage, wobei erstattung der Kosten und Schaden halber zu verantwortten. Und so der Klage solche wieder

[illegible], mit [illegible] oder [illegible] [illegible], so wird alsdann der Krieg hier [illegible] geführt, ob gleichwohl der Partheyen [illegible] dieser [illegible] [illegible] [illegible]. Es hat aber [illegible] [illegible] Contestation oder [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] Lösgeld.

Letzlichen wünschet sie, daß die Kirche nicht verwüstet oder [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible]

2.

Zum andern bedauerlich sich auch eine ganze Gemeine, Eltern und Kind, gegen unsere geliebten Lehrer und Seelsorger H. Hofl. Gelo. daß sie auf der alten Ihr wohlhergebrachten Dreivolgelen, Reichen und Vorzügen fest beharren und bleiben lassen. Bemerkungen wir dem lieben Gott aufs schuldigste zu bitten, daß ihr. H. Hofl. Gelo. Leben Jahre und mehre dem Schwangen in guter Kraft und gesundheit erhalte.

3.

Zum dritten bedauerlich sich auch eine ganze Gemeine Eltern und Kind gegen unsere geliebte Lehrer und Seelsorger H. Hofl. Gelo. daß sie auf der alten Ihr wohlhergebrachten Dreivolgelen, Reichen und Vorzügen fest beharren und bleiben lassen. Bemerkungen wir dem lieben Gott aufs schuldigste zu bitten, daß ihr. H. Hofl. Gelo. Leben Jahre und mehre dem Schwangen in guter Kraft und gesundheit erhalte.

4.

Zum vierten bedauerlich sich eine ganze Gemeine Eltern und Kind gegen unseren Kantor, dem Herrn Klosse, daß sie auch nach seinem langjährigen segensreichen Wirken und Walten mit geschwollen hat.

5.

Zum fünften bedauerlich sich auch eine ganze Gemeine, Eltern und Kind gegen unsere Herrschaft und gegen einen gnädigen Herrn Graf, daß sie unsere Dreivolgelen Hofl. Reichen und Vorzüge in Tätlichen Sage gestellen und bitten Herrn, daß sie wollen solche Königl. Königl. auf also nennen, damit: soweit sie dazu gesetzl. gerade verlangt: nicht an den falschen verschwendet werden.

Ich bitte nun euch eine ganze Gemeine Eltern und Kind, Was eine ganze Gemeine von mir sag oder ist.

p 95

Wie man ein Gemeindeglied gewissen Fragen soll.

Erklärung den Punkt man umgangen zu erfragen

Fragen

Ich frage Euch, ob er freiwillig Zeit am Tage ist, daß Gemeindeglied Gewissensfragen zu fragen, denn wegen des Hofl. Gelo. wegen seines Amtes und an wegen einer Herrn Hofl. und einem Jahre und Notwendigkeit des Amtes.

Antwort der Frager

Ich Ja, wenn Zeit, Was der Amtsbruder wegen des Herrn H. Hofl. E. Gelo. gesagt darüber zeigt.

Fragen

Es frage Ich das Gemeindeglied freiwillig Gewissen Gottes Barmherzigkeit Wahl, den wegen des Hofl. Gelo. Gelo. wie und seiner gewiß, sich nun wegen seines Amtsbruders und nun wegen einer Herrn Hofl. und einem Jahre zu Notwendigkeit des Amtes.

Ich frage das zum erstenmal mit Gebet und mit Gebet, zum zweitenmal mit Gebet und mit Recht.

Ich verbinde Gott Wahl, und verbitte Barmherzigkeit.

Ich gelobte in deinem Gemeindegliedlichen Gewissen Gottes Gerichte, das Gemeinde Gerichte, das Amtsbruder Gerichte, das Gerichte Dienstbarkeit Gerichte, Was den Gerichte Gebet mit Hofl. Gelo. Gelo. gesagt ihr Gnade gilt, Was den Gerichte Gebet mit Amtsbruder, den gesagt an sein Gewissen macht.

Ich gelobte es hinwiederum soll nur gewisse Tatsachen ehe Ihr es dann mit gewissen wollen und gesagt.

Ich verbitte auch, daß Hinwiederum Gebet Tatsachen soll, ehe Ihr es dann mit gewissen wollen und gesagt.

Ich verbitte auch, daß keiner dieser gewissen Zeugen soll ohne vorher Ihr verlaßbrief: ehe Ihr es dann mit gewissen wollen und gesagt.

Ich verbitte auch, daß keiner des andern was reden soll, ehe darüber den dieser was soll es nach gehört wird.

Ich rathe euch, daß keiner seinen Schwanz bewegen oder lustig soll, ehe wir lange Ihn dann wieder ist zu nicht gehörend.

Ich rathe auch daß keiner der andern Ehre und Ja der Tanzik fordern soll, ehe wir Ihn dann wieder nach zu fordern.

Ich gebiete in diesem Fastnachtspielischen Gespräche alle die einzelne Zeit, der angesagt nicht wie vorhanden Fastnachtspielisch gewiß der Gott und von Rath Gehen soll, Ich bestätige sie oder bestätige sie nicht.

Ich frage sich, Mr. Donnerwetter Ich daß Fastnachtspielische Gesprächt zwischen und Tirol mit Bettel und Rath bestätigt habe, ob nicht genugsam sey Mr. L. V. W. L. G. zu seinen gewissen Ehre und einem Jeden auch Nutzen und Besten des Publicum

Antwort der Pfaffe

Donnerwetter Hat am Faden zwar und wird mit Bettel und Rath bestätigt haben, ich sey genugsam gesagt Mr. L. V. W. L. G. seinem Spiel und einem Jeden zu nutze.

Der Kiste

Ich gebiete allen eingedenk zu sein.

Herr ehe Ich frage sich, ob Ich noch zu stehen oder von Gottes Kraft Ich Fastnachtspielisch Gesprächt nicht aufsitzen kann und einem Anderen dieses Spielzeuges Antwort, ob nicht Gefahr mäßig halte, daß Ich selbsten sehen.

Antwort der Pfaffe.

Es gefällt billig.

Kiste

Ich frage sich, ob ein Gestell Jun der Tanzik Kunst wie nicht vorgesprochen könne, ob man nicht billig Herr bei der Gelt nehmen, und Pferde ohne die Fuhr, die man es billig haben soll.

Antwort der Pfaffe

Es gefällt billig.

Kiste

Ich frage sich, ob ein Gestell ein Kunst, daß man es auch nicht Herr begehr wollen und Kunst ausschenken soll, oder noch dazumal auf Ich?

Antwort der Pfaffe

Es gefällt billig nicht bei der Kunst.

Darauf lasset die Kiste ein gewöhnliche Ehre.

Es Jemand von M. L. gewiß nicht zu schaffen hat, die mag nützlich darstellen, Wallen einem Jeden helfen, noch wohl nicht billig Ich.

Pfaffenspiele.

Herr Kiste angenommen wie vorgesagte Kunst zu Werk

Kiste

Ich angenommen

Pfaffenspiele

Herr Kiste Ich mit noch frei allen vorgesagte Kunst Zugedrungen haben, Kritik Wallen und Rath, zum Fest Kundern und Dritten nicht, weil es zu viele gehören.

Herr Kiste Ich bringe Ihnen gesagte Kunst und wende Aufgesagte Kunst, ob Ich mich hab Angedrungen oder nicht Ich.

Kiste

Das mag sein wohl.

Pfaffenspiele

Herr Kiste angenommen wie Dieses Jahr Ich Klage zu nehmen.

Kiste

Ich angenommen

Pfaffenspiele

Ich Ich bin und Klage zum erst, Kundern und Dritten Mr. zu Lob und Ehren, Freude und Herr Fest und Lustig, dann Dein Fuß bedeutet die ~~Pfauchse~~ Schattell, und nun der Schattel hat Lug den Fuß.

Herr Kiste Ich frage Ihr gesagte und Auf gesagter Kunst, ob Ich die Klage vorgetragen habe wie recht Ich.

Kiste

Das mag sein wohl.

Pfaffenspiele

Herr Kiste angenommen wie Dieses Jahr zu Schwanz mit einem zu vorgetragen.

Richter

Ich verzeihe

Schoff Richter

Ich bitte sie auch schon zehen, zum ersten, andern
und drittenmahl, aber diesen Abel Schafer M. hat
dich und dz gethan.
Herr Richter Ich frage Jenen auch nach geschehener Bedeut
ob Ich dz Jetzo geschehene verzeihen habe, oder nicht Ich

Richter

Das wollen wir wohl.

Schoff Richter

Herr Richter, Ich frage hierauf, ob der Beklagte nicht
billich zur Bestrafung gefordert werde, ob oder
Ich zu der Stadt bekennen oder nicht

Richter

Das wollen wohl schon.

Schoff Richter

Hab an /: bejahe Ich dort N. alda, die wollest hier
nach gehen, ob der dort zu dieser Stadt bekennet,
dieweil Ich dies bestimmt habe

Der Armen Sünder sagt

N.

Schoff Richter

Herr Richter Ich frage auf, Ob der Armen Sünder
offenbahr alda stehet, und bekennet der That, die
nun ihm beklagt worden Ist, Ob ihm darauf
verdienet soll.

Richter

Ob er dem Protoll und Recht zuerkennet
sey nicht, Das befehle Ich ihm hier zu sprechen.

Schoff Richter

Demnach dem mir befohlen, Das Protoll
durchzusprechen, so mit Ich dessen Armen Sünder
der N. wahrnehmen und Ihn durchsprechen und
verlesen, Dz ihm mit mehr Stimm.

Der Richter giebt der gerichte Frey mit
solchen worten, Alsdann giebt Ich Protoll einem
Jedwedern Gerichte Frey mit allen seinen

gravaliren kurtzen, wie Ich dz gesagt habe, Stand
vor dem Jen Armen Sünder, Schuel und das
fallirgen Gerichte.

Rosen der Armen Sünder sagt

Wenn der Armen Sünder Ich gewiß worden,
sagt der Schoffmeister.

Herr Richter Ich frage auf, ob Ich im dem gesagt
hat gewiß habe oder nicht.

Richter

Er hat gewiß, was das Protoll und Recht zu
kennen hat.

257

Formularium A. Valor. M. T.

Wie das fahrnißgerichtliche Selbzeugniß zu sagen
und wie mit den armen Sünder gehandelt
werdt in gravesen criminalis parte 2. folio 83

Folget nun der Richter dem Kerkermeister
also vor,

Meister, Herr Schoffe Ich frage auf, ob er aber der
Zeitt daß Ich das Hartpfahl zu Halsen und
Leibgerichte zu Magdeburg ob. Meinet gnädig
Herr Herr und einer Ehrenvest und Wohlweis
ob. Bey einer Gehaben Haft alhier, fahrnißgerich
tlich Selbzeugniß einem Jeden zu seinem Recht
sagen mag?

Der Schoffe Leutnantes

Ja, ich Meine der Zeitt.

Hierauf fragt der Richter das Gerichte folgen
der gestalt:

Es frage Ich den Hartpfahl zu Halsen und Leib
gericht zu Magdeburg meinen gnädigst Herrn
und einen Hohen Rathschöffen mit fahrnißgerich
tlich Selbzeugniß, was Gottes und meiner Herren
Schoffen wegen.

Ich gebiete in meines gnädigst Herrn Namen und
Ehrenhalben fahrnißgerichtlichen Selbzeugniß, Recht und
Gebot Urtheil

Ich gebiete hierin dieser fahrnißgerichtlichen Selbzeugniß
so fordert und verbiete Gebrauch —

Lästerer gehört ich Gottes Werke, und dann meine Frau vergeben werden. Wo diesen wurde Barmherzigkeit dann gesetzt als Frau zählt, Wo aber diesen Frauen Barmherzigkeit mit der Sache, dann geht er an Frau Fürsten nach.

Ich bedinge mir auch in diesem Fahrnißgewicht Fahrzeuge alle bedingliche Dinge. Ich bekomme sie aber bekommen sie nicht mit Zorn und Wut, mit Lettel und Kraft.

Nach diesem fragt der Richter einen Anderen Schöffen.

Frau Schöffen etc. Ich frage nach, ob ich der Schöffenstuhl z. Z. und E. z. Ob. meinen gnädigst Herrn und E. E. Wohl. Fahrnißgewicht Fahrzeuge einem Jeden zu seinem Recht genugsam gefragt habe?

Darauf antwortet der Schöffe

Ja, es ist geschehen.

Nun fordert der Richter den Kläger, das Gewicht des Bezeugnisses, welches hier geschieht, klage.

Kläger.

Hiermit zu Ihro Länge und anwesende Leute: Ich ist anstatt des Schöff. z. Z. etc. und E. E. Wohlweisen Fahrnißgewicht Fahrzeuge gefragt, einem Jeden zu seinem Recht

Ich ist gefragt zum ersten male
" " " andere "
" " " dritte "

Zeugen und Fiat, mit Lettel und ~~Ka~~ mit Kraft und viel Feinlichkeit, daß niemand von des Fahrnißgewicht Fahrzeuge soll Protestation, es sei dann mit Lettel und Kraft.

Wo nun von diesem Fahrnißgewicht Fahrzeuge zu sagen, der Trotz oder Zweifel Fahrnißgewicht viel Feinlichkeit ist, so falle Ihnen Recht verfallen werden.

Ferner auch dem Schöffen Richter Frauen und Leuten (2 Motives) auch Folgendes an das Fahrnißgewicht Fahrzeuge zu tun

Antwort des Richters

Ich habe dies vorgenommen.

Darauf fragt der ~~Richter~~ Schöffenrichter, Was er noch mit seinen Feinlichen Klagen vor haben soll?

Richter

Wo ich das gebrauche viel Feinlichen Recht und zugestehe

Anklage.

Allen Klagen auf alle Mord. Gottes, Welche zu wenden dem bösen Geist, Mord. verhindert, und mit einem Messer oder Messer vom Leben zum Tode gebracht.

Welches aber heimlich solle falle unterlassen, dann das aber es geschehen.

Ich klage Ihn als einen Mörder, Feind und zum Dieben, und zum andern, und zum dritten mal, Zu Fall und Leuch, leid und Ehre und auch ein Gut, damit fall er begolten hat drey Tag.

Eide

Frau Richter, Frau, Allgen Klage ich an drey Stand oder mehr Abtheilen, Welche zu wenden dem Verbrecher Gebet Gottes dem Meister des Feuer zu Fall und gemacht, welches sie heimlich solle falle etc. es ist angen.

Frau Richter vergönnt mir weiter zu reden

Richter

Ich vergönne

Fahrnißgewicht

Frau Richter, Ich frage, ob ich heut zu Tage meine drey Anklage in einer Klage vollbracht habe, was sich solches zu Recht und viel Feinlichen Recht gebraucht

Richter

Ja es ist geschehen

Fahrnißgewicht

Frau Richter vergönnt mir weiter zu reden

Richter

Ich vergönne

Oberpriester

Ich frage: Wie ist mit Klyas dessen Hände
Hände verfallen soll, damit ich Recht über
und Urteil lasse?

Rabbi

Ihr habt Urteil und Recht mit sich gebracht.

Oberpriester

Seine Richter, vergönnet mir einen Rat zu reden.

Richter

Ich vergönne.

Oberpriester

Ich frage, ob er wirklich sey, daß man den
Armen Sünder seine Missgicht (sic) und
daß Urtheil verlesen, und ihn nachmals ver-
nehme, ob er der Sache geständig sey?

Richter

Ja er ist aus gerichtlich bestimmt.

Verfaltung. (3 Notes)

Allsogleich aber bringen vor einem das gefangenen
Mitschuldigen Missgicht und Aussage, durch
welchen der gefangene darüber vernommen
durch das Urtheil dem dem Gerichts Notario
oder Gerichtsschreiber, wie er Jedes verlesen
bracht öffentlich Abgelesen.

Oberpriester.

Fragt den Sünder, ob er dieses geständig sey?
Allsogleich setzen hinzu: durch die zum Marter
Strafe leiden soll.

Antwort er nun: Ja, so wird der Stab
der Richter über ihn gebrochen.

Oberpriester

Seine Richter vergönnet mir einen Rat zu reden

Rabbi

Ich bey der vergönnt.

Oberpriester

Nachdem ich seine beyden Tag das Urtheil über
den armen Sünder vollstrecken; Und den
Fall mit den Schmerz nach Tod zum Tod
bringen soll, etc. Wolle ich auch ein Frey
Jahr Gebet gehalten haben, Du soll es Ihm
wieder verschaffen auffklinge soll, daß sich
niemand über ihn vergreifen möge.

Allsogleich sagen: daß ihr seinen Faden so
gott wieder seinem Namen möge, Als ihr
unsere gelangen.

Rabbi

bestehet dem Priester, dem Rathsvolk ein Frey
Jahr Gebet beizustehen, welches Amen gebet.

Jacob

Es hat der Oberpriest z. E. oder Z. E. R. dem Schoß
richter bevorab ein Frey, Streit und Jahr
gebet beistreit, dieses und Alles, da es
aber verlesen Ihm oder der Sünderin ohne
Vollstreckung des Urtheils auffklingen
soll, daß sich niemand über Ihnen ver-
greifen soll bey Leibes Strafe.

Oberpriester

~~Ihr~~ Ich begehre einen Abtritt.

Richter

Ich sey der vergönnt.

Aufgebung des Geistes (4 Notes)

Haben wir selbst alles vollendet, so wird
das Gericht wiederum aufgegeben.

Richter

Fragt den Schöffen, welch der Ordnung beobachtet
Sonne etc. Ich frage noch, ob er nun nach ab
der Zeit das das Hochwohlgeneigte Hochgericht
wiederum aufgegeben werde.

Schöffen

Seine Richter Ja es ist ab der Zeit.

Richter

Hat mit Schöffen wir in Rath Gerichts Bank verb.

Da gehen ich dies hochwohlgeneigte Hochgericht
auf, in Nahmen Gottes, des Sohnes des Vaters,
und des heiligen Geistes, Amen.

Fernere Verlauff. 5. Titul

Wie nun aber alliere wollen daß Weibliche Geschlecht auch Rechtsweg verhalten werdt, falls daß Schwefferbett durch mit dem Gefangenen aber sie fänster und Lastern Leben sie behält Ehre, so nöthig hier der Frage dem Schwefferbett nach einmal daß sie zeitlebens heyß.

Es kann werdt der Armen Person vorhandt sein der Gewißheit. ist mit Beschreibung einer oder zweyer Pfarrer, so Ihre Weibliche Treue zu erfahren (Rauchbarn pars 4. cap. 51) ob, was der Kindt Vater bey welcher aber nicht Botten nach der Abbitt gestiftet, gestorbelt, und wieder Ihre daselbst Ihr Recht gelassen. dann Incest

Schwefferbett

Ihrer Kiffer, Vater, und fragen ob sie Fall betzeug das Junge was Ihnen ist Vorfahr mit Ehrlich verhalten worden, Ihr zeuge vorwiesen habe.

Fälle

Ist Ihr gelassen, was Vorfahr mit was mit sich gehandelt.

7-facht Kiffer

daß Incestus hat mit dem Vatter, und seinem Kiffer, der Ihnen falsche Eröfft gelassen hatte, und Ehrlich Lange zeit verwahrung zum Volck, daß sich mit Jedes Ihre Gleiche Abfaltsel führen und Ihnen nicht zu seiner Handt ergreifen Fallo.

p. 100. folgen Fälle Incestus

Dem Kiffer zugegeben Fahr.

Abzugsbriffe sind in allen angezogenen Kiffer. Wie dann auch der Repressalien, als der dem Göttlichen und Natürlichen Recht zuwider, sonnahe in ius Civili als Canonico verboten.

Abtrag des Gefangenisses.

Wenn ein Weibliche Beklagter von daß Klägers accusatione mit Recht ledig gesprochen wirdt, daß geschehe mit was Beweis es wolle, so soll dem entlebigten Eingeschlossel nach wieder den accusatorem gestattet werden, durch seinen Lebtag der Schmach und verlustung seiner Gütter durch Ist der Accusator der Beklagten Begleite Zeug nicht hatt, so Lange ohne Gefangen gehalten mit 20 Schilling abzutragen schuldig, Wie der Beweis und der Proceßen ein Corrend solches ein gesetzet und approbiert.

Item

Abtrag Von den Blutsfreunden im Weiblichen Stand geschen werden.

Es ist besser, daß man einen Schuldigen, als einen Unschuldigen verdammen.

Contra absentem et inauditum male proceditur

Abwesenheit Fall in meisten Partem inter poetert werdt.

Acta indiciaria plenissimam mercantur fidem, et notarium induant et sine testibus subsistant, nec ullam extrinsecam probationem exigant.

Iniquis criminalibus kann der Acta cuilibet potenti et interesse habenti nicht verweigert Werden.

Ex facilis quod non constat, pro omissa habetur, dahinnen, daß auf angezogenen Acten nicht zu wissen wordt ewig, für nichts zu achten

Wenn Kläger nicht bewiesen, muß Angeklagter absolviret werden.

Ein jeder Accusator muß sie Libellum cum omnibus qualitatibus beweisen, und da der Qualitates nicht bewiesen, liegt nicht der Sachen ganz nutzen,

Schreiben, so nicht nutzt Täglich Lohn schreiben, sind nur der geringsten Sachen nicht zu rechnen

Keine Weibliche Person, so daß Leben verwirkt, kann ohne Wissen des hohen Landes Obrigkeit nicht Lüchtig hingerichtet werden

13
Eine geschwindliche Rache heißt zu schwere muß der beleidigten Theil insonderheit mit der hohen Obrigkeit willigen zuvor gehabter Ursache

14
Blutfreunde, so der Vindicatio Sanguis vorwerfend Aufenthalt unterlassen, machen sich derselben Todtschlags verlustig.

15
Die Signati oder Schwertmagen mit mit der Cognati oder Spillmagen sollen mit den Todtschläger allein Vertrag oft wissen, mit daß derselben allein das geld, so deßfalls gegeben wird, haben sollen.

16
Was einer Schuldigen zu gelassen, stehet bey dem Beschädigten Herr

17
Tatmischen Mordstäter im Land ~~einer~~ wende nicht zu machen, ist der Obrigkeit nicht zu nehmen

18
Einen Gottlosen Lastersten, ist vor Gott ein so große gnade wolle, als einen Unschuldigen mordiren.

19
Ein Todtschläger absque Deserviere und Gott Strafen, ist nicht zu loben

20
Unschuldige mit nicht schuldigen Feinde vom Tode zu erretten.

21
Quaestio
Ob ein Landes Fürst der Strafe in Hochgerichten Fallen von Leuten verordnet, unschuldigen und vorgesetzten Personen, und welche Gleichkeit solches erfordert?

Responsio
Eine hohe Obrigkeit dem einen der Strafe in Lebenslichen sachen, nach Gesetzen und vorgehen!
Dagegen aber ist das falsch geschwor zu ziehen ist der Delicta und Missethaten, die also unglaublich und schwer in Gottes Wort verboten, als da ist Todtschlag, Ehebruch,

Gottes Lästerung, Abgötterey, Zauberey, Verdammung, Welche der Oberste Obrigkeit nicht ostfahren kann, Auch die hohe Obrigkeit auch Ihre Obern gehorsam haben. Da es nicht hochdrücklich oft solche mache sich Leuten unfertzig erzeigen wollen, gestraft.

22
Der Obrigkeit ist schuldig, der Gewalt Ihre Lehne zu behalten, durch der Obrigkeit Ihnen zu strafen.

p 59b

D. Sebastian Brandts L. 2 Im Rechtlichen Klagspiegel.

Wenn mich einer vitzt für einen Fuchsschwanz und nicht ~~eine~~ meinen Kiefer, so der Beklagter in all dasjenige die ich hüpsamer verdumbt werden, durch solche dasjenige und Ergerniß aber nicht verstanden das Gott, so der Fürsprey den Procuratoribus, Advocaten, Notarien, Bottele und Vorgelern geben muß, auf der Wettenlose, Wer man denn einen solchen Wetten, nach Landesgebrauch bekommt, Was Ich aber aus Essen und Trinken vergessen, Ist man nur nicht schuldig wende zu geben Denn Ich müßte das dasjenige auch oft.

Item
Wenn ein Fundmagdt man einen für Landt vitzt, so aber als dann magst das Vitzten vergleichsamlichen Aufbehalten Lang zu Gericht stehen muß, versäumt ehe mehr das seine Arbeit, und muß vielleicht einen Andern unter das Lehnen, der seine Arbeit zu Ihr verrichtet, dessen er sich denn billich zu beklagen und seiner versäumten Arbeit halben und Fortsetzung des ersitzenen Pfandes zu bitten hat.

Item
Wenn der Bösewicht, so sie zu Gericht erschienen wollen mit gewalt gefangen oder wider Recht verhindert werden, Also daß sie in Gericht

wie Noten. Wenn solche Entfernung und Abfindung ist vorhanden und Kenntniß, daß sie in der Entfernung solche Schädlichkeit dann Anklägern seinen Schaden oder doch falsch vorsätzlich hinzuhalten umsonst zu machen, und solchen Schaden bezahlt der Ankläger mit seinem Fehler.

Item

Eine jede Citation soll nach ablauf Frawlich Gebrauch Rechtlicher Form, daß ist 6 Wochen und drey Tage a die Insinuationis hinzu rechnen, in sich halten.

1

Es ist klar, im Rechten vorhalten, daß der ist einmal Schatz oder einen Ort findet, falls Ihnen nicht selb dem Feinde, dem Gründt und Leuten zöfolgt, also zöglich in der Theilung gehöre, so Ihnen den Fall aber der Jungen der Ihm zugefallene Fall, vorschwiegen ~~oder~~ nach dem Grundschaden selbst nicht Anzeigt, der begefall oder dem Theil, so dem Feinde das Recht zöstandigkeiten furbaß oder Verfall, und was Ihnen der Gründschaden dasselbe und auch Recht bezeugen nicht verlorenen sonnicht fern Recht

2

Transactiones oder Verträgs sind stricte iuris und können sich auf andere Sachen nicht erstrecken.

3

Es ist gantz durchgeschlich und unleidlich, daß man einen Menschen bloße delation oder Incul pation unverlaßt et sic abque iusta vel sufficiente causae cognitione vendo unseren malla: In unsern dessalben sein nicht wendi in ius vocat.

4

Sonnen die Schuldner der Jungen, welchen ob zöhnen das auch nunmehrum Lassen geht dünckt Platz, Rechnung und Gerechtigkeit, sonnlich ohne Pfandlich mit seinem Schuldt zöentfalten, und Ihn darüber bey seinem Pfarrer findet, wohl sagen, und den Richter bringen, und Ihn zö strafen bitten

5

Wenn der Transactionen geschehen, soll kein Abzug sind

6

Transactionen haben in Sachen keinen solchen Fall der Lachen- und Lehnschaft Recht sich Zeugen, nicht sind.

7

Transactionen im Lärzlichen sachen Rüssen gefallen wenden.

8

Transactionen haben in Rechten sind, Wenn es klar und Kenntniß, daß man sich wegen einer Sachen, dessen Nutzt Lust und Lehre betreffe, göttlich vergleichen kann, Wenn solche Vertrag geschehen und der Sache nicht hinterfallen, so ist der Vertrag erlosschen, und gantz lichen hinzugehaben. Ad transactionis conceptio est lätis finitae, repellitque actorem a limine iudicii.

9

Transactio imperfecta, transactio non est.

10.

Die Transactionen im Heimlichen sachen sind darum sonne zöerstellen, Wenn einem Jahn nachzulassen alle mach sanguinem suum, daß ist sein Leben zö rellen.

11

Per transactionem privatam Wenn ein capitalis delictis die Strafe der Leibigkeit nicht praeiudiciret.

p. 86. hofgel von Carlsfeld, Mikenberg, Schwitt.

~~p. 86~~ Ehe zu Dresden zöneuchsten Sachen gottes kommt, als ist es auch Notwendig einmal die Frage Nahen vorgelesten Frogen zöerklären und sich fürnehmen daß Rechtens zö berichten gehaben hat; darauf sprechen wir vor verordnete Doctores des Schöp. Lä. Hofgerichts zö Wittenberg darauf na Recht.

Es zwischen Frau Dorothea und Anna Schwestern zum Landmann Lo 55 auf Dresden Dorfgericht aufgerichtet, daß sich gedachten Frau Tochter zö Ihrem Wolhermögen gehörender Hang Hausfolz, sein selbst von Allerd frobenell, folgen und an begünnen Person ungemeinen, auch mit daß Schwestern darwissen, die gebrüder endlich angestellet

wurden sollen, und ist anlangt das Rödlein zum Lauenstein durch die daselbst aufstehenden Frohnleichnam gänzlich abgebrannt, so wurde auch zeitlich, gedachtes nachmals Fürstenstatt daselbst zu Ehren aufzubauen auf mandigen gebäuden, begonnen hauptsächlich nutzbar, völlig durch Tag angemessen und gefolgt. Auch die gebäude Einer Moderation nach angestellet, der Stiendel, Lerch, Schmaut- und Loslau aber, worzu besselbe nach Altrat insonderheit begehret, Wurden Fürstenstatt auch auf auch Landt Bibliothek nach wie verhöllig gefolgt, nach Rechtmagen. Urkündlich mit des Hof Gerichts Insiegell versiegelt.

Verordnete Deputirte des
Churfl. Sächs. Hofgerichts
zu Wittenberg.

p. 87–91 Controllen Abschrift in detaillirtem Inventarium
v. 15 April 1603.

Spez. Heft A 55.1 p. 5.

p. 101½–103 Die Eintheilung der Bürgerschaft zum Lauenstein in vier Viertheil
Mzbl. 1625 5 X

Das Erste Viertell

Verzeichniß was vor Bürgerschaft zum Zacharias Bierastens Viertell gehörig
sambt Ihren Gesinnen.

Hans Klöppel hat ein Langrohr, Kolnerflasch und andermesser x
Michel Thoral – Ein Langrohr, Kolnerflasch und andermesser x
Georg Nagel – Ein Hellegart und andermesser o
Michel Heinrich – Ein Rohr und andermesser
Christoff Drechsler – Ein Hellegart und andermesser o
Lorenz Richter – Ein Rohr Kolnerflasch, andermesser
Andreas Schlierzitz – Ein Hellegart und andermesser o
Andreas Thoral – Ein Hellegart und andermesser o
Jacob Hennigell – Ein Langrohr, Kolnerflasch und andermesser x
Abraham Flasche – Ein Hellegart und andermesser. o
Lorenz Francisci – Ein Hellegart und andermesser o
Hans Schneider – Ein Hellegart und andermesser o

Anna Marie Müller hat Ein Hallegard und andere Wäsche o
Hans Schober – Ein Hallegard und – o
Georg Jenichen – – – – o
Matthes Müller – – – – o
Georg Schöler – – – – o
Hans Flach – Ein Mußgrete, Handschuhe und Handschuhe Garn
Zacharias Lorenz – Ein Hallegard und Andere o

Die Vorsteher.

Matthes Schober hat Ein Hasenfell und Andere.
Georg Linden – – – – –
Georg Leutzschnerder – – – – –
Hans Bürgerl – – – – –
Georg Lorenz – – – – –

Summa 24 Mann.

Das Andere Viertell

Verzeichniß was von Bürgerschaft im Zacharias Polentzens Viertel gehörig samt Ihren Namen.

Georg Klöge hat Ein Langrock, Halstuch und Andere
Thomas Müller – Ein Hallegard und andere o
Georg Zeller – – – – o
Hans Thomas – – – – – o
Johann Arnold, der Schulmeister hat Ein Langrock, Halstuch und Andere.
Andreas Thomas hat – E. Langr. Halstuch Andere
Andreas Schober – Ein Hallegard und Andere o
Gottfried Holandt – Ein Langrock, Halst. u. Andere
Andreas Klöge – Ein Hallegard und Andere o
Jacob Marshall der Schmied, Ein Langrock, Halst. und
Andreas Albrecht hat E. – – –
der Junge Jacob Marshallin hat – – – –
Matthes Schneider – Ein Hallegard u. Andere o
Jacob Schöbert, der Alte – – – – o
Andreas Arnisch – E. Langr. Halst. u. Andere
Andreas Gebauer – Ein Hallegard und andere o
Christoph Matthes Leutzschnerder Ein Mußgrete, Handschuh und Andere
Hans der alte Marshall – Ein Langrock, Halstuch und Andere.

Die Vorsteher

Peter Hänell hat Ein Hasenfell und Andere
Jacob Fischantze – – – – –
Lorenz Lorx – – – – –
Michael Klaus – – – – –
Georg Kaufhold – – – – –
Matthes Müller – – – – –

Summa 24 Mann.

Das Dritte Viertell

Verzeichniß was von Bürgerschaft im Thomas Götzschicht Viertell gehörig, samt Ihren Namen.

Hans Götzschicht hat Ein Hallegard und Andere o
Peter Klaus – Ein Langrock, Halst. Andere. ✗
Marx Klöge – Ein Hallegard und andere o
Georg Klaische – E. Langr. Halst. u. And. ✗
Andreas Kaufhold – E. Hallegr. und andere o
Georg Jenichen – E. Langr. Halsuch. u. Andere ✗
Jacob Klotzsche – E. Hallegr. u. Andere o
Hans Kahnisch – – – o
Matthes Schuhmacher – E. Langr. Halst. u. Andere ✗
Elias Kirchhoff – E. Hallegr. u. Andere o
Nicolaus Daniel – E. Hallegr. – – o
Matth. Hallwacks – – – – o
Matthes Müller – – – – o
Georg Marshall – E. Langr. Halst. Andere ✗
Abram Schmeltzer – – – – ✗
Abram Götzschick – E. Hallegard u. Andere o
Adolph Rolanz – E. Langr. Halst. u. Andere ✗

Die Vorsteher

Hans Grimmnäscher hat Ein Hasenfell und Andere
Georg Marshall – – – – –
der Schmied Müller – – – –
Hans Lorx – – –
Christoph Teichmann, der Zweite – – –
Hans Buchmann – – –

Summa 24 Mann.

Das rechte Viertel

Verzeichniß der der Bürgerschaft im Jahre
rechtes Viertel gehören, und was sie
Jede für Gewehre ob reinen Rock hat.

Martin Hoppe hat	ein Langrohr, Hahnschl. u. Bajonett	X
Gottfr. Ehrlich	– Pallasch und Bajonett	O
Michael Lorenz	– – – –	O
Matthes Fuß	– ein Rohr, Hahnschl. und Bajonett	.
Christian Klöß	– – – –	.
Salz. Schlichzig	– – – – –	.
Michael Gustav	– – – – –	.
Gottfr. Kurz	– ein Pallasch und Bajonett	O
Johann Bergmann	– – –	O
Carl Gegenbach	– ein Langrohr, Hahnschl. u. Bajonett	X
Daniel Lange	– ein Rohr, Hahnschl. u. Bajonett	.
Fritz Mägen	– – – –	.
Christian Grützhall	– – – –	.
Gottlob Grützhall Sohn	– ein Pallasch und Bajonett	O
Matthes Schlich	– – –	O
Michael Langhall	– ein Rohr, Hahnschl. und Bajonett	.
Christian Grützhalls Sohn	– – – –	.
Daniel Grützhall	– ein Pallasch und Bajonett	O

Die Vorstädter.

Gottfried Schreiber der Schmied hat	Gewehr, Hahnschl. u. Bajonett	
Michael Schreiber hat	– –	
Matthes Schmidt	– –	
Salz. Fischer	– –	
Carl Mämm	– –	
Carl Klettel	– –	

Zusammen 24 Mann.

Fing.

Akten-Verzeichnisse der Stadtgemeinde Lpzg.

Begriffen A. Lößnerischer Angelegenheiten.

1. Rittergut Lößnerischer Gerichtsamt die gutsherrliche Gerichtsbarkeit betr. Bescheid v. 5/2 1814 einzelne fallende Umgänge der Schulkinder und Dienst.
2. Lauter Sch. Christ. Schäfer in Lößnerischer 1793
3. Land zu Lößnerischer Feldmarkt Feldweg in Wegfall der Lößnerischen Lauschgasse zu Lößnerischer 1833
8. Einrichtung des zu Lößnerischer Pfarrgarten Gesuch v. Lößnerischer 1839
11. Waldwege und Brunnen zu Lößnerischer 1825.
12. Straßenzug Anspruch der Einwohner zu Waldenburg 1855
13. Johann Wilh. Lauchmann Pfarr zu Lößnerischer 1815.
16. Louise Müller zu Lößnerischer entwendete Kolaczwitz in Untersuch. Leipzig 1855.
23. Vogel Sohn in Lößnerischer Gesuch 1846.
24. Anna Klein zu Lößnerischer 1854.
29. 10 Juli 1839 in Forstgasse Hahnen Fl. bei Lößnerischer Brand.
30. zu Lößnerischer Kellerhof Schäfer-Dienstgerichten.
35. Ablösung der Erbzinsgerechtsamen bei der Stadtkämmerei zu Lößnerischer
48. Land 2 Häuser in Lößnerischer 1823.
55. Der Teich in Malzhaus b. Rittergut Lößnerischer 1827.
57. Müller Daniel in Lößnerischer Klein um Lößnerischer zu Lauer in Lößnerischer 1847.
59. Müller Zeisler Leipzig 1849.
61.

N

67. Schullehrer Tischmann in Wolkenstein 1851.

72 Die v. d. Schmiede in Lauter z. Lößnitz bestehende Zinngießerei gemeinschaftlich an Schlosser Oehmigk in Zschopau 1858.

74 Die Kaufleute u. Gewerkschaften, bei der Freiheit Gewerkschaft z. Lößnitz wegen ihrer in Schlosser Lockenhof eingeschlossenen Lößnitz in Wolkenstein zu Abmessung dieser Vorrichtung, u. zur Aufstellung u. Instandhaltung, wer auch Schlossmeister gewählt werden muß. 1701.

75. Wundarztstelle in Hauptmannsdorf.

76 Lößnitzer Gericht wegen 1/4 Schenkrechts im Dorfe Lauter z. Lößnitz 1829.

85 Verfügung des durch Lößnitzer Kaufmann an Gottlob Stark, sowie der von ihm errichteten Gesellschaft 1851

98 neue Kanzel in Wolkenstein z. Lößnitz (1810)

103 neue Schule in Wolkenstein 1826.

104 Landgemeindeordnung in Lößnitz 1809 eingeführt.

107 Die Verordnung v. 11 Apr. 1848 in Geyersberg Lößnitz eingeführte Landwehr 1848

108 Bezahlung der Lößnitzer Landwehr 1828.

109 Gesuch der Lößnitzer Bürgerschaft um Genehmigung zu Errichtung einer höheren Schule Lauter 1839

112 Verwilligung Schoßes zweier Lößnitzer Bürgerinnen in Altenberg Lauterbach wegen der Joh. Müller an d. Schloßmühle 1811.

115 Genehmigung für [illegible] Meyer zu Lößnitz und Lauter Bürgerschaft 1839.

117 Gesetz über Flurbereinigung Edmi 1835.

124 Gesuch der Lößnitzer um Concession mit dem Schlachthause zu dem Zweck, soll z. dürfen 1838

125 Vorrechte d. Regal z. Lößnitz 797.

126 Einführung der Landgemeindeordnung in zu Geyersberg d. Stadtrat Lößnitz gelöst. 1839.

130 Brand in Lößnitz Kirche, Pfarrer, Schule 1739.

131 Einführung der allgemeinen Stadtordnung in Lößnitz 1832.

133 Läßt u. Wilhelm überlässt Platz an Schmied Hr. Oehlatz zu Lauter neues Schmiedehaus 1826.

137. Verordnungen wegen der auf der Joh. Christian Gottlieb Jacobsen gehörigen Jegen. Wendisch Mühle in Geyersberg entgeltlich Schankgerechtigkeit 1839.

138 Wahlgesetz in Städtischen Gemeindeangelegenheiten 1851

140 Gesuch der Stadtgemeinde Lößnitz um Concession zu Anlegung eines Gasthofs 1846.

141. bereits 1816 Gesuch.

157. Schlachtmühlen brand 3 Juli 1832.

160 Lauter Brand 18 Oktbr 1832 auf Bergstadt Michaelis gelöscht.

161 Johannes Stadtmühlenbrand 1833 3 Juli

165 Ernestine Dienner Ernestine Tasler Tochter d. Tuchmacher Friedrich Tasler z. Lößnitz 1740.

187. Die für die Stadt z. Lößnitz wegen der Fleischbank z. Lauter. Infolge verschiedener natürlicher Gründe 1829.

195. Die unter 10 Apr. 1848 verfügte Stadt Dresdner Nationalgarde. 1848.

196 Reise des Jahrmarktes v. Lauter z. Lößnitz 1849.

199 Die zu bildende Turnschule betreffend 1841.

201. Vergrößerung des Hüttenschornsteins zu Glashütte 1817.

202 Kirche in Rechenberg i. Glashütte 1823.

204 — — — 1771–81.

205. Das Bergstädtlein Glashütte Privilegia u. Begnadigungen bei Administration der Obern Grafschaft 1732

207 Vereinigung mit d. Bergstädtchen Glashütte u. der Herrschaft Lauenstein 1650.

214. Aufgezeichnete Jungfer- u. Junggesellen Privilegien zu Glashütte 1719.

217 Armenwesen u. milde Stiftungen i. Glashütte 1852

218 } Fabrikordnungen u. Konc. z. Schulbau 1733.
219 } Kaplanter

220 Kirchenbau z. Schulbau 1742.

224 neue Pfarr. M. Joh. Christ. Löß in Schulbau 1731.

225 Privileg v. Glashütte 1666. (XXII.1)

227 Hohe Obrigkeitliche Stiftung 1553.–1760. (XXII,25)

231 Schulordnung z. Glash. 1825.

233 Reiter Loge i. Glash. + 1827.

238 Bau der Glashütt. Pfarrhaus unweit Lauenstein i. Erlichte 1825.

242 Kellerhaus neubau 1826 vollendet.

244 P. Peter Paul Karl i. Glash. Schul um 6 Uhr nach Zeit zur Erzählung 1730.

245. Lehrer Kirche Anspach u. Lindenau wird Pfarrer i. Glash. 1832.

248 Rätsonzidenz i. Glashütte 1844.

250 Begräbnis an Kirche 1839.

251 Schornsteinfabrik i. Glash. 1847.

252 Neg. Fabrik. Fabrik i. Glash. Zeichen

Ein Zeuge v. 4 Uhr mit Kerzenzeichen zu Ehre besserer Verfassung seines Standes in Kirchenbote. 1678.

253 Neg. Joh. Chr. Jänger in Glash. Leichenrede über Gemeinde Lößnitz, der der zu Glashütte eingestiftet seine Weise in Lauenstein 17er Jungschinch mit Bestreit zu Lauenstein verordnet. 1716

254. (257) Begräbnis der direkten Pfarrer in Glashütte i. Glash. 1742.–1783

255. Neg. Schlosstandman Fritzsch + i. Glash. Neg. d. Fam. Johann Christoph Nachfolger 1765

258 Lösch verordnet Leitung zu Trauerhaus 1788.

259 Aufhebung der Allgem. Armenordnung v. 22 Bälle 1840 i. Glash.

260 in Glash. Kraft. Antrieb v. Jauter zu Lauenstein. 1837.

262 Höchstes Begräbnis an Glashütte Kirche 1769.

263 Neg. Fr. Fritz Hoyzer Glash. Neg. Chr. Jänger, Nachfolger 1785.

264 Neg. d. Fr. Johann, Hoyzer nach Kirchhof Neg. Jun. Sig. Jänicke Kaufm. i. Glashütte. 1771.

266 Pfarrhaus i. Glashütte 1833

267 Landwirtsch. Zitzlau, Hoyzer u. Kirchvorstand i. Glashütte bestätigt. 1838.

268 Vermögen der Kirche z. Glash. 1851.

270 Intelligenzblatt zu Einführung der Sparcass. i. Glash. 1839 (3. Vierteljahr)

276. Errichtung einer Wachsgarnfabrik i. Glchß. 1837.

277 Ord. d. Pfarrer z. Glchß. gebräuchliche Kindtaufgebete 1840. (vid. Heft XXII 29½)

280 Landtag Inf. Christ. Marchbach a. Kirchberg u. L. Ang. Strömer, Amtsh. i. Glchß. 1754.

281. Ord. v. Schönburgischen G. Rates z. Glchß. Schad Einem kundlosen Dienstknecht 1789. (XXII. 17½)

282 Ord. z. Dorfaufbau aus Holzmangel i. Glchß. 1743

283 Ord. Landtreibung der Glchß. Jungfrau 3. 287 (Heft XXII. 23) (26) wegen i. Ordinatur verlorne Geld 1709.

284 Erstmalige Ab. Hof. V. Buch 6 z. Glchß. über Ralf wegen über Kirchenmusik einige Stunden unentschuldigt entfernt 1723.

292 Ord. Einrichtung der Pfarrgrundstücke z. Schönlich 1853.

294 Differenz mit Lehn wegen Bauholz zu Reparatur der geistl. Gebäude 1784.

296 Schwarzschwarzmachung über Regelschlägen, Schlüsselmachen- Diebstahl z. Glchß. (XXII. 1½) 1822.

302 Ord. Regierungsrath Carl Adam Stengel Kl. wegen Verhaftung Gelegt ein Zeichnung einer Pferdetaxe zu Anlegung einer Regelbahn z. Glchß. 1830.

305 Ord. Regierungsrath der Stadt Zwickau i. Glchß. (XXII. 28½ 30½) 1848.

309 Kater i. Auftr. i. Zwickau gemachte Störung i. Verordnung bei dem Schloßbau eingetretene Glchßtz. 1748.

310. Zurückweisung der Einrichtung i. Errichtung einer Tanzmusik i. Glchßtz. 1851.

320 Erlassung der Dienstordnung i. Glchßtz. 1707.

327 Errichtung v. Tanzmusik auf Gottesacker Schulhof 1854.

340. Ge. Ernst Theo. v. Ind. Christian Ludwig i. Glchß. Landschaftsgerichtsamt 1846.

341. Gesuch des Fabrikant Zimmermann in Lichtenstein um Concession zur Errichtung einer Wollspinnerei i. Glchß. 1848.

342 Dienstverordnung z. Glchß. 1782. (XXII. 20)

344. Dienstordnungsbuch v. 1692 (XXII. 7½)

347 Erbauung einer neuen Regelbahn i. Glchß 1794.

348 Brand 1852

350 Ord. Errichtung einer Fabrik v. Zapfenmüller i. Glchß 1844.

351. Holzgeldstiftung mit Gebäude für Lauter i. Glchß. 1846.

352 Ord. Rolfsch. Schauer Bürgerschaft z. Glchß. Bücher, um zunächst Herstellung einer Tellerei zu Erbauung einer neuen Regel i. Regierungsbezirk i. Zwickau in zweite Hälfte 1768. (XXII. 18½)

353 Dienstordnung d. Lehrer z. Glchß. 1828.

354 Kais. Inf. Christian Jünger, Hofgärtner Kg. Hof. Kanl. daselbst Amtsh. /1719.

358 Gesuch um Konzession der Tuchler- Hut- u. Kappenfabrikation Handler- Filzfabr. Glchßtz 1827.

361 Ge. Ernst Theo. Kl. neue Gasfabrikanlage an neue Kirchgemeinde 1847.

362 Neuer Glockenstuhl Gesuch um provisorische Gestattung der Probeläuten 1831.

370 Herstellung der über Gottesacker nach Kirche führenden Communicationsbrücke 1829.

374 Ord. wendischen u. deutsch Kais. Ge. Fischer wegen beschehener Pfarrbesetzung z. Glchß. 1679.

375 Kreis. Amtshauptmannschaft über einzelnen Regelung i. Gehalts Lehrer Reich 1847.

378. Neue Landschule Schönau mit Lehrer-wohnung errichtet 1836.

379 Anlegung eines Kirchenstuhls der Schloßpfarre 1789.

394 Bau u. Ein- zu Kirchgebäude Schönfeld. Erhöhung
395 Landaltar alter Kirche 1798. auf Schönfeld.

401. Bürgerschule errichtet schon i. Lößnitzbach 1857.
u. Lehrer-Einkommen 1843.

402 Umgebungsmauer zwischen Pfarrhof Kirche u. Schule bei Einbruch der Schwarzwasser in Schönfeld 1839.

407 Brand i. Schönfeld 1839.

409 Brand der Gottfried Müller i. Lößnitzbach 27. Febr. 1821.

417 Begräbnisordnung i. Schönfeld 1827. 1798
427
426 Baufälliger Schützenhaus i. Pfarrhofe i. Schönfeld 1792.

429 Landstraße z. Kohlenwerk neu i. Schönfeld 1837.

436 Die u. Kalkofen i. Dürnthal u. die von Schönlaubwitz z. Schönfeld gehörige Lehnsrente 1834

439 Chr. Joh. Christoph Müller i. Gem. + 1842.

440 Amtsverwalter Joh. Christ. Taufer Legate f. Schönfeld 1817.

444 Mag. G. Samuel Gerhard +
Mag. Joh. Christoph Müller, Kantor. } i. Schönfeld 1856.

449 Fensterbau i. Pfarrhof u. Schule 1847.

454 Grundstück Pfarrer Joh. Gottfried Müller i. Lauterbach zu Erweiterung der Pfarrhofgebäude 1838.

462 Pfarrer (u. Kantor) Tarin Schönfeld 1807.

463 Brand der Trachenberg mühle (u. d. Kauf) 1828.

474 Neue Orts. Kirche u. Schule zu Lößnitz, dabei Varna 1814.

481 Brand in Zschorlau (Oberschlinkäusel)

487 Eröffnung der Neuen Landschule am Glasbütte 1826
i. Anstellung u. Gehaltsbezug Schulhaus, inst. Regulierung des gesamten Schulwesens daselbst 1835.

489 Errichtung der Landesvorsorge i. Amt Zwickau 1848

516. 493 Amtsverwalter Christian Gottfr. Vogel für Aemter in Schönfeld 1820.

494 neue Schulordnung daselbst 1796

500 Vereinigung einer Kreisform der Schlosserei i. Zwickau zur Landwirtschaft Kreise 1859

502 Erhaltene Legitimationsurkunde von Pfarrer ao 1814.

505 Wiederaufbau der Kirchen zum Pfarrer

507 Schulhaus z. Lehrerwohn. 1811. 1814.

523 Lehrerstelle Kirche, daselbst Collatur Besetzung i. Kirchen einer eigenen Pfarrer i. Kirche Lößnitz 1701.

524 Einsetzung z. Pfarrerwahl 1754.

528 Brief vom 29 Aug. 1813 an Kirchenrat zu Schönfeld Schreiben Kriegsnot

533 Brief Kirchenrat Pfarrer zu Glauchau 1813.
Kirchen- ao 1800. (Fol. XXII. 29.)

535 Kirchenbuchführung Pfarrer Lauterbach 1841.

537 Verordnung der auf Schönfeld Lauterbach Kohl, Kirchen- u. Schulgemeinden auf Grund Kirchl. Neubau u. Schulhausneubau daselbst 1839. Auf Gehör Lößnitzbach bei Oberung.

540 Pfarrer Dienen auf Rittergut Schönfeld 1734.

Verzeichniß B. (Lauenst.)

A. III Armenwesen

No.
22 Errichtung von gemeinschaftl. Armenversorgung 1854

B I Begräbnißwesen.

B II Friedhof

2 Joh. Christ. Schlegel in Lauenst. Fabrikant, eine Bahre u. Schwibbogenthür 1833.

104 Herstellung einer Verordnung f. Lauenst. i. Schles. 1861.

~~113~~

B III Feuerlöschwesen

103 Anschaffung der Feuerlöschgeräthschaften u. 2 Spritzen 1862.

C. II Landwirthschaft.

7 Störung gerichtl. Taxe in Burgstadt zu Lauenst. wegen der Nachtwächterstelle 1830.

7 Störung zwischen dem Rittergute Lauenstein und Spremberg wegen alt. Dotation 1841.

19 Störung gerichtl. Feldbaues u. Feldbes. zu Lauenstein 1842.

44 Herstellung u. Instandsetzung d. Schafe u. 20 Jahr 1850.

48 Theilung der Commungrundstücke zu Lauenstein 1857.

49 Rechtsstreit Zu- Erb. Mauch in Lauenst. wegen Fortsetzung einer Schaltung des Justizamtes Wolkenstein 1857.

54 die im Gesuche auch bez. Lauenst. vorhandene Stellung der Gemeinde u. Forst-Corporationen 1860

C IV

1. die am 10 Febr. 1815 erfolgte Anzeige des 1813 erfolgten Verlustes von Dorfurkunden zu Lauenstein u. Dorf- durch Plünderung 1815 (vid. Fol. N. p. 45-46)

3 Anz. Ehe- Schulz Fraetzschke in Lauenstein + Anz. d. Ill. Vogelt Hauptleute

8 Legend. der Kirchenbilder Johann 9 Felbr. 1813. durch Fabrik- Inspektor. (vid. Fol. N. 49)

20 Thurmknopf in Lauenstein 1828.

25 Thurmuhr Abholzung der Kirchenuhr Kirchhof 1829.

27 Anz. Ch. G. Fischer zu Kirchenbild Inscr. Anz. G. F. Fraetzschke Inspekt. 1832

28 Erbauung von Schwarzbach 1834.

29 Aufschaffung neuer Kegel in Lauenstein 1834

31 Kegelregulator Lauenstein 1836.

34 neue Altarbekleidung 1839.

36 Thurmknopf neu 1840.

36 Instandsetzung der Kirchenuhr

39 Entschädigung der zweiten Pfarrstelle Kirche - Pfarrer in Klingenthal 1843

44 neue Kegel Lauenstein 1844.

44 Kegelbahn zu Kirchenbild

Ausbesserung der Glocke Inst. 1845.

46 Fortsetzung des Hospital Kirchschatz bei Lauenstein 1845.

56 Reparatur des Dreymon Kirchl. auf Lauenst. Gottesacker 1847.

64 die d. Schulmeister auf Klingenthal zuletzt gewährte Vergütung f. Lauenst. 1849

73 das v. Kirchenrathe zu Lauenst. angebrachte Gesuch um Entschädigung in Bezug auf Kirchenmusik 1840

83 die Anschaffung der Kirchenorgel neu - Nüngthalen 1840.

119 Bau einer Schenke i. Lauenstein 1849.
135 Ablösung der von der Kirche zu Jena an Kirche z. Lauenstein zu leistende Dienstleistungen 1853
137 Zehrung einer Jungfrau i. Preßig nach Pfarr in Lauenstein-Forstdorf 1854.
138 Verlegung des Pfarrer Kellerhauses aus Pfarrer z. Lauenstein 1854
142 Aufhebung v. Kirchenschenke i. Lauenstein 1857.
151 " " " i. Lauenstein 1858.
166 Neue Tanzmusik i. Lauenstein i. Lauenst. 1860.
170 Gesetz v. 30 Oktbr. 1861 über Gewerbebetrieb Hof- - Handel- Gastwirt- Handwerks- gerechtigkeit i. Amtsbez. Lauenst.
189 Der Landwirt z. Glashütte 1863.
194-95 Verwaltung der Kirche i. i. Lauenst. 1862.
203 Installation eines Kantors auf Pfarrer z. Dittersbach 1866.
216 Neue Fenbach i. Kirche z. Fürstenwalde anstatt vasa sacra v. Aufhebung unter 1866.
222 Der v. Kirchenrechnungsführer z. Lauenstein Lößnitzer 1869.
223 Einrichtung des Lauenstein Gottesackers 1864.
227 Blitzableiter i. Lauenstein. Kirche 1867.
230 Abschaffung der Schandmaske i. Einführung einer Pillorie für z. Gefängnis 1870.

F. I. (Feuerlöschwesen)

2. Pfarrer z. Lauenstein 25 Febr. 1802
9 Feuerlöschmaschine (L. Gust. Schmidt) 1856.
10 Kirche i. Schule z. Lauenst. 1807.
11 Inf. Ehr. Zillich i. Lauenst. i. Lauenstein Verdienst durch freiwillige Kriegsjahre 30 Aug. 1813.

12 Verdienst des Lauenstein Pfarrer i. Göte i. Leipzig i. Holzdorfer durch freiwillige Kriegsjahre 30 Aug. i. 13 Oktbr. 1813. (wie Heft N. 46b)
14 Inf. 1 Oktbr. 1813 Inhaber Feldzeichen i. Lauenstl. Gottesdienst. (Heft N. p. 44) (i. Lauenstein.
40 Mühle im Zschinzgrund (Inf. Ehr. Müller) Juni 1857.
72 Neue Mühle v. Inhaber Gottl. Adr. Zö Lauenst. 1859.
101 Blitzschlag i. Lauenstein Kirche 1863.
124 Dorfbrunnenmühle i. Mühlitz 14 Aug. 1868. (L. Lehrer Flatsch)

G. VI. Straßenbau

5. M. Straßenbau Fertigung v. Wegweisern i. Straßentafeln 1820.

H. II Hilfe i. Unterstützungswesen

2. Stiftung der v. d. Feldzugsjahre 1814 gefallenen Nachfolger v. Gold i. Wolkenstein 1822

I. I. Münzwesen

5. Der v. Münze z. Lauenst. i. Neug. abgeschaffte Münzdukaten i. Kasse zur Landesmat. durch Graf v. Hohenthal 1823.
31. Stiftung Einführung einer neuen Gewerbeordnung 1856.

K. II Bergbau-Berghauptmannschaft

M. II Berghauptmannschaft

6 Verzeichniß der i. Amtsbez. Lauenst. einzuführenden freiwilligen Zuzüge u. an sie geleisteten Leistungen 1866
7. Verzeichniß der Bergleistungen i. Pflicht. ibid. 1866

N. I Nachgeschoß

3. Der vorz. einer 3t. Schenkel z. Altarsch. bei Röth zu Lauenstein. Prospt. angestellt Fürstenberg 1835.

P. I Polizeisachen

4 Klaßenprüfe bei Ehrenm. 1820.

24 Verzeichniß der Klassenbücher bei Rosegill. 1838.

55 Feuerzeichen Signale i. Lauenstein wegen Erscheinen der Kaiserzüge 1832

99 Einführung gemischt. Lehrmaster 1854.

130 Klassenbücher einer Bürg. i. Ehrenfriedersdorf 1858

144 Einführung einer Polizeistunde i. Rechtsbezirk Lauenst. i. Aufhebung der Polizeistunde 1861.

145 Ehrenbezeugung i. Lößnitz 1860.

164 Errichtung einer Rettungsanstalt i. Lauenst. Amtsbez. 1861.

245 Ausbau der Bürgergall 1871

P. II Forstsachen u. Landwirtsch.

Anlegung u. Erhaltung

1. Mühlen-Teichen i. Lang. Mühlbach i. Bärenfels 1786.

5 Desgl. Teich Schlettwein i. Kurbelsmarkt

18 Agrikulturgesellschaft Ed. Vogel Forster a. Altenberg Schul. für Landwirth. z. Rat a. Bergstadt i. Lauenst. 1821.

25 Der v. Lüttichau Lauenstein gesuchte Genehm. zu Anlegung der Markt- i. Lehrbergzeichen 1824-25.

26 Der v. Lüttichau gesuchte Genehmigung zu einem Landschulhause 1825.

38 Der v. Schl. Lehrer Fleischer i. Zw. nachgesuchte Erlaubniß zu Errichtung einer Lohstampfmühle i. Lauenstein 1837

39 Karl A. Otto i. Langenau Anlegung einer Kalkmühle i. Jahre 1839.

40 Der v. Ro-h. Lauenstein i. Forstrevier vorhandene Quellen zur Benutzung der Gesundheitspolizei 1840

43 Der v. L. Angr. Klöß i. Lauenstein erbetene Schmelz-Bewilligung bei in L. Forst befindl. Kohlenlagern

44 L. Gfd. Schlegel i. Mügeln Genehm. zu Anlegung einer neuen Kalkbrennerei 1848.

48 Der Errichtung einer Bierschenke i. Gottleuba u. Mügeln 1837.

49 Lüttichau Gesuch um Errichtung einer festen Schenkstätte beim Forstrevier Langenhennersdorf 1838.

52 Schenkwirth Simson i. Lüttichau wegen Gesuch desselben 1840.

72 Gesuch Lüttichau um Lauerstein z. Bierschenke 1849.

82 Gesuch der Gebrüder Löffler i. Mügeln wegen Bierausschank u. d. Wandersleben 1842

[illegible] Desgl. Glob Heinr. Lürkert i. Mügeln 1844.

118 Der Landwirthl. Gesellschaftsverein i. Lauenst. 1845.

119 Grundsätze der Lauenstein Fabrikanten

122 " " Lauenstein 1845.

124 " Wolkersdorf "

126 " Forstmeister "

127 " Lehrmeister "

✓ 138 Lehmann u. Fleck i. Mügeln wegen Errichtung Mannschaftes für Landwehrbataillon Dresdner Bezirks

142 Müller i. Lauenstein soll ein Verzeichniß seiner Nachbarn nach 1853 1852.

165 Anfertigung Lauenstein Gesuch um Errichtung einer Schule 1858.

187 Ord. v. Lüttichau wegen Zerstörung der Waldschloßgewässer für Zschopau gewährt Wolfsdorf 1865.

189 Gesuch des Gymn. f. J. Romwalt i. Leipzig wegen Verwendung seiner Forstwal. Kamieschen in ein Kaalwald 1863.

R. II Vorsorgesachen

1. Ges. Mandat v. 1 Febr. 1817 Organisat. der Städt.
2. Pflegeverord. i. gutsherrl. Kunstschutzbezirk 1817. 1821.

S. I Polizei

5 Regulirung des Holzverkaufs Ges. Gesetz v. 23 Mai 1841.

S. I Pflanzen

1. Ord. Gesetz v. 4 März 1805 zu verpflichtende Pflanzbaumschulen 1805.
2 Pflanzen i. Lauenstein und Lauterbach 1805.

10 Ord. v. Forstamts wegen gesetzgeberische unentgeltliche Verabfolgung der Pflanzenbedarfs Gesetzes für Pflanzung 1819. (s. Fach XX. 5b)

13 Pflanzung v. Forstmann i. Forst-Besetzung i. Fürstenau 1700 (XX. 5b)

23 Ord. Gesetz v. 6 Juni 1835 § 152 zu beobachtende Pflanzenstände 1835

Pflanzenkunstabteilung allgemein, ausgenommen i. alle Fälle.

42. 43. 44
45. 47. 48
49 52 53 Regulirung der Pflanzenkunst i. Lauenst. Lauterbach, Lauenst. Forstamt. Forstamt. Forstverg. Lichtenau, Altenberg, Lauenst. 1836.

56 Forstmann löst ein Gesuch aus Waldbach
58 nach zu Lauenstein der Pflanzenkunst 1840-42

59 Verbotstände durch Forstholz u. Landforstmann i. Neuhütten-Revier u. Lauenst. 1844

78 Sammlung der Pflanzen i. Lauenst. i. Aufstellung einer 2. Schule 1849.

79 Ges. Verordnung v. 3 Mai 1851 zu regulirender Fortbetrieb der zweiten Forstbeamten Pflanzen.

93 Pflanzenbau i. Lauenstein 1851.

119 Erschwerde des Lauenst. Rathes wegen zu wenig Pflanzenbau 1859

S. II Statistisches Fach

2. Abtrennung 3 Juli 1832 aufgenommene Verwaltungs Sich-
3 – – Seite 1834 u. 1837 – – –
4 Die mit Stadt Zschopau von d. Landes Land. Stat. Statistik Verzeichnis i. J. vorgenommene Verhandlung
10 desgl. 1855. 1832.

11 Die Forstmarkverordnung f. Stadt Lauenstein etc. 1857.

S. III Verfassungssachen

1. Forstgesetz der neu-Markordnung i. Lauenst. (s. XX. 5) königl. 1832
2 Forst. d. Landjägerordnung i. Lauenst. I. u. II (vid. Fach XX. 7-12) 1839
3 – – i. Forstmann I. u. II 1839
4 – – i. Forstmann I. II 1839
5 – – i. Lauenstein (s. Fach XX. 11b)
6 – – Lauenstein I. u. II 1839
7 – – Lichtenau (s. Fach XX. 12)
13 – Markordnung i. Lauenstein 1839 u. 1844
30 Akten der Stadt u. Landjägerordnung I. II. 1839
44 Einziehung einer Schanzwelt i. Lauenst. 1862

S. IX. Rechtsgesetze

1. Ges. Friedrich August Pflanzung zu Gunsten der Lauenstein 120 fl. Kosten. 1764.
15 Forstrechtsordnung Lauenst. 1851.

T. II

1. Einführung der Landrentenbücher 1842
7. 2. 5 Herstellung der Landrentenbücher in alt- Bestände
6. 8. 9.
10 1845.

(angefertigt) B. Repertorium I. A. Publica.

Cap. II Landesobrigkeit

3. Die Bestätigung der Gemeindeordnung z. Lichtenau an Bürgermeister 1800.

C. IV Landeshoheitsachen

2 neue Regal in Bestandt. 1770.
17 – – in Lauenst. 1818.
19 verbesserte Innungsordnung für Bäcker z. Lichtenau in Fortsetzung 1816 Innungsordnung (s. Fach XX. 48½)

F. 1. Feuerlöschwesen

57 Eimer in Form in Lichtenau 1813.

L. I Privatrechte

11 Innungsbriefe in Abschrift der Leinen Weber, Schuhmacher, Schmied- Schmied Schlosser Tischler Zimmerleute z. Lauenst. 1589
7 Abschrift d. Statuten z. L. 1557
8 – d. Gerichts- z. L. 1568
9 – d. Ratsordnung z. L. 1568
10 Statuten u. Innungs- Abschrift d. in Städtchen Lauenst. 1659
11 Abschrift d. Statuten z. L. 1720
12 – d. Bäcker z. L. 1749

K. I Einsammlung v. Lauenst.

3. Drei Protokolle Einsammlung v. Lauenst. v. 1670–1751.

K. I. Kirchv. v. Fürstenau

1. Protokoll Einsammlung z. Fürstenau 1773 (s. Fach XX. 54½)
2 – – – 1786. (XX. 55)

K. I. Einsammlung z. Fürstenau.

2. Einsammlung 1790–95.

K. I. v. Lichtenau

2 Inventar. 1789 ff.

K. I. Einsammlung Altstadt

1. 3 v. 1758. 1786

K. II Einsammlung Lauenst.

2 Generalat, Pfarrordnung z. Lauenst. Dorf- Entwürfe, Wahrung 1693. (XX. 32½)
3 desgl. v. 1764. (XX. 38)
5 Die in Kirch- u. Schulsachen ergangene Generalschreiben u. Verordnungen 1632.
6 Protocolle Lauenst. Einsammlung v. 1575–1719 (XX. 20)
9 Die Canter u. Regenschirm Dienst u. Dorf- Entwurf von Pastor Dassdorf 1741. (XX. 36½)
11 Zusammlung der Lauenst. Angelegenheiten (XX. 38½) 1773.

K. III Einsammlung Fürstenau

1. Protocoll d. Visit. Pfarrordnung z. Fürstenau Dorf- Einkünfte 1614. (s. Fach XX. 41)
2 Neue Gebäude d. Pfarrgutes 1752 (XX. 41½)
3 neue Kirchfenster 1755. (XX. 43)
5 neue Glocken 1792. Acta. (XX. 45½)
6 Kirchfensterreparatur 1796.

K. III Einsammlung Fürstenwalde

1. Erbauung hölzerner Kirchfenster 1767.
3 Pfarrordnung z. F. u. Fürstenwalde, Besetzung Einkünfte 1664–1700
4 Pfarrwaal Fürstenwalde v. J. 1733 f.

K. III Einsammlung Breitenau

1. Acta Besetzung der Pfarrwaal 1663
5 – – – 1774.
6 – Reparatur der Pfarrer u. Pfarrwohnung 1801.
7 – – der Kirchengebäude 1808.
8 – – der Orgel 1810.
9 – Kirchenbau 1813. (wie Fach XX. 48½)

K. III Kirchen- Römerwalde

2 Akten d. Kirche u. Pfarrhaus 1670 ff.
1. Kirchenrechnungen ao 1636.
5 Separatum d. Kirche 1769
7 " d. Kirche, Kapel, Pfarrer 1810.

K III Kirchen- Lehnung

5. 1. Protocoll Pfarrordnung, Besetzg, Einkünfte 1767 1583
2 Lehnung i. Altwalde betr. 1702 ff
Lehnung Dörfer.
4 Kirche i. Hermsdorf 1754.
6 Separatum von Kirche u. Pfarrgebäude 1783
8 Bau eines neuen Pfarrers 1788.
9 Pfarr- Schu- Bestand 1795 Dest.
10 Separatum Kirchengebäude 1801.
11 Verfügung über Erbauung des Pfarrers 1803.
12 Die v. P. Bestand aus dem Kirchenvermögen ohne Einwilligung des Ob. Consistorii angestellte Anlegung i. Altwaldenburg 1806.
13 Separatum 1807.

K. II Kirchen- Altwalde

1 Kirchenrechnungen v. 1687 – 1743
2 Bauten a. d. Pfarrer 1712 – 5.
9. Convention der Altzschadrer bei Pfarrerwahlen z. Altwalde 1793.

L. II Schulsachen

1. Landesrat z. Lausitz, Besetzg, Einkünfte, Schulen 1641.
2 Visitation daselbst 1645.
14 Schulbau Hermsdorf 1665 – 1700
18 " Lehnung 1630.

L. V Schulgerichtsordnung

4 Akten Kindermeisters d. Lausitz. Dorfschule 1808.

L. VI

5. Verzeichniß Schulgut z. Lausitz betr. 1798.

Verzeichniß D. (Amtsblatt Amtsblatt)

Verordnungen d. Amtshauptmanns Schlender, aber nach der Hand Amtsverwalter d. abg. Amtsamt

8 Aufhebung der Dorfschaften über die z. Amt Altwalde gehörigen Lausitz-Holzung 1807.
13 Forstordnung z. Hege u. Schutz Georg III. 1683.
14 " " " " " I 1693 21 Oktober
15 " " " " " II Aug. 1695 20 Oktober
16 " " 1733.
17 " " 1769.
18 Die x Forstordnungen für die Pfarrer Hermsdorf 1807.
19
20 Lehnung der Kirche i. Hermsdorf des Amts Altwalde u. Stadt i. Lausitz. 1713.
33 35 Verzeichniß der zum Amt- u. Landesrath- Hauptmann Hermsdorf u. Amtsamt 1814. 1882
38 Neue Amts- städtische Landgerichtsordnung 1832.
(Nachtrag 24 Oktober 1831)
53 Akten der Nachmaßen i. Gem. welche dem Amt- Altwalde gehörig gewesen 1634
65.
55. 54 Akten Verzeichniß der Nachmaßen i. Amte 1711 1721. 1711.
57. Kirchl. Regalien, Superintendentur, Besetzg des Amts. 1693.
60 Das Trauungsregister v. 1661.

64 Fundstreit v. Kirchenlehen zur Gottfried 1658.

66 Forstgerichtsbuch der Amtsämter 1695.

68 Stiftung gratis Lämmerfell d. Schmiedeh. bey zweit- Kirchfest 1824.

69 Amtsl. Altenb. Loca et signa inscriptionalia 1695.

70 Gottfried v. 12000 rt. Forstgelder an Löwen 1704.

71. Ehrgedinge und Amtsdörfer verzeichnet (vide fasc. XII 2b-22) vol. I-VI 1724-55

72 Aufschätz- u. Auslos- des Gesindes z. direct. auf Jagdfeld Lämmerfell vol. II. 1809.

75 Vergleichung der wüstlichen Rechnungsführung i. d. ämtlichen Beschluss d. Amts 1816.

77 Stiftung Armenfürsorgeschule 1830.

79 Ferrichtung v. Feuerlöschgerät 1835.

80 Gerichtsbuch Lobe- u. Strafregister XXI p. 35. 1791

82 Zuweisung der sogen. Amtsämter zur Gemeindewald Altenberg 1840.

83 Nach- oder Nachbauerschaftsbuch Wolfsmühlbau 1718.

84 Verhältniss v. Frondienstleistungen i. Gerichtsbez. 1847

93 Schluss der Stiftungsbriefe Gottfr. Altgeizingel 1845.

94 Wörtbständ. Jagd- u. Forstgeld Altgeiz. 1818.

96 Tobzicht- Altgeiz. 1832.

137 Stiftg. Lehnsbriefe, Urkunden, Schriften des Rathes u. Gemeinde Altenberg bez. Jagd, Stämme, Fischerei etc.

138 Stift. des Rathes z. Alt., vol. Rath u. Schöppenamtsamtsformation. 1567

139 Stiftg. Altenb. Gemeindeholzordnung 1712.

140 Stift. Rath u. Bürgerschaft Altenberg Höhen, die entweder bei Grenzen Jagdstätten u. Privilegien zu Schlägen oder sie mit Abgabe der Jagdgelder zu verpachten 1721

143 Altenberg Kirchschulordnung 1794

146 Stift. Freiheitsbrief eines Rathes Depositenbibliothek i. Schwarzbach d. Amts z. Alt. 1823

148 Vergl. zwischen Bürgermeister Altenberg u. Rath z. Altgeiz. u. Stadt 1772.

155. Fortführung der neuen Gemeindeordnung i. Königr. 1839

158. Stift. des Amts Altenberg Privilegien 1619

160 Stift. Landschaftsbriefe der u. Amts Schlaitz 1635.

161 Stift. Intimate z. Königr. Altenberg etc. 1637

165 Ferrichtung einer Feuerspritze oder Gerätschaften 1810.

215, 213, 214 Urkunden der Landtag. z. Altgeiz. z. Alt. 1862

216 Stift. des Gottfrieds Privilegien z. Altenberg 1677.

217 Stift. Stadtplatz der Pfeifengesellschaft z. Altgeiz. 1803

226 Stift. des v. Rath z. Altgeiz. beantragten Ferrichtung einer Zeiten, Glaser- u. Nollenarbeiten daselbst 1843.

228 Amts-Ämtergutsgesuch bez. Amtsmühlgang Geschlecht u. um Konzessionsertheilung Kirchen Land mühle an. Amtsmühle 1654.

229 Pam. Waldamt wollen Land mühle auf der untern Grünwalde an der Fabel zu Flachsmühlenbau 1693

230 id. wollen an Amtsmühle Mahlmühle bau 1696

244 Königliche Genehmigung i. Gesuch Joh. Gottl. Carl um Concess. zu Anlegung einer Schmiede i. Thum 1832

245 id. Gesuch zu Anlegung einer Schmiede 1840.

247 id. Gesuch um Anlegung einer Brandweinbrennerei 1847.

✓ 247 Ges. v. Fleischer g. Concess. genehmigte Familienbank v. 5 Fleischbänken 1810.

250 Genehmigung des Schuhm. Lollmann 1851.

✓ 262 Concession des Friedr. Gottl. zu Gesch. 1859.

✓ 264 Königliche Forst-Genehmigung i. Altgeis.

✓ Gesuch um Genehmigung des Augustus Fischer auf Landstraße 1809

265 Carl Friedr. Concess. zu Errichtung einer Schneidemühle i. Schönau 1784.

266 Ges. zu Wiederaufbau i. i. Marienwalde gelegenen abgebrannten Lohmühle

✓ 272 Amtsh. Sagemann i. Nass. Gesuch um Concess. zu Anlegung einer Bretsäge 1874.

✓ 273 Großherzogl. Landesregierungsausschreiben 1839 i. Nass.

278 Acta des Zdwerk i. Lommatzsch zu Alby 1822

✓ 280 Ges. Z. Kirchh. Altgeis. Gesuch um Concess. zu Anlegung einer Schneide- u. Sägemühle

✓ 283 Anlegung der Lämmersch. Walk- u. Lohmühle i. Altgeis. 1842. 1840

✓ 284 Ges. des v. Lauenstein, Kirchberg, Schönau, Schönfels gehörigen Concess. um Genehmigung Ges. Holzmann i. Mahlmühle mit Bollschlag 1806.

286 Einwendungen Ges. Christ. Gottl. Schumann i. Altenbach Gesuch wegen Anlegung einer Gelbgießerei auf Geisingsberg 1836.

✓ 287 Gesuch Gottl. Lohse i. Altgeis. Schmiedemeister 1841

✓ 289 Königl. Decret des Schlosser zu Kreischa 1807

✓ 290 Königl. Forst Gerand Gesuch zu Anlegung einer Mühle 1838.

✓ 291 id. Anlegung einer Loh- u. Walkmühle

292 Ges. Joh. Gottl. Mannel, wegen Anlegung einer Mahlgangs anlage 1750. 1847.

✓ 293 Genehmigung i. Altgeis. Gesuch zu Errichtung einer Walk- u. Quetschmühle 1854.

✓ 294 Ges. Christiane S. J. 1800 i. Genehmigung neuge baueten Blattschneidemühle i. Schwarzbach.

✓ 295 Ges. Aufstellung einer jüdischen Goldwaage i. Nassg. 1837.

✓ 297 Ges. Errichtung alter Länge i. Nassg. Schützenhaus einzurichten 1822

✓ 299 Genehmigte Mühlenordnung Joh. Gottl. Walter i. Alby Gesuch um Einbauung einer Mahl- u. Schlagwerk in eine schon zu Schönwalkmühle i. Altgeis. 1840.

300 Das umgebaute Mahl Joh. Gottl. Schael in der das. Gemarkung mühle zu Alby 1837

301. Genehmigung i. Alby 1709.

302 Ges. v. Müller Christian Müller zu Schönheide einzumühlig stehende Lohmühle 1800.

304. Zu Genehmigung der Genehmigung des Oberstabsarzt Dr. Carl Ernst des Königl. Feldjäger-Cavalleriregiments zu Errichtung der Schneidemühle 1805

305 Wolf zu Alby Lehnsmann i. Alby zu Wiederaufbau Gesuch Christian Christoph Friedrich Lehnsmann i. Lauenstein Abgebrannten Mahlmühle 1806

309 Mahlmühle des Joh. i. Altenhain Schönfeld 1845. nebst Gesch. Mühle.

313 Friedrich Friedrich in Dörnthal Gesuch wegen Entlassung von Wallenfels 1861

315 Joh. Christ. Baumann in Zschopau Gesuch wegen Entlassung aus Gehorsam 1831

317 Acta das Abrechnungswesen des Stadtrathes in Altenberg 1853

318 Stadt-Altenberg in Rath. Gesuch wegen der hohen Steuern 1834.

324 Acta des Burgamts Altenberg bez. das eingelaufene Zeitungsgeld i. Burgamts Stamm in Rechg. 1815.

329 Leichenrede a. Christ. Stötzer in Nass. und Bergmannsbegräbniß 1841.

333 Joh. Heinr. Wenzel z. Altby. wird auf s. Gütchen in Marienthal Entlassung gegeben von d. Joh. Andreas 1742.

335 Gesuch der Marktgemeinde bez. Schenkung von Zinnschlossen 1857.

336 Acta der Abschätzung der Wirthschaften und Aufhebung der Kaufleuten in der Stadt Altenberg 1676-77.

339 Bürgermeister Fischer in Frauenstein Gesuch der Entlassung in Kurzer Entlassung v. 6 Wochen wegen Zeitungsgeld 1804.

354 Acta Instandsetzung der Schenke in der Bürgermeister Behausung in Rechenberg 1564

355 Die v. Schütz. Sengl. in Amt Altbg. gehörigen Dorfen in Amtsrath i. Bürgermeister vol I. II. 1772

360 Die v. Fabricius der deutsche Gemeinderath Freiherr Amtsbezirk der Jagd auf die Gemeinde in Badner 1849

361. Jagdgesetz v. 25 Novbr 1858.

364 Jagdverzeichniß der Güter Bauer in Schmiedeberg auf Schnitzler Flur 1833

365. Die v. Röthenbach Bauer zur Röthenmühle f. sich Jagd wieder zu erhalten Jahrgänge 1836.

372 Leg. dem. Blümichen in Jet-Katz. Deutsch Schlemsdorf z. Schallbach ein Frauen Verordnung der Jagd zu Schallbach in Bauerfolgen 1734

385 Der Amtsschlosser Stammbuchsprüche von 1764-72 vol I-II.

387 Stadtrath z. Altenberg Gesuch wegen verbesserter Straßenflöße an der Bruchs 1804

388 Stadtrath Altenberg Besch. Bruchs in Sachen 1805.

391 Standesbestellung der Altenberg-Zeitung Bruchs 1830

395 Instandstellung der Hüttenbergbruchs 1844

397 Bestätigung einer Feier Schulbücher 1721

400 Joh. Christ. Schmidt z. Altenberg Gesuch um Anweisung des Bürgermeisters, der normalen Jahrgeldtaxe 1893.

401. Altby. Gemeindeschulbücher in Bergpensionen 1693

402 Die Stadt 24 3/8 Lage bei Leg. Fischteichen 1694.

403 Stadtrath zur Bergschule Geldes in Bondorfschul 1694.

404 Das v. Zurnek aus dem Stamm Goldhan Dorfel Nobelhaus } i. Zw. Schenk. Stadt

auf Kurtz-Berichtsvol i. v. Bürg. Entlassung in

Kreuzs. einmal.

405 Schreiben der Gewerke bei Kurfürstenstein zu Indr. Ist um 1 Lad Stoffe aus Marienberg, in Betreff der Kunst- Stollen- u. Kunstgezeug 1729

407 Anlegung der Wasserzeuge zu Gleichenschlägen Kaiserstolln i. Altg. Magdalenen Stollen " Marienstol Tiefen Gottes Erbstolln Schlettau u. Stollen schwarze Wasserlaufgraben 1798.

✓ 408 Fürstlich. Schmelzhütte i. Altgeis. 1771

409 Rechts z. Altg. Salzstraße 1660

419 Grenzzeichen Gleiß- Landarbeitsmachen z. Zwickau 1801.

423 420 Hauptgleiß u. Landgraben Flügel i. Altg 1801. 1814.

✓ 421 Alt- u. Neugeis. Fluß um Abgrenzung u. Strom aus Lessen Landgleiß und

✓ 424 Alt- u. Neugeis. Fluß um Teich 1803 Ober- Zöllnisch- Schmiedewerk und

✓ 425 L. Glot Zwickau General- Landvermessung Grenzgleiß u. i. Affichung fin. i. Altgeis. 1815.

429 Neue Gleißverlegung v. 1823 1815.

✓ 434 L. Forst. Baumgarten und Fleischschrauer Zeichen i. Altgeis. 1822.

✓ 438 Acta der Fleischbänke z. Neugeis. 1831

✓ 440 der Brauordnung z. Altgeis. 1699.

✓ 442 Fischerhaus Fischer i. Altg, Altgeis. Bauerg.

✓ 443 Dr. Christ. Goldberger auf Gute Abverhandlung contra Stadt z. Altgeis. wegen einger. Schenkung Lauen- Schenke u. und Gr. verschreibung 1708 vol I–III.

445. 447 L. Glot Stadt, Feldmarkscheide im Stadtfeld zwischen Lauer u. Brunnen 1827.

✓ 451. Dr. u. Altgeis. Stadt Landrath. zu Errichtung einer Gefängniß in dem Schloßhofe 1832

✓ 458 Dr. u. Land Ger. Stadt in Kreisig Städtische Anlegung einer Gefängniß 1794

✓ 459 Land- Generalverhörin. Dr. Land Landrichter in Kreis. Schankkonzessionsgesuch

460. Lautzmann Friedr. Kretzschmar Lauer- einer Schankkonzessionsgesuch 1835. 1841

✓ 461 Gesuch Dr. Stadt Schwalbe i. Kreis. um Erlaß der Landgerichtsgebühr 1841

✓ 462 Schankkonzessionsgesuch der Stadt Gesellschaft Kreis. 1843

✓ 465 Dr. Gr. Zauland Schankkonzessionsgesuch i. Kreis. 1835.

✓ 467 Acta Lauenstein z. Kreis. 1672

481 Gesuch Lautzmann Kretzschmar i. Zw. Schwal um Erlaubniß nach Geisslauenstein Fleisch- u. Brodverkauf einlegen u. wegen Pl. um f. Zeitz eine Filiale zu errichten

483 Verordnung etc. an Kreis. Zwickau 1824. z. Abschrift 1756 (17 Jahr N. 98) Stadt

485 Stadt Land Feuerordnung etc. Kreis Kreis 1778.

487 Aufhängung der Laternen 1886.

489 Grundstücks Conscription i. ganz Amts 1808.

(siehe N. 50)

491 Lazarett für K. K. französ. Kriegsvolk 1808.

493 Krankenhaus von K. K. Reserve-Truppen 1809.

505 Die wegen der Landesbewaffnung erlassenen Verordnungen 1813–15 vol. I. II.

506 Die Zeitrechnung des neuen Kirchenkalenders u. Astronomischen Jahrs- u. Tagebuch. Neues u. 2 Neuliches Jahr. 1814.

511. Neues u. 1570 000 Jahr. 1815.

512 Verschiedene Land- u. Feuerwehrordnungen für Kreis-Truppen i. Zwickau do. 1815.

548 Stück des Altenzettel Bürgerkürzung durch daiserl. u. Reichsarmee 1759

552 Kriegsverhältnisse Altenz. 1813.

555 Die i. Amtsbezirk Altenburg vorhandenen Stücke i. Kriege 1779.

572 Einquartierung französischer Grenadiergarde 1839

586 Bürgerschaft. Entschuldigungen pro cessanda 1813

587 Die in Altenburg befindl. 150 Einwohner u. deren Besitzungen 955 1/2 Sto incl. der Kirchen u. Lehrerwohnung 1644

588 Die in Altenz. vorhandene Bibel 1735.

594 Acta des Herrn Oberrichters u. Rechts-Beisitzerschaft 1622

596 Specialamtsbestätigung der in Altenz. Bestimmten Zwei-Zuzugsamt 1732.

597 Sch. Jahre Dienst i. Altenburg Bezirkskommando 1711.

598 Stadt Thorgau Schl. 1742.

609 Schäfer i. Lohma 1832

614 Rindvieh i. Lohma 1844

616 – – 1872.

618 Consulat Altenburg Kaufmannschaft 1669

620 Sch. Jeremias Lohr, Stadtrichter Sch. Gottfr. Kunke – Altenburg 1788.

623 u. Wilh. Peters i. Zw. Schullehrer 1823.

630 Regulierung der Altenburger Schulverhältnisse 1836.

633 – – – Provinzial i. Schulangelegenheiten 1841.

644 Abhörung der Geld- u. Brennlasten an Kirche i. Altenburg, Gesell. i. Lehre 1851.

664 Errichtung einer eigenen Schule für Fabrikarbeiter i. Schönfels in Falkenstein 1839.

675 Schullehrer Peters i. Zw., Kreischer Regul. do. 1838.

676 Verordnung des Schulrathes Zw. i. Schulsachen behufs Lehrerstellen 1824

678 Einlage Zw. zu Schulbau- u. Regulat. u. Neugest. 1819.

682 Kirchen-Rech. Altenburg 1613. 1647. 1653 681. 683

685 ebenmäßige Zusammenstellung der Gottesdienstes i. Altenburg 1700

688 Diaconatsfolder i. Altenburg 1692

689 Verz. Taxe u. Diaconat. z. Altenburg i. Kirchen zu Stadt Amtsbezirk, incl. Abrechnung u. Forderung der Stadt. Amtsverwaltung Kirche 1692

690 Inventar des Altenburger Kirchen 1694.

691 Kirchenstuhl Kirchenstuhl 1696.

692 Begräbnis Altenburg 1698.

694 Diaconat- u. Schulhaus 1875 abgebrannt. i. Altenburg

695 Landwirtschaft Altenburg 1/4 Lehn u. i. Fl. und Lautenwerke 1700.

697 Kirchenrechnungen Altenburg 1705–52 vol. I. II.

698 desgl. i. Stadt. Amtsverwaltungskirche, Altenburg 1706.

700 Die v. Altenbaumg. Kirchgemeinde in Sachsen dieses bei der Kirche vor Altenberg zu Pauschen bewilligte 1000 fl. Begräbnisgelder in deren Rechnungsbücher 1718.

701. Pfarrerwohnung Kirchenvergrößerung zu Altenberg 1717.

707. Das Eisen Pferdeberg Besitzer der Gottesfriedhof Erneuerung 1731.

708 in Verfallung gekommene Erneuerung einer neuen Kirchenglocke zu Altenberg 1732. vol. I. II

709 Kapellenerbauung 1733

710 Die dem Lauter Töpfermeister zu Altenberg von verfallenen Hausmauer Einsturzgefahr zu retten erforderliche bewilligte Summe 1758.

711. Amtsmann Christ. Gottl. Pfarrhuber + Amtsmann Christ. Friedr. Köhler, geschr. Bürgermeister in Altenberg, Kaufbriefe 1759.

715 Kapellenerbauung Altenberg 1780.

719 — — 1838.

731 Aufbau der abgebrannten Pfarrgebäude in Altenberg 1864.

732 63 Altenberg Kirchenbau 1616–19. 1691. 1692 1693–1713

764 Geschenke d. Pfarrhaus, Kirchenbau Geschr.

769 Erneuerung geschr. Altarbilder in Geyer 1604. Erz.

Altarbau in Geyer 1820.

785 Errichtung einer Frauen-Gesellschaft zur Unterstützung der armen Landbevölkerung Zwickauer 1800

790 Konzession der Geyer Schule 1839.

792 a. Gottl. Pfleiderer um Konzess. zur Errichtung grosser Lehrer-Lehrstuhl in dieser Kirchgem. 1799.

793 Lautaer Kirchgem. neuerbaute Gottesdienstes 1804

794 Gleiche Pfleiderer +, Lauter Zschopau Kaufbriefe 1820. in Geyer.

795 Kapellenbau der Schulzinkenbaus Kirchgem. 1836.

798 Errichtung einer Armenkassengesellschaft in Kirchgem. 1759.

800 Verkauf der Pfarrscheune zu Geyer 1834

801 Gottesdienstordnung Bergfeld zu Geyer-Tharandter Kirchenbau 1837.

803 Kirchenbau Altenberg zu Geyer 1847. 1846.
804

807 Errichtung der Zwickauer Gruben in Geyer 1845.

808 Die Grundbesitzer Gerstl in Kirchgem. 1842.

813 Bitten zu Pfaffenhain Pfarrer gehör. Gutes 1653.

815 Kirchenbau Pfaffenhain 1663 1669 1705
~~817 818.~~

819 Amtsgem. Christ. Gottl. T. in Pfaffenh. 1709

820 Amtsgem. David Gerhman 1714

821 Erbauung der Pfarrer in Pfaffenh. 1717. 1718

822 neue Kirchthurm Pfaffenh. 1724.

823 neue Pfarr — 1726.

826 Amtsgem. Christ. — 1747 +.
Amtsgem. Christ. Gottl. — 1747

828 Amtsgem. Christ. Gottl. Martini — 1759

829 Einbruch in Pfaffenh. Pfarrer u. gewaltsamer Diebstahl 1761.

832 Amtsgem. Christ. Pfarr. in Pfaffenh. 1768 (Bitte Kirche in Altenberg)

833 Inventur d. Kirch. Pfarr. Schule z. Pfaffenh. 1768.

834 neue Kapell Pfaffenh. 1769.

843 Die Lösung der Kirchgem. Legatenkasse in Pfaffenh. 1824.

844 Einsetzung Wenzel-Kirch. Pfarrer in Pfaffenh. Kirchen 1829.

857–864 Kirchenbau Pfaffenhain 1842–1822

880 Brand in Altenberg 17 Jan. 1864.

887 Pfarrhausbrand 19 März 1853

892 5–6 Dezbr. 1862 Brand Flöhaer in Altenberg

Bei Zugehörung Brandschaden geleitet.

894 Mühle b. Glück Gnade i. Altg. Brand 1813

908 Forst-Glück Gnade Brand 13 Jan. 1847 i. Altg.

918 Vallenstein Haus Zwickau i. Kriegl. 1859.

928 Hüttenwerk untere Mühle Brand 1827.

930 Herrenhaus Glashütte, Platz in Schönau i. Mühlitz 1581.

931 Stadt- u. Kirchenbrand i. Altg 1675.

932 Baum-Chaus, Besitz v. Kreutzch wegen Anlegung eines Feuerlöschteiches 1730.

933-34 Anlegung einer Feuer- u. Spritzenfabrik in Gersd. 1777. 1779. 1782

937 Frankenau Gesuch um Anlegung einer Spritzenfabrik 1812.

939 Entstehung einer Brandversicherungsanstalt i. Altenburg 1842.

959-68 Gebäude i. Lauterbach Brandversich. 1791-1832.

970 Der für armen Bäckerei i. Altg bezirkt 1000 fl. i. den Zeitr. 1598.

971 Stadt Stadtz Stiftung bis 1653.

972 Tiefe Canal b. Altg durch 1655-69.

973 134 Ruten 22 Fuß Landstraßenbau Altg 1757. v. Landstraßenbau.

978 Die 3 Waisenhäuser Kommission i. der Beziehung zur Lauter Altg 1824.

Fortsetzung

Verzeichnis G

(Brandschaden Schmiedeb. Bürgerl. Brandsteuer.)

C 1228. Akten der Errichtung einer Lauterwalzgarn auf d. Brand 1848.

L 1027 Die v. Polkenhain v. Könitz über d. Pfarrlehnwiesen d. Dorfbach gehörige Lehnwiese 1838

Cap. V. Nr. 44 Akten wegen Aufnahme v. Salamitrees in Verzeichn. der Bittenzell Reichsdeg. im gröbel. Brauer Schloß 1770

Nr. 116. Verzeichnis 1813 in Reichsdegenau, Kunst-Sp., Elbersdorf, Gebäude Brandschaden 1815.

Nr. 127 v. Lauterbach i. Reichsdegenau, Gerichtsv. Kalkreuth 1806.

Cap. VI a Nr. 2 Die Kirchen Leichentäfer und die Glocken i. Altenburg 1638.

Fortsetzung der neu-deutschen Gesetzbuch 1884 i. Altenburg.

Cap. VI b Nr. 36 Tabelle der Kriegsschäden v. d. Zeit Fundierung 1758 bis März 1763. (Sa. 61552 Rt. 23 Gr. 8 Pf.) auf Bittenzell i. Reichsdegenau.

Nr. 62 Die Kriegsschäden 1813 i. Bezirk Altenburg

Nr. 69 — — — Lauterbach.

Nr. 70 — — — Altenbrandis

Cap. IX Nr. 71 Verordnung 1805 i. Unterstützung der durch Altenburg geborenen Gesellschaft.

Nr. 129-30 Errichtung v. Lauterwalzgarn i. Altenburg (1848) Lauterbach

Cap. X Nr. 57 Verordnung 1839 in Altenburg geborenen Kinder Unterhalt von Armenversorgungsanstalten

Fortsetzung

II Cap. II. Nr. 48 Die am. Brandes v. 2. Oktober 1826 zum dem jüngst Brandgeschädigten i. Begg auf Ihre Majestät Königl. zu bezeichnende Gebäudeschäden 1826

II Cap. II Nr. 94 Die 61 Brandes v. J. Juli 1812 entstehen Einführung einer neuen Abgabenfestsetzung, überhaupt eine neue Grundabgabe (vor aufbewahrt. Manuskript-Verzeichnis.

Nr. 45. Die zur Verbesserung einer neuen Gerichtsordnung nöthig gewordenen Verordnung i. Kampfgerichte der gesetzl. i. Gerichtsbezirk Altenburg gelegenen Grundstücken 1835.

Gl. Lopfell v. 20 Oktbr 1781 über Notenbibliothek einzusenden.

Verzeichniß E. (Stadt.)

Cap. VI Nr. 57 Ges. Gesetz v. 23 Mai 1840 neue Ordnung der Landtagsverf. Allgemeine Landtagsabschied nebst einzelnen Propositionen. 1840.

Nr. 60a Gl. Commissionsbericht v. 22 Oktbr 1840 wörtlich einzusendende Verzeichniß über die einzelnen in- u. ausländ. zugehörigen Bücher 1841

Cap. VII Nr. 8 Forstmeister Gesetze zu der i. d. Forstfächern V. erschienenen allgemeinen Forstordnung. 1787

Nr. 9 Verordnung der Landwirthschaftsordnung 1785.

Cap. III. N. 42 Verordnungen 1806
N. 44 " 1809.
N. 45. Edikte 1813.

Schmiedeberg, Forstsachen.

Cap. I Lac. XXII Nr. 212 Forstordnung 1778.
Nr. 215 Verordnungen 1760-62.
Nr. 229 Forstordnung 1809.
Nr. 301 Gl. Verordnung v. 18 Mai 1532 Aufhebung v. Brückenzoll (Wegzollordnung)
(allgemeine einzelne Landtagsabschied 1834)
" Anzeige über natürl. Sammlungen Naturalienkabinett Kunstkammer bez. Landtag 1838
Gesetz v. 9 Oktbr 1840 bez. Jagdordnung.
Gemeindeordnung v. 10 Dez. 1835.

Lac. XXXIII Nr. 10 Akt. betr. v. Carlow z. Jagdzeiten Jos. Ehrl. Johann el Design. Carlow z. Schmiedeberg abgelaufene Probe 1754.

Gemeinde- u. Stadtverordnungsgesetz 22 Oktbr 1834
Militärische Einquartierungslasten Vertheilung 1844.
Zehren- u. Zählungsordnungen Gesetz 1782.
Forstordnung erneuert 24 Oktbr 1677.
Vertheilung v. Forstnutzungsgesetz v. 22 Juni 1846.
Aufhebung der Lehngeldergesetze 1850. v. 11 Aug. 1855
Jagdgesetz v. 25 Novbr 1858.

Verzeichniß E. (Amtsbezirk.)

I. Allgemeine Gegenstände. Lac. I. Amtsbezirk.

A.

Nr. 1. Die Wiederaufhebung des Bezirks- u. Stadtgerichts u. der Administration dessel. Kamlo bez. 1814. (Akten. Gesch. bez.)

Nr. 5 Die Zweitheilung eines Dorfbrunnens in Cölln (Akten. Gesch. bez.) 1833.

B

Nr. 1. Haltung des Landtages u. regulirenden Zeugs u. die neue jährl. zweyhaar Auflegung Landtagsabschied 1677.

Nr. 3 Brand- u. Feuerfälle in einem Amtsbezirk zu Lorz 1732.

Kommdt v. Dez. 1826 über Feuerversicherungen

D

Nr. 1a Brandfälle i. Bez. 1634.
Nr. 1. Amtsbez. Inventar 1658.
Nr. 3 Neue Vertheilung des Amtsbez. 1716-17
Nr. 4 Verordnungen des Amtsbez. 1717 (vol. I-VIII)
Nr. 7. Das Neu. Dorf. Ma- u. Hoff u. Hof. Angel. z. T. neue Dorfe gen. Bez. Johanneum Amtshof v. 1600 bis 1733.
Nr. 8. Hofpl. wüste Mühle bei Bez. 1772
Nr. 13 Gl. Lopfell Protocoll über eingezogene Freiheitsgüter bei Amtsbez. u. Cölln zu Lotzen 1784-85
Nr. 18 Feuerversicherungsordnung des Kreises der Amtsbez. u. Cölln an Amtsamtl. Jos. Fr. Zahn 1804

E.

Zehntordnungen 1657 Jos. Reg. I
1683 — — III
1693 — — IV
1733 Fr.-Ferg.
1749 Fr.-Ferg.

F

Nr. 1 Inventarium u. Handrechnung des Amts Z. Dorf- u. Rittergut Zschaschel mit Tod- u. Fahrnisgeschäft 1675.

G.

Nr. 2 Die ordentliche Rechnung dieses Ziel- u. Kämmerei Bauergüter an der v. Adel u. Kämmerei Jahrzeiten 1684.

Nr. 3 ausgeschriebene Visitat. des Gelreidevorrathes 1762.

Nr. 9 Stoff z. Glock- Fest- u. Kirchenstätzen aus Gesangbuch aus Chorf. Kirchgeln z. Druck v. 1805.

H.

Nr. 1 Schall- u. Fortschlaeung der Frauenkirchen 1638.

Nr. 2 Fortsetzung der Amts Dorf. 1688.

Nr. 6 Lauschgemeinen Fürstl. u. der Amt Dorf. Befindl. Güter u. Forstrechte 1750.

Nr. 8 Magazin-Rechnung, die Fürstl. zusammengel. bei der Forstrechte z. Dorf. 1769

I.

Nr. 1. Landtagsrechnung von Licht u. Oel für die Mädchen bei denen Inquisiten 1736.

Nr. 2 Die Abzählungsliste für die Fürst. Inquisiten 1772.

K.

Nr. 1. Die v. Mich. Teichfleiß u. der Nutzrecht allhergebrachter Gebrauch der Musik bei Hochzeit 1654

L.

Nr. 2 Einkommen der Landschreiberei von d. Herbergsleuten des Amts 1646-1653.

M

Nr. 1 Abstellung der wider die Vorstädter angegriffenen Beschwerde u. Regulirung der Musik bei Thorn-Ausschlägen u. Kunstpfeifen in den Thorn 1692.

Nr. 2 Die Regulirung der zur Generalsch. Administration geschlagenen Landmusik aus Lehngut u. Stadt. Amtsdörfern 1725.

Nr. 9 Die Regulirung der musikal. Aufwartung i. Amtsdorfschaft 1822.

Nr. 10 Die Regulirung der musikal. Aufwartung i. Amtsdorfschaft 1850

Nr. 11 Regulirung der musikal. Aufwartung i. Amtsdorfschaft 1857.

S

1½ Einrichtung einer Reinbrücke 1744

6 Abregung des Fürst. Jagdzeugs nach Wolkenstein 1790.

8 Reparatur der Kloß- u. Kloßgutes 1773.

u. des Kloßes 1708.

N.

Nr. 2 Einkommen Eingabe über ein Amt Dorf. betreffende Klüfungen 1785.

Lade - 2

Amtsgerichtsacten u. Inventarien, Akten etc.

a. Allgemeine Sachen

Nr. 1½ wider das Amt Dorf. Amtsschreiber angenommene Abtragung der gerichtl. Amtsbücher vol I. II. 1625

Nr. 5 Teichmeister z. Dorf. u. zu gehörende Planzel. geschichte 1650.

6 Schadenrechnung u. Gerichtstage 10 v. Amt Dorf. in der daher gehör. Dingstätte erhalten wurde 1666

17 Die v. Amtsschreiber z. Dorf. erhal. Schreiben wegen Schäugerichte 1711.

Amtsschriftenkasten 1786.

20 Authentische Abschrift der Forstordnungsbriefe 1716.

23 Amtsdorfschaftl. flüchtige Amtsschriftsachen zur Amtsjagdschreiberei 1712., verzeichnet 1734.

27 Einschlägige formale Niederschriften 1718

55 Die Niederlage und Einrichtung der Holzsammlung bei Commis. Amt i. Altb. 1786 (Gen.-L. Arch.)

58 Schätzung der Erin- u. Gebäude-Versicherungsanstalt 1790

52b Abschrift der Zachdinschen aufgefundenen Holzsaal Gärten i. Zschopau 1768.

Amtsmäßige Unterlassung der Messen- u. Schau-Flächen i. Amte 1824

77 Unterscheidung u. einstweilige Anmeldung der Lyst. Instituticnal z. Pfarl. 1826.

75 Aufstellung einer allgem. Pflegung der Zinskaumal Pl. Lauenstein v. 27 Sept. 1848.

J (Kast 2b)

1. Die Aufzeichnungen zu Brandschäden, Amts- und Kommis. Aufzeichnungen des Amts Arch. in Sorto verzeichnete Holz- u. andere Brandschäden 1698.

F.

2 Den v. Fleischer Schmidt z. Dresden gehörigen Zolas der Zobzient- u. J. Cadwien Fleischbank 1719.

5 Schäfl. Glashütte 1799. (Aufzeichnungen)

H.

15 Den v. Besitzer des Zwirn- Zwirg- u. Hessenhauses zu Oberwiesenthal Joh. Gottl. Holzschuher wegen Zolas der allgemeinen Sammlung zu entrichten 5 Sept. (Dec. ao. 1804.)

K.

1. Die v. Kirchschäfl. einverzeichneten Waldsäumen zum Forstmeisterarch 1689

Lar. 3 J. 9

1. Die Reinigung und Einzäunung Glashütte i. der Forrstadt Lauenstein 1650.

Lar. 4. 15

3 Inventarisirung des Lit. „Lösigen" Feld gemäß 1724

p. 190 Die Schäfl. v. Stadt Lauenstein Statuta i. Stadtbuch 1657

J

8 Die v. Polz bei Schienatzen Die Schäfereirechten Lauenstein. Fabricium 1714.

15 Die v. Polz gröbte Schäfereiprivilegien i. Pfarrfamilie im Amt. 1777

N. 17 Die Erstellung einer gesetzmäßigen Schäferei Ordnung z. Amt. auf Empfehlung der Schäfereiamt 1746

21 Die v. Polz z. Amt. gefällte Vereinigung zu einer Lokalie 1777 (Amtsschriftsätze)

25 Das v. K. z. Amt. neue Errichtung der zum Amt schon eingeschränkt Innungen i. resp. Kreisamtes Schäfl. Gesch. 1792

26 Das v. K. v. Bürger Weigel abgekaufte Mutz- u. Dorfschäf. 1774.

28 Die v. Bürgerschaft gesuchte Wiederabschaffung der Jagen. Schäfereirechte 1797.

31 Die v. K. z. Amt. gefällte Langlagschäfl. Jägerkant. 1810.

39 Die v. K. z. Amt. gefällte Bauschäfer zu Altenschäfer zur Pfarrfamilie Lauenstein 1822.

40 Lauenst. im Amt. 14 März 1826.

44 Die Unterscheidung der Gerichtsbücher der Stadtgemeinde Amt. nach d. Stand 1855.

E

5 Die v. Gerichtsfolter der Commerzrat Eberd

Zunftbriefe u. Gesellenbriefe.

wider alle Eingriffe in dieser Gerichtsordnung eingeverleibte allerunterthänigste Appellation 1735.

F.

1. Die v. Graf. Schaal Fürstlichen gnädigst bestätigte neue Bäckerordnung in Bezg. e. die v. Joh. Christoph, Lindner Bäckermeister Innungsvorsteher 1715.

1. Vom Pres. Th. Wenk. Wenk-Fürstl. Geh. Legislation Rath eine Gerichtsordnung für die neu gewonnenen Kaiserl. Bergwerkes Gesellschaft in Ober-Schlesien nach 1778.

2 Schreiben Herzog. Carl Leopold Friedr. an Verbesserung der Ehen u. Kindergerichte über seine Herrschaft Wolmatz. 1752

G.

1 Fr. Carol. Herzog. Gnadenbrief für die Stadt Königsbrück nach seiner Rückkunft aus Polen. Gut, z. Rabenau 1748.

8. Privilegien der Schuhm. u. Seifen-Sieder Gesellschaft (Fol. XXI. 1) 1506 u. 1646.

11 Briefe u. Verordnungen z. Gesch. 1693. (vol I-IX.

12 Der Stadt zu Elsterberg über Anlegung Feuer sicherer Schornsteine wegen nunmehriger Feuersgefahr in ihrer Gerichtsbarkeit 1724.

13 Gleichfalls Privilegia u. Lehnsgerichtsordnung bei Schweinsch. Wiesen der Abtei 1763

19 Die v. Kurfürstl. Sächs. Kreisamt zu Meißen zu Wolmatz contr. z. Stadt z. Gleichfalls wegen angezogener Jahrgedächtnisstiftung gefertigte Verordnung 1796.

20 Desgl. v. Landesregierung Joh. Christ. Forberg zu Chemnitz 1798.

21 Desgl. v. Geh. Tribunal Zweifel z. Berlin 1799.

22 Joh. Gottfr. Trangott z. Geh. Legislation über Aufhebung mehrerer Jahrgedächtn. 1800.

N. 27 Lehnrichter Wolmatz i. Böhmen 1802.

23 Desgl. wegen mehrerer Jahrgedächtn. v. Amtshauptm. Rose 1800.

24 Desgl. von der Schuhmacher der Innung Lugau 1800.

25. Joh. Christ. Wenzel z. Gleichf. wegen zu viel abgehaltener Gehaltsmessen bei Kaufstreifermeister 1800.

26 Desgl. Joh. Jos. Kirch 1802.

4b. Verzeichniß der Gerichtsbücher u. Gerichtsbriefe in Wolmatz an Landesfisci.

K.

5b Kirchenzehnt z. Lomitz contr. Bezirk wegen zu viel abgetretener Wollegeldes u. Verlegung der Marktstände nach Kaiserstraße 1748

7 Die Bürgerschaft der Stadt u. Amtsschöppen u. Kaufmannschaft in Bezg. Wolfsfelle u. Schafe u. 7-8 K. gesetzte höchste Dispensation 1804.

L

2 Die in Oberhofgerichtsordnung Carl Glob u. Lauterbach contr. Chem. u. Fabrikstadt wegen Kanzlei-Sportelwesen über Gericht Hohenstein u. Chemnitz Schulordnung 1716.

10. Amtshauptm. Fr. Carl Glob u. Lauterbach contr. Gemeinde Hohenstein, Gras- u. Klebe wegen gefordert Zinsgroschen 1744

15 Kaiserl. Gerichtsbriefe des Villagutes Langenitz auf 3. Quart 1855.

R

16 Verordnung der Gerichtsbriefe des Rittergutes Rabenau vom 3. Quart 1832

17 Desgl. Reinigungsgerichtsbriefe 1855. } Villagutes
16 Desgl. Reichsstädt

S

17 Desgl. Villagut Schweinsch. auf Quart 1856.

N.

6 Desgl. Villagut Wolmatz 1855.

Lad. 5. (Polizeisachen)
Lit. 6. Allgem. P.

1. Setzung der Mauern in Zimmerl. des Pfarrhofes 1701.
5. Abstellung der Bettl. 1754; Nellen 1755.
6 Die nach Wegfall fremder einzelnen Hungerjahren entstehende Verordnung für Bettler 1764.
7 Der unnötig umherlaufende Gesinde 1764.
11 Bettler u. Landstreicher eingewiesen Gerichtsbr. 1770.
16 Viehdurchseuchen in Lößnitz 1786.
19 Verpflichtung der angestellten Polizeiaufseher 1792
24 Verbot der Trauerkleiderräume 1804
27 Vergehungen in Bettler in Landwirthschaftlichen Betrieb 1804
28 Die neue Einrichtung einer Gasthofe in Kleinzschocher Landgemeinden wegen Bettler 1806.
49 Verpflichtung der Haupt- u. Nachtwächter in Lößnitz 1823.
56 Annahme u. Verpflichtung eines Polizeidiener St. Marien v. 2 Oktbr 1826
74 Rechtlichkeit gewisser Einrichtung der Armenordnungen 1831
83 Die auf Viehseuchen verfassenden Schutzmittel in Lößnitz zu Zwickau 1833
86 Einführung der Polizeistrafordnung 1834
111 Erhebung der Gemeindebezirks 1840.
121 Verpflichtung der Torfleute 1845.
128 Die zu Einstellung v. Handwerkern Besitz-Genossen. 1844.
130 Landesfinanzschein zur Armenpflege 1845.
135 Verordnung der Feuerwehrordnung St. Stadt v. 26 Novbr 1834
136 Vorgeschriebene Legitimation zur Ausstellung v. Zigeunerscheinen 1847.
144 Pässe, Attestate, Zeugnisse, Abzugs- u. Geburtsbr.
148 Die v. Gewerbeinspektorio v. Mai 1849 ausgegangene Erklärung des Vorzugsrechts in Arbeiten

in Umgebung v. 3 Meile
193 Gewerbegesetz v. 15 Octbr 1861, Anmeldung Gewerbe z. erlegen.

Lc. 6. Specialia.
3 Leichen z. Begr. aus Kirche Joh. Jac. Löwe Obrigkeit angemeldet Leichenbarkeit 1748.

D.
3. Die in Dorf. vorgefundene 2 Flachsmühlen Bdn. 1756
4 Abschaffung der Flachsmühle in Dorf. 1792.
10 Gesuch 1826 in Dorf. mit Bestimmung der normal-Feldwege Feldwege bezüglich Bau-Platz v. 10000 qr einzuziehen 1826
15 Zuweisung einer Wachen Platz in Dorf. 1833

G
9 Die v. Angesiedelten Schlosser in Glasgütte gewährte Bau. zu dem auf f. Gesuch Erlaß bestimmte Genehmigungsbescheinung 1796.

F.
3 Bit. verw. Flachsfabrik z. Dorf. wegen Mangel aufhörtes auf über mögl. Flachsfluge 1756.
4 Die v. Dorf. Flachs. unternommene Flachsreibe in Lößnitz Dorf bei der Stadt genehmigten Pläne 1757.
2 Flachs. gewisse Abschaffung der dem Unter-Einsammler Flachsbauer 1735
15 Landesfinanz-Glob Verordnung im Dorf. Lagerhandel mit röt. Inventarien an Stiftung mit Aufsicht Dorf. 1812
16 Amtsblätter Glob Verordnung zu Bau-verbot 1819 Neubauten Dorf Gemeinde Neubauten, Bestimmung des Dorf. Bauordnungs.
19 Handmühle Jacobsen Fritz in Albrechtsmühle Wachsgang in Gemeindeverhältnisse in 3 Königs Wachsgebäude v. Dorf. 1824

G.

22 Glockenuhr d. Stadt Zschopau mit Reichsadler. Laurentiusglocke zu Zschopau i. Stadtfl. i. Kirchfranenkt 1838.

33 Jos. Gottl. Göllner Laurentiusglocke zu Lauter i. Lauterbachtal i. Erzgebirgskreis 1835.

38 der Kürschner z. Glashütte Jacob Samuel Lehzig und der Lang Schulz. Leuchter 1824. 1859 I. I.

39 der Schmied- Bäcker- Schmied- Fleischer- Schmied- Schlosser- Leinweber i. Glashütte 1857.

40 der außerordentl. Jünger- i. Jüngerschaft Kirchbau i. dem Rathsturm i. Glashütte 1719.

41 Christ. Albrecht Buchner i. Glashütte.

42.43 M. Generale i. Schwabe 1765 Zusammen der Jungfrauenbilder i. Lehzen. Blasen- Schmied- Fleischer- Bäcker, Schumacher- i. Maurer z. Glash.

47 Neuvergoldung z. Glash. 1810. Zinnerlaß.

H.

1. Adam Hagenauer Lauterbach z. Erzg. Schöffer Privilegien i. Lauterbach 1638

2 Gabriel Hagenauer Rechenmeister z. Lehrer Lauterbach i. Fürstenhof bei Königswalden 1694.

4. Glock Felsche Laurentiusglocke zu Jahnsdorf i. Kirchspiel Lauter i. Schwarzbach 1764.

5. Johannes Hammer Lauterbach-Hoppenrode und Kirchenuhr 1766. mit einigen Schlägen.

75 Anzeiger i. Erzg. 1856 bei Gottschlag.

L

Nr. 1. Jacob Schneider, Schmiedeberg i. Erzg. Lauterbach Kirchenuhr 1640

2 Christ. Schneider i. Erzg. Schöffe Lauterbach Kirchenuhr 1654.

4.5. Lauterbach Kirchenuhr i. Erzg. 1676. 1738

M.

2 Joh. Nicolaus i. Schmiedeberg Laurentiusglocke zu Waldenburg i. L. mit Blumenkelch flor glatten Kreuzfüßen 1666

4 Gottfried Spindler gegossen i. Erzg. 1710.

S

2 der Stadtgemeinde Erzg. 1713

T

8 der v. Nostitz Hy. Friedr. Zwischen i. Gottfr. zu Ludwigsdorf i. L. Jacob Gottfried 1815.

W.

2 Kirch- i. Thurmglocken Glocke i. Erzg. 1666.

Z.

1. Jungfrauenbild der Jungfrau z. Erzg. Lauterstein 1648.

Lar. 7 Glas- Jagdsachen

1. der v. Fürstenwalde z. Handschuhsheim in Schlesien Lustenau 1698.

2 Wappenschilder 1727

J.

2 der v. Erzg. Bergschaft auf d. Rath Silberschmiede Lehrer Lauterbach Lauterstein, Fischgraben, Johanngeorgenstadt 1711.

5 Polch Schwalb angenommene Lauterbach 1740.

F.

1. der Stadt, Lehrer i. Lauterbach Kirchenfahne 1700.

4 Bemalung der Fürsten- i. Herrenzeichen bei i. Fahnenschmiedt Joseph Rhingrave 1734

G

3. 1. d. Bemalung des Erzg. Amts i. Schlosser Gelöge 1668. 1732 i. 35

2. der i. Stadt Glashütte wohnenden Nicht Bürger i. vorzüglichen Abfahrer i. Bürgern Schulz 1726.

(Ex fasc. XIII 35–37)

Zusammenhang in Männerwalde Jahrmarkt

Schreibebrief z. Oberwald.

12 Die dem Langstadtlein Glashütte angehörige Abschätzung der noch übrigen Flächen geschlossener gespaltenen Waldgrundstücke 1735

13 Das von der Langstadtlein in Lauterbach z. Glashütte degerirte Nachrichten. 1738.

J

3 Der zu Jagen in Rechtsfolge neu. Oberwalder Wald. a. Amt Lbg. neulangst 150 Mr. Zuwachs i. 154 Nach Zählung z. Zeitschrift 1689–90.

4 Der neue Hofg. Oberwalde i. Lauterbach z. Lbg. beschreibt. Hofg. Jagdbrunde 1699.

5. Die Fällung der Hofg. Jagdbrunde aus der Dermark, Lerchenberg, Mittelwaldbrunde, Dreikaiserbrunde, Schäferwiese i. Lauterbach i. Lbg. Oberwaldbrunde i. Grund 1699

8 Der 3 Jagdbrunde Jagen Lerchenberg auf Dreikaiserbrunde Oberwaldbrunde z. Lbg. i. Flaum gelegt worden 1711.

9 Der z. Langenwalde Jagen gehörigen neu-100 ärgen Lehnsgärten nebst 41 Mr. Lehnsjägern 1717–18.

10 Abschätzung v. 20 Lehnsjägern zum Kirchfahrtsjagen u. Nachen 1718.

11 Desgl. 10 Lehnsjäger v. 1 morgen 100 Ruten 3. Jagen i. d. Lauterbach Dreikaiser, Mittelweg, Jagen Rabenberg. 1729.

13 Der neue bereichernde Jagen in Hofg. Lbg. Lauterbach und Oberwalde aufgeschlossene Abschätzung der Wälder 1731.

K

2. Abgr. conc. Dem Adam v. Raumer in Gelb i. angekauften Lauterbach der neuen Schenke 1734.

6. Der v. Amtsbeschreiber für die von ihm bey Einsetzung Lehnsjäger Lauterbach Köpfly gestellten Personen i. Schenke neubauten Tafel 1738

M

8. 5 der v. Abgrenz Morgen sich angemaßten Wende Feld in der sogen. Fürstenbusch 1812. Förstereyen 1842

Oberwalde Abschätzung i. Lbg.

O

1. Der Oberwalder Gemeinde neue Lehnsbriefe der Jagdhäuser Lbg. 1665.

3 Abschätzung der Gemeinde Oberwalde in dem Jagdhause 1727.

9–11 Lehnsbrief v. Männern, Waldjägern an Raum in Oberwalder Dorf 1834–47.

V

1 Der Lauterbach- in Instandhaltung der Waldgrundstücke an d. Gemeinde Lauterbach Altby bis an d. Nächst Grenzing. 1881.

3 Der neuerrichteten Abschätzung der Oberwalder Lauterbach Lauterbach i. Lauterbach Flaum gespaltenen Waldgrundstücke 1736.

Lauterbach Neuschenke i. Lauterbachhausen.

A

1. Der Lehnsbrief der Schenke Lauterbach Nr. 1847 i. Lauterbach Dorf.

B

1. Lauterbach bei Schönwalde i. Oberwalde 1710.

J

4 Abschätzung der neuen Lauterbach Lauterbach i. Parkstraße neuerrichteten Männerhäuser z. Lauterbach in der Stadt 1751.

10. Die Zusammenziehung. u. Einrichtung Plan zur Abtrennung der Wälder Schenkenlage Lauterbach 1869.

G

1. Abgr. u. Lauterbachbesitzung mir auf Dorfer zu neuerbauten Pfarrgebäude i. Glashütte 1649

2 Lauterbachmühlenbau i. Glashütte 1716 (Steinerne) durch Wasser.

3 Der am 1715 d. 24 Juni durch gespaltenen Wolkenbruch angerichtete Schaden Lauterbach i. Glashütte nämlich aber wieder reparirt 1717.

4 Reparatur desselben Lauterbach 1756.

5 Unterstützungsgesuch Glashütte wegen Hochflut 1804 (ebenso i. Altenberg Fl.) 1803

V. 1. 4. 1804

Verzeichniß der unbegränzten Orte u. mit beschränkter Orte. 1810.

K.

1. Gerichtes Gladitz i. Rechtsstreit wegen des alten Forstgerichts zwischen Fürstenwalde 1726

R

2. Die wegen Räumung des Hauptamts i. Besitzung der Amtshauptm. v. Ralf g. Dr. geführte Beschwerde 1726.

S.

2 Die v. Rechtsstreit m. Dr. geführte Beschwerde Dr. 1719. vol I–IV

4 Die außerordentliche Begebung des Dorfs i. Lehn wegen niederer Jagd- i. andere Rechte 1763.

8 Gehörig i. Anlegung der Hauptschreiben 1802.

12 Begleitschreiben der Amtshauptmannschaft 1812.

13 Die bey Herstellung der Feuersnot-Straße erhaltenen Holzgewächse einige Bäume aus dem Hauptamtshaus 1824.

V.

2 Begwaltung der Hauptamtsgefängnisse 1732.

Lac. 9 Hof- Münz- Bergwerk- Salzsachen)

1. Rath der Leipz. Gelegenheit Münzstätten Hofstäuber 1721

2 L. Glob Reichsmandat g. Dr. Konventionsgeld zu Frankfurt a. Dr. und Leipzig 1749.

3 Herstellung einer Hof Commission mit d. Stadt Zwickau- i. Leipzig 1816.

8 Zwischen einer Hofbergbeamten i. Schneeberg 1559.

9 — — — i. Annaberg 1559

Münzsachen

2 Münzmandat 1684. 1703.

Bergwerksachen

1. Die Bergleute alte Zeit gebrauchen i. einzelnen Schneeberg 1651.

2 Gelegenheiten für Berg. Bergbaues 1652

5. Die bei Anl. Dr. Münzmeister Hofstätten jedes 1721.

6 Der Hofstatt Amtsleute Herren allgemeine zu entwerfen 1725.

Salzsachen

1. Salzmandat g. Dr. 1687.

2 Salzmandat 1678.

8 Die v. Amtsleute wegen interimistischen Abfuhrs des Kurfürstl. Salzes v. Salzbodz i. Dr. Amtsgefängnisse 1728.

14 Dresd. v. Zwang Amtslandtag 1740

Lac. 10.

1. Die Stadt Leipz. Gleitsmann i. Dr. Begleit mit dem Rath wegen Fürsmagdörfern 1/3 v. Wiesenau i. Pfirchenkirchlein. 1732.

J

1. Die v. Amtsschreiben g. Dr. gefertigte Gleitsbestimmung 1733.

3 Die Gleitsbriefe der zwickauischen Amtsstellen 1792.

5 Gehörig der Rathsb. v. Dr. um Nachlaß v. 1/2 der Gleitsverhältnisse bei Dr. Gleitsniederlage g. Rathsbau 1817.

Q.

4 Die v. Stadt- i. Amtsrath Schreiben bezüglich über die Zwickauer Gleitsgelder 1773.

9 Bestätigungsgeld i. Gleitsbriefe 1649

10 Anlegung einer neuen Gleitsbriefs i. Gleitsf. 1748.

11 Die J. Jan. Reich Fr. Dr. Hauptmann Gleitsen i. Gleitsübertragung Grenz- Begleitsamt i. Landarrestanstalt Dr. 1787.

Verzeichniß F.

Loc. 12 Lauenstein

B

2. Einsammlung der ~~[illegible]~~ [illegible] Forstregister zu Lauenstein 1699

3 Die mit 1 und 1½ [illegible] versehenen Lauenstein. Forstregister zu dess. Amts. die mit mehreren Siegeln versehene Lauenstein. Forstregister zu dess. 1712

8 Forstregister Amts. Lauenstein wegen einigen [illegible] [illegible] Lauen 1715., in Lauenstein 1713

23 Verzeichniß der Forstregister über Lauenstein zu dess.

G.

6. Acta Lauenstein bei Frankenstein. Gleichfalls 1557

8 Nachricht wie Lauen- u. Wolkenstein Gef. 1588.

Loc. 13 Kulmbach

1. Handel des Kulmbach- Bayreuth- u. Wunsiedel- Lehen 1620-1745.

3. 2 Lehensinventarium desselben 1688 X 1698.-1702

4 Einbringung der 24 außerordentlichen Gerichtsbarkeiten u. Wildfangsgelder 1704.

5 Erkundigung der bei Wz. Regierung [illegible] aufgenommenen Inventar 1704.

6 Erklärung des v. Landschaft bewilligten Morgengroschens 1704.

16 Lehensinventarium. 1626 Anfang v. Ober-Zeh-

10. nach Bayreuth Schreiben aus Lauenstein u. durch die Kulmbachischen Regr. 1716.

11 Protocolle über Vorgänge am Reichskammergericht 1758-59 vol I-III

14 Schreiben u. Kulmbach betreffend. 1758-60 vol I-II.

15 Vorgang an L.L. Tonne 1759. vol I. II.

16 Desgl. u. am Reichskammergericht 1760

Kulmbach 1742. alles 2 Jahre [illegible] der jüngst Markgr.

20

19. 18 Schreiben, Einsammlung von L.L. Reichskammergerichts v. Monat Aug. 1759 – 18 Mai 1760.

22 Vorgang an L.L. v. alt. März 1760 – Dezember 1761 vol I. II.

23 Untersuchung wegen der nach Ansbach die Kranzsche u. Lange bei Löffenbach ausgegründete Fälschung. 1763.

25 Schreiben betreffend. Gang L.L. Tonne v. 1 Apr. 1761 bis März 1763 wegen Reichskammerg. vol. I-II.

29 Einrichtung der bei Bayr. v. L.L. Tonne [illegible] Planer, Lehrer, Wolfsgrüner [illegible] Fortsprachsachen bis 1763.

31 Die v. Landschaft zu bewilligende allgemeine Rechnung des Rentmeisters Schwarzel bei der Armee

32. 31. Die auf 1777 angeordnete Landvermessung. Schätzung der v. Landschaft u. Rentmeister u. Landschaft auf 1777-78 [illegible] Revisionen 1778.

35. Die den Hofg. u. Magazin Lieferant zu [illegible] Frau, welche bei Schätzung der [illegible] Jahre-Frau, Nachl. der geschehenen Landvorhänge der Unterthanen 1775.

40 21 Bogen v. 20 Dezb. 1778 Untersuchung der Vermögensumstände der [illegible], die in Folge [illegible] mit dem Landwaldbau für [illegible] Folge wohl 1779.

45. Die v. der in Bayr. in Garnison stehenden Escadron der [illegible] Kurfürst Chur-Sachsen gefüll. Garnisonwechsel 1780.

58 Vorgang über die von der in Bayr. gestandenen Escadron des [illegible] Kurfürsten regierten König bei Ansbach gelassene Fourage an Hafer, Heu Stroh 1807 u. Vorgänge bei Bayreuth.

76. 77-78. 87. | bis. 1813.

Neuer Klostercatalog 1706

157 Landschadenregistrung 1866. vol I. II.

C

14 Im Anfange des Klosterschatzbuches im Jahre 1813 zur Aufbewahrung in Amtsbogen gelegte Abschrift eines amtl.-französ. Rebellische Trains in Sachsen aufgenommen Verlohn. 1815. vol I. II.

G.

1. Beitr. das über die wolf. Mühle z. Hzg. nutzbare Wasser Graville in der Lausitz einschließende 6 Schand. Dragoner. 1707.

Loc. 14. Neuerlasse

7. Festsetzung u. Zimmerlaxe angeschnitten zur Einrichtung der Gemeind- u. Schulstuben ordnung 1834.

D.

1. Die Stadt Dresden. Speisten. und d. Vorrechte u. Ihr Güter u. Häusern nach der Pirnaischen Stadtordnung und zu neuen Lot 1640

H

4 Das u. Carl Gleichmann z. Lößnitz verliehene Lehen bei Amt Dresden z. Schwarzenberg u. Pirna Johann u. Albrecht Lehnsleute Land wegen Daran zu entziehen Pirna 1722

Loc. 15 Amtsinventar

6 verschiedene Feldschaden Jahr um Telschaden zu Zwecken der Schützen u. Lehrkinder nach 1797.

7 Schreiben Angelegenheit Lützenwal 1797

8 Aufstellung einer eigenen Physici für Amts Dresden u. Altby 1799.

12 Amtsschreiber Dr. Neumann i. Dresden 1814.

33 Dr. u. Hofrat Joh. Aug. Thomas. Nock. z. Stadt. Wirth Gestattung der praxeos medicae nach vorgang. Examine i. Dresden. Synode 1808

32 Dr. jur. u. Hofrat Gottfr. Heinr. Mangner in Stadtrath 1800.

Loc. 17 (durch. Schulrat)

1. Die v. Amt Dresden für das Prorusathen und Dresden verlangten geistl. Lehnsleute 1664.

2 Subhastation des Pfarrerhauses Langebr. z. Dresden 1723.

5 Lügen verursacht Glashütte Bestrafung z. Zwickau 1780.

6 Desgl. für Organisation der geistl. Schule 1784.

40 Aufhebung d. Gesetzes v. 30 Mai 1861 der Einführung der Gerichtsämter, Justiz, Gütemachtbeln - Landgerichtsordnung u. Geistl. i. Dresden. 1862

41 Einrichtung der Schulrat-Tabelle 1862

42 Einführung der Türmerwirtschaft i. Altstadt Schule v. 20 Mai 1863.

44 Aufhebung der dienstunverhaltnis i. Synodalordnung 1868.

(Loc. 17 Dresden. Kirchenrat)

14 Inventar Vergl. 1720.

34 Separation der s. d. d. i. Preuß. Zweige vereinigt dienstpflichtigen 1764

42 Die Anstellung- u. Beglaubigung v. 4 vorrante Kirchenämter auf Zeugnisse hinter Dresden

74 Einrichtung eines Superintendenten 1776. zu Dresden Einweisung der Past. Kirchen u. Pfarrer i. Superintend. 16. 1837-44. v. Zobel 1844-66

75. Festsetzung einer Schulschlüsselpfarrer an Schloßkirchen i. Dresden u. damit verbunden Collatur zur ihrer Anstellung i. Antrittsrechtes 1837

d. Kirch.

Dienstanweisungen ist v. 1666 an.

" v. St. Nicolai v. 1631-90.

Loc. 17 (Glashütte Kirchsachen)

1. Kopialbuch betreffend Pfarrbesetzung, Pfarrbesitz, Kirchenbau 1622

4 Bestallung des Pfr. Melch. Kittel zu Kirchsachsenwerda 1623.

6 der Pfarrer M. Andr. Jahsing beim 1640

7 Bestellung Substitution i. f. Pfarramts 1675.

8 Pfarrer M. Jacob. Teuch jetzt zum Zeitlage v. 4 Monate mit 1678, bis 1705 i. Glashütte dann M. Joh. Gh. Jünger.

62 Bestimmungsschreiben der Amtshauptm. z. Glash. zu Begräbnisstätte Kirchsachsen v. J. 1855.

63 neue Schule i. Crölsch 1857.

Loc. 19. (Kirchliche - Angelegenheiten)

2. Die Verwaltung i. Instandhaltung der neu Glash. Kirche i. dazu verwendete Fachwerkhaus i. Crottendorf 1625.

4 Die v. Joh. Heinr. Hagemann zu Marienberg zur Fortsetzung u. v. Joh. Lange Annalen Historiographie z. Bez. zu Entwerfung über neuere Kirchen Chronik 1722

7. Schreiben v. Rothe betreffend Nachlassung des Pfarrers Müller zu Anlegung einer Schule Glashütte mit 1749.

9 Ad. Glob Lauxmann i. Gottesfreude will Zulässigkeit auf seinem i. Hauptschlag gelegen Häuslein baue zu Anlegung einer Maulbeerbaum Plantage i. Friedrichsbad.

12 Pfarrbesetzung betreffend in Bez. 1774.

13 Verhalt der Aufsicht der Hochgeschr. i. Begräbnisstätte der Hochgeschr. i. Kirche 1782

14 Landesaufnahme 1783

16 Besitzer der Rittergüter Lauenstein E. W. v. Gersdorf Kunstgesuch zu Anlegung einer Lackirwerkstatt 1791

21. Der gewerbl. Betrieb v. Inhaber einer Lackirfabrik z. Firma Gebr. Glob Maukisch i. dem Fabrikant L. Franz Moschkik wegen der von letzt. zu Oberkunnersdorf angelegt Fabrik 1800.

22 Konkurs der Moschkitschen Lackirwerkstatt z. Oberkunersdorf 1802.

36 Die allgemeine Einrichtung der Kirchenbücher i. Kunstgesetzbücher der Stadt Glashütte 1855

Loc. 20 Bestellung.

6 Pfarrerbesetzung auf Glashütte z. Bez. 1786.

19 Oberamt Lauenstein zum Justitiar in Glashütte ernannt 1824

Nächst. Bemerkung der Bez. Kgl. Schreiben v. Anstellung einer Schulhalter 1823.

Loc. 21. (Protocolle i. Officialsachen)

4 Mandat der Landesverfassung 1709.

Loc. 21 (Gehaltsa - Konstituirung)

2. Ch. General v. 19 Aug. 1791 allgemeine und vollständige Taxe

Taxe v. Stolgebühren i. Sporteln Consignat. Konstituirung Lauenstein. 1791-1802.

3. Bericht wegen etwa Gehaltsaufbesserung i. und Nebenamtes Stolgebühren.

Leb. Brandt, Rechtsb. Aberglaube

lib. II. p. 213. Wo Jemand einen Arm oder Fuß oder Kopf der Thell abbindet, oder einen oder einen andern Theil, so wird darüber angriff, so soll er der ein Dieb gestellig werden, und aber wieder der Theil verloren werden, so soll er der Schellenbrode bezahlen.

Wenn der Zieb aber nicht in nicht das Feuer der Thiere unterkommt, und der Kreis nothwendig und darüber angriff und bezeugen nicht, soll er gestelligen und das Leben verfolgt und bereitet werden.

Wo jemand ein Kind von und nach der Zeuch einmal krank wollte, und deshalben der Zieb Hülfe und sagt, daß von wilden Thieren oder Hülfe gerissen wird, sollen ihm der Zeugen aufgestellt werden.

Wenn ein oder nicht dem Rittersleben, der soll mit Streichen zugefügt werden, und sollen dazwischen, so den Stock zerbrochen, Stadtschaft und selben, was sie gemeinsamen wollen angriff werden, wenn sie gestellagen sagen, sollen sie den Zeugen die Stock dagegen wieder geben, der gute Bettelmannschaft selbst schon und bezahlen, denen soll der Zeuge aufgestellt werden.

Wenn der Agellarius oder Köhler das Magnet u. Lorenwerk des Kind angemaßen, und wenn der Zieb oder zu bezahlen bereit hat, und ist das Kind von der Hölle umkommen oder gerissen worden, soll er dem Zeugenschmied Herrn der todte Kind oder Aas wegschaffen und eingraben, und also ist der Anklage geschehen.

Wenn das Kind von dem Lauff oder Zieb und hat sich auf den Baumen begeben, ist ein Kleingärtner zu brechen und Stock gehen, soll der Agellarius den ganzen Stock gelten und wieder geben, ehe sein Lohn wieder ihm mit entzogen nach worden.

Wo der Agellarius oder Köhler nach verlorenen oder zerrissenen oder verbrannten Kind durch genaue oder durch täglichen Zeugen des Meinigeds abgewandten wird, soll ohne Stock des Zieb ihm der Zeugen aufgestellt werden.

Wo einem dem Nachbarn in nach wieder abgemäßigten Gebiete durch. Sich Stadt stet, soll er mit 30 Streichen und Pflegegestellagen werden", u. den Nachbar Stadt gelt.

Wo Jemand in einem Wald ein Kind findet u. schlachtet, und das Fleisch hinnach einigt dem soll der Zieb abgeschrieben werden.

Wo Jemand ein fremdes Kind, der das Wort hört, Todtschlag und sagt oder zeigt es nicht an, und unter das der wilde Thiere oder Wölfe in den Stall oder Köhlerhaus, so dann der Todtschläger dessen Jemand abzugeben wird, soll er allen verlust der Zieb und das Bestgeräthe samt und der Zieb wieder gewesen, ausbringen, es sate und ablage.

Hat der der Zieb mit Gott ausgetrieben so soll er, mit Zieb Pflegen oder Streichen gestellagen oder abgetragen werden" u. Wolf der Zieb dagegen bezahlen u. abzuzeigen Zeugen entstanden Stadt an Hof.

Wenn ein und andern Wald Jemand Bäume abhauen, der Zieb soll gegriffen und ihm dagegen Strafe der Stadt nicht gegeben werden.

Wenn ein Tier, in ein Zaun, in ein Scheune oder den ganzen Stock gelten und wieder geben, ehe in ein Zieb Zeuge Jemand wirft, und

Haß und Feindschaft wollen, der soll mit dem Feuer gerichtet und vor banirt werden.

Wann ein Lehenzinsmann durch Krieg der nicht Erbschaft kriegt und dieselbe nach dem Fall hinweg kommt, und derselbige Männer unter der wilde Thiere, soll er alle die Lehnschaft nicht empfangen werden.

Loc. 4491. Leipziger Schöppenstuhl General. N. 2
Rechtsprüchung über Leipzig 1470.

7. Michel Köllard wegen Münzfreiheit für Leipzig in Brunschweig
Anwalt Sermon p. Cantate 1470.

92b. Klage Herzog Albrechts über die Münze zu L. Leipzig Dienstag n. Laetare Dominica 1478.

98b. Schreiben v. d. Leipz. Münzgerechtigkeit auf (10) Jahre durch Mandat n. Leipzig Montag 1479 (Ope. 741 VII. 38b.)

p. 99 Münzfreiheit über Geiler z. Freit. erneuert i. Dresden auf 6 Jahre. durch Paulus n. H. f. pr. Letzt. Marz 1478.

p. 116 Lorenz Köllard Münzfreiheit i. Leipzig z. Freit. Kreuz zu Torgau Leipz. Freitag Laetare 1484.

p. 138 Rechtsprüchung Walter Kornfeld, Frage Ratsmeister Leipzig Innung Münzmeister ohne alle Schlacht offen Leder Lange. so für Alter und Leib auch Gesundheit zerbrochen und Jugend nachgemacht sein, welche die gemeine mit d. offen und Feuer nicht gebrauchen können, daß der Sie auch und auch

Kaufleuten von allem Zeugen, die sie auf solchen Platzkamen imaß wieder mit andern der Zeit der Zeugende geben und Zeichen Jahren. durch Dienstag n. St. Augustinus Tag 1517.

p. 133 Verlegung aber alle Weiber zu Freiberg in Fallschalaste geben durch Schöffen und Freie Schulmeister Leuten zu kommen Innung Zeugen Zeugnis der Zeugende Leute in Freiberg Weibsleute ablegen zur Erzählung durch Dienstag n. Laetare 1511.

p. 129b. Der Rath in Kaufm. Schuldsachen soll auf 4 Jahre. Meinen zu geben kaiserlich ist auch gleich auch zu mehr ausgleichen antworten wird. Gerade i. gleichen, der solche abbestimmt auch stets kaiserlichen zum auf allen Dinge Kaufleuten an von Zeugnisse Zeugnis aber lebliche Zeugen frei Vorne findung, Verwundung oder abbrüch, auf zu keine Schädliche oder Schmerzliche Kaufleute oder Zerstörung Ehre oder geben soll und so der Ehrenhaftige gut auch Leben zu Besserung Strafe, als man Leyhel aufstehen, der auch auch soll Verwundungen selben zum Tod andern oder dritten Jahre dieser abbestimmter ein Jahr solcher kaiserlichen Zeit zu gerichten müssen Zeugen wurde, der aber den ersten auch stets solcher abbestimmter Jahr kaiserlichen Zeit von und auch auch oder Fall verlassen und verlangen sein. Länge als 4 Jahre zu geben nicht verbunden sein und mehr Zeit von und auf Zeit u. Kaufleuten Kaiser andern Zeit oder Sonnen bedacht worden. Donnerstag n. Invocavit 1558.

p. 4b Jahrmarkt Kaufgewölbe wöchentlich einige Kaufleute in der Anlage zur Jahrmarkt Lagerung aus selbigen wegfallen sollen und der nächste Platz gelassen, oder immer zu verlangen und ohne Gerichtsmänner zur Lösung dieser desselben zu stützen, zu zählen, ganze zählen und zu verhüten lassen. Die Kaufleute seine Jahrmarktsplätze, Bänke, Gestände, und Lasten und Waren Jahrmarkt in der Lasten müssen, zu verfahren, was dagegen dieselben Lagerung in derselben selben wegfallen und der nächste Platz oberhalb zu verwenden, der bestehenden wenn fremd hier wegfallen, der wir und unsere Lager unsere Lager und verwandten selben wenn und der Chirurg. Jacob Alb.

Urkunde Urkunde u. Jahrmarkt 1472

Cop. 43.

n. 90b Während Pfand der Kaufleute, Bäcker mit Jahrmarkt Lokale in Stadt- u. Tagen Lager der Kaufmannsgüter. Pfänder Pfand an Lager Fremde Lagerplätze in der Stadt Lain, Oschatz, Geringen, Oschatz und was dabei ist. zeitweise Lauenstein u. Frohnau 1462.

Der alte und jetzige Bäckerlehrling nachmaligen mit Salz und andere wagenlang Kaufleute und Fuhrleute mit verschiedenen Waren und Kaufmannschaft, lässt sich gleich von selben auf Straßen in der Land zum Pfeffer, Tuchlagen und Kaufmannsgut, Bäcker und Fuhrmann, und der andere zum der Bäcker Bäcker, und Bäcker können selben auf das Lehen, Geitzig, Bäcker, Lauenstein,

Kaufgewölbe, und Fremde in der Land Pfeffer Lagerung auch Kauf- auf Lain, Oschatz Geringen oder Oschatz wegfallen, wegfallen, Bäcker auch Lager in ungedruckt.

Die Wagen, die von Bäckern zum Markt wollen, sollen auf Bäckerlehrlinge, Bäcker, Fuhrleute Lauenstein, Geringen, Oschatz und Fuhrleute zum Markt fahren.

n. Lauenstein n. Lauenstein u. Lauenstein, Lain, Oschatz Frohnau, Geitzig

Var. 14666 Altenberg

Markt (1530-54)

(Lehrlinge, Gesellen u. Meister Gestalte)

p. 1 Jahrgang Lehrlinge Lehrlingen Altenberg, u. s. w. mit besonderen Gestalten neu und neuende.

1. Das Lehrlingen und Jahrgang nicht wegen wegfallen zu gleichen Jahrgang nicht durch gelernt, durch nicht Stunden mit allen Freiheit des Vorsatzes und der Stelle, welche der Meister nicht zu deutlich Gelt und Lang.

2 nicht wegfallen gleichen zwischen dem wegen dagegen Freiheit und dem Jahrgang und zwischen dem wegfallen dem wegfallen zwischen der Jahrgang Lehrlingen und den Lehrlingen und Zeichen zum Meister oder den Jahrgang der Zeit ein zu Jahrgang.

In wegfallen und der Jahrgang Gesellen,

3 Der Jahrgang mit Jahrgang und Lehrlingen der Lehrlingen zwischen dem Jahrgang und dem Lehrlingen und der Jahrgang der Jahrgang zum Freiberg geht Lehrlingen der Lehrlingen, der zum wegfallen Gesellen und an der wegfallen der zum Bergmann gehört zwischen

Kirchen gepreuchen mecht ab der den gemeyn
berg

4 darzu frey zu kommen und allerley zeugen
zu schneiden mit allen handel und kaufmanschaft
frey zu kommen, was jem das abgeht nach be-
gnaden jem wirdt. Item darzu mag er
haben einen gemeynen kretzem und einen
gemeynen fleischer zu alle notdorfft gebe-
brauchen, also das derselbe jemand zeuge frey
jem fallen, und ob er mecht mit dem jemen
fahl haben und was ist darauff bey
wonnen, dorauf sal gedachter Hans Kolbing
jm erlaubt nehmen und auf kaufing
wolle mit haben und haben können
was ade unser nachkommen sellen ist ge-
bawelen und nach zu nutz machen

Item das holtz und kohlen an der Torff
hawe bis an den zwaken die da gelegt an den
newen Torffen an den weg hinwendt
und der zwiten die da fagen geschlagen haben,
zwischen zehe Wochen, nachfolgend jemen
gehende:

Nelle Hans Kolbing das alles verkaufft u.
sich von eure wegen wolle, ist ihm u.
Kolben wlaubt und alle kaufleut u. gemeynlich
was sie ahnen jemen Vater und Jem
von zwelfft von Lorenstein holtzen, ge-
meyslat, geleschen, geraynet und gezogk sein
von und

Item das stock holtz an der Rechenberg
darzu der selbigen das holtzgt nahen dem weg
der zwie kaufty gelt, von dem Lamnd gelegen

Auch ein stock holtz an dem kaufhaeff
Lorenz bis an die hende Volen und von Dresselle

stoge bis an den weg, der gen gelt. Item nachfol
Kolbing eure den wider bis an d. Wassere
von den irgelgemacht gelassen er und das
das vier gesellen fisch- und allgeit
nach wirtschaft ebro nach sal, nicht ausge
nomen, sonder mit Namen Lehnard Kolbing Lai
chata Jobst d. Wallzk u. Lorenstein sol zu
hofen Jegelabes (1510?) 1510?

Sine Dat.

Nr. 7 Frey Lehn Lasabing u.

Holz u. Kohlen der Kegelford zahlt bey dem
alten Lorenz geleyen gibt, Sept. 4 gl.
Item, ich habe an Zeit der Fundter d. Zechnus
u. Nesig gelabe u. das an Jeung Stockel ge-
kaufft, der aber keinen Fiel gegeben, das ein
kuchen. Lasp. Tuch u. Kaufing zekaufft, und
also ist dem alten Lorenz uff dem
Nonnen kawalt Kegelfurd der Newstadt
zu gewen aufing der Lunsla auf dasse
zu kommen lasst fallen und radical
Erörtern Ist Jobst Holtz und nemen von
Lasp. Tuchfen von ersten wegen wonde gem
Quart geschimarzkt, der ogen Stoklais
Holtz gewischen der bey dem Filsen an Lorenz
Primer Jobe geleyen dafür gegeben
und von solchem schrämen zu dem
zwie und eintzigen Fenzen so ist der
newstadt erbawet, damit sich der Lunsla
Kegelford dasselbe uffhalten mogen zu
ignem andern Fenzen eigen zu gessen gen
den newmessen, auch alle das Holtz u
zu dem glockhaus, der nach dem berg ge
Jobgat legen dasselbe frawen lassen

Item das Holtz und Kohlen an der Torff
hawe bis an den zwaken die da gelegt an den
newen Torffen an den weg hinwendt
und der zwiten die da fagen geschlagen haben,
zwischen zehe Wochen, nachfolgend jemen
gehende:

Nelle Hans Kolbing das alles verkaufft u.
sich von eure wegen wolle, ist ihm u.
Kolben wlaubt und alle kaufleut u. gemeynlich
was sie ahnen jemen Vater und Jem
von zwelfft von Lorenstein holtzen, ge-
meyslat, geleschen, geraynet und gezogk sein
von und

Item das stock holtz an der Rechenberg
darzu der selbigen das holtzgt nahen dem weg
der zwie kaufty gelt, von dem Lamnd gelegen

Auch ein stock holtz an dem kaufhaeff
Lorenz bis an die hende Volen und von Dresselle

und mal aber die nötige Zeit zu 42 Jahren
Kanonen und mal von Falcon und Schlangen
dazwischen und daran angeschlossen ist, wegen
welcher Kanonen u. Stücke Schlossmeister
Linke zahlt. Jegen Bezahlung offen Altenburg
wurden mit versehen zu 4 Jahr.
Es ist ein Stück [illegible] ist [illegible]
Daneben ein Sparcher gemauert und gewölbt
Cadner ist mit das aber die 42 Jahren
mit einem Gewölbe abgeschlossen ist.
Der Schlossbau ist Baugewerk durch Brand von
Lucas gegangen, wurde wieder durch
Jacob von Schardt 1531. (Ob. Jahl XV 14.14b)
wiederum durch Lucas Linke 1541. Jacob
Fischer wieder aufgebaut.

Lac. 1466. Altenburg durch Lautenschläger u. Conzen 1559–1560.

Lucas Fabian v. Fischbach auf Altenburg
bekam, dafür den Jacob v. Talkau auf
Schönau, sein Schloss 200 fl. (524 fl.
in Geld, alt Schaden von 100 fl. gezählt.)
geben, zu 6 %. ao. 1571. 10 März.

~~[illegible]~~ Durch Bestal kam von
Lucas Fränzel Reinwalt z. Kadolzburg 500 fl
v. jetzt Lehen mit Schl. Gärtl Amts
gefallen ein. 1559.
1561 Gestorben als Amtshauptmann v. 1577 der
Schloss von Brandschaden nach wieder abgebrannt
eingefallen: wüstes und mürbes Holz
zu nehmen Bäume und das zweite offen
Altenburg soll, ~~[illegible]~~

Lac. 4491 Aufzeichnung über Lehen 1470.
Jörg Schlick, Inhaber Hirschel Lehen,
Michael Gerabeiter Lehen zu Eger
Wolfl Schlegel aus Mühlberg Lehen
hat, 1480. Dieses Lehen Zeuch.

Lac. 45

Lac. Frankenstein v. 300 fl. Jahrmarkt u.
Wolfe v. Schlotz aufgestellt. ex Lac. 2500 fl.
Jahre.
Jörg v. Maltitz, Herr Schloss, Sitz
Jahr
Frankenstein eingestellt, weil er aber 2500 fl.
2500 fl. Lf. an Zigold v. Taubenheim v. Zobel
und Nürnberger Haller
Michel v. Taubenheim
Jörg
und v. Schl. Torgau, zusammen mit allen
Nutzungen, eigenen Wälder, Fischerei
und zwanzigen Land Lehn und Wolf,
Es sollen auch Zigold von Taubenheim Jahre
oben andere Schäfereien und Gutsbäume
Jahre Wälder
fanden Wälder Blei in Eisen Kupfern mit
Wachsen, Zinnwerken und andere Be-
stellen, das mit Kain Schach Bergwerk wurde
gefunden. In Sachen auf unsere Lehn mit
Jahre
fundrechten zinnen Blei zehnten zu
Jahre
Jahre
Jahre

ab wie leicht gut unter vollständiger Lösung
unser Blei lagern könnten, die jetzt für
unser notwendigen Erweiterung Höhe und
Kosten ist unser gelt und Kraft unabsehbare
Flächen und Kräfte gestörig. Gelingt es
gut ~~wie~~ für so das dadurch unser Blei
[illegible] unter keine Zeitung verloren
und neu unseren Schwerpunkt gewinnen würde
für welche Zeitung für Bergbau, mit der
der das gewünschen sollen, sollen wir aber
unter andern und nicht abschätzen und nicht
Ja kann werden so lange das wir dasselbe
Gutes unser Blei wieder wegnehmen soll
durch Zögel, Zyn oder die Eisenbahn
und gebräuchlichste und natürlich sollen
sollen Blei aber wie das Blei nicht wieder
eigenen Namen Tu sollen wir auf
wollen zu andere unser zu Zeit und andere
unser zu unseren Lunten und Zinsen Schmelz
gelangen wieder Zeitung und neu Schwerpunkt
für der ohne Zeit Zinsen zeitlich. Aber für
Zellen und und unseren oder dann Kosten
Schade zu zu zeigen oder unseren u. und
Blei Kosten wieder abhängig für Zeitfall
Kosten und zu Blei Schein Fl. wenn auf
der Zeitung und Kosten Fl. zu
1/4, Schol. Kostenerhöhung. Und unser zu Zeitung
Zeitung Kosten an zu zeigen, Zeitung
Eisenbahn, Zeitung, usw., Kosten-
oder Kostenerhöhung der alten Zeiten zu
und Kosten der besonderen Zeitung und
auf unseren Blei zu unerwartet Kosten
Kosten und wieder abzunehmen

Zeitung, alt auf Blei, zu der Zeit
Zeitung, Zeitung und andere Eisenbahn
gebäude in zu den und Kosten unser
auf zu unseren zu Zeit und Kosten bezeichnen
würde es aber sich unzeitlich bei unser
auf unseren Blei, das wollständig unser
alt ~~und~~ er und unseren Kosten in Zeit Kosten
Zu bei Blei Kosten erhöht wurde, ob
etc.

Durch Natur. Jahr. 1456. Zeitung Kosten
Zeitung, Meißen, Kulm, Blei.
p. 2 Kosten. Zeitung Kosten Zeitung deutsch
Blei, Blei, und Zinn mit dem
Unterschied dafür zu mit Kosten
Blei, Zeitung et allemal der
Zeit Blei unser Kosten auf und. Kosten
Zeit, Ausgang, so oft auch wie
und unser oben bei zu unseren Kosten
wieder unser zu Zeitung Kosten 250 Zo
Zeitung Münze bei Zeitung deutsch an
Blei verbraucht, das damit zu bezahlen und zu
bessern, 250 Zo hat Zeitung wieder ~~bei~~
in andere Münze geschlagen und an Zeitung
Blei gelabt, wie in unser Zeit gewen
und entfernt hat. Für diese 500 Zo
Zeit Kosten Blei zu Zeitung Münzen
eingeschlagen. Zeitung deutsch ist aber + in Zeit
zu geben, deshalb Kosten an zu Zeitung
Bremen u. der Zeitung abhängig zu Zeitung, so
genommen für diese 500 Zo Zeit.
Falls es aber zu Zeitung Zeitung an Blei Zeitung
Zeitung zu gründen irgend zu dem Blei Zeitung
oder unser Zeitung zu kaufen, so in den bezeichneten
Bremen u. der Zeitung soll man solchen Blei

und aber unsere andere Lande und bitt hegen
ohne gut gesicher und nicht immer wie in auf
gegeben angestellter, Büchse, Zeuge, Pfeiffen,
Armbrust, Schylen und andern auf dem Stand
itzunt hoffe der selbe ji und aber unsere Feb
mitter verbunden auf und mit dem Stoffe Vo
wie der wieder auch ja Kunst abgeben

Jorge v. Schönberg v. Hinterhain Ritter, Obermarschall.
Jorge v. Bünau, Zachariae v. Mahnsdorf
Bernhard v. Schönberg, Ritter
Hans Pfister

Leipzig Montag v. Nikolaus 1457.

Loc. 4491 Rechnung über Leipzigmarkt 1470.

p. 92b Blei, Farben, Pfeifenkraut über dünste zum
Leipzigmarkt.

Frantz v. Alle. Als H. J. gnd. v. Kran. gelen, wie er
etzlich Künste der gnd. Landgrafen der Barikmarkt
zu unsern Landen mangeln dieselben
zuzuführen und nun geholfen hat zu zu
unserm Platz zu nehmen und ihm unsere
gleite zu geben bei solch Künste zu unsern
Lande kommen und der auf gemeinem merkt
Geschicht für sich u. sein Knechten unsere
Zeug sicher Sicherheit und ungewerlich gleite
gegeben u. in Schutz. Gebiet alle Amtleute
u. Unterthanen ihm zu schutzen u. zu nothdürftigen
der zu u. und u. ihn mit dem geleite zu den
Künsten gehorsam zu halten und gleichfalls alles
dieses ungehindert wie sich ebirsamen und
zu zu ziemen lasten. Gefall seine Künste
der Gemeinschaft Leute, so sol er unsern Lieben
solche Künste wieder ab zu führen und das
er sein gemachsam wieder zu führen und
damit nach seinem gefall zu halten

Leipzig Montag v. Laurentius. 1478.

Loc. 14666. Jorge Georg Schafer,
Lehn Röthing mit Lalbach i. Jahre, 14 Schafen
1 Schaame, 1 Widder zwischen Pfarrer Pfarrer v. Pirk
wie p. 46b ante.

bei Jorge registriert 7/11 86.

Akten der Kgl.
Kreishauptmannschaft Dresden.

Langenstein, Akten des Forst-Lauenstein
wegen der Rittergut Lauenstein etc. Repert. IV
Loc. 2. Nr. 559 Bd. 143.

p. 1–2 Gutachtl. Revision der Forst- Jagd- u. Holzgerichtsordnung bestätigt v. 15 Juni 1819, Schreiben Regierung der Forst- u. Gemeindeschlägen wird
und beschränkt wegen Zeitgewinn mittel
u. Schärfung Fortschreitung der Holzgerichtsordnung
zu setzen, darauf u. Gemeinde Forstschutzbeamten
wirkt sonder Rath von Bestand Schlag auf
Antwortet u. bei dem nach höchster Strafe
der Nutzen besonderen wegschaffen ist
zur Zeit unmöglich sey, angemessene Zeitgewinn
mittel vorzuschlagen. Zeit 18 Aug. 1820
bei solchen Verordnungen, einer jeder Nachfindent
Strafmäßig können Bürger zur gemeinen
Schaff- Brennholzung allgem. u. einzelner
Angelegenheit unter Anleitung der Forstbeamten
Forstbeamten, wenn auf Mittel gedacht u.
zwar

1. u. zur Gedeihen im Amtsbezirk und
Flößereiwesen angemessen Beitrag

2. 1/2 % u. der Landfrone v. 11 Aug. 1820 ein
neue Gerichtsordnung ~~dem~~ Dürfen, Bestell
u. 1/2 % von jeder Holzschlagsfuhre nach Abzug
der Holzschlagsgelder

3. 1 Tg bei Gewinnung der Leipzigmarkt
1 Tg bei Schlagen der Marktmarkt

1 Tag bei Zinkauf in Fest. Dienst
1 Tag bei Leichenschau einer Gestalt
— 8 St. bei Besichtigung einer Leichenlage

allen v. Pfingsten 1820 ab. nicht den gewöhnl. Lohnsatz.

4. Offentl. Verlosung sämtl. Lauenstein, jedoch daß der Zutritt blos den jetzigen Lauenstein-Besitzern, die bei neuer Abfindung u. Ergänzung der gesetzm. Schuldenmasse auf der Besitzung bereits Häuser aufgeführt hat, verstattet wurde.

5. Zst. von jeder einwohnernden über 16 Jahre alt Mannsperson 1 St. Schl. u. Frauensperson ebd. alle; 1 St. 4 Pf. v. jeder Pferdes; 8 Pf. v. jeder Pferdes nur untere Armen entgegenzu-, jährlich jedoch i. Dreimal.

6 Dem Stadtrichter-Capital, dem Pension jeder Fest-Firmenschuld lt. Allerhöchst Cabinetsordre v. 27 Nov. 1815

7. u. was dem selben Nachstehe von jeder Pachtung, ausgen. der des Rathskellers u. einer Lauenergrundstücke

Kaiser des Besitzes, 10 Gemeindeglieder L. f. Holzmarkt Jahr Rep. 1816 dem Ankauf eines Bürgerhauses Lauenmitglieder, dagegen, auf Fernst, mit Fundamentirung zu machen, beim nur: Habe von Ankauf der Familie mit Fest-Lauen in Kein. Stadtrath gehandelt u. Fangl. Schöffe machen dürfen veranlaßt, und zu Sein Beck gemacht machen. Nach und der Jahre 1791, 1805 u. 1813-14, seine Ein Lockung der Gesetzl. Erfordernisse aufgenommen wurde, u. von der zu bezahlen, zu deren Leisten u. Fortschritt für ordnungs- u. zu Lohn von 1. in Stadt bezieht. Zuerst der Satzung beschlossen in 1809-16 „ganz nur zu gleich" mit Wenig Hilfe, u. wenn im Laufe Jahr auf 1816 entwurfen Ein- Beurlassung fremder Schöffe mit zu bezahlen, übel genug, daß er von der zu Lebzeiten der Zinsen zu nennenswerthen Lauenstein-Einkünften nicht erhalten, und nun vollend gehen, das geht gar nicht!

Angelegenheit nicht minder bei nächst Pfingstdienstag 16 März 1821 besonders dagegen zu Regulirung der ganzen Schuldenmasse erneut, worinnen in obig Punkt N 2–5 bereits in Stadtrath gehört, N 6 nach einiger Schwierigkeit einstimmt, u. N. 1 nur das möglich, was Fortschritt welche Lauenschulden der ergänzl. Firmenfest. Lauenst. mit Ausschuß u. Stadtrathsmitglieder allein, d. h. der Personen der ausmärt. Besitzer nun im Stadtrath zeitig Plan, übernehmen u. zu welchen Lehrer mit Beitrag müßten.

p. 5. Schl. Gesetzes zu Anmessung der ganzen Fest-Stadtschuldel. vergleich 1817 (s. auch pag. 51) ch. Fol. XXX.

gesamt Flächen: 2115 Ruthe 2 Kell. 1½ Metze Flächenmaß à Ruthe 150 □ R. i. ganzen

210 Ruthe	— A.	2 3/4	Metze	auf der z. größ. Th. in Zustand bestehende Gemeindegrundstücke
653 „	2 „	1 5/6	„	auf der in Lauenstein Jahrhd.
257 „	3 „	1 1/4	„	a. der Lauenstein. Industriehof.
187 „	3 „	3 1/2	„	a. Gemeindeschul. i. Lauenstein
35 „	1 „	2 11/12	„	auf Förster-Wohnung
105 „	3 „	1/2	„	„ Lauenstein
7 „	3 „	1	„	Forstamt
11 „	— „	1 1/2	„	Kirchhof
5 „	— „	2 5/6	„	Kirchgasse
306 „	— „	2	„	Lehrerhaus
187 „	2 „	2 3/4	„	Lauenstein
146 „	3 „	2 2/3	„	auf Fest. Gerichtsfronfeste, wozu das z. Stadtrath. gehörig sogen. Elbgarten-Capital.

fix-nehm.

2115 Ruthe 2 A. 1 1/2 Mtz. (1/12 ?)

also bei welcher Gelegenheit die hiesigen Grundstücke von Amts-
wegen bestellt.

p. 6 Schulden

1. 60 rt – am 1. Jan. 1797 zur Deckung mehrer dringender Gemeindeausgaben
57 – 5 gr. Zinsen bereits wieder zurückgezahlt
117 rt 5 gr. Sn.

2. 2500 rt – am 1 Jan. 1808, 10 Aug. 1808 u. 1 Jan. 1809 zu Wiederaufbau der am 11 Juni 1806 abgebrannten Schulhauses, Schulerhöhung u. der Schulscheune
1803. 6 gr. 9 ₰ Zinsen bis Mai 1820 zum größten Theile bezahlt.
4103. 6 – 9 Sn.

3. 1100 rt – am 14 Juni 1813 u. 1 Febr. 1814 zur Deckung der Kriegskosten
384 rt 7 gr. Zinsen bis Mai 1820 theils bezahlt, theils in Rech. gelassen
1484 rt 7 gr. Sn.

also N. 2 u. 3 allein 5587 rt 13 gr. 9 ₰.

p. 7 am 20 März 1822 bei Regierung wurde Verhandlung u. Wiederaufnahme mit nachgelad. gütl. Beylegung Klag Sache u. Feldbesitzer Verlangen
1. daß der v. 1806 der Gem. zur Aufbringung u. Abtragung mehrer außerordentlicher Ausgaben allerhöchst angewiesene Gehalt in Anspruch u. das auf hervorbleibende Schuldenmasse zur Besitzung kommen soll.
2 alle Ausgabe von 14 Juni 1813 u. 1. Febr. 1814 angefallen, die dagegen jenen 1100 rt nicht erhaben sein
3 glaubt mit der Bezahlung der 1100 rt nicht fortzufahren zu sein, bis nicht unmittelbar Gesetz das bei Aufnahme dieses Capitals der Allerh. Gener. V. 13 Apr. 1813 in allen p. Theil nicht strengste beobachtet worden sei. – Sp. K 103

4. die ohne Schulden Stunde nehmen, daß seit 1806 [illegible] Landschaftl. Gesetzes 1821 zur Regulirung angewendet wurde, verbitte sie sich die Obliegenheit zu den eingehobenen außerordentl. Zins beizutragen

5 sei es höchstens zu Rechnungen, die im ordentl. Wege von Seiten besonders zu prüfen gewesen, wieder zu Zweck der Rechnungsführung, Zusammenstellung der Forderungen an Lehnsmittel u. andere Beweise

6 welche rechtl. Gültigkeit erwarten mit der u. Rechtsverhältnisse gelegen Feldgerichtsbarkeit u. deren Verfall an Gutsherrschaft als Landschaftsbesitzung Kommen dürfe.

7. sei nicht Schuldner der Schuldner gleich an zu rechnen und Schulden nach Schulden zu nehmen

p. 10–12 Entzweiung der Lauenstein Gemeinde

Regierungs (N. 5) wird dort, und an Ort, Hofe Gut, Wirth, Bauern, Haus u. Lebensmittel von den in der Hofe gehaltenen Frauen, Gemeinde Schreiber u. Rath. Zweifel verhältnißmäßig reparirt, der Forderung vorgelassen wurde u. da Gutsherrschaften im Nothfall, wenn sie alle Spann- u. Schulden, Rath u. Arbeitsarbeit, Spannerschäfte u. Gut. Lasten allein trage, so bei rechtl. Entscheid und Beitragsfähigkeit der bäuerlichen Feldbesitzer mit Frage, zu entscheiden.
Ministerium wolle, Wird bald Gutsherr zu geben.
Schloß Lauenst. 13 Febr. 1823

Dr. Voldem. Leyspartz
Landrath.

p. 24 – 30 Amtsschreiben u. Charpentier von Lauenstein u. Abtretung der Gemeinde Gutsherr wollbestellt von N. Min. d. Innern.

der Rechnung, welches jedoch eigentl. bei der Rechnung Sache sollte, weil der Rath z. Lauenstein, dem keine Jurisdiktion zusteht u. daß Mitglieder bei Sie der Landgemeinde der Landgemeinde gehören, keinen Gehorsam dazu hat noch können, so zweifle ich gegenwärtig gemeind. ganz dringende Schuldschein. Sitzt. Forderungen v. 50 rt. dazu gemeinschaftl. Schulden wurde nach Repartitionsmaß zu bezahlen, als Schuldner 25 rt Prinzipal.

Rath, Amtsrath u. Ausschuß hält es für zweckmäßig dasselbe zu verkaufen, u. es dem Schulde z. Tilgung u. u. Chausseebau zu überweisen. Gemeinde hat einstimmig Beitrag zu Schule gegeben zwei Repositorien u. 500–600 rt bereitstellt. an Baustelle u. hofft es mit Gastgeb. verabfolgt, die Steine, für 1500 rt zu verkaufen.

2. Schul- und Lehrerhaus., der Bürgerschaft zweite eine geringe Nutzung, ohne 130 rt für verkaufte Tafel einzutragen. Ganze Gemeinde will es wegen u. Schul-Vorschuß u. 3–400 rt zu Schule tilgen.

3. bez. Forderung zwei Feri zu Beitrag zu Anbau Schule u. Anschaffung, aber zu Durchschnitt der mit zirka 1400 rt Beitrag, beizutragen. u. zwei 16 gr. für jede i. Nachmittags u. ist bezeichn. Schule Lander u. Nürn u. jede hier 4 Wochen in selbiger Rate z. bezahlen ohne besond. Abschätzung der Schule.

4. der Schuld Summe klar nach mit 3000 rt so zu tilgen durch

1500 rt – Beitrag d. Regierung
3–400 rt – Bezirksschulbau
439 rt 16 gr. u. Forderungen Vorschußzinsen u. 659 Thlr à 16 gr.
100 rt – Ertrag der Schul. Grundstücke
— — Einkünfte aus Jung, Strafe-Bürgerschaft geb. Ab.
600 rt 8 gr. u. Lehrerst. selbstleistgen
1100 rt = 439. 16 Forderung
600. 8 Lehrerst.
1100.

so in 3–4 Jahren der Lehrerstelle wieder gesichert. Bez. Forderung der Forderung zu Gemeindelast so zu Schul- u. Pfarrbau wieder der Kirchgemeinde Kirchenrechnung, zu Straßenbau u. Straßenpflasterung zu Kainer, nur zu Straßenbau bei an Lehrer u. u. Bürgerschaft fehlende Summe.

Lehrerst. bittet zu genehmigen daß Kürzung statt 5 rt nur 10 rt Lehrer verabfolgt zu bezahlen, 1/2 zu Schulbau ~~[illegible]~~, da sie wenig der dem dasige Finanzen u. Stiftung zukommende Erfassung u. Schuldgeld durch die Zahlung ganz verwendet Bauschuldgeld allgemein beibehalten wird, damit dieses vielfältige Stiftung nicht indirekt zum Nachteil der Lehrer verkürzt.

Dresden 31 Juni 1823 Graf v. Hohenthal.

p. 31 Alles genehmigt lt Reskript v. 15 Juli 1823.

p. 33 Anschlag für den ümmerwell hohe Straße von 2085 rt verabfolgt; Antrag zu Haftung der Straßenbau, trotz verschiedener Bedenklichkeiten, Ueberschreitung, im Ganze 63 beantragtwelliche Zusatz u. Bauüberschreitung. Schul. 130 rt Reinertrag benutzt.

p. 34 Sämmtliche Schl. Schule
Kommunale Schl. Schul Rechte | erhält für 200 rt

p. 41 Beschwerde der Gemeinde u. Glob. Forstrecht über Wolf:

in Tannich bestehe jagenweise Wolf, dem eine 4 Landwirthen u. ein Hirtenjagd, ohne der Berechtigung zu haben, wegen einer der Gemeinde, der nur allein Gropel-Schulb. Gericht gehört, aufzutreten. Nachdem desselben l. General v. März 1806 u. der bergrichtl. Forstordnung gleich andern abgeschrieben u. Wolf ist Gemeindebesitz u. Schulb. Geo. verpflichtet u. bei allgemeiner Jagdbarkeit verpflichtet ein Jahr Jagdschutz, der eine als Bürgermeister, der andere als Nachbarn u. Wolf Besitzer.

Gleichwohl aber der Wolf dadurch ein Jagdbarkeit und, daß er Lautjagdtage, Treibjagdtage oder durch u. Jagdvergnügen u. Lustbarkeit verschwenden, daß gegen eigenen Nachbarn, eigenen Lauschbrüder, wenn er Wolf einbrechen eingebracht wurde, falls. Käme zwar zur Lausitzer bei Schulb. Geo. eingewiesen, aber Schulb. Geo. verpachten aber oft auf mehrere Jahre bei Jagdrecht mit Schulbesitz, was u. wieder auf der durch angemaßten Gemeindebesitz bewirkt abgezogen wurde u. können dann auf Gemeinde verfahren in der Wolf wolle, wie er auf der wenig Wolf angezeigt, ihre der Gr. Stadt. Bräu und Kämpfe öffentl. an

Nachbarstadt wegfällt u. dadurch Lotterie jährlich ausfällt. Anlangend nun Hochwohl. Gr. Regierung solche Lauterbürger u. Rathsverwandte, so allemal vor jener Lauterhöfer u. Stadtrath. Sohn lasten, so durch Schandt- Lehrstücke ersetzen. Ebenso bei allerhand andere Leistungen bei Aufnahme u. Anlehn.

Allein das höchste so gefällt u. ganz Inhibitionem ist so hingestellt lassen, allein es sind Zunftlage der Gewerkleute, der Hochwohl. Gerichte zu notiren habe, u. wenn nun noch ob sie legal vollzogen würde.

Es auch unbekannt, ob demnächst Raths- Stadtschreiber Adv. Schönfelder nach Vorschrift der Gesetze u. Erkenntnis v. 11 Dez. 1819 der unter Einwilligung der Stadtgerichte verpflichtet worden. Daß habe dessen Verpflichtung unter 6 Octbr 1823 klar angezeigt.

Ferner unbekannt, ob zu der Rechnungsablage über bezahlte oder per bezahlt zu gestandenen Ein- Zugangs- u. Zebrgelder, u. alle andere bezahlte Capital, wenn es nicht bei Lauterrechnungen geschehen, der nothwendige Stadtgerichtes zugezogen worden, und dann die bedenkliche Gegenstand, weil sie solche viel umfassende Grundstücke sind u. Theil der Lauftgelder nicht zu Taxationen bezahlt worden, der Rechnungsleiter seit seiner Installirung noch zu keine Stadtgerichtes zu dergl. Rechnungen zugezogen ist.

Nebenzweck sind fern von und der geg. Stadtrath u. z. Theil zu kränken, der Ill. Zebrgelder bezahlt ist

Lauterrechte, welche mit der Fabr. Jahrmärkte u. Messgänge in ein gewisses Verhältniß der Stadt, indem

1. daß von dem Rathshause eine Lotterie nach Hochwohl. Gerichts Stattfinden, zu bestimmen, welche auch alle Monate noch, deßhalb vorzüglich weil, wenn nicht monatlich, in der 1700 Jahre erlassenen Höchst landesfürstl. Rescripts, gefordert wird, soll sein eigenes Stadtschreiber zu stellen. Auch ist ihm der Rathsstadt, ein eigenes Lauf- u. Handelsbuch zu führen u. in Inhalt der Lauftage einzutragen bei

Gelegenheit der im Jahre 1819 geschehenen Justizverfassung an Hochwohl. Gr. erlassen Rescripts, nicht geworden zu abgeschrieben, sondern eine neue darin aufgestellten worden, daß wie, wenn durch Ausführung dem dermalen bestehenden Mangel an Bedürfniß eines besonderen, wenigstens unqualificirten in dieser Gebäude besonders Stadtgerichtsrathes fallen.

Unmaßgeblich Vorstellung zu Ende, die Verhältnisse Königl. Justizamtes unterzogen.

Alles Ehrenpf.

L. Glob. Fauerlacher

Schirr.

p. 45 Antwort darauf durch Hof- u. Justizrath Dr. Gruner

Beim Gesuch um die Bestätigung bez. Einrichtung des Königl. durch Rath in der zu passende Lauf- u. Handelsbuch etwas zu ändern, siehe General. v. 28 Novbr 1785 dabei nachgesagt u. bei Bestätigung gehörigen Mangelcasse dazu vermuthet wurde.

Ferner soll Ill. Zebrg. der Rathsstadt bezahlung der Zunftrechte zu u. dabei. Bemerkung.

bei Revision 1818 angezeigt, daß Rath bemerkte nur auf Gerichtsbarkeit in Religionsachen, insofern als der nachbarende Landesherrschaft auf Weiner höhere Stadt 4 St. zu belegen. Da auch Fauerlacher Beweis: Lauterrechte, Messgänge, so andere Beweis zu geben abzuhalten.

Dresden 12 Octbr 1829.

p. 46 Antwort Fauerlacher: daß nicht mehr auf Bestätigung der Zebrgelder Lauterrechte etc, sondern blos Lauterrechtsfälle bis zu 4 St. Stadt gestände dem Rath, habe Rücksicht, u. sei dem auf 174 Jahre angestellte Justitiar, der sich auf Zebrgelder bei ob. Bereich zweifelt, auf unbekannt gemacht. Außerdem bestehe Einrichtung daß zu Besetzung der Gerichtsbank in zweifelhaften Fällen der geg. Rath mitzuziehen, jenes dann auf Gesetz abzuändert, gemacht wurde u. deßhalb jetzt unbekannt. Zeit nicht mehr

nach dem im Erbgerichts-Archiv vorgefundenen Archiv-Inventarium, sondern als Gerichtsbarkeit gleich anderen nach den provisorischen bestehenden gesetzlichen Vorschriften verpflichtet werden.

Lauenstein 26 März 1829 Fenkel Lob. Gerichtsv.

p. 48 Einsendung des Erbgerichts am 20 Jan. 1830 unterzeichnet. Gestiegen 16 Febr. 1830 durch Fenkel Lob.

p. 50 Bericht betr. Verpflichtung der Rathsmitglieder: Der Rath von Lauenstein hat vorgemeldete Bedenken, daß der Verpflichtung der jetzigen Rathsmitglieder als Gerichtspersonen entgegen sein und verpflichtet werden, weil sie, unter Zugrundelegung der dem anbei zurückfolgenden Erbgerichts beigefügten Verpflichtungsformulare einmal Eingriffe der Erbgerichte von dem gesetzlichen Verhältniß zufolge den Gerichtspersonen bei den Verpflichtungen zur Huldigung Verhaltung insonderheit solche der Stellung der Rathsmitglieder als Gerichtspersonen angemessen ist, eine andere weitere Fürsorge erwarten, in welcher auch zugleich der von selbiger Seite als Landschöffen zu leistende Pflicht mit zu gedenken ist, zu entwerfen und sodann mit Verpflichtung der Rathsmitglieder zu Landes und solchemnach Fürstl. Gerichten zu verfahren.

Dresden 10 März 1830.

p. 50–52 ao 1830 am 16 März Eingabe gelegt Eingabe Gerichtsprotokoll vorgemeldete Erörterung der Rathsmitglieder Lauenstein Gerichtsbarkeit, daß bei der Erörterung der Rathsmitglieder Lauenstein Gerichtsbarkeit nicht aber einige 3 Rathsglieder dieser Erörterung zu genehmigen. Erfolgen nach einige Monate dringt auf Erörterung vorzustellen Rathsmitglieder Gerichtsbarkeit mit ganz. Lauenstein Gerichtsbarkeit, der Pflichtleistung darin verletzt Erörterung Rathsmitglieder zugestanden. Bezirks-Justizamt Gerichtsbarkeit am 5 Sept 1831 Stadt. Lauenstein vorzeigt in Rechtsverhältnisse abzuhalten Herrn Amtsrath Dr. Löther in Altenberg in der Sache der in der Verhandlung von einigen Lauenstein. Bürgern geführten wird, ist ganz dem jetzt herrschenden Zeitgeiste angemessen, und Entschließung allen Verwirrungen, in dem Bereich nicht sich auch so gemeinschaftlich handeln in eigen Pflicht, auch so bereitlich erfüllen, Verwirrungen machen in sich zu sein, so kann gänzlich, die sich auch seit einiger Zeit für durch mehrere eingemischten Brand- und Schmälerungen bereit geräumt Ort in Verzögerung und vielmehr Rückgeben Angelegenheit, obwohl Bürgerschaft Stadt Rath darüber abgelegt ist nach Verlauf von 17 Jahren wurde zur Sache gehört und Fördrung von Bezirk. Justizamt verlangt, der seit 2 Jahren hier, obwohl 10 Jahr, zur Zeit 4 Amtsverwesen, der einen darin verschont, geführt hat.

Dresden. Lauenst. 4 Novbr 1830. Fenkel Lob.

p. 53 P. S. Ev. Kgl. Amtsrat. zeigen an nach Schreiben an, daß der Rath für trotz der eingemischten Brand- und Schmälerungen, daß nicht einen Bezirksrichter gestellt wird, wie der Rath gestellt, auch für der Zeitungen nicht gestellt wird und diese Sache sind wurde von der Bezirk. Bezirksrichter nach von den vorgeschrieben Schreiben nicht zugegangen, sondern von Allem, ohne Berücksichtigung, und der größte Indignation verursacht wurde ist, so weit wir bis, Rath auf Fortsetzung in Erörterung Bezirk Richter nur einzigen in Lauenstein gewesen, den besonderen Rathsfall zu dieser Schmälerung verlastet hat.

Dresden. Lauenst. 31 Octbr 1830. Fenkel Lob.

p. 54–56 Bericht an Landesdirektion. v. R. v. R. bez. Lauenstein

Einkünfte verzeichnet. Auszug der betreffenden Gerichtsbuch für Gerichtsbeamten einige wenige Lauenstein in offiziell

u. bei Lauenst. u. Schulgebäude, auf Rechnung, welche verfallende Holzbestandtheile, das Lauenst., wenn Lauenhäuser wohl zuerst angegriffen u. fast ausmerzen werden sollen, an Holz wenig oder gar nichts erhält.

2. Durch Erhaltung des Rathsforstes zu Schlettau bleibt gänzl. Ausfall der ganzen Schlettauer Forstverwaltung.

Wegen Hergabe eines endlosen Wasserhaus, zu welch wir mit größter Sicherheit angestellt werden u. um so beunruhigender daß bei so ausgedehnt Waldbrand Kreise der dortigen bedeutend. Gutsbesitzer von Lauenst. bezogen u. verschiedene Wege und Brunnenhäuser herstellen.

1. ao 1831 wurde 150 rl bezahlt auf ao 1826 für 400 rl angeschaffte Schlauch-Spritze, wovon 200 rl bei Ankauf, übrige in Rate zu 50 rl zu bezahlen gewesen.
2. dem Brauhauswirth Müller für 25 rl seel. abkaufen müssen zu Wasserbau zuzuzahlen auf höhere Anordnung.
3. ao 1830 bewirkt Wasserbau bloß an Lehnsherrn Mauern u. Schmiedearbeit in Su. 69 rl 15 gr. 3 d u. gewährt der in nahen gelegenen Wasserbau-Inspekt. u. der v. Kitz zählende Familien dabei geleistete mehrfache Wasserhandlungen.
4. Der Realisirung der Brandkt. v. 15 Juli 1830 der Stadtbrandgewinner, städt. Lauenstgrundst. u. dem selben zu gebrauchende Stellung bis. eine weiteren unbedeutend erfordernd dem Bürgerl. Mittel- u. Unterbau verursacht.

In Su. beträgt v. 250 rl. diese Ausgabe Fürsehung unmögl. zu bestreiten, höchstens kann Anlag u. gewiß folgendermaßen.

1. ein Brandbrunn. Zuschuß in Lauenst. = 1 rl
2. – Zuschuß in Stadt, Stadtf. u. Unterlauenst. = 12 rl.
3. u. Handgemeinde = 8 rl.
4. jede Schfl Land (Vorwerk, Wirtsch., Gut, Bauer) = 1 rl.
5. Bürgerwald 10 rl u. bei Lauenstadtfeuer = 20 rl

Zu Erfahrung unbemittelter fremder Zugezogener, wegen des für ganz verfallende Schulhaus zu sammeln. Durch Stiftung seit 1810., in dem der Schulmeister dafür Schulgeld einer bestimmten u. Ober Lausitzer gemeinnützigen Gesellschaft für das Schul-Fach zu erhalten hat. ~~[illegible]~~ dadurch jährl. neuen Zugezogenen der mehrere u. fremden Umgegend, die nicht Lande ist zu erhalten hat, das Bürgerrecht u. einige Male zur Bezahlung des unbedeutende Aufgeldes für ein hies. Fürsch. zu erlassen hielt, um ich Fremde zu wenden u. hier Kinder der übrigen Lausitz zur Cost zu halten.

Dadurch Raum der Schulstube schon nicht mehr ausreichend, u. der Sammlung einer Schule bei, so über Kurz oder lang neues Schulhaus oder dazu gewöhnlich zu kaufen. 1817 hies. Schulhaus 1818 gemacht u. ein Theil der Vorrathskammer mit auf u. Grund u. Boden erhalten zu Nöthen, ~~u. 240 Thlr~~ excl. der freiwilligen u. Maurerhand zahlen Flächen der von 150–200 Thlr u. Lauenst. Schulhaus zahlen Flächen in Su. 1969 Thlr incl. der Reparatur, davon

210 Thlr der Lausitz, nach Anzahl
566 u. fremden Sitz- Gerichten
445 – Lauenstein u. Unterlauenst. u. Erbgerichte
607 – Lauenstein-Bürger.

1928 Thlr excl. Reparatur an 41–42 Thlr.

Leute, oder Anzahl zu gemeinsam, fremden zu gestatten, bei Gerichtsamtsstelle zur Mitbenutzung nach Maßstabe, wie bei Bürgerschaftsbeitrag, mit Lauenstein u. mit auffallig daß, der durch die v. Lauenstein u. Fremden allzeitig. Fremdzugehende Schüler der über hies. Schulbaurevision aufgenommen Schulgeld zu entrichten, die Plan Schulbauung genehmigt. Kreisamtshauptm. u. Stadtgerichte wird.

Lauenstädtischen Lauenstein 6 May 1832

der Lauenst. Schule durch den Pfarr u. der Lauenstgrundstücksbesitzer

Christian Gottl. Fischer
– Fernde-Gerichtsmann
Joh. Gottl. Fischer
Joh. Christian Müller

Stadt.

Franz Anton Hammer
L-Gerb. Weber
Gottfried Theophil Richter
Handw.-Zeugm. Folgmüller
Joh. Gottl. Schumann
Joh. Wilh. Brandenberg
} Lauenstein Regimentsleute

Berichte 30 Oktober 1832
Amtsschreiberei des Marschen. des. 1. Bataillons
v. Waldorf

p. 57 Befehl an Amtsschreiber Hofmann v. Waldorf mit Gewehr Jagdpulver Lauenstein Beute Rückgabe zu besorgen. Berichte 24 Mai 1832. dgl. Landesbericht.

p. 58-64 Bericht: warum ich so, schlecht Jahre vor, Anlage wie für diese Fälle, nicht auf Dauer zu gemeinsamer sondern nur Nützung zu nutzenden Landstücke aus Waldwaidtrieb in Lauenst. nicht vorgenommen werden sollte, auf Beiträge der Landgemeinden zu verweisen. Naturalienerhebung in Lauenstein wurde ebenfalls von Marschälle zu Lauenstein gänzlich betrachtet. u. dem Einwohner als Bürger Lauenstein von den Jahre [illegible] vorgenommen, beiderseits Wolle sie verwendet habe, mit welchen also zu Last der Bürger herangezogen.
andere herkömmliche Feldbesitz zu Beiträge für Gemeinzwecke heranzuziehen bedenklich, dagegen zu Marschbau-Kosten, da Bericht 1823 forderte Herzogthum, den von Lauenst. u. Tirbach. führende Weg von der Jagen. Brücke an, / andere Weg von Lauenst. nach der Mühle an, ausschließlich zu unterhalten.
Beizuziehen der Gemeindevorstand zu Lauenstein, da in Lauenstein geschlossener Besitz unbedeutend, u. zu Chausseebau-Arbeiten Bericht 1000 Thlr bezahlen.
Bezirksamt v. 5 auf 10 Thlr Bericht Forderung genehmigt zu Pflasterbau, nicht unter Bez. Forstmeister Dietze Leitung; u. falls 20 Thlr genügt 10 Thlr bei Transportfuhren genügend. u. 1 Thlr Beitrag zu Landschaftlichen Wegebau-Fond in Wegfall zu bringen.
Rest für Chausseebau-Arbeiten gemeinschaftlich Landgraben und Forst zu tragen.
u. Lauenstein nach Rest v. 100 Thlr verfahren

Berichte 30 Oktober 1832
Amtsschreiberei des Marschen. des. 1. Bataillons
v. Waldorf

p. 66 Die Forderung u. Ganze v. Landbericht. Dispositionen genehmigt u. Sache dadurch zu erledigen, daß Bürgerschaft nicht blos 1 Thlr in Chausseebau-Zeitgeld erhält, sondern alle Bürgerschaft gleich zu deren Pflasterung beitragen gezwungen werden.
Berichte 12 November 1832.

p. 69-72 Forderung weiter Beiträge gewerbl. zu Marschbau-Kosten, da Bericht 1823 verlangt, u. zu Gewerbe-Steuer selbst in ihre Lauenstein Beiträge. - Bericht d. v. Waldorf 11-11 Dez. 1833.

p. 75 Schriftl. Eingabe: Forderung gleich Zahlung der Beiträge der Lauenst. Bürger v. 1 Thlr pro Jahr zu Marschbau gelten ~~also~~ abermals Gewerbe-Steuer betreffend. Bericht Waldorf v. 2. Dez. 1833. u. 1. Mai 1833 von Finanzministerium Rechtsgutachten v. Sachsen genehmigt.

p. 84 Verzeichniß d. Forst- Schneidemühle gehört bei Lauenstein, u. das Besitzrecht der Forstmeister der Herzog. Güter, dem der herzogliche Bergrichter zu Tirbach u. Lauenstein gemeinschaftl. gehörende Bergwerk nicht entgegen, 2 Tonn. Bergwerk. Lauenstein gehört u. stellt nach gehaltener Verwaltungsbeirat mit Gewerkschaft andere Verfassung. Allerh. Generalr. 24 Jan. 1749 u. Verordnung v. 4 Juli 1826 entscheidet Besitzrecht dahin

1. der Besitzer einer Schmiedestätte muß nach einem Syndicat oder Abgeordneten Bergwerkschaft aufzunehmen ist

2. bei der Besitzer wenigstens 2 Gewerkschaften sein müssen.

3. oder Gesetz dieselben binnen 24 Stunden darauf Anzeige zu machen

da diese alten u. Schmiede einbarrikadirt gelassen, u. selbst blos Landgemeinde, u. nicht als Abgeordnete der Bergwerkschaft sich aufgeworfen, also abzuweisen u. keine Abgeordnete ihm zustehen, da u. weder Kenntniß noch Vermögen der bergmännischen Bergwerkschaft mit übernehmen.
Berichte 28 Febr. 1837. gez. Forstmeister Dietze.

Acta

betreffend die Wiederbesetzung der Stadtschreiber-Stelle zu Altenberg i. Erzgebirge.

Lit. I Cap. 1. 1832. Bd. 3.

Pr. 1–3 Bericht des Amtshauptm. v. Broizem (Frankenberg) und Verhandlung mit Stadtrath u. Bürgerausschuß zu Altenberg, Organisation der neuen Stadtrathsstelle, Personalien der zeitherigen u. nicht wiederzuwählenden Stadtschreiber u. am 14 Juni 1832 Stadtrathswahl vorgeht. u. zwar

1 Bürgermeister mit 1000 Thlr. Gehalt
1 Rathsdiener mit 150 Thlr.
u. 3 unbesoldete Rathsglieder

Da hier keine Abstimmung der Gemeindevorstandsmitglieder außer Stadt u. deren Ausschuß an der Stadt durch Communal-Verfassungsgesetz bestimmt u. zu Bürgermeister vorläufig gewählt hat, so daselbst bereits an Inhaltsmin.

Bürgermeister: Leitung der Polizei-Sachen
Vertretung u. Besorgung der Bürgermeistergeschäfte
Führung u. Pflege der Gemeindevorstandsprotocolle
Beaufsichtigung u. Leitung der Cass- u. Rechnungsw.
u. alle Arbeiten § 2 D, a–c, f–h, O–S der Allgem. Stadtordnung

dagegen der Gemeinden Chef, Stadtrath, Rathsherren } collegial mit der Direktion nach d. Cass.-Gesetz.

Die besold. Beamten: Leitung u. Besorgung der Cass.-Angelegenheiten
Forstbedienungen
Land-Eingesessen
Land-Vorwerken u. öffentl. Gebäuden
Notizen- u. Manualbuch, Bürger-Zeitung
Stellvertretung d. Bürgermeisters

unbesoldete Rathsf. und Vorsorge der verschied. Communalangelegenheiten u. deren individuelle Geschäftsführung in Gemeinschaft u. zur Unterstützung d. beiden besoldeten Rathsglieder

bisher. Stadtrichter Schaffe erhielt Kanzlei u. jährl. Sog
u. Canzl.-Gehilf Bernhard Gründer Salz. u. 15 Sg
— — L.-Ing. Gründer vorläufig mit Rathsgehilfen

Nun wählen wegen des Bürgermeisters vorläufig
Stellvertr. Gerichtsamtmann Forbr. Schreiber
des besold. Canzl. Laufen- u. Landvorwerksamtes Gleb
Gustav Friedrich u. zu unbesoldeten Rathsgl.
(einstimmig Concurs will bestätigt)

1. Cand. Ang. Müller, Schmiedemeister u. Besitzer des Landvorwerksamts. (erhielt, daß Wahl d. Ang. Müller)

2. Carl Franz Moritz Schmidt, jüngster Gutsbesitzer-Gemeindeglied Waldes u. Landvorwerksamtes

3. Carl Friedr. Hermann Vogel, Fleischermeister u. Rathsbeisitzer. z. Rath bisher unbesoldeter Rathsgeschworener

nun jüngst. Stadtrath Rathsgeschworener in Wahl vorgeschlagen bekannt u. zu machen, Commission mit Gemeindevorstandsmitglied u. zur Zeitersparniß u. Vorsicht d. Landvorwerksamtes, u. dem in so gefahrlichen Wahlsachen entsprochen wurde, so daß der zwei Landvorwerksamt. der jetzigen Rathswahl kein Bedenken entgegenstellt.

Amtshauptmannschaft zu Frankenberg 16 Juni 1832 Freiherr v. Broizem

Pr. 7 Berichterstattung des Amts Altenberg u. Amts Dippoldiswalde Lehnsamt 5. Dez. vom 31 Juni 1832 der Justizmunicipalität, berichtet u. wird darauf u. d. Justizmunicipalität, daß unter den vorhandenen Bewerbungen in Altenberg abzustellende Gerichtsbeisitzer von Zeit zu Zeit ein Bürger von Amt Dippoldiswalde u. Altenberg abgestimmt, um daselbst der gerichtl. Angelegenheiten der Stadtgemeinden Altenberg, namentl. solche Sachen gutachtl. zu erstatten, mit zugezogen der Justiz Gerichtspflege zu verordnen, damit bei zu bestimmenden Gelegenheiten der Stadtrath individuelle Anstellung eines besonderen Commissarii zur Justizverwaltung bei Altenberg nicht erst bedürfe.

Dresden 21 Juli 1832 Kurfürstl. S. Justiz
v. Könneritz.

Pr. 9 Gegen Errichtung der Gerichtsbeisitzerstelle innerhalb des Stadtrathes der Stadt Altenberg kein Bedenken seitens d. Justizmin.

Durch die Bedingung, daß unter den Gerichtsbeisitzern auf besonders zu Sitz habe, abhängig von Kenntniß Justizangelegenheiten, durch Ernennung einer dgl. Gerichtsstelle in Altenberg, bei welcher gegenwärtig die gerichtl. Angelegenheiten der dort. Stadtgemeinden zu verhandeln sind, in Anstellung.

Bez. 2 Bedingung, soll bisher. Stadtschreiber Müller alsdann mit besonderer Fürsorge in dgl. Dienst Anstellung finden.

Bez. 3 Bedingung, daß Justizoffizianten Fürstenau und Postvorsteher bei Rath u. Stadtgerichtsdirect. mit

Gesetz 2 Febr. 1832 Bl. Bürgerausschuß

(Nicht.) Wahlgesetz v. 15 Febr. 1830.

Landtag v. v. 24 Febr. 1831.

über mehrere Pläne abzuhalten. Letzteren Beschluß

abgeändert.

Dresden 6 Juli 1832. Lindenau.

p. 17 Beschluß des Justizamts. Eingabe an Min. d. Innern

bei zur Zwang der Land Gemeinden Orts- u. Altstadt rechtzeitig

folgende Entscheidung. Einwilligung

Ein Antrag d. Amtsaltst. von Lößnitz Stadtrat in

Altenburg zu rechnen, um deßhalb eine Erweiterung des

Justizbezirks Lehmen zu Orts-, da deßhalb gemeinl.

Bedenken in Altenburg erhoben wird, der gerichtl. Gebäude des

Amts in ausgezeichnete der Stadt Altenburg, sowohl für viele

schon Unbequemlichkeiten für Interessenten in Orts- und

besorgt werden können, und zugleich die in Gefahr

zu nehmende Gerichtsbarkeit vorzunehmen u. zu

erledigen. Als Antrag Lößnitz-Stadtrat. Lößnitz i. Altenburg

in Ausicht genommen, zu empfehlen, Gesuchen zu

übernehmen

Dresden 28 Aug. 1832 v. Könneritz.

p. 25 – Angell Altenburger Bürger, Inf. Gleb Schmal

i. Lausitz protestiren bei Stadt Müller als Stadtrath

wegen einmaligen Tabakmonopols, Tranksteuergesetz, Mühlzwang,

sehr auf eine Schenke in unter Lausitz Gemüsse

Weg eine Polizei-Aufsicht i. Dorfe Lausitz angestellt

gemacht, da deßhalb ihren Plane sich zugemutet zu

Lausitzmühle zu verfahren, wenn geblieben, so Müller

Stadtrath, allein Landwehrstrom von Stadt welcher

Aufsicht bedrückt verlangen zu Abtretung der Bürgerschaft

zu Stadt zu sehr gemeindet worden.

Altenburg i. Aprilm. 1832. (Protest abgewiesen)

p. 35 Bericht Bezirksamt an Ges.-Landdirectorat.

Nachdem ein gemeinsam. Landesgrenzpunkt zwischen Altenburg und

Sachsen, daß der in dort. Stadtrathe gerichtl. gewordenen

Jurisdictionsbezirksamt auf beschlossene Einrichtung

eines Ges.-Justizamts i. Altenburg an derselben übergehen

sollen, i. Betreff der ihnen Stimmen entsprechend i.

Dresden vorstellen, hat Bezirksamt am 1. März 1833

unterrichtet mit derselben bereits, ob mit gemeinschaftlichen

bei Allgem. Stadtrath i. Altenburg. bereits sich eingestellen

am 8. Sept. 1832 ein Entwurf der Dresden gehabt.

und auf Zustimmen der Landgemeindeordnung zu erwarten.

Landesgrenzpunkt. Stadtrath, da einzelne Sachen bezüglich i.

nicht mehr vorzugsweise und nalle Grenzen i. Gerichtsbezirk

der einzel. Gebäude vorgestellt, so dann einverstanden

i. zu Stadt und – Stadtrath zu entscheiden.

Letzteren das beschlossene Gerichtsbezirk der Königlichen Stadt

Stadt zugleich ausgeschlossen. für Altenburg. bei einer – Gerichtsbezirk

zu Stadt vorgestellten u. vorzugsweise einer deßhalb bei allen

Altenburg. Einwohnern bestehende Gerichtsbarkeit, bei Landes-

Gerichtsbarkeit d. der Landesgrenzpunkt wirklich vorzugsweise

zu b. bei Lößnitz, Lausnitzung etc. gezogen werden,

Gerichtsbezirk Dem Gerichtsbezirk der weiß. Aufsicht über Orts-

i. Gerichtl. Beschlüsse zu geben, Stadt damit einverstanden

fände i. endlich auf Abschließung bestimmen bei Be-

stimmung der Beschaffung der Rechtsgleichen Rechtsfolgen

vorzu- werden Könne. i. so der Landesgrenzpunkt

Bezirksamt Stadt i. in letzte Eigenschaft vollzogen werden

Bezirksamt findet dies in manchen Hinsicht zweckmäßig

i. unbedenklich. i. empfiehlt Justizamt zur

Bezirksbildung Stadt der Allgem. Stadtrath.

Dresden. 7 März 1833.

p. 39 – Bericht Bezirksamt an Landdirectorat. Dresden.

Am Stadt Justizamt sei dreizehn. Forst-Gleb Gemeinde

zu Stadtrath einstimmig gewählt i. Altenburg

das Justizbeamte zugleich Stadtrathsmitglied werden

sollte, habe man falle Gelegenheit, i. einem Protocollant

mit 30 Thlr. Fixum anstellen. Auf zweite Stadtrathsmitglied

Polizeiverwaltung auf zu verzichten. Justizamt

mit übergeben.

in Mitglied d. Bürgerausschuß Antrag: auch auch

welche Wahlrecht der Gemeindeamt an Stadt nicht der

Landes der Vorgel gehörigen wählbar = gesetzes

bei dauernd anwesend.

Landrath

Schaffer Lausitz i. Lausitz

Stadt. ohne Mitglied der

Lage d. Stadtrat i. welche

dem eigentl. Gerichtsbezirk d. Aufsichtsbehörden unter den Be-

zirksgehörigen mit begriffen ~~wurde~~ i. dem jedenfalls

Stadtrathe bezogen werden, da dafür der Beschluß der

Orts-Behörde zu bezogen. da diese Vorgelegten keine

eigentl. Gerichtsbeamten sei, so genau u. dgl. Gerichtsbarkeit

SLUB
Wir führen Wissen.
OSTERZGEBIRGSMUSEUM
SCHLOSS LAUENSTEIN

zu verhüten, aber an Stadtrath abzugeben zur Erhaltung der Armenkinderschule u. darüber, der bey der so hohen Bedrängniß [illegible] und darüber ein [illegible] allgemeines Gebet [illegible]."

Da sich keine begründete Gewißheit darüber in der Stadtlosch. des neu-Jahrsfestes nicht gezeigt, so [illegible] 10–20 Mann einberufen, so Zutrauen der Jahrgänge [illegible].

Bez. Erhaltung [illegible] Kapellen

1. größere Gebäude der Stadt ~~[illegible]~~ Brauhaus kommen mit Ausnahme der [illegible] Erhaltung des Kämmerei, Blaiche.

2. Häuser [illegible] Stadt 30, 40 Mann.

3. ~~Armenhaus der Bürgerl. Brauhaus~~ ~~[illegible]~~

b. Häuser [illegible] Lauenstein

c. Lauenstein

d. Königsfeld [illegible]

e. der Lauenstein gegenüber über 100 Mann

à 200 Mann Lauenstein i. Zeitpunkt bis [illegible] Königsfeld Lauenstein.

verzeichnet: Armenhaus der Gebrüder [illegible]

Hainichen

[illegible]

Bezeichnung bitten Königl. Landdiv. genaue Anlage i. Bestimmung der gemeinnützigen zu [illegible].

Freiberg, 7 März 1833.

p. 54 Schreiben [illegible] der Amtsr. Altby i. Erzgeb. seit Jahre 1781. durch Amtsbereich, [illegible] Jahre 1833, nach Stellung der Justiz- u. Polizeiverwaltung wurde aufgehoben i. in d. Stadt Altenberg für die zu dem Amte Altenberg gehörige unmittelbare Rechtspflege ein eigenes Gericht, bestehend aus d. Ob. Amtsrichter zu Altby i. Altgeb. zweiten aufgestellt i. von den Landämtern beider Orte an die Amtsabgeordnet. Jahrsbeitr. mit übernommen werden soll, nämlich, daß Gericht mit einer Justizbeamten, ein Exekutor, der zugleich Botenbriefträger i. Rechtsverwalter übernimmt, i. ein Protokoll, von dem die Aufgaben i. Verhandlungsstücke mit zu besorgen sind, beschränkt.

Als Justizbeamter i. Jahrsbeitr. Bez. Entfernung mit 600 Mann Justizgebühren aus Amtskasse

Als Exekutor in Botenbriefträger zweiten Gehalt i. Amtskasse 300 Mann Fixum Gehalt [illegible] 108 Mann Diäten.

Gericht

Als Protokoll, bisher Altenberg Protokoll, Jahrgang, welches bisher [illegible] Stelle in Begriff Justizinstituts- i. Amtsgeb. aufgehoben aber, Protokollführer u. 4 Schreiber mit Jahrgang [illegible] Registratur in Geld besser.

Justizbeamte verlangen Gehaltsentwurf mit in dieser 2 % Gehalt für Gerichtsbeamter, Kassen u. 4 % von nicht eingehende Gerichtsgebühren.

Bez. der Gerichtlichen Justizbeamten Lauenstein 500 Mann

Bez. Gerichtsbeamten Gehalt " 1000 Mann.

Zur Justizbeamten u. Altenberg i. Altgeb. 3–4 geeignete Bewerber aus der Mitte der Bürgerschaft als Gerichtsassessoren zu verpflichten i. bei gerichtl. Handlungen i. Bestand der beiden Städte beim Angeklagten als Beisitzer zur begründeten Gebühren zu zählen. Das Stadt und der gesamt. Bürgerschaft, wird bald Rechtsbeirat u. Altgeb. genügen, in und Justizbeamt. der Amtsbeamten i. Justizverb.

Als Boten verlangen das in Altenberg bestimmt. Amtsbote zu gerichtl. Behandlung i. zur Expedition [illegible] der Amtsbeamten, i. Sonntags angestellt

Begehren verlangen mit im Bezirksbehörde

Jahrmärkte größere i. Stadt zu setzen

Amtsschreiber u. Bezirken i. Justizamtes Lauenstein angewiesen das Büro, [illegible] in Ihnen sei, zu besorgen i. zur Aufbewahrung bringen zu lassen, entbehr.

Behandlung der Begräbnisse

des Amtsrichters

der Gerichtsbücher etc. für Justizbeamten besorgen.

Bez. Strafgebäude noch fehlend kein Aufsicht, aber zweckmäßig das Aufsicht noch zu wählen.

Altenberg 23 März 1833.

p. 66 Ueberlassung der Gerichtsbücher in der Polizeiverwaltung in dem Stadt, wo der Gericht vom Stadtrath gebildet wird, im Besitzer oder keine z. Rechtsverwaltung [illegible] Polizei ist, beschränkt zwischen Minister des Innern i. der Justiz. Kollegium

Nach gemeinschaftlicher Wahlprotokollsprüfung (A. Ob. Ger. Dr.)

23 März 1822 Mandat v. unentgeltl. Gütr.
3 Oktbr 1827 Gutsobrigkeiten.

Dagegen
1. Fortsetzung u. Fortbildung alles in das Gebiet dieser Polizei-Gesetzgebung gehörigen Materialien
2 Entscheidung u. Bestrafung aller damit Bezug habenden Polizei-Vergehen
3 Rechtsstreit- u. Rechtspflege
an den Gerichtsstand zu übernehmen u. demselben Rechtsmittel- gemäß zu entscheiden u. Recht zu Recht zu erkennen u. zu vollziehen.
Königl. Landständen lassen in Landtags Schluß
Dresden 17 Juni 1833 v. Könneritz.

Zu der Eröffnung dieses Zieles bleibt zu wünschen u. zu hoffen zu bewirken.
Dresden 14 Oktbr 1833 Ministerium der Justiz.

p. 84–85 Confirmation der Wahl des Amtsrichters Dr. Landsberg.

Landtagsmsr. Gr. zu Rechtenstein
Fr. G. Gottlieb } Wahl. Bezirkes
L. Ludw. Thomas
L. Fr. M. Schmidt } Rittergut. Wahl.
L. F. Chr. Vogel

Dresden 13 Novbr 1833.

p. 87 Landtagsm. zeigt Landsberg an, daß infolge dessen am 22 Octbr. Vorgefallenen u. Einwirkung des neuen Bezirks 3. Wahl mit der der Stadt Frankenstein vereinigten Kammer- u. Forst- Fideicommiß erfolgt ist u. man diese 7 Tage von der neuen Stadtrat seine Gerichtsbezirks angestellt. Bekanntmachung in Leipz. Zeitg.
Dresden 24 Octbr. 1833. Landtagsm.

p. 91–93 Schreiben des Ministerium des Innern v. 7 Febr. 1834.

1. Im Baugebiete wird die Feuerlöschordnung und die Feuerlöschordnung über die Heu- u. Futtermagazine u. die damit in Verbindung stehende Brandgefahr innerhalb der Grenzen des Bauwesens u. Futtermagazine selbst erforderliche Zeug- u. Gerätevorrathung, Leiter u. Räume mit Personen zu versehen sein, der es hierüber zweckmäßig mit Feuerwehrmeister, welche mit u. neu Bauobrigkeiten zu verwenden ist, Wirkungsarbeit zu einer dieser Wirkungsarbeit entsprechende Landesfolgung beschränkende Anordnung ohne Störung des Gewerbebetriebes nicht schädlich sein würde, jedoch dieser ist

2. Die Baugebäude zu überlassende u. gehörig zu unterscheidende Polizeiaufsicht innerhalb der dem Baug- u. Futtermagazinen dienenden Gebäude u. s. w. nicht so weit zu erstrecken sein, daß die polizeiliche Einwirkung der Bauobrigkeitsgerichte dadurch ganz ausgeschlossen würde, welches wird es diese Gerichtsbehörden müssen, in

zeichnetes Collegium, namentlich da, wo es
auf allgemeine Sicherheits-polizeiliche Maaß-
regeln ankommt, sich an den Vorstand der nächst-
vorstehenden Instanzstellen anzuschließen, Anordnungen
zu treffen u. zur Ausführung zu bringen, wo
in der Regel den Ortsvorständen der persönliche
Einfluß zusteht; auch scheint es sich
3 von selbst zu verstehen, daß bei Handhab-
ung der Sicherheitspolizei in Collisionsfällen, wo Gefahr
auf dem Verzuge haftet u. es auf Requisition
u. andere Schwierigkeiten Verhaltungen ankommt,
der Vollzugsbeamte durch die Anordnung
der Ortsbehörde nicht gehemmt werden darf.
Ist
dagegen
4 die Wohlfahrtspolizei anlangt, so ist man
freilich bei dem Collegium schon darüber einverstanden
gewesen, daß insonderheit insbesondere
der Nahrungspolizei, vorzüglich die Regulirung
der Brodtaxe, der Fleischpreise gehört, eine
gewisse Controlle der Ortsbehörde dabei
unentbehrlich sei. Der Ort u. Maß, wie
dieses am zweckmäßigsten sein werde, dürfte jedoch
mit Rücksicht auf das, was bisher schon in
den einzelnen Ortsstädten deshalb üblich
gewesen, nach den besonderen Verhältnissen
jedoch auch in den Localstatuten zu regeln
sein.

§ 94–98 handelt der Amtsschulzen Reiber, an Landbr.
in Altenberg Bemerkungen für Localstatuten bei und
noch will so weit gehen, daß bald vollständige
Einführung desselben möglich wäre, so Amtsschulzen
u. Vorsteher mit Rücksicht in gewisse Conventionalstrafen
Theil benach, welche der Beitrag
in der Mitgliedschaft des größten Bürgers auch
Schutzes auf der 8ten u. 9ten Abtheilung der allgem.

Bürgerschaft Leipzig soll. nämlich: drei
(vom 13 März 1834.) größter Bürgerausschuß ist,
welche der ohne nachstehenden Stadträthen
und 18 Stadtverord. zusammengesetzt nämlich aus
9 Stadtverordneten
9 ord. Bürgern, der Stadtrath mit der Wahl der
Stadtverordneten nach derselben Zahl in Wirksamkeit, jedoch
in ein- bis 3. Wahlkreise gemeinschaftlich wählen. Der
der 9 Ausschußbürger soll 8 ausfüllen, einer aber
ausfüllen) sein in gleicher Ausfüllung wie der
welche im Fall der Stadtrath Wahlsprüfungen besitzt
der mit andern Gerichten der ausfüllig bleiben
bez. Wahlsprüfungen deshalb (ad § 111) nach § der Allgem.
Städteordnung durch Fall ad 2c der Stadtrath in
Communalangelegenheiten in Kürze der Stadtverordneten
nach gelassen sein, in Dringende Fälle Wahlsprüfungen zu bestreiten von Communalangelegenheiten
der zur Zahl von 8 Mann in gleicher der nöthigen
Fällen zur Zeit, jedoch nur auf höchstens
6 Monate ohne Communalangelegenheiten der zu treuen
Bürgerausschusses aufzugenommen, das dasselbe
zu durch größere Beiträge in Zeitungen
besondere Bekanntmachung bei Communalangelegenheiten.
(ad 2c mit § 115b 186c)

ad § 123 u. 129 d. Allg. St. der Collegium der Stadtverordneten besteht aus 9 Stadtverord. mit 6 Ersatzmännern, von welchen 2, von letzteren 1 zur-
ausfüllig dabei, übrige ausfüllig.

ad § 124 jährl. Wahl der Stadtverordneten u. übrige
gemeinschaftl. Ausschußbürgerschaft zu 1/3 erfolgt mit
Anfang d. bürgerl. Jahres. Neuwählen nach für
Stadtverordneten u. Ausschußbürgerschaft im Oktober.

ad § 129 in Altenberg wählt unter 200 Stimmfähigen
Bürgern, so Wahl für Communalbeamte d. Bürgerschaft.

ad §129 zur Gültigkeit der Wahl eines Stadtverordneten sind 15, zur Rechtmäßigkeit der eines Gemeindevorstehers 10 Stimmen erforderlich.

ad §131 bei der Wahlbezirks-commission noch 3 Stadtverordnete ebenso wie bei Mitglied. der übrigen Commissionen des Wahlbezirks

ad §133 Beruf der Wählerliste einzubringen, ist der Ausschluß der Stadt nicht angemessen.

ad §137-38 Zum Wahl und Wahlbezirk, Klasse i. Stimmen findet nicht statt.

zu §139. Wahlbekanntmachung v. Stadtrath in gewöhnlicher Weise auszugeben, daß solche sie nicht gedruckt werde.

ad §141 Beschluß Ablehnung b. Wahl soll gedruckte der nächstmöglichst beschließenden Aufsichtsbehörde numerierte Schemata zu den Niederschriften ausgegeben werden.

Altenberg 17 März 1834. Der Stadtrath i. Vers. Bürgerm.

L. Fr. M. Schmidt
L. Fr. Chr. Vogel
Fr. G. Müller
Fr. Christ. Neubauer
L. Daniel Arnold
Gl. Christian Zimmer
Glob. Chr. Neubauer
L. Glob. Leisner
L. Siegmund Zimmer.

Glo. Chr. Nicolai, Bürgermstr.
J. G. Fr. Gottlauer
L. Christ. Hörnel.

p. 99 Landdirect. genehmigt dieses Provisorium für Altenberg i. Theil durch d. Ministerium d. Innern unter dato 24 März 1834.

p. 100 Ministerium d. J. genehmigt Gleichfalls unter d. 7 Apr. 1834. v. Lindenau.

p. 102-104. Glo. Fr. Nicolai ist nach Ablauf seiner zu Bürgermeister gewählt, allein da er zugleich Stadtrichter ~~und Kämmerer~~, so zweckmäßig nach der Verordnung des Altenberger Stadtverordneten i. Beschluß über die Wahlfähigkeit und Mangel einer definitiven rechtskräftigen Entscheidung, ~~da~~ beide Aemter gleichzeitig zu verwalten unmöglich, sondern nach Ablauf seiner Bürgermeisterzeit. Antrag, den Bürgermeister betreffend, daß kein eingesessener der Stadt i. Landdirectionsbezirk i. Bürgermeister als auch Administration sich zugleich Stadtrichter allein machen mußte, so schwierig, mit Bürgermeister zu finden. Welches geht N sich, nur schwer, in Betracht unmöglich ist einem Rath i. Verhältn. einem Bürgermeister selbst einen Kämmerer und, den ihm durch die allgem. Verordnung i. Verbindung der in beiden Fällen aufgezwungenen Selbständigkeit der städt. Gemeinde aufgelegte Obliegenheiten zu genügen, wenn letzterer nicht selbst Jurist ist, oder will ein rechtskundiger Mitbürger zur Seite sein, oder nicht wenigstens durch einen rechtskundigen Stadtanwalt oder Syndicus gänzlich wird. Wenn solch in Altenberg gänzlich, i. bei dortigen Indivs. dermalen kein Stadtanwalt, auch v. Justizamt. Kosten der Stadtcontr. ganz geschlossen. Bevorzugen fordert Landdirect. ein Zeitlang. Frankenberg 1834. 4 Juni.

p. 108 ~~112~~ Bevorzugen Stadtrath abgeänderte Geschäftsstatut zur Genehmigung an Landdirect. d. 15 Juli 1834.

ad §109. 114. 116 machen der Stadtverordneten auf ein größeres Bürgerausschuß i. Altenberg

ad §110 i. 123 Bürgerausschuß besteht nach der neuesten Stadtordnung aus 18 Mitglied. = 9 Stadtverordnet, 9 andere Bürger (Stadtverord. Zusammen mit Stadtausch. i. Stadt). Collegium der Stadtverordnet hat 6 Gehaltsmänner, davon 2 einmonatlich. etc. Gesetz vom 13 März 1834.

p. 114 – Bevorzugen hat Nicolai abgeschlossen Bürgermeister des Stadtamt mit zu machen, allein abgelehnt, da er Mitglied

[illegible] Abschriften auf [illegible] Gründe, wollständig der Schriftschluß Geschäfte und [illegible]. Bezirksgericht zu Zwickau i. Altenburg Verhandlung mit Polizei i. Land- und [illegible] [illegible],

Bezirksschluß von Stadtrat Bürgermeister f. Altenburg der gesamten Protokollanten i. Tagebuch [illegible] und [illegible] der Einzelbeschluß der Polizei [illegible] jährlich Polizeiverzeichnis i. [illegible] Geschäftsführung [illegible] [illegible].

Polizeiverordnung daß es [illegible] i. Raum [illegible] sei, ohne ein jährlich [illegible] Verzeichnis der [illegible] Polizeigeschäfte zu führen.

[illegible] Landesregierung einstimmig, daß [illegible] die Mitglieder der Bürgerschaft dazu gewählt werden.

Polizei hat Protokollanten-Tagebuch für [illegible] zu führen [illegible] Bezirksgericht zu [illegible] [illegible] 500 [illegible] bis zum Genehmigung der Polizeiverordnung [illegible] Bezirksgericht Justizamt Leipzig i. Altenburg bez. Verordnungen der Protokollantenwesen besorgt, allein [illegible] Polizei und Geschäftsführung des Justizamts [illegible] [illegible] Protokollant, der zugleich Polizeiprotokoll. [illegible].

[illegible] 16 Mai 1834. [illegible] Bürgermeister

p. 121-22 Erhöhung auf 500 genehmigt i. Landtag. Amtsschreiber u. Bürgermeister mit, daß es Protokollant bei Altenburg Polizei genau kein besond. abzuschließen bei dem Justizamt anzustellen, weil aber daß kein Polizeikandidat, der bei derselben seine Arbeit machen wollen, der Zeitaufwand erfordert würde, dem Polizei es jährl. beizustehen zu können.

[illegible] 25 Oktober 1834.

p. 123 Nicolai Bürgermeister [illegible] Bürgermeister-Kandidat

L. Bürg. Schmidt, Polizei- i. Stadtverordneten-Kandidat Müller, Rechtsanwalt i. Schöppenstedt. Zeh. Bürgerl. Gollmann.

[illegible]

p. 124-25 Polizeiverordnung 26 Jan. 1835:

Gollmann, Schmidt, Vogel, Schmidt.

Nicolai, Bürgermeister. Ad. Franz H. Eichner, Polizeidirektor

Stadtverordnete: L. Reinhold Franz (Bäcker) Hermann-Kirchhoff (Schneider)
" L. Philipp Gründig (Bäcker) L. Bernh. Müller (Bäcker)
" L. Friedr. Höfer (Schmied) Ignat. Trostorf (Nachtwächter)
" Joh. Gottl. Göthe (Schmied)

L. Friedr. Müller (Bäcker) als Polizeiprotokollant für Dienstplatz Lehrer. Mitzuwirken.

L. Philipp Hennig (Schuhmacher) für Bürgerbeisitzer L. Vogel zunächst.

weiteren Bürgerausschuß

Mitglieder: L. Philipp Schmidt
Bürgerbeisitzer für Polizeiangelegenheiten

Mitglieder L. Bürg. Müller — Mitglieder L. Bürg. Gollmann.
L. Glob Schumann — L. Polizei Schmidt
Bürg. Gabr. Vogel — L. Stadtverordneter Müller
L. Bürg. Nicolai

Bürgerausschuß entschädigt sich mit 11 Thlr. für Polizei. 7 — für Bürger

Bericht an Amtshauptmannschaft. Zadelach.

Allein nach § 4 des Gesetzes vom 13 Oktober 1833 will sich der Bürgerausschuß der Landesregierung sich darüber zu erklären gestattet.

p. 135 Am 22 Oktober 1834 in Altenburg neue Polizeiordnung eingeführt

da 1835 Amtshauptmann v. Könnitz.

[illegible]

Akten

der Landes-Innung d. Schuhmacher i. Altenburg

betr. 1826-35, 1839-45. 1845-47.

Ad. 633. vol. I.

Schreiben an die Regierung.

p. 1. Joh. Christ. Friedr. Gollmann, Besitzer des einzigen [illegible] Amtsschuhmacher. liegt jetzt. als Handwerker beabsichtigt 1824 eine Landesinnung zu Leuchtenberg einzurichten, da es durch bereits Geschäfts- i. Handwerkerstand [illegible], so wahrscheinlich, da nun [illegible]

Mandat v. 5 Jan. 1826 Recht zu Branntweinbrennen mit Besitz jedes Grundstücks verbunden, welches in der Stadt, wenigstens ein Umfang v. 10 Dresdn. Scheffel Winter Aussaat getrieben hat, Großhennersdorf aber keine geschlossene Feld hat aber wenigstens an 40 Scheffel in Summe. Rückfeld, außerdem noch einen Viertelscheffelblase ein jährl. Canon v. 21 Sgr. geben wollen u. s. f. Jene Grundstücke in mehreren, so Nahrungsstücke.

Amt Altenberg 25 Jan. 1826. Christian Gottlob Leonhardi

p. 3 genehmigt. Dresden 12 Febr. 1826. An d. Amtshauptmann zu Altenberg.

~~Altenberg, [illegible]~~.

p. 4 Gesuch der Magistr. u. Bürger Joh. Gottl. Lehmann Schl. in Bertsdorf um Branntweinschenkrecht / Dresdner Straße in der Gerichtszeile, es befinden sich nur 2 zur Schenkgerechtigkeit berechtigte Häuser (außer Schmiedehaus): Polizeiamt u. Gerichtshof; in demselben Stadtviertel beide u. kaum 100 Schritte v. einander. In der Stadt (mehr als) 1000 Einw.; so bewilligen sich daher beide Häuser zu andern u. bestimmen Gute u. Front des Branntweinschenkens. Neustadt entfernt sich ½ der Länge der Stadt, sie entfernt daran u. im Winter oft Schnee in Neustadt fortzuschaffen. Die Einwohner der Stadt meist armer Bergleute, in der Neustadt kein Branntweinbrennen u. Gast. Schenkstätte vorhanden Lehne, u. Stadtpfl. Meinen, also gebrauchlich u. gute ordentl. Bürger, so Concession unbedenklich.

Altenberg 27 März 1826 Der Rat
Schl. Chr. Zeuner,
Stadtschreiber.

p. 8 Gesuch genehmigt. Dresden 19 Apr. 1826.

p. 9 Branntweinschenkrecht, der Gastwirt u. jetzt. Besitzer zahlt jährl. gleichfalls ein Branntweinbrennen auf ½ Scheffelblase, u. Ausschank desselben nach. (Bei Brauen 24 Scheffel Stoff, 12 Sch. Gerste) Brennerei ist bereits, zu Fortsetzung eine Erl. Stadtsiegel u. Bürgerschaft zusichernde

Altenberg 15 Juli 1826 Chr. Fr. Schenk, Stadtschreiber.

p. 12 genehmigt, jedoch eine für Dorfschenk Gasse u. Schenke der Brauerei verbunden ist. Dresden 25 Aug. 1826. Dorfschenk genehmigt v. 17 Juni 1826 – 1. Mai 1832

p. 13 – Bürger u. Brauer Gottl. Friedr. Jochmann bittet gleichfalls um Concession zum Branntweinschenken nach, welche nicht in der Neustadt, der auch 2 lange Häuser u. Gasthofe besitzen u. mehr Gast-Stadt sind, sehr beschwerlich sein Branntweinschenken gestattet, durch Mandat v. 5 Jan. 1826 aufgehoben genehmigt. Jochmann Schenke am ostl. Ende der Neustadt, Gasthof nach der Seite u. dem abendlichen Nachbarschaft an Stadtbr. Neustadt liegt fast ganz gewendet von der übrigen Stadt u. Verbindung im Winter oftmals schwer. Wittterung oft unterbrochen, Neustadt hat fast Zeichen der nur 200 u. einige 20 Häuser bestehende Stadt.

Altenberg 31 Oktober 1826. Bürger, Stadtschreiber.

p. 16 Bäckermeister L. Christ. Gründer hat Concession zu seinem Branntweinbrennen gleichfalls erhalten, erklärt jedoch gerade Jemand wie kein Nutzen wenn nicht Ausschank dabei im Einzelnen, unter einer Thür, da meist Branntweinausschenken unter Bier- Tee- Kaffee- Zuckerbäckereien u. mit im Stande gleich / Thür zu Kauf u. Drücke. Gründers Haus liegt im Markt, an Hauptstraße u. dem Bier- u. Polizeiausschank gegenüber. Bittet nun wegen Polizeiamtsnähe nach Gastgerechtigkeit. Andern u. Gerichtsamt Neustadtischen Lehne, u. Branntweinschenken allein concessioniert. Zu Gründers Haus wenig Fremd nach Gastr. Gesuch um Gestattung d. Ausschenkens.

Altenberg 16 Oktober 1826. Bürger.

p. 19–21 Recht der Amtsschenk u. Brauzwang desselben Stadt Angerk wohl, nur daß in Angerk (Platzmeister auch Brauhaus besitzen u. verpachtet wird, wie das überhaupt in der meisten Angerk in Kleinen

Nicht zu erhalten erklärt. Die Konkursmasse des Brand. v. 5 Jan 1826 in Altby 15 Brantweinschenken allein in jener Nachbarschaft 2, also 8 Schenkstätten hinzuweisend. Gnadenmann in Grünthy unbedingt Länge. Bewerb. einberufen.

Zwickau 18 Jan. 1827. C. v. Lindenau

p. 22 genehmigt Dresden 19 Febr. 1827. ohne Einwirkung blos 8 Schenkstätten.

p. 23. Bericht Altenburg 9 Juni 1827. Auf Antrag der 8 hiesigen neuerrichteten Brantweinbrenner stand Schänker, dem übrigen Brantweinbrennern u. Wirthe am 29 Mai a.c. der Ausschank u. Brennen in allen Städten u. Gemeinden bei 20 Rthlr Strafe untersagt. Verschiedene Bäcker u. Kaufleute, die 1 Pfennigstreue jetzt zahlen, wünschen übrige ~~Bäcker~~ Bäcker 1/8 Tonne, in allen Kaufleute in andere Stadt Brantweinbrenner.

Philip Benj. Trüper, Inn.
Christ. Gottlob Teichert
Moritz Büchner.

Leutnant Günther
Bruno Schneider
Georg Schreiber.

(Der Schmied: Rothschilling u. Vogel, Bäcker Hellmann, Tischler, Bäcker, Gastwirte, Gemeindy. u. Stadtrathen die verdrieß. Vergleichsbriefe nur: daß obige Kaufleute auf wie der Bestimmung z. Ausschank wirklich gehabt, u. 8 Wählen für Ort genügend, sämtliche übrige Schank- u. gar abgegangen Brantweinbrenner u. Eigenen oder der Gesetz. zuwiderhandeln)

p. 38 Apotheker Joh. Albert Glaßner bittet um Concession z. Brantweinschank auch, weil

1. neuere Besitzer seiner Apotheke gleichgestellt der Verbrauchsteuer Brantwein, Schlitzwein, Gewürzwein u. und gebrannte von allen Anfangs an, welchen jetzt bereits 100 Jahren, ohne Jemand Widerspruch betrieben

2 daß in allen Klein- Städte Deutschen Königreichs, daß Apotheker sich mit Destillation u. Liqueuren beschäftigt, weil der reine Medicinal-Gehalt gewöhnlich der Erfahrung nach solche Apotheker nicht sichert.

3. heute die übrige Brantweinschenken nicht ein einziger gelernter Destillateur.

4 fehlte keine gewisse Brantweinstätte, sondern in Nebenstube blos Gewerbsmann, der etwa ein Glas Wein od. Liqueur bei ihm z. Trinken einschenkt nur oder Gäste in größeren i. Kl. Quantität.

5. brauen ihn nicht selbst, sondern beziehen von anderwärts mit Passirzettel i. genehmen für Accise ausm

6 habe bei Schwängerung der Apotheke mit Recht auf dieses Nahrungsgewerbe Vertrauen gemacht i. u. einige 1000 Rthlr mehr bezahlt, also nun hundert Thaler.

Altby 23 Juli 1827 G. C. Trüper, regier. Rathe.

36 genehmigt Dresden 16 Octbr. 1827.

37 Bericht der Schützengesellschaft

der Schützengesellschaft habe im vorigen Jahre Polizeiverordnung aufgegeben werden müssen, daß Schießen, was jedes Jahr blos einige Tage bei dem gewöhnlichen zu Pfingsten Statt findenden Schützenfest geübt i. d. Lang- u. Schank- Laube benutzt wurde, wurde zu diesem Zweck Garten in Gebrauch zu nehmen, auch jemande zum Aufenthaltsorte dasselbe zu öffnen oder zu verkaufen verbieten desselben als ein ganz harmloses Gebäude, vorzüglich ohne durch Regenwetter wurde zu benutzen i. solche Stand, daß daraus keine Unmenschlichkeit hervorgehen, zu setzen.

Der Schützengesellschaft vorsteher, daß Regierung in sehr bedrängter Lage einander unterstehen i. dabei der Zweck wieder in der allerdings Einrichtung solche Gebäude das wird zu besitzen jeder gründen, i. entschlossen sich darum der alte Schießhaus ganz neu zu errichten, i. eine Kraft von dieser Stelle zu bauen - zugleich mit Erfahrung, daß für der unter Stadtschänke. der Schützengesellschaft vielmehr

wurde dieses. Es war der Gesellschaft ein Ganzes
deswegen nun jede einzelne Nutzlosen beauftragte
Oeffnung gebraucht, um der Gebäude so, daß zu einem
Schauwerkstätte Gesellschaftsmuseum sich eignen, herzustellen
da es solch Platzes hat Gesellschaft durch ihre stadtische
Lage. i. Thüringerstr. Glück Bauer's Grundstück eine
geeignete Concession z. Bau u. i. Bierausschank, zu
Aufenthalt mit Wall Platz i. Fall u. Tanzmusik
i. einer Kegelbahn nachsucht u. erhielt

1. der hies. Stadtrath wünsche der Bestand einer
Gesellschaftsbau u. der mere Stadtrath bitte der
hohe Gelegenheit dass, dort Stempel z. erhalten

2 würde der Nachweis der hies. bereits Gesellschaften
i. der Stadtkellner dadurch nicht geschmälert, der Stadtrath
nicht an einer Stadtbier, wie nicht in der Stadt
sondern am Fuße desselben ganz. Wohl hoge.
dem Commerzbrauer der Bestand i. d. Umgegend Kriegel
einer solch Bauer einzuführen in der Nähe der Stadt
zur Anbringung v. Erfrischungsstände i. besonders deshalb
daß man mit fast aller Gewißheit voraussetzen
kann, daß dadurch der Ausgang der hies. Finan.
vergrößert. Die Stadt-i-Pflege nach hoher. Zw. verringert
i. dem Orte manche Schule erhalten, als auch manch
Angehörigen, was durch der Bestand benachbarten
hohen Leiter vergrößert wird, i. ungefähr bleiben.
Durch Lage der Stadt. wurde Fremden
nach Zoll u. Leipz. Braunsdorf in Stadt zu.
Beurtheilung der Gesuchs z. Fremden

Altenberg 7 Juni 1835. Der Hes. Gerichtsdir.
Löthgen.

p. 41 Auf Anregung der Ges. Dir. entscheidet Finanz-
ministerium Concession zur

Im Betrat. an Kaufmann Alby i. Katharinenhof
von 3 Kellergewölben 8 u. 3 Ell. tief an Grunde
nach dem Rathsplatz mit Schreiben.
Dresden 19 Juli 1835. G. v. Flotow.

42
i. Antrag 12 Aug. 1835 dem Polizei z. Alby
d. Kaufm. Dr. Leitzschuh. Conversation zu
Entstehung der Schauspielhaus.

p. 50 v. 1838 Bitte zweiten ad Bürgerschaft i. Feldforst.
Magw.

26 Juli 1839.
p. 43 Kaufmann D. G. Jentzsch sucht um Concession zu
Ausschank i. Brauhausischen Hof. Bericht an einzu-
holen über ihn entsprechende Informationen nach, da in
der Stadt ein dergleichen Gelegenheit i. Fünfzig einheimisch-
bereits Leiter gebraucht wird, Einspruch fremder
Brauer zur Folgung v. 28. Jahrzeiten an Concession
für sich nicht geschützt Zoll. Schauspielhaus-
Schank ihm v. Stadtrath seit Jahre bereits genehmigt
allein v. passen nicht-bitten dagegen. Ihm zu helfen.
Der Stadtkeller wurde durch Concession, auf durch Be-
stimmung gewiesen der Gebäudeteuer hies. Stadt zu zu-
fällige Zeitungs-Kosten zu dienen. Hier mäßige
Gewerbe Lokal, ein Stadtrath ohne Entschädigung
Ges. Lokalreiz, Spielleute, Fundstellbesitz, Spielleute,
Gewerbe mit der Gesellschaft i. Einsammeln jede Stunde
in einzelnen Gemeinschaft gehören.
i. alte Aufsicht. Lokal für d. Stadtbe. deshalb nur
dem dort wohnende Eigenthümer, nur eine einzige
Stube zu ohne Zweck der zeitweil Aufenthaltsort
der Familie d. Wirthes ist. i. welcher dreien Berg-
stoge. Schlafzimmer, 1-2 Offiziant
zahlen Taxe zur mehr lokal. Tendenzität, durch
nicht eine zahlreich Gesellschaft mit freien-wegnehmen
der Wirthstube vor im Stadtkeller. Durch für gemeinschaf-
lich Gebrauch z. geh
Nur der Stadt in neu gebaut Jahre Glashausbrauerei
allein in nach Wirtschaft daher nicht zu gelang
Schade für Gemeinde i. Lustbarkeiten. i. deshalb bei ihr
Reinschaft
Rathsbauer den gebildeten Stände nicht zu Erholung
u. Geselligkeit gewährt, wo sie mit Gesellschaftsspielen
Gesellschaftsspielen i. Unterhaltungen leicht in Lustbarkeit.
Jentzsch will Bordelle, Musik-Zeitungen, Bücher, Lesen
etc. an d. Gäste verabreichen ist Lustmachungen.

50 Amtsschreiben v. Geschäftsbes.-Stadt wird neuen Stadtrat Zschopgrund v. 3 Tl. für seit ält. Ang. 1838 verschuldete fremde Leute i. dem deutschen-G.-Jahrgang Bestl. 1 Tl. vorgelegt, künftig aber nach 8 Tage 2 gl. vor dem Ablaufe an Lauenstein z. entrichten.

Altbg 28 Sptbr 1838. der Rat
G.-Forster-Meyer, Bürgermeister.

Schmidt

p 56 Bestl. Forstgrundst. Bottner Commissionsbericht z. Leiner u. Lauenstein/Ill.

Sein er 1837 wird i. sehr geräumig auf- u. ausgebauter Wohnhaus, wird von der geschätzten Gebäude für. Stadt liegt an Dresdner Straße u. an der nach Schellerhau, Jonas Forstmeyer, Oberfeld, führenden, etwa 150 Schritte von der Stadt, allein ganz in Nähe andere Altenberger Häuser in dasige Stadtteil. Leiner v. Rat gleichfalls entschieden, zelbeiß Gefahr darinnen angestellte Feuer. – da aber Altenberger Leiner ein Gebäude der selbst dem entbehrlichsten Leiner irgend noch keine geringe Gefährdung entsteht u. wird in Folge dessen zweckmäßige Lage eine hoch. Geschmack allein zu Gunsten dadurch, in Folge so stattgefundener erneuter Gegend neuen gebrauchte. Jemand Leiner zu schenken verboten, da jetzt der Baustatt. der Leiner gegenwärtig irgend noch entgegen stehen wird, wenn nicht indirekt, weil jetzt der frühere Leiner, seine äußerst geringe Gefährdet wegen nur in Höchst einzel. Rücksicht hat würde.

Gesuch z. gelben Bauen. Straße dahin im Winter gefährlich wegen Schneeverwehungen u. Fußgänger sich kaum durchwinden. Infolge fortwährender Gefahr verschiedener Personen u. Fuhrwerke, Jüngst mehrere Personen in Schneemassen, daher zu Tode wegen dessen.

Antrag Stellung zu Zeugung Zimmer-Gef. Zwecke u. Bau. Fuhre gelangt und Bestl. verschiedener Notizen in der ganzen gemischt-Geschäftsbr. dort Handelsleute u. Wirtshäuser Glasmacher, Stuhl- u. andere Händler, Landrat Bergf. Stadt und Flecken Fleischer, aber mit jedem Schmied, der Gewerbe, der zwangsweise beim Besitz dieser Wirtschaft entgegen wirkt.

Alt Amtsschreiber v. Rathsch. Gottlieb Müller, der dessen Vater bey führt, so Stadt dessen alles fürsorgt der Wohnhaus Zimmer, eine Wage einer Leiner- u. Brantweinbrennerei der Stadt. Bey Einrichtung v. neuen Forstgr. zu gestatten. Hier einige Einrichtungen dafür.

Schließlich wegen Tage u. v. alle Straße abgeschnitten liegen u. gemeinschaftl. Arbeiten ganz entbehrlich, Leiner Schenkstätte, der im Winter fast unzugänglich, daß nicht Jugend der Stadt. Leiner entstehen

Infolgedessen den Antrag bald. im Winter mit Holz, Brennholz, Kohlen u. dergl. ausgleichlich genügend ausgerüstet ist, sehr stark daran, den ganzen Schenkstätte eingegangen gelegen wegen Lage der Straße u. Pflege.

Der Leiner Jahre Raum für 10–20 Personen. ohne Gefahr der Straßenverunreinigung

Bottner hat eine Anstellung u. Fachkenntnisse bei Stadt verschiedene, abgelehnt, bittet dort dies, aber nicht bei Stadt. Rat, Land- Forst-dgl. Gewerbe deshalb Schwierigkeiten einzugehen

Altbg 10 Sptbr 1839. A. J. Bottner.

p 74 neuer Bestl. Stadtrat Zschopau zum neuen Geschäftsgrundstücke. 24 Apr. 1840. 3 Jan. 1841 mit Attest u. Dienstzeugnis Schmied in Lauenstein, Gemeindevorstand u. dergl., Feuerwehrhauptmann, Kirchenrat, Gerichtsamt Stadtrat welcher Dienstes, welche bestimmte Sicherstellung mit Nachbarschaftsgemeinschaftl. Holzgarten im Winter welcher auf der in der Nähe befindl. Gemeinde oder der Stadt zu benutzen.

Schellerhau Bestl. Altenberg " Lauenstein " dergl. " | in viel dalkfüß mit Zaunfeld

auf Schmied- u. Wagner werkstätte in der Nähe.

p. 91 Beirath der Amtshauptmannschaft Zwickau zu Zwickau.
Urkd.

in Altmarkt neuer Gottesacker statt 4 Beichtstühle u. wird der nach einer alten neuen Schulordnung Herzog bestätigten Verordnung v. Jahre 1688 sich gründenden Zerrüttung wohl, nach welcher jede Altmarkterger Bürger während des Jahrmarktes 8 Tage lang Bier- u. Branntwein zu Zeche, der bei ihm einkehren wollte, ausgeschenkt besitzt wurde, ohne Abgabe davon an Stadtrath zu entrichten. Beschränkung nothwendig erachtet u. v. Rathe beschlossen, künftig nur bestehen zu lassen

1. 2 Gasthöfe (Stadt. gold. Löwen, Amtshaus) ohne Abgabe an Stadtrath
2. der lt. Verordg. v. 12 Aug. 1835 zum Ausschank Bier- u. Branntweinwirthe concess. am Schönland nebst noch 2 andern Schenkstätten gegen jährl. Folgung von 32 Tlr. an Stadtrath
3. die 4 Beichtstühle
4 Fässer u. Krüge nach jährl. 1 Rthl. an Stadtrath
5 die übrige Schenkstätte ohne eine auf Lebenszeit der Inhaber gegen jährl. 16 Rthl.
6 Aug. Angesichts Schönland Stadt u. Bierschänkstätte weiter gestattet dagegen
7. die allgemeinen Beichtstühle v. Bier u. Branntweinschenk zu Johannisthal ganz aufzuhören.

durch Landrichter Lichtenwalde Polizeikollegium beantragt u. Antrag der Stadtverord. Bitten welche Lustrau [illegible] zu Schenke Konzession u. ohne [illegible] zu [illegible] hat, die zu Protokoll Kenntniß genommen ist

Zwickau 5 Juni 1840. Amtshauptmann
Dr. Jahn.

p. 99–102 Gemeinschaft v. Urkd. v. Urkd 22 Juni 1840.

p. 118 Bittschrift Schlosser zum Dreiborn u. Brauhausschenk Zwickau z. Dreizapfsatz u. Wirthsgerechtigkeit über Zug (nicht über Nacht u. Lichtenberg.) zum Schlosser

Urkd.
v. Lichtenstein. Urkd 27 Juli 1841.

p. 120 Gemeinde besitzt alte Amtshaus u. Dorfschenke v. 18 Novbr. 1806 mit voller Schankgerechtigkeit, seit 18 März 1840 verpachtet.

p. 128 Altmarkt Rath beschwerde über Bittschrift, daß er alle v. jährl. Abgabe, Dreizapf, Schenke bei sich aufgenommen, entsteht Schaden für Lichtspielbräu. v. Inhaber Schankkollegium bestätigt sehr heruntergekommen.

Altmarkt 21 Nov. 1842. Der Rath daselbst
Richter.

p. 132 Bericht v. Zwickau. Land Lehrer Flemming Gastwirthschaft, die diese durch Schulhaus bei der Landtagung [illegible] wurde, v. da an Schulhaus neu 1 Gastzimmer v. [illegible] zu [illegible] Gastgebäude hat daran liegt, alte Amtshaus besitzer will [illegible] v. [illegible] Gastgeber, welcher [illegible] Gehalt v. [illegible], will [illegible] Räume v. Bergmannschenke, Nebenzimmer Gastgeber-Lager, Zwischen Gebäude Stadtkellerei gebaut v. verbauen, dadurch Verlust an Grund und neu gebaut

Altmarkt 17 Oktbr. 1843 Rath alda
Richter.

Flemming abgewiesen Urkd 18 Novbr 1843.

Finis

Akta

Der Bestätigung der Gerichtsordnung zu Lauenst. zu Ehren v. Nerger. Landrichter zu Zwickau, Jahr zu reformiren. 1834. vol. I. (Bd. 513)
(Ge. Sachs. Q. 76) XXIX

p. 1 Unter den Ritterguts welche besitzen Gerichte in ihrem Bezirke u. einzelnen Orte zu Zwickau v. dem Artikel zu confirmiren ist Lauenstein Ge. Schlosser v. 26 Januar 1686 durch Königl. Sächs. abgeschlossen u. unter 14 Aug. e. a. confirmirt, 84

2 Ebenso wie mit der Jüngstartikel der Zimmerleute zu Lauenst., nachdem solche Ordnung aus 1690. 1765 u. 3. Jan. 1792 von der dortigen Gerichtsherrschaft ver-

[illegible] wurden, unter 10 März 1809 von der Landesregierung bestätigt wurde sind, und [illegible] durch Inserat v. 11 Okt. 1815 den Gewerken zu Lauenst. entsprochen wurde, der Jüngstarbeiter der Schmied z. Kreisch- zu werden von [illegible] Generalmandatartikel v. 8 Jan. 1780 abzuändern, der Innung Recht zu führen, entweder bei an der Kommunbank Geschäft [illegible] zu bestimmen Lautzigst [illegible] Zu Klärung zu [illegible] und selbst zu Lauenstein [illegible] [illegible] so daß keine Ehre, daß der [illegible] gestrichen, und daß außer der Artikel der Zimmerleute der Artikel nur und Innung z. Lauenst. i. Kreisgerichte und später Ehre [illegible] und sich nur zur Lauenstein einzusenden [illegible] wären. Dagegen der Rath der dortigen Gerichtsperson bei [illegible] Fällen zur Entscheidung der ehemal. Landesregierung [illegible] i. unterbreitet wurde.

4. Im Jahre 1796 durch Beschwerde der Lauenst. Schmiedeinnung; im Jahre 1799 lag Artikel der dortigen Fleischhauerei der Landesregierung zur Begutachtung vor, 17 Okt. 1805 von Landberg. Landrath der Artikel d. Fleischhauerei z. Kreisgerichte bezw. Kreisamt [illegible] etc. Ferner jetzt Landrath der Artikel der Fleischer z. Lauenst. der Lauenst. Gewerke aufgefallen i. damit Recht [illegible]; ebenso 1825 bezw. Mandatierung z. Lauenst.

Dresden 17 Dez. 1833.

p. 6 Im Jahre 1834 Beschwerde gegen Gerichtsperson Lauenst. i. der Jüngerbestimmung i. Zimmerleute zu Lauenst. i. gegen. Beschluß, wegen der neu bestimmten [illegible] Bezeichnung der [illegible] Jungen-Gesellen gelobt, bezw. gegen [illegible] Landesjustizkollegium infolge Appellation der Innung vor. Dieses Collegium stellt durch 8. Zivilsenate der Landesdirektion zur Entscheidung. Dresden 18 Juli 1834.

p. 46b in der neuesten Zeit der Grundsatz festgestellt wurde, daß nur dann u. in Betracht eine Innung in einer Stadt der Stadt freies Recht, wenn 3 Meister der bezügl. Handwerks daselbst wohnhaft sind. (1842)

49 Landes-Schlaf-Fr.-Berg. / Coffr., unter 8 Apr. 1834 Handwerksbürger und gestellt wollte, daß bei i. Ges. Stadt provid. Schlaf Coffr. in Königl. v. 30 Mai 1831 – 3 Juni 1833 i. Regr. bei 15 Juni 1835 der Schmiedegesellschaft [illegible] und [illegible] Bemützigt ihre Beschwerde i. gütige Entscheidung v. der Sache bei i. zu Gehalt [illegible] wurde; sich im Königsbr. v. Mandatsgesetz Generalmandatartikel v. 8 Jan. 1780 Cap. III. §3 und Provid. Schlaf Coffr. und in Zwickau bei Meistern als Gesellen gearbeitet, habe in Altgeitzer Land mit Schmiede [illegible], wünsche jetzt sobald als möglich in Chemnitz zu nehmen i. Profession und gründen. Provid. Berg. Coffr. nur ½ Tage auf Mandatsgesetz, wollen sein Stadt ferner entbehren i. Schlosser und Mandatsgesetz Meisterrecht [illegible] nicht Werkstatt [illegible]

Lauenst. 12 Apr. 1842 Letzte.

Pl. von Dorfchen genehmigt Bezirk v. Mandatsgesetz, da zu Meisterrecht [illegible].

Dresden 15 Apr. 1842.

p. 64 Altgeitz. hat 3 Meister [illegible] der Innung zu Altby [illegible]; [illegible] 3 Zeitlebenmeister, der Innung i. Meisterrecht [illegible], so [illegible] Kommunbrüder- i. Schlosser- z. Geitz. Gebäude bei dem Meisterrecht, Gesellenprüfung i. Lehrbriefschreiben [illegible] aufgegeben, während sämtl. andere Handwerker gewerbe als Bäcker, Schlosser, Schmiede, Bäcker, Schmiede [illegible] einer [illegible]

Zeitung in Altenz. bilden. Zur Zeit ist Königs- noch eine einzige Zitherlehrerin i. Altenz. Zitherlehrerinnen bei dort. Glasmachern. Ich demselben geboten, die Gebrüder in Altenz. um Fortsetzung Unterricht zu lassen, zugleich Erlaubniß zu geben, daß Altenz. Zither auch Zuziehung der Glaser u. Stellmacher v. Lande in Altenz. Zeitung erweitern.

Altenz. 1 Mai 1843. Königl.

p. 67 Abgabe zu Kirchen- Schul- u. Armencassen entrichtet

a. beim Aufdingen (Lehrlingsaufnahme)

6 Gr. 6 Pf. in die Kirchencasse
1 - 3 - i. d. Schulcasse
5 - - i. d. Armencasse

b. beim Lehrspruch

6 Gr. 6 Pf. in die Kirchencasse
2 - 5 - i. Schul
5 - - i. Armen Cassen

c. beim Meisterwerden

13 Gr. 1 Pf. in die Kirchencasse
13 - 1 - in Armen
5 - - i. Schul Cassen.

Altenz. 19 Mai 1843. Der Rath daselbst
Roßberg.

p. 69-70 Stand der Handwerker.

Abgabe an Armencasse gehören nur diejenigen der bisher aufgezählten Lehrlinge, Gesellen, Meister sich selbst u. verbreitet — also zunächst nur nach Altenz. u. nicht nach Alt- u. Neukirchen, also Beiträge daher zu reclamiren. dagegen erhebt Abgabe an Kirch- u. Schulcasse am Ort der Aufnahme, Lehrspruch etc. also in Altenz. resp. Kirchen. ähnlich, da Lehrjahre mit Altenz. einer dieser gemeinsam bildet. Bei einmaligen Kasse von Kirchen auf keine entsprechende Gründe zu Zweifeln eine besond. Zitherlehrer-Glaser-Stellmacherinnung in Altenz.

Dresden 15 Juli 1843.

p. 71-74 Glaserinnung zu Alt- u. Neukirch. bittet dawider um Ausgestaltung einer ihr zustehenden nicht mehr üblichen Taxe in ein zeitgemäßes Innungsartikel v. 8 Mai 1830.

Meisterstück der Glaser:

1. ein Fenster mit Schiebrahmen mit in Fein verzinnten Blei zusammen nieten Scheiben.

2 einen Jagdmantel desgleichen ebenfalls in Fein verzinntes Blei gefaßt u.

3 einen ovalen selbst zu schneidenden u. zu löthenden Rahmen Blei.

gefaßt einer sehr verwickelten Zeit angemessen auch Fertigung der Fensterrahmen gegenüber der Zitherei mit Recht u. ohne dies Erzeugniß würden wir (Glaser) einen der hier. Nahrungsmittel zu nicht bestehen können. Hier. Zitherei will aber nur Fertigung v. Fenster mit Schiebrahmen zu stellen, während sie selbst Jage Glas einzusetzen u. selbst auch Zeitz besorgen u. dazu Jage dienen. einzelne Fächer.

da der Zeit die neuen Glasfenster u. Schiebrahmenfenster meistens u. fast ausschließlich und die neuen Bauart entsprechen, so den Glaser ihr verwerbaren Recht genau, was nicht gestattet viel Flügelfenster zu fertigen u. Fertigung solcher als Meisterstück mit aufzunehmen wurde.

Bitte Handw. um Entscheidung

Alt- u. Neukirch. 2 Aug. 1843. Königl. Sächs. Bezirk-

p 75–82 Conferenzprot. der Innungsvorsteher des vereinigten Glaser- u. Tischlerhandwerks zu Königsbr. durch Carl Friedr. Gustav Graf v. Hohenthal v. 8 Mai 1830.

1. Innungsgewerbe sind Maler u. Tischl. Andere Gewerbe auf übrige Gewerbetreibende Anwendung finden Polizeivorschrift u. ohne Beschränkung etwas will verabsäumt nach Befinden verfahren.

2. jede Meister erlegt in jed. Gewerbe 2 Tl. also jetzt 8 Tl. Gewerbegeld in Cass.

3. Dem jetzt. gewählten Obermstr., der Wahl bei 1 Mrgsbr, 1/2 der Gesellen, 1/2 d. Meister nicht entgegen hat u. v. Gesellen zu bestätigen ist, liegt ob der Beste des vereinigten Handwerks u. Kreises zu fördern, gute Ordnung, insbesondere u. bes. bei Feuer-Kunst zu halten u. Innungsbesuch gehörig nachzuleben und. Beweis Innungsmstr. u. Meist Auflegung vor.

4. alle Innungsmitglieder dem Obermstr. zu gehorchen, bei willkürl. Handwerksstraße, unent. Anzeige bei Gesellschaftl. Zur gehör. Zeit Versammlungen u. Umgangsbesuch Dienstag nachholen ist Lade plan geöffnet, 10 Zl. für eine ganz unentschuldigt u. unentschuldigt 4 Zl. Strafe.

Jede seine Lehrlinge bekleiden u. nach der Reihe vorbringen bei 6 Zl. für Lehrgesellen. Keine Zank u. Streit dabei vorzu, keine u. unanständ. Worte fallen, andere beleidigen, schimpfen, sich Ausschweifen zu Obermstr. u. Meistergesellen bei 6 Zl. Strafe, unent. Anzeige bei Gesellschaftsbesuche außerhalb der Feiertage-Stunden den Jungbesuche nicht zu meiden haben, bei Anzeige durch Meistermstr., der eine Meister lassen soll

1 alt Sr, 1/2 der Gesellschaft
1/2 dem vereinigten Schmiedehandwerke, Auflagen steht der Obermstr. zu Innung durch Obermstr. u. Innungsmstr. willkürl. in Gehorsam zu übernehmen u. ausgeführt, verfährt 1 alt Sr der Gesellschaft u. 6 Zl. Handwerksstrafe u. vom Obermstr. Anzeige einbehält 2 alt Sr. } zu Zeit

5. Fremde zuhören. Wenn Innungsmitglieder oder fremde Handwerk zu verfertigen lassen so bei Strafe zu Gesellschaftsbesuchen in Lade zu erlegen

6 Meisterwerk Fertigung je nach zu verfertigen, daß es Handwerk bei zünftmäß. Meister gelernt 3 Mal Jahr zusammen u. außerhalb Gesellschaft gearbeitet haben. Bei Meldung mit Gesellen bei Obermstr 10 außer den gewöhnl. Fundgebühren und Sr. dem Handwerk zu erlegen vor natürlichen Innung aber sein Lehrbrief oder sein Kundschaft zu produzieren. Ist dies geschehen, 10 zum Meisterstück zu gelassen u. zwar

als Tischler:

1. eine formierte Commode u.
2. einen Tisch in vorher Verleihung nach 5 Tagen Arb.

wozu ihm 1/2 Jahr Zeit

als Glaser (siehe Seite vorher)

nachdem der Obermstr. ab- u. zugegeben u. Meist Lust zu geben hat, daß das Meisterstück nicht verlangt wurde.

Nach Fertigung der Meisterstücke u. welche

an dem neuen Obermeister bestimmten Tage von versammelter Innung in Gegenwart des Landrathes durch Zettel vorlegen, u. wenn Arbeit, gut u. tüchtig, zum Meisterrecht zugelassen werde. Hierauf soll Meisterstück ausgetheilt, wobei Mängel der Arbeit angegeben u. solche nach dem Urtheile verbessert werden. Zur Meisterwahl sind 12 der Innung

10 Thlr. 6 Gr. dem Rathe
10 – 6 Gr. der Lade
10 – 6 – der Armenkasse

zu erlegen, wovon nach erlangter Bürgerrecht u. geleistetem Angelobnisse, dem Landrathe, dem Innungsältesten, Innungsältesten u. der Innungsältesten sich gemäß zu begnügen, desgleichen zum Innungs Mitgenusse angenommen u. gelöst eingeschrieben werden soll.

Meisterstücke, oder neue Meisterstücke u. Lehrlinge fürderhin nur eine neue dem bewährten Meisterstücke nach beliebe. Stell zu fertigen u. nur Hilfe der obigen Gebühren wegen

7. Soll ein Mitmeister bei Weggange seines Gewerbes meiden, so bei Rückkehr nicht mehr zur Meisterwahl etwas zu bezahlen

8 Lehrmeister. Hat mit gesetzmäßigen Zeugnisse bei Obermeister sich mit Lehrjungen einzufinden, ihn in Innungsangelegenheit sehr zu belehren, Landrath gelobt zu bestätigen, Gelder einzusammeln. Für sich Meisterfähigkeit u. Meisterstück dem Landrathe 6 Gr. Strafe

9. Verfahren der Meister bei Lehrentlassung der Landrathes. Entweder Landrath für 1–7 Jahre bei Innungsmeister verbleiben, oder Meisterrecht sich bei einem Ältesten einlassen bei 2 Meistern. ½ der Innung
½ 2 Beisitzer Landrathes.

10 Aufnahme der Lehrlinge. Soll 3 Jahre lernen, u. wenn er mehr bezahlen Geburtsbriefe u. Jahr wegen Militär-Attestaten aufgedungen sein

3 Thlr. 12 Gr. dem Landrathe u. je 6 Gr. an Lade u. Armenkasse, u. auf Verlangen zur Richtschnur, daß er seine Lehrjahre vollend u. binnen andern 10 Tagen entweder bei der Lehre selbst bestellen gemäß mit u. auf der Lehre entlässt u. binnen 6 Wochen wieder zum Rathe, ½ dem Landrathe u. ½ dem Lehrmeister zu stellen.

11 Lehrgeld d. Lehl. Im Beisein v. 2 Meistern ~~einer~~ Probe u. zwar bei Tischlern neue einzusetzende Kreuzstreben Thüren, u. bei Glasern Setzung u. Ausglasung eines Fensterrahmens u. Falz v. Holz nach Belieben

2 Thlr. 12 Gr. dem Landrathe u. je 6 Gr. an Lade u. Armenkasse zum Gesellen zu machen

12 Meisterwerden, wenn Landrath für tüchtig erklärt, unter gewöhnl. Ertheilgeld entrichtet

13 Landrathsspiegel. Für dessen Verdienstung jährlich 6 Gr. in der Lade.

14 Einsammlung der einen Innungsmitgliedern entstehenden Schulden. Der v. Landrathe gesetzte Zahlungstermine bei 6 Gr. Strafe einhalten, andernfalls gerichtl. Beitreibung.

15 Von der Gesellen-Herbergen u. deren Schau u.c.

Jungenmeister muß Kundschafter Gesellenherbergen nach der Reihe herum nehmen, aufstehen alle jede Nacht jeder Geselle 6 Uhr, der Wirth oder die Zeiger anleiten, bei 6 gl. Strafe im Tade.

16 V. Abschreibung machung der Gesellen. Kein Meister soll den andern seine Gesellen abspenstig machen bei 6 gl. Strafe in Lade außer der neue Gewerbsjungenartikel nennt der Geringste zu Fallde Meister. Verlangt ein Gesellen d. Meister, wo er seine Zeit ausgelernt hat, so ist 4 Wochen zu warten, ehe er zu ein andern Meister in Arbeit gehen darf.

17 V. Begräbnis. + Meister, Frau, Kinder so künftig. Jungenmeister der Leiche zu Grabe begleiten, jeder Meister Leiche Zeuge bei 6 gl. Handwerkstrafe, jedoch ausgenommen Nachbarfall ausgenommen.

18. V. d. Lade beschreibung ob die Ehrenuhr oder bei Jungenmeist. der Meister noch in Verwahrung. Mit 2 Schloß- u. 1 Schlüssel der Rechnungs- u. 1 Schlüssel der Ehrenuhr.

19 Von Verlesung der General- u. Orts Innungsartikel. Diese Artikel, immer bei Mandat der Generalinnungsartikel jährlich einmal von versammelt Handwerk verlesen, auch der Gesellen u. Lehrlinge mit abgeschrieben werden.

p. 120 Lerrhagesell. Glob Heinr. Lerchert hat 29 Mai 1844 Lehrmeisterbrief ~~[illegible]~~ u. Lehrgesellschaft in Lehrgesellschaft eingeschrieben, da er Meisterin eigen Werkstatt nicht angetreten

p. 126 Meisters Z. Glaser u. Zitherbauer

1. Glaser bedarf Einführung Flügelfenster oder Glätting u. Sprossen in Rahmen u. mit Verglasung neu zu setzen

2 Zitherbau bedarf neue Fensterrahmen zu setzen u. alte auszubessern, mit Verglasung reparierte Fensterrahmen, so daß nicht neue Fensterrahmen u. Ausbessern der Verglasung Schadens zuwachsen Fensterinnern alte Verglasung selbst u. Ausbessern herstellen, sonst ob nicht vorrätig, einzig u. allein d. Glasern Arbeit fällt.

Alt u. Neust. 16 Oktb. 1844

Glasermstr. Glob Heinr. Rothe.

Zitherbauermstr. Joh. Friedr.
" L. Glob Gottlob
L. Rothe. Glasermstr.
Zitherbauermstr. A. Max. Richter.

SLUB
Wir führen Wissen.
OSTERZGEBIRGSMUSEUM
SCHLOSS LAUENSTEIN

SLUB
Wir führen Wissen.
OSTERZGEBIRGSMUSEUM
SCHLOSS LAUENSTEIN

Handschriften der Leipz. Stadtbibliothek.

Rep. IV. 4°. N. 103 Zinnwald.

1. Lex.: gr. Mar. Zöblitz, gr. Mutty Lößnitz, zgl. Schd. Altby, gr. Mückenhain Geis. g.

Alter: Begräbn. über 200 Jahre

Einfahrt 1/2 Meilen 1/2 Stoll. auf Fundstelle Zinnwald bearbeitet

2. 1716 Lößnitz Zwickau 28 Fuder nach Dresden 5 auf Schlitten

Die Chemnitz Fuder daselbst 35. u. dann 2 auf Schlitten

der Zwickauer — 10 — — 6 —

der Stadt Zinnwald = Stadt. ad. Jagsfeld Einbeulkelch 5

= Bürgermeister ao 1726 blau 20 Fuder

(Stadt. — — — 23 —

1826.

3. Bohrung auf Fundstelle Zw. einzel Fall, so kein Grund zieht, für Tract. ist die Lade allgemein, Stoß zu Stoß Fuder Schnee fällt zu zeitig u. wegen zu langsam. Vor 120 Jahren Vielbergsch., „englisch. Element" zu bau. angefangen u. dann aber gemacht. Wieder der Versuch zu Bergbau mit einer selbaren Maschine kann beschränkt sein nur mit zu gebaut, wenn es noch immer aber Wieder bergbau fortsetzt. Die Stadt passage u. Lößnitz u. durch-rechtwegen einen Stoß Abgang der Lager u. manche Gefahr wird durch Fortbringung des Erzes aus Lößnitz verursacht.

Zinnwaschzeit. Vor einig Jahren noch Fundstelle Zw. über 150, noch früher über 600. Der meiste Zinn u. Gestein für u. Gebäude bestimmt. Stand jetzt nur gewöhnl. Stoße, Fritsche, Bergsch. Lauter, obschon vorzüglich Bergleute wegen der Bergsicht über 50 Jahre alt.

4. Religion. Erst eine alt. Gerichtsbuch Geis. Kirch. 1484 gedruckt u. 1513 eingemacht. u. Rechtl. auf 1592 geschrieben. Einzelne Lerche zu Gottesdienst auf Gesang hingegeben. Dann Lehrer der Evangel. Gemeinde abgezogen, der Bergm. Abnahme zeitig bemerkt. Ao 1652 aus Grunz und aber starke Aufforderung u. bei Strafe des Generals sich zu erklären ob sie gewisse Religion nach der Augsb. Bekenn., da sie fremdere Aufforderung nur bemerkt, unter Herzog Carl Ferdinand T. in Gnade zu 11 Febr 1652 begnadigt u. Zinw. zu schlesischen Erklärung aufforderte zugleich der Einsprachetrom. an Schutz, da J. Abgesandt. aus Neustadt-Sachs. bemüht, es dem Kaiser zu eröffnen, wodurch aus Schreiben der Lausitzer das folgende Urtheil erzeugt:

Ferdinand II ex. Lande zu Böhm. Kaiser wie eine verlässige Bericht nächst Schreiben wollen erfahren, welche? unsere zu Schlesien u. welche? u. welche zu Stoll einige Unbeständen oder Zwiespalt auf auswärtigen Kräften aufgefallen der Landes u. einigen einzelnen Bert einige Gemüter oder im Alternative welche mit Schreiben, welche wir weiter zu erlangen, ob einige Mittel solche Trennung in unwesentlichen Sachen zu verhüten.

Dieweil es ist unser gnädigster Stoll formirt zu sein, daß wir absolutes Gewissen der nothwendigen u. vollständigen Information es Sperrer einzelne der Wirkung mit Unbedacht begleitet u. zu Gunsten unser Lst. besten Gottesdienst allen unverdächtig bestätigen u. einzelnen Fallen. Dallbeinger Grunz unser gnädigst Willen u. Meinung. Gegeben auf unserm Lst. Schloß Prag den 1. Octbr. A. 1652.

Ferdinand
Johann Hartwigius, Comes
de Nostitz, R. B.
Cancellarius

Ad mandatum Sacrae
Caes. Maiestatis proprium
J. J. Gnesli.

Ferner ist der der Zw. folgende Abfügung erschienen:

Liebe Getreue. Indem Gott Ihr eine Abschrift J. Röm. Kais. Maj. allergnädigsten Begehrens der Gewissensfreiheit der Protestanten zugesandt, welche Ihr aufbewahren und Ihr einige Zeit nachherrührig unsern Ff. Pfarrer vorgezogen wollet, mit Bitte, daß Ihr sich bei Ff. Superintendenten zu Pirna erkundigen wolle

[illegible] welche Zeit sie in Geyssing geschaffen
und welche Kosten [illegible] Zimmerleute
[illegible] Zeugniß unter gedachte
H. Lager-Hofrichter mit größerem Fleiße aber
wollet ihr nicht mit so [illegible] vorgehen, der wir
binnen 8 Tagen einen genauen Bericht hierüber
Straßen-[illegible] Contravention [illegible] sollen,
müßt [illegible] großer Ungnade bei der hohen Obrig-
keit verwarten dazu ihr entlich nicht [illegible]
gehen wandet. Datum Grossen in Fol d. 25 Sept.
1652.

Michel Jugold, Lehnsm.

6 Der Pfarr. Chronik nach im Cop. da, Contract nicht
Zimmerl aber viel [illegible] zu Geyssing
ao 1666 eine neue Anordnung geschehen, welche abgeändert
der damalige Pfarrer H. Chr. Wenzel Zachariae
Freitag, nach Apost. III. 11. gehalten u. die Contract. darin
zur Vollständigkeit vorlesen, [illegible] aber in seinem
u. dieser Zeit. Nachmittag bei der Lehrer. Hochzeit
so aber damals wohl den Grafen von Hrz. Kayserl.
Abgesandten im Tägliche Land. gewesen, eine sehr
interessirende [illegible], worauf Selbige mit zu-
stimmen H. Grafen [illegible] an die Tafel von der Hochz.
gewandt u. so wohl gewürdigt, daß der Zimmerleute
auch dem Zimm. nach [illegible] gelobt.

ao 1692 d. 10 Mart. wurde vorbei der Zimm. Geschäft.
Nachmittag [illegible] vorgelegt, bei 3 [illegible] von
der Glaubens Bekenntnis, [illegible] zu erklären, unterdessen aber
bei Strafe des Gottesdienstes in Geyssing [illegible] zu unter-
halten u. von dasigem Pfarrer keine Sache zu be-
sprechen, noch weniger [illegible] zu [illegible]. Es aber
der selbst aber dieser gedrohten [illegible]
Exercitien [illegible] zu [illegible] Bestrafung bei dem damaligen
Ober Consistorium zu [illegible] H. Hofr. Pfarrer
Flatterich [illegible] worden. Darauf
ist von ihm d. 24 Mai bei Strafe aller [illegible]
Zimm. Pfarr. Gerichtsordnung [illegible] worden, [illegible]
Tage in der Grenzischen Pfarre [illegible] zum H. Hofr.
[illegible], Dorf Lehnsl. Wandungen, Fundgrd u. Gottes-
dienste [illegible] ausgeführt, nachdem
aber der Zimmerleute [illegible] aufgeräumt,
einige auf [illegible] ihrer Freiheit [illegible]

gedrohet hat, ist [illegible] von dem Langhz. Die
Vertrag, H. Hofr. Pfarr. Gangsch. und dem Zeugschmied
[illegible] zu der [illegible] an den Pfarr. zu Geyssing
M. Christ. J. Zeuschner zu sprechen u. [illegible]
um der Abmahnung [illegible] Ungunst [illegible]
[illegible] 7 [illegible] als auch von H. Flatterich d. d.
25 Mai von Leipz. an der Zimmerleute abgelassen
worden [illegible] Schreiben: Ich [illegible] ganz mit seiner
Meinung, daß sie nicht einmal ihre Häuser mit
den Kirchen versehen sollen, [illegible] man würde
[illegible] zur Verkaufung dieser Häuser
[illegible] u. [illegible] ja die Zeugen [illegible]
zu nehmen, [illegible] Glaubens Bekenntnis [illegible]
[illegible] Zeugnis [illegible] u. Ordnung nicht zu procedi-
ren. [illegible]

Gleichwohl ist ao 1694 der Zimmerleute [illegible]
[illegible] worden, daß die Zimmerleute der damaligen
im Tägliche Land [illegible] Allegirende Königl.
[illegible] von Polen u. Chur. u. D. an allergnädigst
Beystand [illegible] angeflehet, [illegible]
der H. Oberhofprediger D. Sam. B. Carpzov
in einem Schreiben d. d. 17 Decbr. den Pfarr.
zu Geyssing benachrichtigt, daß höchstgedachte
Königin [illegible] an den H. Graf Clari von der Hochz.
gewandt, welche die Versicherung gegeben, daß
er zu H. Graf. v. Promnitz zu Pforte, weil
er gewiß wäre, daß selbiger von ihm nicht [illegible]
[illegible]. Dem ungeachtet ist dem Pfarr. zu
Geyssing durch ein Pfarr. Räm. [illegible]
Landrathe das 30 Rth. [illegible] worden,
[illegible] der Bauern-Gerichtsbarkeit [illegible] in
Amte [illegible] zu [illegible], welches [illegible]
H. Flatterich [illegible] worden [illegible] von welch
allen d. 11 Decbr. in der Ober Consistorium
[illegible] worden. Nachdem aber [illegible]
[illegible], H. Flatterich [illegible] nicht [illegible]
[illegible] Gewalt zur Reformation [illegible]
der allgemeine Schwierigkeit der Sache [illegible]
[illegible], ist dem Zimmerleute ein Jahr [illegible]

=1695-96)
(2.T.)

geschehen wurde sich zu bekehren. Nichtsdestoweniger 1695 u. 1696 Jahre haben diese Leute zwar wohl Lutherische aufstehen, weil zum Theil Schlesien leider müssen, weil man aber diese Leute nicht verlieren wollen, haben sie sie zwar wohl bey dem Gebrauche des Gottesdienstes in Freyheit erhalten. Man sagt mir, daß H. Platteel dazu einiges Zeugnisse bezeugt worden. Nicht desto weniger ist ao 1700 d. 10 Jan. auf dem Naundorfschen Zimmerhofe der Anfang wieder angegangen, in denen Innersten u. H. Gottesdienste mit Feuer angedroht worden, im Fall daß sie Gleiches nicht ändern wollten, zu weichen, wobey er sie schließlich überredet wollen, daß sie bey Entziehung der Kirch. Grenze würden exponiert werden. Nachdem sie aber nach der Innerlichkeit der Lehre versichert worden, haben sie auch den Anfang nicht sobald stets gegeben.

8 Ao 1702 hat sich H. Platteel wieder gewagt einige der Evangelischen Gemeinde in denen Innersten angedroht worden, zu weichen oder abzufallen, allein es ist weiter nichts darauf erfolgt.

ao. 1714 hat denen bey gewisser Gelegenheit denen Zimmerleuten der Besuchung des Gottesdienstes Freyheit verboten, aber falsch ohne effect. Der Verfassung solche neuen Unternehmungen aber muß wohl bisher verhindert haben, weil

1) die Reformation niemals auf allen Gemeinde zahlend entwendet wurde

2) derjenige so sie bewiesen von ihrer Hohe Primarjalen entwenden ganz keinen Beyfall, oder daß nur Beyfall zu einem Versuche mögen erhalten haben

3) man sich vor einem Schaden vorgestellet daß die Leute zwischen müssen,

4 die Reformat. mehr von Politicis als Geistlichen intendiret wurde, die denn ganz auf den zweiten Theil der Primarjalen mehr reflectiret als der

5) das exercitium der Pabst. Sacramente nemlich und die wirkliche Reformat. auf dem Zimmerhofe folglich angedroht wurde, so folglich von der letzteren Zeit wenige Stande der Römische Lateinische Kirche hat können ab gestanden werden.

Ao 1728 d. 29 Mayi bestätigte d. H. Graf Clari der Evangelischen Pfarr auf seinem Territorio ein Fest einen Dankes, da das Evangelium vom armen Lazaro gelesen: ob er hiebey der arme Lazarus oder der reiche Mann sein wollen? Nichtsdestoweniger sich dabey der Leute, ob sie alle von einerlei Gemüthsart? gab sich darauf zu erkennen, es ginge Gott. Das hat er nachgehend mit dem Aufgange denselben Lange- u. Jüngst Gottesmorgen wahr nun der Pfarrer zwar ist einer andern erwähnt, daß der Pfarrer im Gegentheil auf bestimmte Inscription keine bestimmtere Umstände haben sollte. Von Stand an hat der gemeine Katholische Lehrer von der verfolgenden Reformation sich gewendet, es einer andern vorzugehen, daß mit dem Todesfall der höchstseel. Königin der Herr geistlichen Stande der Zimmerleute Kirche zu Lassen, aufgehoben, wobey treu versichert worden, daß dergleichen Frage bereits verfunden. Der Endzweck der höchst. Obrigkeiten verhalten sich beständig in Walten von nichts wissen. Mit dem Anfange des Monats Juni bestätigten sie der Grenzen auf sämtlichen Forstgrenzen gemäß, bissen selbige Punctallen in jedem Hause in einer Rotte bringen u. der Herrschaftsgrenze Ao. Klein nachmals aufschreiben. Am 26 Juni ist der Zimmerleute Collekt vom Pfarrsch Zimmerleute und Grenzen Pfarrer einem der dasige H. Lazarus Commenthur der bestimmte Leitung der Evangelisch Schule mit großer Fertigkeit vorwärts in Zeichnung und Schreibung auf der Tafel unterrichtet und gemacht worden, daß bisher ein Knabe der Grund zu einer Röm. Lateinischen Kirche auf dem Zimmerleute Hofe gemacht worden. Den 30 Aug. ist der Fällung

H. Wenzel Ignatz Hoff samt andern Patronen mit dem Zimmerwalde Kaufen, es hat sich vernehmen lassen: es wäre besser, man einvolge Glaubens Sachen, ausländ. Leute in selbiges (daß in die Mitte) genau beschäftigt, die man nunmehro zu einer Schaney u. Fabrik. Dienstleute gemacht. Den 7 Sept. hat der H. Regierungsrath in Begleitung des Pfarrers von Grauzitsch Zimmerwalde besucht, wo der Pfarrer in Gegenwart mit Ernstes Worte, verordnete, daß Ihnen der Bauer Jeg mit dem Zimmerwalde machen u. mit machen die katholische Lehre allda einzuführen wurde solle, wie dem schon allda verordnet u. veranstaltet wäre. Viele Anstalten sind den 14 Sept. zu Randnitz zu Kaziz gebraucht u. ein ein andrell. Decret abgefasset worden.

Gegenwärtig Jetzo haben die Zimmerwalde sich wenig vor die Zeit gefürchtet, was viel man die Sache geredet, sondern sich Tumult. zusammen gestellen. Da aber die Gefahr größer u. gänzlich die Evangelische Schule aufgehoben worden, ist wie bey dem bösmischen Patrouen sind wieder angefangen Evangelische Bey-versammlungen, den einzigen formalen auf dem Abschied. Fürstenl. Dokument sind den nach ao 1652 u. nachmals M. 300 Reformationis vorgegangen, auf denen Documente die dieser zum Besitz commiteiret worden, bey den H. Bey-amts-Verwalter in Grauzen mögl. vorstellung gethan, mit beyfügen daß sie Fürstl. interessen, die conserviren, nachdrücklich Recht, dabey man aber auch kein Documen von dessen Leopoldo de ao 1652 beybringen können, darinnen es befohlen, den Zimmerwald in statu quo zu lassen, ob Ihro bey dem H. Superint. zu Fürstenau u. bey E. L. Ober Consistorio dessen angefragt worden.

10

11

Der H. Pfarrer zu Besitzung verordnete Inspector der Zimmerleuten D. Jacob Franzel. Landbaillie nebst H. Sr. Fürstenl. Herrschaft der den Abfall u. veranlasste sie auf u. dessen der Canzelle, darinnen es den 4 Oktb. dieses ein allgemeines Ober-Consistorial-Rescript geworfen u. befohlen worden, seine Gefahren vom Zimmerwalde zur Glaubenbyekeit in die gnädigen Evangel. Religion mit ausländiger Beständigkeit, Treue u. Ernst zu vernehmen. Welches Rescript auf an dem H. Pfarrer Königs Verordnung geschehen, bey dem H. Bey-amtsverwalter u. Grauzen wegen besondere Zuneigung des Zimmerwalds mit Besitzung mit bey fügung einer viti merkten Materie Vorstellung zu thun.

Ausbruch. Ao 1728 d. 11 Septbr. kam gewisse Nachricht, daß heimlich ein gewisser Pater zu Kaziz bey Besorgung der Zimmerleute Sachen angekommen u. binnen 14 Tagen die Reformation vorhanden sey.

Den 1 Octbr. des Nachts. ist dem Richter u. Bey-amte auf dem Willgnitzer Zimmerwalde der nöthige notification von H. Wenzel Ignatz Mizicka, Fürstl. Lobkowitzischen Hofschaft Rath u. Con-Consiliario d. d. Oltaß Besitzer d. 1 Octbr 1728 überbracht worden, in sich haltend, daß er erfahrt. Nachricht u. zwar allein zu Verhütung einer frühzeitigen Unruhe. Von Commission ohne Bey-spiel u. Aufsicht. Stadt. ein allgemeines Mandat ergangen, worinnen in dem Titel, Königl. Befehles sowohl gegen die Ober Kriegs. als auch andere angrenzende Länder Bestellung eines Commissarii angestellet u. hinzu das möglichste vorgekehret worden sollte. Ihnen dem zu dem Ende eine Sachverwandte Commission d. 4 Octbr. Anmittags zeitlich in dem Fürstl. Zimmerwalde einstehen, soll ~~[illegible]~~ Fürstenal Vorlaufer wegen Gottes Nachsicht vorwohnen u. mit zeitl.

göttl. Wegstande zu gedenken und sowohl in höchsten Verlorenheit nallanden incalle in-falle, als wünden päuell. Innerhalb einmal bedrückt sich bestimmten Tage sehr zeitig bey fallenden Kirche in-Langenbach einzupfarren u. abzust. notificiren ist auf denen Kirchen auf dem Stadtfeld in-Gnadenfeldern Zimmerlde mündl. im Gnadenjahr der 12 3 Art. gottesdienst. Aber 4 Art. haben ich zwey 2 Uhr darnüberlegt der H. Commissarii nebst einigen Bedienten auf dem Zimmerlde ein-gefunden, als: der Dechant v. Leibya in-der Dechant v. Löbitz, der holzmitte Wirtschaftsrath, Kaufleuten, dessen Sidam der Wald Hunrichter in ein Jäger; Clarischen Seite der Jungfrauen in-Langenwalter; Gnadenfeldsche Seite: 2 Bürgermeister, 2 Kaufleuten in-1 Jäger, von welchen allen 2 Missionarii e Soc. Jesu als Zimmerlde Beichtvater entbrauch wurden. Indem Gnadenfeldt ist sodann der Glaubensartikel in ein bischöfl. Decret zur Reformation angeordnet worden, dessen der Lehrer nicht in Abschrift wollen mitgetheilt werden, von dem vorigen aber der Copie vorzugehen in-sonderheit die Missionarii einen jeden Gnadenfeldt als ihre Pfarrkinder angenommen worden. Der Inhalt des Glaubensartikel. Decretes ist gewesen, daß Kraft des d. d. Wien d. 28 Decbr. 1725 angegangenen daynst. in-Königl. allergnädigsten Rescripts wir auf Grund von der Königl. Nachfolgung d. d. Königl. Prag Pfalz d. 29 Jan. 1726 publicirten Anordnungen, keine andere auffällige in-Nachrung hinderende Glaubens-Gewohn-, als welche der Röm. Cath. Religion wirkl.

zugethan in-dergleichen öffentl. Profession zu-Wirklich eingeführt sollen. Wenn denn aber der Zimmerlde dem Lutherischen Glauben einbekannt zugethan, falls aber niemand zur Einzigkeit der Römisch Kathol. Glaubens zu bringen, wenn sich vorbündnen widerstrebte, als sollte a die publicirtes Decreti 1) dem Procedent aus Lutherischen Klasse dieses in-spezie als der Gesänge in Fürstenwerder, Jägerge in-Wüstegiersdorf, und solches bey Tag und bey Nacht, nicht weiter und an einer periculum sogar nicht dasjenige Zimmerlde Gebiet zu betreten, weil ganze actus parochiales zu üben sich einstellen, welches der Gavillen gemeldten Pastoribus kund machen wurden, um sich an in unverbrüchl. in Land gemeiner Bestrafung zu führen. Und solle auf 2) dem Zimmerlde andersmärtige Lutherische Pastoren frequentiren sondern bey dem Missionarii Zeuffe, Trauung in-Begräbniß sich, bey Vermeidung gemeiner Obrigkeit in-unfehlbar Strafe. Ebenso solche 3) bis auf ein peremtorische Terminus von 6 Monaten prosecutiren sogar zur Entschließung ob der Zimmerlde Einwohner den Röm. Kathol. Glauben annehmen wollen oder nicht? Der Lutheraner selbst können jedoch fast ihre Häuser in Gnade (der Bey Stelle ausgenommen) an Katholische verkaufen in-sich so dann in der Mitte weg begeben, oder bürgerliche Zwang-Mittel erwarten. Damit es aber nach Beobachtung des Zitirten Lutherische Procedurenten an administrirung ihrer Sacramenten in-andern parochial-Rechtungen nicht fehle, als sollen ihnen 4) 2 geistl. Missionarii gegeben in-sie unverzüglich informiren in-ohne Unterschied in denen geistl. Sachen vollkommen zu

selben zu reduziren, den Inhalt durch Predigten, geistl. Lieder im Anschluß zu S. Wolfgang oder bey besten Wetter in ihrer Nähe auf dem Zinnwalde beizubringen, ihre Andachten, so lange sie beysammen zu halten bedacht seyn. Diese Extract ist aus dem Original der Grandzettel Abschrift genommen, als welches der selbst seine Gedanken auf Begehren hinterlassen, von welchen die nachmahls erfolgte Abschrift des Fastnächtl. Beichtl. Inhalts der H. Wirthshaus Rechnung nicht seiner eingenommen dallmahl extradirt, obschon von dem Fastnächtl. Beichtl. keine Abschrift erhalten wurde) in der Hauptsache nicht abgehalt, sondern nur ~~[illegible]~~ darüber, daß 1) die zahlreichen Epitheta der Römischen Kalender, so im Grandzettel stehen, im Fastnächtl. ausgelassen wurden. 2) ein u. andere Wort, so im Grandzettel deutlich exprimirt, im Fastnächtl. Entwurf ausgedrückt. 3) die im Grandzettel negligirte orthographie, so z. b. haeretice pro stati actus petitionis, deritarium, missionarium) im Fastnächtl. besser beobachtet. 4) im Grandzettel der Fastnächtl. Jagdhaus bey Lohm Intuitus zum größt. Gottesdienste benennet, im Fastnächtl. aber nicht benennet, 5) im Grandzettel die Kanzel Fastnächtl. aber nicht benennet u. 6) der Grandzettel d. 4 Oct., der Fastnächtl. aber den 14 Sept. datirt wurden. Nach Verlesung dieser Decrete fahren sich die H. Commissarii nebst denen Missionarii unweit in der Fastnächtl., also nach dem Wirthshause u. an der Tänzlitzer Straße gelegenen Jagdhause auf dem Zinnwalde (auch der besten Stell genannt) begeben u. folgendes Tages in Mt. 4 U. 2 jüngst Carossen zurückgereist. Der H. Wirthshaus

Rech aber ist noch unterschiedl. Tage in gemeldem Jagdhause geblieben, um bey Exercirung der Römisch Kathol. Religion etl. wasser einzuschaffen, welches Quantum besonders des dort Jagdhaus denen Missionarii zur Stärkung ad interim. eingegeben, einer Tonne im selbigen zu Haltung des Röthl. Gottesdienstes mit einem neu bildenen zusammengeschlossenen Altar, Taufe instrumente u. Beichtstuhle aufbaut, zu Errichtung eines Gottesdienstes Grund gegraben u. Holz zugerichtet u. den nächst folgenden Sonntag daselbst zum ersten Mahl Römisch Kathol. Gottesdienst mit Predigt u. Messlesen (nach Domin. XX p. Trinit.) gehalten worden.

Anmerkungen. Man hat bey dem ganzen Werke angemerket, daß alle Anordnungen des Himmels von Gott weiter auf den Berg weit geschrieben worden, u. daher einmal solche auch zu kaufen u. größere Häuser zu ihrer bequemen Wohnung zu bauen angefangen, bey welchem Anlaß hat man darauf mit der letzteren Reformation gerechnet u. geglaubet, daß der Berg hinwegnehmen u. verlassen würden. Man hat mit dem Aufbau der Reformation angefangen, bey gehaltener Fronte u. nachgegangen der Winter, in der Meinung, daß der Berg allbereit mit starken Vorrath eingenommen hin zu bauen können, wenn er gleich unsicher wollen.

14 Man hat den Berg nun allen Umgang mit Evangelischen Pfarrern abzugrenzen zu bauen, u. dann alle Mittel zu bemühen, dadurch zu der Erhaltung der Evangelischen Religion fortzugehen u. mit gutem Rath nachsehen werden können.

Man hat die Zimmälde nur zu diesem Römisch katholischen Gottesdienst, nicht aber zur Kirche zu Neuhausgeschlagen, um sie mit Gewalt in die Franzosenkatholiken wieder zu machen, mit diesen aber nicht zu singen.

Man fortfahren zu gänzlich unerhörtem Gottesdienst der Franzosen Gottesdienst lediglich zu entfallen in der Römisch Katholischen zu bedienen, so jemand verzaffen, die Lasten aber sie gemeinschaft zu machen, ausnehmlich die Gemeinschaft ihnen nach welche der Protestantischen aus dem Kirche zu bringen.

Man hat sich angestellt, als wollte man sie zur Annehmung der Röm. Glaubens nicht zwingen, ich zwinge nur eingeben an die Reformation müssen aber ihnen zum wohl in einer Geldstrafe von etl. 100 Dukaten zu entfallen. Es hat man gewandt, der Leute in Liebe zu stellen aber gar zu einem Mitleiden zu bewegen in dieses dieses zum Abfall.

Man hat das erste Mal den Röm. Gottesdienst zum Zimmälde durch unterschied. Röm. Katholiken aus Böhmen besuchen lassen, welche den Schmerz Lieg schwerd einen fürl. Lieg gemacht, in den Stag zu Tische wiederholt, auch ihnen sehr merkwürdig aufgegeben, um der Zimmälde unerhört in admiration zu setzen.

Den andern Tag nach unternommen Reformation hat sich der H. Graf Clari selbst nach dem Zimmälde zu desgleichen Römisch Katholischen Gottesdienste begeben in dem dieses auf Schaffen Bedell aufstehen Bezahlrätten in einer unterdrückten in feierl. Gewande der Franzosen Religion aus – in der gegen seitigen einzuführen gebracht, um durch sein Exempel ihnen aus gute Eingesessenen beizugetreten.

Zuerst hat man sobald in einem ersten Monat der Reformation mit Aufschlagung einer Gottes Kasten und Zetze, die in die Kirchen durch einen Mond in den Flag vor versammelten Katholiken in einer neuen Kasse Geldstücke gottesdienst wird, so daß mit Aufmerksamkeit einer Theaters der Gemüthes auf Inquisition und Einrichtung dieser Zimmälde Häuser nach dem neu angestellten 1729 Jahre wieder zu Gott. Dienst gewiesen, und sie mehr Schaden zu lassen, daß die Reformation ein Fest zu der Leute zu bestrafen.

Methoden der Reformation. Zu förderst ist der Bekehrung der Röm. Katholischen zu neugeniegen gedacht worden. In solcher Absicht hat der H. Vice Schaffhausen Hofpalatz dieser Bilgischen Zimmälden, in einer insonderheit dem Herzogmeister bey 11, dem Geschworenen bey 8 in einem andern Dienstgesandt bey 6 Mark anbefohlen, auf Sonntag, als am andern Feiertage (nur seiner eigenen andern Leuten) gleichwohl nicht ein Mensch bey der Predigt erschienen, sondern allein und in Gerichte zahlreichen, als einen dem 13 Oct. 1728 zum letzten Mal bey gedachter Strafe in Arrestallen Gnade ernstlich gebieten. Der Classischen Zimmälde aber sind den 12 Oct. von dem H. Grafen Clari gefordert, in den ihnen so lange aufgehalten worden, bis sie angelobet, sich ein Zeit Mal (wie er damals nur bezeichnet in ihnen ganz gestellet der Ehren zu gewinnen, wenn sie nicht ihnen wollten) zur Röm. Predigt zu kommen. Diese Gründe sind gewesen, daß man sich bey der

der Christen zu gedenken, daß wir in Franzosische Dienste genommen, und daß viele Lutherische Gefangene u. Leute gut in die Dienste zu Trolz kommen. Auf gleiche Art sind der Franzosischen gemälde den 13 Oct. nach Grauz zu bringen u. daß Stadt Dorne Evangelische besetzet worden, zur Röm. Catol. Kirche zu gehen; wozu gefängnis. Bedrohung geschehen.

Die Feindesen selbst sind nun dann Missionarii also eingesetzet worden, daß sie Dominicaner Orden verordnet worden, nebst sie ihre zur der Franzosi. Religion in zimml. beschwerenden Wortten machen sollen, welchen ihr feindseligkeit dagegen, dem ungeachtet Dörfler genug Fürnehmbsten. Also ist Dom. 21 p. Trin. aber der Evangelium: Gebet dem Kayser e. (welches der nach

16 Röm. Catol. Kirche genommen, so alt. Zimmelder aus Franzos bestellt) dann gegenwärtig worden, daß der Röm. Catol. Kirche die alte wahre Kirche wäre, welche mit ihrer Ausbreitung Zeel der ganze Welt u. Bemühung alle Röm. Catol. Länder bemühen machen wollen, dahingegen der Lutherischen Kirch- nur eingeschlossen wurde, folgt. Also ein Evangelischer nicht danken: ich bleibe, wie ich bin: daß so könte auch ein Türcke sagen. Drey Mahl sind auf von dem H. Graf Claz. alt. Exemplarien von dem göttl. Kirchen: Licht in finsterniß genannt" unter der Zimmelder ausgetheilet worden, wo dann auch welzehnt der ersten Missionarien da in dort andern göttl. Lehrern denen Leuten zu lesen gegeben, als: Cur. Regents, L. T. Jesuitischer Missionar, Franciscus Motiva, Canisius Klein. Catechismus, Kehrung der Gottes, Hoffung der Liebe u. mal Kaiserin Kaiser, samt dem Katzen Schuft- Lehre, Unterweisung, den Catol. Glauben zu machen dizen &c.

Den 13 Oct. ist dem Leillymisch Langenwalde u. Dorfes Grantz- Zell- Fürstenau unter Bedrohung Leben zu allen stehen selbs, unbefohlen worden dazuzugehen, so viel Pferde flüchten wollten, alles in, und zum größten Theil zum Kleinsten verfallen zu lassen. Die Römisch Catol. Religion ist sich nur anders als der wahre Licht gemeint u. ausgegeben, wie Hinzugetan Evangel. Glaube von denen wahren unter dem gemeinen Pöbel- Haufen verschwärzt- gelästert, ein Zimmelder von ihnen fast nicht ausstehen u. mit schimpflichen Worten abgewiesen worden.

Dem Pfarrer in Geßing hat man angedichtet, ob habe er zur Bemeldt Licht mit auf der Kanzel gemeint u. solche Feuerbar gemachen, mit dem Bemeldten, so wahr Licht auslöschen wurde, so wahr sagt, daß der Römisch Catol. Glaube falsch, es sey aber bestand geblieben. Ihm dem selben ist begegnet worden, daß ihm 800 fl geraubet würden, wurde er vielleicht selbst abfallen: nun gegen ihn

17 bey denen Zimmeldern wie Hofbeamten zu verrichten. Zu andere Zeit ist er von Röm. Catol- Bedienten als ein feiner Mann, den man bedauere, gelobet worden.

Am Neujahrsfest hat man sich mit einem Catol. Evangelisten unter den Kaiserlichen, und dem neugebornen Weltheylande zu Lob u. Ehren ein fasten Lang- Rahmel (s. v.) Evangelium, daß- Lukas 21: Im Stall wie sich Ihn erfreuen, O mein menschliche Gott &c. vers. 9 lacht al: Fall unter Lang- Bezirker in unseren Glauben Dinge vers. 11. Laß unseren Gedanken, Herzlieber Jesu Christ, nimmermehr nur die nicht wanken sein wollen wie einig Jesu. Daß ihr ihr folgt vers. 12 Zu dir wir jetzt nun fliehen,

Mutter Gottes rettete, half ihr dreimalige Gebet zur gebenedeyten Jungfrau, mit Schutz und beschützte mit seiner Hundert Blitze, vor allen Gefahr behüte, vor unserm feindlichen Tode.

Aber in neuer Zeit hat ein junger Schriftsteller der beste Köln. unsere heiligen (in denen unaufhörlichen Abwechselung auch die ältere) gleichsam der Mutter Jesu, hernach aber auch der Mutter Jesu, in ihrem ganzen Umfang mit denen fremdlichsten Worten in Gebrauch und seiner Lieblingsmutter begegnet, auch gemeint, daß er nicht dazu reden wolle, gleichwohl hat er seine Dissonanz so lange gedrosselt, bis man endlich auf die Religion gefallen, da er dann mit dem Alter der römische dieser, den Rosenkranz unserer Liebe, dem Jungfrauen, Anrufung der Heiligen, Entgleisung der Gebete, ihrem Wunderwerken u. am allermeisten daran gemeint, ob Protestanten wie Kinder Feiern der Gebote Gottes, mehr in ist der Gründe der Zirnöldt wurde den Abfall zu verdeutlichen gefällt.

Ausser dem, daß man der Franzosischen eine Unmöglichkeit wegen Feste Jesu Sacramentes u. Verehrung der Jungf. Mariae beschuldigt, hat man ihnen gar Geld gegeben, ob gläubten sie an den Teufel.

Luthernus hat dabey wegen seiner verlassenen Laster-Gebräuchen u. vielzuvieln Ja Freiheiten müssen u. man hat gar vorgegeben daß er einen seiner eigenen Söhne gebraucht worden.

Nicht hat man der Franzosischen Glaubensgeist abtrunnig ausgeschrien, u. ihnen zu Gemüthe geführt, daß ja ein Mandrat man sich genau wissen lasse, mit ihm gelacht wurde, daß er ihn sehe.

Daß man selbst in der Franzosischen Kirche sang, es Römer von Römisch Katholischen Seelig wurde, ist zum öfteren gemeldet worden.

Zu gleichen ist geschehen mit denen Franzosischen Predigern, die sich zur Röm. Kirche gewendet, sagte Lutheri Feinde u. geringen Mandat. Einige Katholische haben auch vorgegeben: ihre Eltern wären auch Franzosisch gewesen, sowohl hätten sie äußerl. zum Scheine diesen sich gewendet, innerlich aber wären sie willig zur Selben zu halten, nachdem sie auch Römisch-Katholische Altäre wie. machet der Jesus dient in eigener Person verblendet.

Man hat ferner zu bedenken gegeben es sey der Übertritt zum Protestantismus eine sehr leichtere Sache, zu mehr wie schon die Taufe, das Stehe halte, den Christ-Glauben, die 10 Gebote hätten, wie jene.

Die Ausflucht, daß man ja nicht die Christ begehre in seinen Römer Häuser u. selbe verlassen wurde, ist oft gebraucht worden. Viele Römisch Katholische sind zum Protestantismus gegeben, u. von sich Wahrh. daß sie einmal dergleichen Feinden der Franzosischen Glaubens bey accusiren würden, als das ganze verlassen.

Welche Gestalt hat man auch Dinen, die da abfallen würden, große Gnade, Erleichterung Ehrenämter, Lüste u. Güter versprochen. Denen Eltern hat man erlauben wollen, bey dem Franzosischen Glauben u. ihren Meinung zu bleiben, nur sie nur nicht die Katholische Religion annehmen lassen, es sind ihnen Töchter entkräftet. Jesuiten versprochen worden.

In man hat sich Röm. Katholischen Nicht erhoben, wo der Vater dieser Franzosischen zu Gelassen u. sie auch sich zu entfernen.

18

Kröten Gottes rettete, half ihr dreimalige Gebet zur gebenedeyten Jungfrau, mit Schutz und beschützte mit seiner Hundert Blitze, vor allen Gefahr behüte, vor unserm feindlichen Tode.

Aber in neuer Zeit hat ein junger Schriftsteller der beste Köln. unsere heiligen (in denen unaufhörlichen Abwechselung auch die ältere) gleichsam der Mutter Jesu, hernach aber auch der Mutter Jesu, in ihrem ganzen mit denen fremdlichsten Worten in Gebrauch und seiner Lieblingsmutter begegnet, auch gemeint, daß er nicht dazu reden wolle, gleichwohl hat er seine Dissonanz so lange gedrosselt, bis man endlich auf die Religion gefallen, da er dann mit dem Alter der römische dieser, den Rosenkranz unserer Liebe, dem Jungfrauen, Anrufung der Heiligen, Entgleisung der Gebete, ihrem Wunderwerken u. am allermeisten daran gemeint, ob Protestanten wie Kinder Feiern der Gebote Gottes, mehr in ist der Gründe der Zirnöldt wurde den Abfall zu verdeutlichen gefällt.

Ausser dem, daß man der Franzosischen eine Unmöglichkeit wegen Feste Jesu Sacramentes u. Verehrung der Jungf. Mariae beschuldigt, hat man ihnen gar Geld gegeben, ob gläubten sie an den Teufel.

Luthernus hat dabey wegen seiner verlassenen Laster-Gebräuchen u. vielzuvieln Ja Freiheiten müssen u. man hat gar vorgegeben daß er einen seiner eigenen Söhne gebraucht worden.

Nicht hat man der Franzosischen Glaubensgeist abtrunnig ausgeschrien, u. ihnen zu Gemüthe geführt, daß ja ein Mandrat man sich genau wissen lasse, mit ihm gelacht wurde, daß er ihn sehe.

Daß man selbst in der Franzosischen Kirche sang,

19 Lindner, Cramer u. Anderer sind mit Leibern, mossingen Zierrathen, an der Hölle, gebeichtet und Abl. Geld u. Gaben Sünden bezahlt worden.
Aber Hr. Graf Clari hat der Sache ein Ende, daß er in Acht gegen sie zu nehmen, u. es noch
Lage wolle.
Nachdem, was jemand abgefallen hat habe, es
Jahr u. Tag heimlich halten u. mit Anmaßung der
Geistlichen ihn vorfahren wolle, ist ebenfalls
vielmehr offenbar worden.
Man hat viel zum Theil vorgegeben (damit
andere verschlagen müssen) es hätten sich schon
alte Gemälde gemeldet, zu ihnen übergetreten,
Mit ganz genauer Untersuchung ist vielmehr dann
Leuten vorgefallen worden, daß hier
ganz Dresden würde reformirt werden, daß
der Dänz von Fürsten u. der H-d. Lothro,
Sayo. Dresd. sich zum Katholicismus gewendet, u.
daß der Hr. von Lüttich wegen der Erbrechung
so an denen Untersuchenden verfahrt, daß
seinem Territorio wieder zugehören, u.
eine Strafe von 30000 condemnirt wor-
den. Wollte jemand Wenigen mehr abfallen,
daß er durch übrigen Schrecken, Nachstellung u.
Verfolgung bestürzt, so hat man dasselbe
allen Platz gezwungen.
Nebst der Lutherischen Jacobi Kirchen hat man
die i. und alteration vorfallen u. vorgegeben,
es sey ein Tag, Gemälde schon wieder Kata-
mirnen hat auch (wenigstens fälschlich) ausge-
sprengt, es müssen schon alle, der wieder in
ihre verlassenen Häuser gehen wollen.
Den Anfang ist der Stadt und gebraucht worden,
daß ein Z Jahre alter nicht gewesen; es sey
aber durch eine Mirer von Feuer großen bewt
worden, daß ein Theil folgen sollte, wofür
der Aufseher eine Wallfahrt zu dem
Marienbilde im Alten Marienschein berg

Gemälde aufstellen, welche 1729 geschehen
würde.
Nachdem aber alle diese Methoden der Gemälde
nicht bewegen wollen, zum Röm. Kath. Glauben
20 übergetreten, so hat man beschlossen worden
gewaltsamer Mittel fortzugehen, nicht u. durch
Entziehung einer u. der andern Bezeugung vom
Röm. Gemahle der entwichenen zur Gewissens
Kraft zu nöthigen gesucht. In solcher Absicht
ist den 20 Juli a.c. von dem H-Graf Clari
verboten worden, daß neue Röm. Gemählde
keinen Eingang noch Kein Gnädigen Herr vor
begeistert sollte gelassen worden. Eben den-
selben hat den 28 Jul. durch gewisse Ab-
gesandte die verlassenen Häuser besichtigen
u. jede Pfleger fassen lassen mit dem Be-
befehl, daß bezeugten Leuten, so die Häuser
kaufen würden, von der gesetzten durch
Kunst der vom Consorgen bis hierher gefallenen
Bischöfl. Mißbrauch u. andere verursachte
Kosten bezahlen, und nach übergeben aber dem
H. Grafen heimfallen, u. falsch dieser ver-
meintlichen Evangelischen besitzen nicht
verdulden sollte. Nach vorher, den 12 Juli
war mit dem Lüttichschen Gemälde von
Jedem auch geschwungenen für der 15. Sonn
war vor der dasige Gemeinde nöthigen
angefangen wurde, es wäre Gott, daß der
entwichenen Bezeugung zur Röm. Kath.
Religion.

Angriffen zu Gelegenheit Fortzung. Und hat man
bald anfangs allerlay Angriffungen gehabt,
darauf man schon Römer, daß dort Reformat.
nicht noch stärker gehen würde.
Als den 11 Dec. 1728. alle Gemälde zu Lichtfe-
hausen bey dem Dusigen Lauenstein zusammen
gehen alle Catholi Geistlichkeit gemeinen, von
der Gemählichen Reformation mitzuwirken
zu wollen, da sie Gnädigen selbst entgegenwurde

geschlossen, indem alle sich so viel möglich zu halten, andere aber nur äußerlich oder doch schwer gehalten.

Als den 4 Oct. der Commissarius auf dem Zimmerlein erschienen, ist ein solcher heftiger Wind gewesen, daß der eine Lüftle durch ~~[illegible]~~ Gelegenheit, welcher der Deckel nur wenig, fast gefallen und bald darnach gestorben sein.

Der Streit bey dem Anfange dieser Reformation ist nur Mitten unter Römisch Katholischen mit großer 21 gewesen, als nur Mitten der Evangelischen, denn am Tage der gegenwärtige Patron auch bey dem ganzen Wald bis Zimmerlein Leute postirt gewesen sein, um sie bey der Hand zu haben, wenn irgend der Zimmerlein etwas gewaltsamer gegen die Commissarius unternehmen hätten wollen. Dazu gehört auch, daß die Commissarii sich auf 22 seiner Herrschaft Zimmerlein lange aufgehalten, Fremdlinge nach verlassenen Dörfern alsbald wieder fortgeschickt, es hat wenige, hat keine Anhänger bey Gran einen verwandt. Sonnst haben sich die Missionarii nur ohne Begleitung von benachbarten Höfleuten auf dem Zimmerlein zu gehen gewagt.

Abermal den 4 Oct. ist auf dem Gottesdienste zu verhüten der Commissarii permittirt, Fenster einzuschlagen, welche Fenster vielleicht das ganze Haus würden ruiniret haben, wenn es nicht eine Evangelische Kirche nach zartes entbrennt.

Die alte rote Predigt, so auf dem Zimmerlein gehalten, es wäre von Römisch-Katholischen angefüllet worden, hat dieses selbst nicht gefallen, indem sie gesagt: Man müsse einen besseren Patronen und besseren Pfarrer, als den, der gewesen, haben: dieser werde der Zimmerlein nicht bekommen; mit dem weil der Predigt sehr kurz gewesen sein ꝛc. Ein Anhang mit dem einen Missionario ist bald darnach auch unentlich geschehen, indem dem alten P. Johann, einem andern jungen P. Georgen zugeordnet worden, dieser, jener unentgeltlich bleibet, es die meisten Predigten thut; dieser aber beständig anwesend ist und gute Gesellschaft ist und zu Hause nach ist. Dieser kann man nicht verlassen den großen Schinder wollen, weil er daher von dem Kaiserlichen Bezirke der Holz- und Steinhauern zu dem Pfarrlein Gottes Acker bald anfangen geschehen, indem dieser Bezirk in dem Kaiserlichen ganz fehlet und ihnen unentlich und unpflichtig worden, weil sie immer dabey gehabt.

Gegenwärtig. Den 5 Oct. 1728 hat Hr. Tobias Otto aus Altenberg, ein bey dem Kaiser angesehener Bergwerkt-Verleger gegen den Hr. Rittergutsherr Beck die Vorstellung, die er von Kriegen gegen den Hr. Berg Amtsverwalter im Gorizen gethan, wiederholet. Ob nun wohl seine Gründe Anfangs alle neuen abgelehnet worden, dennoch hat der Hr. Rittergutsherr endlich sich erklärt, seinen Principalen darüber Nachricht zu geben. Ob es geschehen, weiß man nicht. Inzwischen, weil diese Commission von gedachten Verleger dem Pfarrer in Geyssing als ein Moderator in nachmahl billiger Sache zu rücksichtet worden, hat er den 6 Oct. dem Kirchen einen Bericht folgender Inhalt an den Hr. Commissarius abgehen lassen: Ihm wäre, nach der hohen Obrigkeiten Privatmeynung in dem decretis verfügt, von dem Zimmerlischen Gerichte Schreiben zu müssen. Ob es nun gleich solche Notification mit zugebrachten Dankes verbunden, so hat er sich dennoch genöthigt, dem Hr. Commissario zu offenbaren, daß es hierauf weiter commentiren dem Königl. Hofe und Churfürstl. Ober Consistorio würde geben müssen, indem er der Zimmerlischen Drohungen sich nicht eigenmächtig, und

auf dessen hohe consistoriales Entschließung Wirke
es etwas bitteres, jemanden zu nöthigen, daß der H.
Consistorialrath selbst mit gedachten Herrn Consis-
storio von der Sache abzumahnen u. durch Darlegung
des wahrhaften Sachverhalts auf dem Zimmerwege
von ihm zurückhalten müßten, in Erwägung
jemand der besondern Harmonie zwischen dem
Allerhöchsten Landesvater u. Ihrer Kais. Hoheit,
als auch Ihrer Majestät, auf den es sich nicht
beziehen würde, wenn ihn nicht Rev. Dr. P.
Lutermann a 1708 in Dresdensi examinis pu-
blicabat hoffet unterstützt, nach dem Hoch-
würdigsten Exempel d. deutsch. Kais. in obstinacy
gedachten Pastoren pflegen. Wollte aber dieser noch
zu wollen sagen, so wäre es ~~[illegible]~~ dennoch der
H. Consistorium um ein gütiges Stillschweigen
bey seinen hohen Principalen gebeten haben,
daß sie der wahrhaften Gelegenheit fast über seinen
Zimmerlichen einmal der französischen Sache
relatiren müßten; wobey es unterthänigst Be-
weggründe von der Schmach und Schande
23 Gnade, von der Zorn dem Unterthanen u. seine
organen ostentiren gegen hohe Kirchen-Collegia
Kaiserin ausgesetzt, u. mit dem Wunsche schließt,
daß Gott der hohen Fürsten dem 3 höchst Tore-
blatte in hohen Wohlergehen erhalten, u. der
Kaiser aber 200 Jahr gesegnet genossen Har-
monie u. Ruhe zu seinem Flor des Thron
bey ungestört wohl entgehen lassen müsse. e.
Dieser Bericht des H. Pfarrers zu Geyssing ist von
dem H. Herrschaftl. Rath gnädig mit vieler Höflichkeit
angenommen, gedacht unter dem Versprechen, daß nicht
alles Consistorium bey der Sache, nicht sogleich ar-
beiten u. ohne Beitrag vorgesetzt werde.
Es ist aber keine erfolgt, ohne daß d. 8 Oct.
gedachten Pfarrer per expressum 2 Schreiben

und Gnadenzeichen, nemlich von dessegen H. Rath, der
andere von besagten H. Angemeldt Generalat (gleich
wie mir mir einem dem H. Pastor zu fürsten)
ausgefertigt worden, darinnen der Anmelde-
Debot mit denen formalien Worten bereits
publicirten Decreten wiederholet wurde. Solche
Schreiben hat der angemeldete, in Bewegung
Verhaltungs dessen Vorgesetzten nebst formen H.
Graf melden lassen, daß das Hochgerichtl. Ober
Consistorium (dem er der Sache ü. berichtet) schon
hierüber mit ihnen conferiren hätte müssen.
Einige haben hierauf gemeinet, es sollten die
Innwohner Zimmerlich gleich anfangen, da die
Consistorium ihre prorogationes vorstreichen,
wurde den 1. 2. u. 4. Juni protestiret, u. an
der geheimsten Stelle d. deutsch. Kais. appellirt
haben, u. da es anfangs nicht geschehen dürfen
verfahren; man hat aber nach reifsamen Be-
achten im Namen der Gemeinde gewisse
Deputirte mit einer Schrift Supplique an
ein Hochwürdiges Consistorium zu senden, welche
viel erhalten, nachdem der Pfarr. ein Ober-
Bischöfl. Strafe Decret Supplique vorstellet,
u. die Billigkeit der Erhörung auf denen Ihm
an der Hand gegebenen Fürstenthum, dienlich-
politische u. andere triftigen Gründen darge-
legen. Hierauf sind alle Deputirte in
24 das Landhaus zu dem Fürsten von Lobkowitz
(als der sich damahls daselbst aufgehalten)
u. alle nach Tröbitz zu dem H. Graf Clari
gewandt. Nach Grossen zu dessegen H. Rath
ist, soviel man weiß, kein absonderl.
Supplic. gewandt worden, weil der H. Graf
Clari dessen Amts Land-Obrigkeit ist. Von
dem H. Grafen ist dieser Deputatis ge-

autorisiert worden, daß er mit dem Fürsten von Lobkowitz correspondiren, jedoch die resolution haben wolle. Diese letztere aber hat in einem Rescript d. d. 14 Oct. geantwortet, daß ihm von dem niemals gestatten intentiren zu recredieren nicht wohl würde zugemuthet werden, jedoch wolle er dem Zimmerleuten, zu dieser begonnenen Ausbesserung ihre Arbeit in Abgerechnung halten. Der Plan publicirte Emanat. heißt nun eine fast von 3 Monaten zu gute Ausführung, jedoch ungeachtet, jedoch dort übrigen allen in jedem publicirten punkten der restan Decreti. Im allen unbedenklichsten hat sich endlich der Herr Hofr. Landes Regierung interessirt u. d. d. 16 Oct. an die H. Amtleute zu Pirna allgem. rescribiret, (nach der Reformations Verfahren auf dem Zimmerle zu Schmiedeberg Ihre Gemahlinnen gewiesen, immassen vermöge dessen bey den Ober-Consistorio u. der Superintendent zu Pirna vorlängst Material de ~~ao~~ 1575 u. 1677 wie auch der a. 1671 gehaltenen Visitation dieses Zimmerle von noch u. langen Jahren her, welche Freiberg u. Dresden eingegangen, u. bisher daher geblieben, mit denen zwei Kirchen noch, u. insonderheit u. ohne Ihre Zimmerleute dessen nicht gebrauch machen, außer Sonntags durch die Zimmerleute Kirchenmusiken veranstalten, sowohl der Ihnen Schulen gehörigen Gemächern betreffe, den Wohlgeborenen Landes-Schloß zu nahe gebracht werden, daß es bey denen bewußten dessen Zimmerle einer protestation zu Schulden anlegen, u. sich bei Fürstengegenstellung von Dresden aus bey d. Chur. dem Landes dieses wegen nöthige vorstellen werden würde, inmittels vornehmen sollte.

25. Hierauf sind gewiß von denen Hofmeisterinnen Condition sogenannte Recepisse ausgestellet, auf der Protestation aber ist nicht im geringsten reflectiret, vielmehr sind dieselben an eigenen Thürik der H. Amtmann zugeschrieben, u. wie einer hiesigen Stadt wunder in Leipzischen Theil gewandt worden. Zuletzt ist auch dem Geh. Consilio wünschl. in Dresden Hoj. Haldung geschehen, welche das Schreiben dem Leipziger Frauenstift Jahr einigendes Jahr ertheilen, nachdem es an Seiten dem dem Chursächs. Residenten in Wien dem H. Joh. Wolf von C. gebracht worden. Gleichwohl ist auf dem Zimmerle der angefangenen Reformation fortgefahren worden.

Inmittelst ist auch der Chur Sächs. Landes Regierung d. d. 16 Oct. 1728 allgem. befohlen worden, bey einigen Zimmerleuten, so in Chur Sächs. Territorium sich befinden u. fürderlich unterlassen wollen zu verfahren, nur sie sich, im Fall sie sonsten sich nicht bey einen u. zu Kirchen offenbaren Wandelung bilden u. Thätlichkeit verhalten lassen würden, der Hofmeisterin, u. so dem hiesigen Landes Fürst. Stiftes zu verfahren haben sollen. Von einem dem Dato ist auch dem Ober-Consistorio an den H. Superintendenten zu Pirna verfügt worden, daß dem Pfarrer zu Hainichen u. Frauenstadt der Gemeinde, was sie in Fürstl. Territorium herüber können zum Gebrauch dieser Schwestern, nur nur mal zu lassen, nur aber sonsten von Unmöglichkeiten u. Hinderungs Mittel vorenthalten sollen. Den 14 Oct. vorhr. hat der H. von Leipzig sich nach dem ~~etw~~ einstehenden Zimmerle begeben, da sich der Leipzischen Zimmerleute in großer

Mangel zwischen nachzudenken, welchen er Aufnahme, Plätze zu Fabrikirung unsrer Häuser, Holzfreyheit u. Gehalt mit der Bezahlung zu haben versprochen, u. sie zur Beständigkeit, Gelassenheit dadurch nicht Gott u. seiner Aufführung bewogen, er unsrer, und aber mit Hinzusetzung des Beweggrund: dadurch unsre Ge. Beständigkeit
26 zu unsrer Seelen Seligkeit, wenn ihnen geschehen. Der Ge. Herr zu Herrnhut hat auch der Bruder nicht müssen u. müssen der Langeweile, sie nicht nachdrücklichst u. dringlich. an d. Abfall zu verursachen, wie er dann auch 2 Tage vor dem Palaten u. zur Rückkunft der Commissar bestimmten 4 Oct. 1728 an die Gemeinde Hinter-Zinnwälder auf allen 3 Höfen Hausleuten, einen nachdrücklichen Brief zu sendet, mit Bitte, daß der Ge. Bruder Pfleger denen Gemeinden, wenn sie vor Rückkunft der Commission beysammen, sagen, sie sollen nicht verlassen müssen, bey welcher Gelegenheit auch nach denen Hinter-Zinnwäldern gelassen worden. Da solchen hat er genuglich, daß ihm die Liebe zu Christo u. ihrer wahren Seeligkeit dringen, selbige Zeilen an sie abgelassen, nach welchen er wohl sagen mögen, daß sie wohl mit Thränen als mit Tinte, oder daß eine 1000 Seufzer zu Gott geschrieben worden.

Es habe nun nun, wie der betrübte Bruder nicht ausgeblieben, ob selbige wüsten Tage der längst gesammelte Stunde der Entzündung bey ihrem ihrem Anfang nehmen. Nun habe er sie zwar schon öffentlich zur Beständigkeit in dem bisher bekannten, allseeligsten Glauben u. treuen angemahnet; damit er aber nicht vorbeylasse, was in seinem Vermögen stehe,

so hätte er sie auch Christlich in alle Blättern wollen, der der allerhöchste Vater Gott sie in seine Arme gefasset: Ach wundert nicht, sondern bedenkt in der Freyheit, damit Euch Ge. bewogen hat. Fahret, was ihr habt, damit nicht niemand eure Krone nehme! Ach! es sey in 1000 mal besser, das zeitl. wäre es auch viel 10000 wäre, geringer Plätzen u. dabey ein ruhiges Gewissen u. der Hoffnung, der himmel bey und Euch hat behalten, als wenn die zeitl. wollen abfallen, u. so dann einen ungewissen Himmel zeitlebens behalten u. endl. mit Angst u. Furcht der ewig Feuer und der Hölle fahren. Ach hört auch (Fahre wohl) liebste Kinder, daß nach Gott unsre
27 Seele! Der Bote ist in Sachsen auch beunruhigt, der als Bischof u. Hofprediger, der Gemeinde verständig mit Beständigkeit im Glauben u. Gewissensfreyheit der zeitl. ihrer Entsagung wegen gefahr u. der so Entsagungen müssen, sollen ihnen verschiedt Bischofen u. Hofmeister als Väter, in der Beständigkeit des Glaubens u. Gewissensfreyheit der zeitl. treulich aufpflanzen u. zu. Jesu führen. Wünde sie verlassen sollen u. wegen ihres Glaubens verfolgt wurde, u. müssen sie keinen Ruf, so würde nützlich seyn 1). daß nicht einer allein, sondern alle zugleich verlassen. 2) auch geschehen bey Fragen wegen der Glaubens-Aufrichtigkeit vor der Welt durch u. Freudig mit einem reinen Mein entzuschlüsse; 3). ob Befehl v. J. d. Kais. Majest. vorhanden zu deserviren, wäre Fall in Acht zu nehmen, u. wo

28

er verlangen, gleichwohl im Volksbuch zu bitten, damit sie ihre Not in der Kirche [illegible] Fürbitte würden; 4) für die Bekänger zum Abfall eine eindringliche Drohung mit Entziehung des Zeugnisses mit dem die Lunde (vermutlich man doch wohl vermutete) wären mit Gleichen, geschehen es Gott bereuen, [illegible] eingesetzt, wenn Nöte wollte man sich 5) Abschnitt von Drohung in Gemeinschaftsbruch hält, in 6) [illegible] Barmherzigkeit zu geben würde, sie mit Demut annehmen, indem aber seiner Beständigkeit der Abgeordneten versichern. Zuletzt aber sollten sich alle mit Gebet zu Gott wenden, daß er sie stärken, daß sie, gründen einverstanden würde. Wenn er gleichwohl dem Leibe nach bei ihnen gegenwärtig, und die Stunde der Versuchung angebrochen, damit wollte einstweilen auf seinem Leiden hingen in nur sie zu Gott wenden, daß er sie mit erhalte, in seiner Hand nicht von ihnen abhören. Gott, groß über alle Götter, H. Dreifaltigkeit, [illegible] er bewacht, Wort zur Zeit der Anfang ist zum Kampf zeh, wünsche vorher der Bekenner von ihrem
28 Verfassungen eingelegenheit in der Kraft Gottes einzufallen. Auf [illegible], die Kirche Zimmerleute wollen auf einem schmalen Glaubens-Kampfplatz vorlich, in bedürftigen Kampf von Gott Vorgang in Kraft. Es nehmen den Kampf, Pflanze im Europe) wird man mir den Kampf hin: der H. Jesus ruft, da der H. Christus Jesus noch, helfe noch allen wollt auf willen in das Feld behalten.

Unsere alten Briefe wurde gleichwohl durch die Bellgewitz Kirche in Langenchen von ihnen begehrt, daß er den 3 Bit. (wenn die Gemeinde begleiten) nach Zimmerlich Notwendigkeit wird nach einmal vornehmen

wollte, welches er auch geschehen in einer Rede folgende Inhalt an sie gehalten: Es wären nunmehro fast sechs Schwere Tag vor der Ehre, da ihr Glaube hell geistlich wurde, von der Wahrheit, damit hätte man mit den Römern verbrannt. Gott wolle ohne Zweifel einmal offenbaren, welche Lehre oder Freiheitlich-Evangelisch oder wahrhaftig Evangelische Christen nennt. Wer es aber nur der letzte auf die Liebe vor Treue machen, oder sich nur allein fassen, also wolle er sie ermahnt zur Beständigkeit in dem Evangel. Lehrstuhl, von denen Bildlichkeit sie und Jahrel Wort abgezogen würden, treulich verharren, in einer alle Glaubensprobe [illegible] wollen bitten: Nun der Verlust der Ehre oder der Verfolgung, den er bei ihnen erfolgten Abfall leiden würde, wäre er ihnen nicht zu Ehre, er sollte Gott sein Zeugen sagen, was er nur damit verkäme, daß er keine Wort sagen in keinem Fall bereuen würde, aber vor ihr Seelen, auf! um ihre Seelen wäre es ihm zu Ehre, als denen unschuldigen Verlust ihre einmal auf dem Tadtenbette der ewigsinnlichen Schmerzen verwandelt würde, wenn ihn Sodom verfiele: Ach in der Seele vor Evangelisch, Wahrheit bei Ihr! durch seiner Hand verlorene gegangen! Nun der willen hätte er also nachmals ausgestellt bezeichnet in ihre Beständigkeit. Aber der H. Commissarius der zu bedenken hatte sie sich nicht schreiben, indem
29 Herr ihre Eltern dazu bezogen, deren Freiheit sie gewaltig bedenken hatten. Sie wünschte doch noch an ihrem Orte nunmehr der Zeugnis ihre Eltern an zu [illegible]. Aber bereit wurde. Es fände sich wohl noch einer dem Römisch-Lokal. vorzustellen

bestige in mütterlicher Sorgen. Habe dieses sey ja wol Gott Richter auf Erden. Könnte es mit ihrem zur Verlassung des Zeitl., so sollten sie doch bereits hergütigung ja leichtlich geschehen könte, daß zu seiner Ehren das diese Angelegenheit in Gottes Liebe welches er aber ein ihrem treuellen (wenn Gott es verfügen) mit Ihnen wollte aufhören, in welcher Gestalt seinen Lauf mit Freuden vollende. Sie sagen mit so dem Evangel. wolle in selbst ihnen anzeigende Richtet, daß Gott vielleicht könte wieder geben, was man mag der wie man Glaubens verlassen. Ihre Angehörigen hätten ihn bereits freywillig mit Hand, Mund in andern Liebe Zeichen aufgezeigt, das Zeitl. wieder zu nehmen. Gottes Zeugnis hätte sich mit leibhaftiger Stimme hören lassen in wunderbarer Zeugnis, welches von ihm und bloß Liebe, ihr Zorn reinigt würde, so sollte man doch wieder ihn, weil der Abschlussgrund bey diesen bekannt. Zuletzt sich noch. Zeige der gegenseitige Beschlüsse. Auffer dem, was er ihnen Schriftl. angezeigen, wisse er zur Zeit nichts mehr zu thun, als sie bey Gott zu bitten, ihn zu erwecken, was Kayser wäre was von dem Sonntagl. Evangel. Religion bey sich hätte, was sich ihnen schwerlich abzuhalten, damit durch Erfüllung alle Anwesende Nöthen verhindert werden. Was nun in der andern Sachen bey dieser Gelegenheit vorfällt wird, würde alsobald von ihm in wahrer Liebe in Vertrauen abgethan. Schließlich bat er die Gemeinde wegen seiner Sorgen an, versprach aber zwar eine aufrichtige Erklärung, was bey der andern Evangel. Religion bekennen wollen oder nicht? Was Ihn aber zwangen mit Ihn anzuerkennen, wand der Tag mit der größten Langsamkeit in der größten Einzigkeit. Ihnen über sie verschlossen, worauf die Gemeinde auseinander ging.

30. folgende Tage (4 Bit.) begab sich der H. Pfarrer auf Geyssing reinte zuerst auf den Römischen Generalit, wo er ihnen den Tag vorher versprochen. Der Umstände aber lassen ihn diesen Tag nicht zu, mit denen zu Kutten wol zu wenden, daher er dennoch schreiben, so ist sehr in gemeinl. reinmalen, diese das Zeichen der Langmut seines Herzens Vieu entdeckte. Nebenzu hat er zu der Verständigkeit in Gelassenheit dieser Gemeinde sich versichert, bey denen der Verlust von größten von Zeitl. gewesen. Auff einem Mann, den er zur Ausschreibung auf bey den Vetern zu kommen anfängt alle Umstände, zu ersten Eläuge, Fremdsprüng in Rechtfertigung berücksichtigen in auf dem er sich verlassen könte, hat er glücklich zeitig gedacht in dergleichen auf gemeinten Umständen in verschiedenen, besonders bey Liebe in jede mal sich schränken Mann verwellet, daß Beständigkeit in Gelassenheit er vor allen Dingen sich zu sich gewesen.

1728 d. 23 Nov. schreibt der H. Oberpfarrer Pandy d. Marggrafen (?) an den H. Inspector 2 Tage der gutmeynt zeitige Gott bey ihnen, in bey ihnen bedrängten Schaffen, mit Hülfe, Rath, Trost, Stärk in Zeugt allezeit gegenwärtig. Die Eltern sind immer freudig zu gelegt, bey einer so zarten Sache ist das beiden Fäß in der Liebe und in Gottes Schutz gemacht. Ich kommt mit dieser wichtigen Gelegenheit nicht und meinen Sorgen. Es wurde auch mit Gebet, Rath, Vorsatz nach allem Vermögen ihnen beyrath. beystehen.

Und den 24 Nov. also: Gott wird alles wohl machen, nicht wie es der Menschen Augen hin-

zu machen gedrängt und allmählich ändern, in der Hoffnung bösartige Zeitungsartikel und zu willkürlichen Urtheilen gegen die in ihnen geschilderten Autoritäten. Trotzdem der Herzog seinen Unterschied bewahren, so stürzte sich auf seinen Bruder, den Erzbischof, Fürsten, Herzog, Graf und Gott, als das Bekenntniß der Evangelischen Wahrheit zu verlassen. Der Heiland, dem sie ihre Leben verdanken, wird auch ihnen sich gehören müssen. Wer Jesu, sind sie, was sie unbewußt in ihren Gläubigen und Anhängern ganz, Christi Diener sich zu einem erhebt. Tausend Anfällen. Nach es nun vollends klar geworden war mit der H. die über sie verhängte Strafe, Verlassenung wurde gehen lassen, so fanden sich hier lockende Mitglieder dieser Landesregierung, welche gerade ihre Noth mußten mit Hülfe-Mittel zu stützen Karten u. s. f.

Der H. Sup. H. D. Löscher starb d. d. 22 Nov. Der Allerhöchste hat bisher in der bedrängten Zionsbitten Dinge noch nicht alle barmherzigen Hülfe Hoffen wollen, sondern wir fallen mit Gedeld auf seine Stunde ergeben. Indessen sey es gegenwärtig an der Verständigkeit der vernunft Gnade, der es natürlich Trösten u. was sagen wollen!

Gedrucktes H. Pastor hat auf das auf gestellte Buch u. Lift in Königsberg gewirkt, offentlich widerlegt, u. zum Dank der Censur der Theologischen Facultät zu Leipzig vorhalten: insbes. hat er neue Kurze Widerlegung der objectiven Christus-Natur auf Begehren eines Pandeutes zu seinem Unterricht verfertigt.

Innere Zustände. Am 4 Osf. der Communion angekommen, haben die ersten Fortschritte alsobald ihr Hoffen vorzugeben angefangen, ohne daran Verlang zu erwarten, einmal Jahr nicht Zu- u. wunde Lassen, Abschlagen u. Meinen bereits aufgehoben zu haben.

Der erste Theil, ungemeinst angenommen, hofft u. gedruckter Werke hat sich kein einziger Zionswächter bewogen lassen, dem Römisch Katholischen Gottesdienste Dom. XX p. Trin. beizuwohnen. Der andere Theil Dom. XXI p. Trin. u. folgende Zeit über, haben sich gerne Schwärmer gefallen in Begleitung des, den H. Graf Christ gefangenen Katzenpfaffen, gedrucktes Gefängnißlied, Begräbnißstraße u. einzelnen Räumung des bisherigen Territoriums (welches nicht allein 1v gleichzeitig geschehen) Tausen Römisch-Katholischen Friedhofen beizuwohnen; ich habe aber dagegen der Christlichen u. Evangelischen Gemeinde nicht alle u. nur der Leipziger Gemeinde lange Zeit hat kein einziger gefehlt. Dagegen, so daß überzeugt lassen, gedrucktes Protest-Gedichten auszischen, sind gleichwohl dadurch in Evangel. Glauben nicht zerrüttet, sondern vielmehr gestärkt worden, denn Fest. Nativ. ✝ wurde ihnen vorgestellt: jetzt Jesu Weihnachten noch auf dem Himmelsbrot in Anschauung lassen, und zwar auf dem schmaal so genannten Altarstelle vorzuhalten. Dom. Quinquages.: der Tag, auf welchen Christus den Versuchenden, aber nicht versuchenden Teufel gesehen, habe der gedrückte, aber nur u. nicht gedrückte Röm. Katholik Christus bedrängt. Der Paulus Bekehrt wurden, habe ihn Jesus Christus in der Nacht, aber nicht über der Bibel zu gehen u. sich darauf einen Beweis zu machen. Fest. Assumt.: Ein Knabe habe sich ob. Ave Maria gerüstet, sich habe einen Baum aufgehalten u. sey endlich auf dasselbe begraben worden, die dann auf dem Grabe am Lilie ✝ gewachsen auf der man u. gemeint Ave Maria lesen können.

Am Tage des 4 Osf. der Communion prophezeiet hat der Leipziger Gemeinde sich treuer gewendet u. auf ihre Beständigkeit u. Gewissheit des Zeitentwickelt. Auf der Abstellung, daß

der Pfarrer in Großing, weil selbst den Römisch-katholischen Glaubens angehören würde, was, wenn ihm 100 fl. gäbe, haben sie zurückgewiesen. Gehalt (aber nicht gezogen) zu Hause, dennoch würde sie nicht abfallen. Als den Leuten, von dem einen Missionarius Glück zum Kreuz Jesu in der Verkündigung des heil. Geistes gewünscht wurden, haben ihm einige dagegen wieder zurückgewiesen. Auf die Frage: Was Bethesum in seine Nachfolge eingewachsen, hat man zurückweisen: Ihm, der den Legatel Petrum. Als der einen Missionarius der nächstwünschende Zimmerleute mit mit denen auch Zigeuner gekommen Schmiedeten möglichen, hat ein junger Knabe versprochen: Er sollte ja ihnen nicht nachkommen, sie sich nicht nachfolgen, damit er ihn nicht mit Karao gleich. Was in man Faltung der göttl. Gebote gewandt, ist wiederholt gefragt worden: ob er ja Kinder hätten? u. sonst hat man ihn der Pfarrer Beobachtung der 1. 9. u. 10 Gebotes, wenigstens gegen Zerstörung unbedenklich erwähnt. Wegen Ausgang dieser Zeilegen hat man ihn angefallen, durch Gott, daß alle Segnungen Heiligen zuerst von Gottes Thron stehen. Als er auf der Erklärung: man bleibe bei dem, worauf man getauft, eingewandt: Also hätte ich Taufen nicht wieder bekommen können, ist ihm gantwortet worden: Ihm darüm können man nicht machen, weil man Christ-Glauben habe. Als er sich auf das 7 cap. Barnich berufen, hat man der Bibel gebraucht u. gezeigt, daß nicht jeweil Capitel nähen. In diesem dortigen Zeugen fall nichtmalen Abschrift von Alt-Lutzen und Barnich 6., Mt 23. 14 Sept. u. 2 Tim. 3, 1-9 hinterlassen worden sein, so daß geklagt wurde, als Lude u. alten Weiber müßten von der Bibel zu reden u. s. f.

Als man gesehen, daß keine Bewendung daraus

33

Decrete von den Gemeinen zu fassen, u. daß nicht durch wenden, durch Fahl. u. Schriftl. Memorialien von denen bezeichneten Zeugnisse Abschied zu nehmen sind solche dergestalt einzuwickeln wurden, daß der Zimmerleute ihre hohe Obrigkeiten durch ihre vorgelegten Decreten dennoch einiges, daß wegen Nonnagatten Selbigenzeugen Kostenmal bei dem Röm. Kathol. Gottesdienste mit ihren Gemeinen Zeugnisse u. Unwillen des Landes der Königl. nachfolgen, sonnet mit Thränen sich kurzlich bemüchtigt, was alle vorwendet gewesen Gerichte damit abzustellen, dieser Gottes gewünschte beständigen Unterwerfung sie notifiziert u. schließlich sie nochmüßig versichert, die zürnende blutende Jesus u. Gottes in dem Platz zu ungemeinschaftlich (daß sich irgend mal dein Herr Feind) zu ihrer Disposition aufzuhalten, u. sonderlich der Lerung Gerichte u. Lerung Liebes auf Lüneburgischen Territorium Immer zu lassen. Ob dieser Memorialien haben alle wollen unterschrieben. Aber Abschied hat der H. Graf Clari zwischen Stammel bezeugt, bei Durchlesung des Memorials fast gestehen man, der Leute mit ungemeinen Liebes-Begnügung verlassen, u. seien nach 14 Tage Zeit ende, was sie durch Königl. Gesandten unnachwell begnadigen wollten, nach 14. Monate fast über der 6 Monate verweilet. Dagegen hat man H. Adel zu Gronau d. d. 12 Nov. 17.28 Schriftlich gethan, u. seinen Entschluß einen noch 14 tägigen Termin gesetzt, nach seinen sich wegen der Glaubens Abmachung u. Bestätigung des Kathol. Katechismus zu bestimmen, vielleicht müsse indessen der heil. Geist mit seinen göttl. Gaben ihr Herz u. Sinn erleuchten u. seinen gottwidrigen

34 Unwissenheit gewissen lassen, wobei seine Bürgermeister u. Rath ~~14~~ sie fragwürdig u. Christlich verfahren, daß einer besseren zu bestimmen jedoch ab sey, in einmal ändrigbar,

daß die Römischen allein solche zusammenhängende Kaiserl. Dienste so öffentlich u. nach Gewohnheit dennoch nur einer dieser verordnet p. den Dienst, und Magistrat auf ihrem Fürsten fortzugehen, falls übrigens bey 30 Mann Stärke nachbleiben sogen, und dann auch, wenn ihre Abreise auf dem Zimmerplatz nicht mehr nötig, (welches gewiß nicht geschehen würde) von dem Abzug der Fürsten selbst benachrichtigt werden. Ausdrücklichen Befehl für die Gemeinde nachmals vorzunehmen, bey ihrer zu verbleiben, u. ihren zusammenhängenden Glauben anzunehmen. Daß Gott wünsche, ihnen hierinnen seine göttl. Gnade u. Stärke mitzutheilen p. den Heiligen Geist. Daß aber ihr Entwurf nachgesehen werden, sodaß nicht sobald abfahren.

Ungeachtet aber alles dieses feldzeuglich Commissarischen haben alle ihnen beständig beschlossen, andere auch u. noch gewesen, der immerhin mancherley einer Person zum Abfall der Herrnhut-Gesinnung gesandt, der bellymische aber in Gemeinschaft einer gewissen Antwort sind gewiß nach in ihrem Fürsten vergangen, zur Loslösung aber fest nur gekommen.

Den 26 Dec. haben einige bellymische Brüder dieser Gemeinde Mann vor Mann vorgelesen, u. ihnen allein zur Anfrage der Glaubensbezeugung; aber ebenfalls vorgelesen, so daß diese Interessenten dessen den Brüdern Commissarischen Beschluß zur Kenntniß gegeben, der Mann sollte gewissen sagen, wofern er jedoch Commission nicht selbst mit-ist erklärt, daß man nach einem anderen Herrnhut-Beschluß vorsehen müsse.

Den 27 Febr. 1729 haben sich Classis Commission auf dem Zimmerplatz eingefunden, welche gewendet, daß der Fürst von Lobenstein der Aufführung der Reformation auf seinen Insidiothen nellendt dem H. Graff Classi übergeben, daß der Mann allein zu angedeutet wurde, daß mit diesem Mann der fast die Meinung zu Ende geht falsch. Ob man sich mit mehrmaliger Angehörung dieser Herrnhut-Kandidaten ab-so nicht eher entweiche 35 können, daß nach Rath nach Gleichen auf Erfurtischen Territorio geschickt, sonnach ist dieselbe zwey Stunden von allen Leuten. Inmittelst fary u. entblößet gewesen bis auf 2 Häuser, in welchen noch 2 Familien zurückgeblieben, die jedoch der übrigen ihre Nachfolger dann mit Autorität u. Anbauung auf Ihre Fürstl. Gnaden zur Zeuge versichert. Nicht ihnen dem Zimmerleuten keine Frage zur dem Commissarischen Glaubens übergeben, noch eine ihrer Taufe, Zeugungen, oder Begräbniß dem Commissarius zu Ihrer Zeugen, obschon sie auch genauste vigiliret, manchmal mit der Fenster Kreuz auf Fürstlichen Befehl gebrauchet genommen, nach ihr Gott anbetende oder abgeschrieben.

Der emigrative Theil Landvolk hunderte zu Fuß nach 3 Tröpfen bald anfangt, der Commissarischen auf Herrnhut. Sofort abgezogen, aus andern Gesinnen der Tauffer, Thüren u. Fenster in der Mitte zugeschlossen, der mehrere Leute ohne gewiß u. ihr Stehen gelassen wurden. Auch hat man 3 Frauen-Leute nach Dresden, Commissarischen Fürsten u. Mutter sich zu Fuß gefüllet, u. mehr gehabt bey Abreise genommen. Der Commissarius, Landvolk auf dem Cimmerischen Zimmerplatz u. Graffeld führt zur Aufsicht dieser Gefangenen u. ihre Leute wollen binden lassen, u. der übrigen bey einander nachsehen Familien (daß in einer Nacht 30 Personen gefunden Kreuze) haben sich dergleichen einig u. Treu bey einander gelobet. Es zog der Löffler, Langmann, der Schuster u. entblößet nach Dresden, dennoch hat Gott dreimalige unter der gewaltsam gnädig abgewendet u.

dessen, so ihrem Aufenthalt gar nicht merken ist
dem Zimmerwald gebohren, ihrem leibenden Vater im
Altenberg, Geiersfeien, Lengenfeld, Geising,
Nöthel u. an andern Orten wieder finden lassen.
Es hat doch das Jahr eine Menge Aufmerksamkeit
in Alt-Dresden geistig und leiblich zu denen Zimmerleuten gemacht, daß ihnen nach u. nach 14
Lehrlinge, 24 Daschenuhr Schmiedgesellen, 6 Stück von
Stands Mahlen Schmiedgesellen, 33 M. v. Z.-D. Bauern
Knechte nach dem Lehrgeld, alle Jahre Schaffelberg Gesellen der Liste, noch andere kleine Mordtaten u. 10 u. 23 Pf. baares Geld über Jemand, von
36 welchen letzteren jedoch nur 1 u. 11 Pf. unter die
Armen ausgetheilt, das übrige aber gleichfalls
zur Aufsparung unserer Gesangbücher mit der Augsburgischen Confession (nach eigenem Verlangen dieser
Armen, als denen über 40 J. das Jahr zumal) angenommen worden. Nach vollendeter Lehre
hat unter andern einer gesagt: Wenn Jesus
dahin, so habe ich doch einen Lehrer.
Auch dem Dänischen Bergamt in Dresden ist
M. Dan. an der Bergämter in Freiberg, Altenberg u. Bergstädtel allerg. Befehl ergangen, der
Evangelischen von andern mit Bergarbeit zu
verfahren.
Gegen das 12 Aug. sind an Jener Zimmerleuten
zu Dresden gemessen, darinnen eine Jahr Rechnung
Theuer 50 Rg. demselben Jenen einen u. bedürftigsten unter Jenen Evangelischen zugeflossen,
u. sich kräftig zu unserm erklärt, dergleichen auch andere Jahr verhaltenen Lehrer.
Zu Hoffnungen waren Jäger von der allgemeinen Bergpersonen lebenden Stadt hat obgedachte
M. Bergmeister-Verlage nach Altenberg mehr
als 800 Rg. nach Geschlossen Zimmerleuten
Angenommen Angabe der Jenen
Es waren vielfältig gedacht, daß der mit Gewalt geführte Reformation mit Gewalt falle hinter bestehen
u. vielleicht, bald wieder wurde. In Böhmischen

Böhmischen Dörfer waren über dem gemeinen Volk
geordnet, daß Ihnen wieder mit zwiefacher Strafe
u. Strafe sehr nachgemacht wurden, aber bald
ist wieder darnach nicht befolgt.
Zwei Söhne aus dem Zimmerwalde sind der Kaiserl. Hof
angelastet freie aufgegangen u. der Stadt ist
Jenen schmählichen ruhmischen Besitzern gezahlt
worden; aber sie haben der nächsten Tage darnach
den 19 u. 20 Nov. 1728 gegen ihrer Heimath
ihr Hausgeld mit Schmerzen begnügt u. sich zu
nöthiger Zufriedenheit angeboten, welches bald auch
geschehen wurde. Dazwischen der Böhmischen Terzi-
taden für bitteten.
Nachdem bald anfangs eine große Angahl von
Böhmischen Häuslern mit Ober- u. Untergerichte
auf jede Gemeinde der Böhmischen Zimmerleute ge-
legt wurden, hat man bewegt, daß zwei Schöne
u. Jenen Bergbeamten manche Unmöglichkeit
entstehen würde, so auf einmal zu einem
gemeinen Landgerichte anzuklagen. Da erfuhr
ein Mahler wurde den andern zu klagt zu nen
Dresden das Unheil angefangen wurde.
37 Unter denen Franzos. Gefangen ist auch
Mahler einer Zimmerleute entstanden, so daß einem
Jen an denen angegeben, vorzüglich gemeldet, wo
Schändet, ist aber durch Schlimme Untersuchung
Sachlich geschlichtet, u. M. wenige, so vielleicht
zum Abfall Anzeigung bekommen, gemacht wurde.
Die Mord ist wegen nicht besuchten Römisch Catho-
lischen Gottesdienstes, da es sich doch auch auf Böhmischen
Zimmerleute aufgehalten, den 4 ~~Dec.~~ Jan. 1729
mit Tochter gefangen u. M. Tage gefangen
gesetzt, so dann aber wurde frey gelassen
wurden, obschon es nahe eine Jahre Com-
mission wegen des Glaubens von Dresdnern M.
Secretairs Leidig müssen u. in seiner Behausung
von seinen Jenen Jen ein Tractat

dient gebrochen u. beendigt worden.

Den 9 Dec. ist der Pastor substitutus und Gerichtsverwalter über bischöflich Territorium zugegangen u. hat, da ihm der eine Missionarius begegnet, von solchem ein beantwortet Schreiben nachgeschickt worden, daß jetzo der bischöfl. Gerichts u. beobachten. Bey solcher Gelegenheit ist viel davon geredet worden, daß man dem Pfarrer allda nach dem Exilium Vermögen u. Barschaft Geld nicht abgefolgt sey, um ihn solch aus Lebensmittel zu bestreiten. Auch durch Verfügung ist der H. Amtshauptmann im Pfarrer nach der hohen Landes-Regierung Befehl ertheilen, auch Gerichtsamt zu begehren, u. zu fordern, damit dem allgemeinen Landesfriede u. der Ehre bischöfl. Territorial-Gerichtsbarkeit nicht zu nahe getreten werde. Indessen nun ihm den 2 u. 3 Febr. unterschiedene Briefe ausgefertigt, u. überall von dem Pastore das, was ihm begegnet, als auch von andern Dingen, was alle Mißhelligkeiten zum Pfarrer geschieht, beschwerend worden. Es ist aber den 17 Febr. d. J. Secretarius aus Pflicht an den H. Amtshauptmann geschrieben, die Verhaftung und der Pastoris Exilium detestiret u. ~~[illegible]~~ eine kleine Art einer Defension pro avertenda ausgeführt, zuletzt auch zu gedenken, daß der Mißhelligkeiten Befehl haben, der Pfarrer zu arretiren und zu, wie man sagen, keine solche u. nachtheilige Lehre mit Transport u. Dienst-Entziehung Leute und geschworne an sich u. stehen werde. Inmittels hat der H. Pfarrer d. 1 Mart. auch dem fürstlichen 38 Ober-Consistorio Befehl erhalten, sich Pfarrer beschwerden zu begegnen, und seine Pflichten in Acht zu nehmen, der bischöfl. Territorium dieser einstweilen gar zu vernachlässigen, und zu geben in seinen Amtes-Verrichtungen mit Ehrerbietung bischöfl. Territorium und der bischöfl. Gerichtsbarkeit nicht hindern zu lassen; immittels d. Dienst-Mai. den 2 Mart. an abgedachten H. Amtshauptmann geschrieben lassen, daß Er der bischöfl. Pastor beschwerende Umstände gehörig bald angezeigt u. darüber Vorstellung thun zu lassen in Bereitschaft stünden, indem solche u. gefährdet und Begierung nicht von Ihnen ohnfehlbar Befehl bey denen bischöfl. 3 Forst-Schloß. Der Amtshauptmann nicht seinen an solchen abgelassenen Schreiben nachdrücklich versichern u. da er angezeigt Gegend eine hinlängl. Anzahl Mörder bestellen, welche nicht der bischöfl. Mörder gemeinte Ort sehen, den Pfarrer, an der bischöfl. Grenze in Amtshauptmannschaft mit Mördern begleiten lassen u. dessen versichern, jedoch zwar alle Höflichkeit, u. zu machen, indem allenfalls bischöfl. Gerichts mit Gewalt zu widersetzen. Es ist der bischöfl. Mörder nominiren, falls sich mit Gewalt auf bischöfl. Territorio betreten lassen würde, in arrest zu nehmen, mittlerweile dieses damit an der Grenze eine Tafel, welche von gesamter Tafel u. Schrift zur Warnung aufgerichtet worden. Habe solche Tafel ist der eine Missionarius, wie u. andere Mörder, mit auch der H. Graff Clari sehr empfindlich genommen, sodaß einige bischöfliche Leute gedrohet, sie d. Mörder einzugefangen, welches aber nicht geschehen.

Den 22 Mart. ist die alte M. Johanna Maria von M. Mörder aus dem Collgischen Zimmer ein geringes u. fremde Sachen heut angewandt u. da u. ihnen entgehen wollen, dergestalt gewaltsam gefangen worden, daß sie, ohne Begehen der Bekleidung, gefallen u. von der Hand Gottes gerissen worden, worüber u. augenblickl. Verstand u. Sprache verlohren, daß sie nach lebendig ohne Sterbe nach Gericht gebracht worden, allda u. verstorben. Seine Mörder ist hierauf 39 aus Furcht, daß sie [illegible] von dem einen Missionarius falls gewandt haben, den

31 Mart. nach Zöglg. von den Jt-Grafen Clari ge-
fangen worden, welche ihre Schwäche bezahlt;
sie sind aber sobald demüthigst in den Jt.
Grafen mit allen 17 Ka. dankend worden. Nach-
einnahme ist auch der 17 Mart. einem Gerichte
gottesdienstlich wegen nicht besiegten Römisch Catho-
lischen in einem andern der 15 Apr. wegen
mit dem einen Secretario gottesdienstlich Ge-
meinschaft begangen; beide aber sind folgenden
Tages, nach einer kleinen Correction in freundl.
Einladung zu dem Röm. Catholischen Glauben von den
Jt. Grafen demüthigst worden, welcher durch den
letzteren zugleich ein Schreiben an den Secretarium
übersandt, daß ich damit gegen den wenig
bedeutenden Mann sehr barbarisch, tumultuisch u. ad
garnir ihn was geschehen, verfahren.
Auch den Grafen Leopoldo Petrer fahren die
Herren jüngst Bergknappen nebst einem Bergmeister
von Schwarzenberg Schladen gemacken, sie
sind aber lebend blieben, ohne Wunde weggejagt
worden. Gegen der Zeit des 6 monatl. Ter-
mins hat sich die u. andern Bedrohte der Leopoldi
Gesellschaft zu verlassen lassen, daß sie dergleichen
übel dafür gelten, so daß 4 Apr. einmal in Thore
Häusern wieder geschrieben worden, u. sich Thore
selbst blieben dawider daß alle wohl wohlgef. Sachen
ist der völlige Ruin des Bergwerks u. eine Ver-
lassung der Hütte zu befürchten gestanden worden;
aber der Leopoldischen Gesellschaft haben dieser Creatur
Thor Berg Hauptleute u. Bergverwalter bis hierher gelassen,
obschon ein neuer Bergamt mit Catholischen Officianten
eingesetzet, und jedem geschworenen Zum der
10 Uhr. an die Gesellschaft abzugeben, befohlen wo-
rden, der Observanz der Röm.-Catholischen gegenüber
nach der Lutherischen Bergordnung aufgelegt,
u. nun u. andern Catholiken auf diesen Gruben
eingeschaben worden. Zwar am Berg Sorge
der wegen Gerichts gestörte Boden beschädigt
u. dafür von den Jt. Graff Clari ersetzt worden,
aber nicht von Gesellschaft gefallen, ist zu stillen,
sondern, es müßte ihm deshalb kein Gehör
gegeben worden, habe eine Zeit lang sich der
40 Grubenbau-Arbeit enthalten müssen, um nicht auf-
gehoben zu werden; als sie aber es nicht gewagt,
zu dem Jt. Graff zu gehen, sind sie nun bezwungen
wegen der Glaubens Veränderung alle Stuhl angen-
nadet u. endlich stille ad klassen worden.
Anlangende der Zeitung u. Feldes, so ist der Jesu
Gesellschaft Willigkeit verlauthet, daß der Zimmer
wälder mit denen magdeburgischen Lutherischen
Aufkäufern habe handeln dürfen, daß sie (wie
noch der alle wenigstens) Hand der Feldes
Zeuge bekommen, oder noch zu hoffen haben: u.
ein Theil zu Grantzen hat sich dazu gethan, auf
denen Lutherischen Aufkäufern verstattet, denen
von mehreren Lutherischen, anstatt des Gebiets der
Fruchtbarkeit der Feuer von denen Feldern nicht
genuttzt Dorfe zu überlassen. Durch dieser Lutherer
hat der Jt. Graff Clari wieder starck verboten
u. denen Städtern befohlen, der Lutheraner, wie
sie selbige auf denen Feldern in Dorfe Lerbach
sich wieder, in Zeiten zu schlagen u. auch Zeitung
zu hören. Und wie er diesen Befehl den
20 Dec. auffdem Zimmerwalde in Thorau ausgeleget
also hat er den 28 Dec. durch seinen Secretarium
u. den Jt. Bergamtsl.-Verwalter zu Grantzen der
Gerichte u. Felder seiner Jurisdiction bestätigen, welche
Gleich schriftlich u. Feuer mit der Leopoldischen Ge-
sellschaft denen ~~ge~~ gegeben worden, zu Begrüßung
denen gefallenen Hütten u. auffgelassenen
Werkes angewendet u. der über denen Jt.
Graff aufsein gefallen sagen.
Vielleicht Glaube der Reformanten. Der acht Tage
Jr nach angekommenen Römisch-Catholischen Tauf
mit dem Zimmerwalde gefarbenen u. auff dasigen
rebauten Dorffe beendigt worden, ist
ein Lutheraner u. Römischer Mann gewesen, da

nicht allein nicht sagen können, welchen Glauben er zugethan sey, sondern auch zuweilen als ein Beichter viele Geheimnisse von denen Zimmerleuten gewusst. Zu diesen ersten Lagerbruch sind noch Römisch Katholische von andern Orten gekommen daher ein ansehnl. Trupp zu stellen worden, welcher aber bey denen folgenden Lagerbruch sich noch vermehret hat.

41 Unterschiedene Mahl sind fremde Pfarrer zu denen Versammlungen gekommen, sie haben sich gestellet, als wollten sie den Römisch-Lutherl. Glauben annehmen. Wie sehen auch von M. Zimmerleuten selbst sich geruhet Trost-Schreiben gemacht, in welchen er auf den Christl. Jugendfreund einmal in andern gegründet; sind aber von beyden bekriegen worden. Zwey oder 3 Pfarrer von fremden Orten haben würkl. den Römisch-Lutherl. Glauben angenommen der erste Pfarrer aber soll eine geschwängerte Mutterin gewesen sey. bald darauf wurden zum Evangel. Glauben zurück gebracht sey. Folgende zu sagen. der andere Pfarrer ist ein Mensch, der eine große Lasterung des Vatters ist auf Erden niemahl wieder zurück gekommen, nach. aber dem Entfernung einer Lasters sich überwinden lassen, sich zum Pfaffen zu bekennen, gleichwohl aber nicht weiter von Zimmerleuten zu weiter aufgenommen, weilen ihm wegen des Zweifels etwas Geld abgefordert worden. Der dritte Pfarrer soll von Dresden Trabant seyn, so aber der Bemühung der Gläubiger gegen niemand gestoßen wollen.

Unter denen Römisch-Lutherl. Lehren ist solches heute gesprochen, welche die Zimmerleute genommen, ihren Glauben angenommen. Letzt. hat ein Mann immer den Zimmerleuten gethan, vorgeworfen, daß sie in ihrem Glaubensgenossen nicht recht gesagt würde in einer Lutherl. Kirche in den Zimmerleuten, nach Christus, daß sie den Römisch-Lutherl. Glauben angenommen, ihre Gebrüder, die sich bey sich hält, der wird beschützt wurde alle Reichsgesetzen, Leuchtmann

42 Gottes Zorn ist solche Unternehmungen gefallen, wodurch der Römisch-Lutherl. Religion Dienen Leuten nach verfolgen gemacht wurden, z.E. es hat in seiner Röthsnöthen eingezogenen Leuten, Freyheit in Dresden einzugehen als nicht die geringsten einen Fremden auflündigen Gebrauch gebrauchet. Gegen abgedachten St. Otto hat er gesagt, als sie mit einander von der Religion geredet: Wenn ich ihr zwey Tag Stunden, hätte ich keine Stunde, die es gefehlet im Zorn. Bey denen Verbrechen hat er so seltsame Dinge vorgenommen, so vielen Zeichen der Traurigkeit in der Andacht auf angegeben haben, daß man es kaum glauben kann. Dandrel. hat er einen Zettel aufgenommen, auf welchem dieses zu lesen: ein solche Kräftigkeit in Christl. Gebet, welches zu Cöln am Rhein in der Thür eines mit goldenen Buchstaben geschrieben, in welchem dieses heil. Gebet beten läßt oder hört beten in bey sich trägt, der wird beschützt wurde alle Reichsgesetzen, Leuchtmann

fallende Krankheit, Fieber, Zahnweh, Schwer
Noth. und wenn das heil. Gebet in seinem Hause
hat, dann kann keine Pest noch Feuer schaden, ja
wenn einer schwangeres Weib ist, der in Kindes-
nöthen in nicht gebähren kan, der gebe man
das heil. Gebet in der rechten Hand, ach bete ihr
dabey, daß sie es hören, so wird sie man
Mond an der Kindes nothbürftigen, in dem Stande,
so es gebeutet ist, lege man das heil. Gebet
in die Wiegen, oder hänge es demselben an, so
wird das Kind vom Bischaffen in andern
Augenblick befreyet seyn, drey es kein Mensch
sagen, der selbe das Gebet bey sich tragen: heut
bey ich mich in einen mich gegen den Tag, in
seinem Nahmen, welchen ich empfangen
habe - aber ist Gott der Vater +, der andere ist Gott
der Sohn +, der dritte ist Gott der heil. Geist + der
behüt mich vor meine Fleisch in Blut, vor Brot,
Brod in Lebens, welche Wo) Sohn Christi, der
Sohn Gottes selber hat gegeben, also will ich
gesegnet seyn.) ich bin über das Gewitter
43 Jesus +, Maria + in Joseph +, der h. 3 König
Caspar +, Melchior + in Balthasar + sind meine
Wappenhalter - der h. 6 Kerzen beyleuchten
mich in meine Gesichten, welche mir begegnen
der gebe mich Licht in mich, dazu verhelfe
mir Gott der Vater +, Gott der Sohn + in Gott
der h. Geist +, Jesus +, Maria +, Joseph + Caspar
Melchior in Balthasar sey mir in allen meinen
Thun u. Handel in Wandel, stehen in Sachen, es
sey auf dem Wasser oder Land, oder Feuer in
Brand, die wollen mich bewahren mit ihren
heiligen Hände. Gott dem Vater vorbeug ich
mich, Gott dem Sohn befell ich mich, in Gott
der heil. Geist vertraue ich mich. Der heil.
Fabelgelahrte Dreyfaltigkeit sey ob mir, Jesus
Maria in Joseph vor mir, Lucas, Matthäus in Mal-
chior sey hinter mir zu aller Zeit, bis ich kann
zu der ewigen Freude in Herrlichkeit, da helff mir
Jesus, Maria in Joseph Amen. +++ Sancti
tres Reges Caspar Melchior Balthasar orate
pro nobis nunc et in hora mortis nostrae.
Caspar fert Myrrham, Melchior Thus, Balthasar aurum. Haec tria qui secum gestaverunt (soll wollen: gestarit? fassen) nomina Regum, salvetur a morbo Domini pietatae (ohne Zweifel pietate) caduco. Hae attigerunt reliquias S.S. trium Regum (sehr unverständlich) dan) Ferner Schreib- Kunst- zu Cöln zweiten approbiert in bestätigt worden, Hochwürdigen Cöln bey Martin Heinzen auff dem Hümpfe in den 3 Königen Anno 1727.

Zu gleicher Zeit ist der neue Hohe Gnadenbrunn (Römische Cathol. auff dem Zimmerberg eingeweiht in heraus nicht mehr Wasser zu gebrauchet worden, das Tage Ablaß in seinem gedoppelten Zubehör verfassen, sondern auch eine Stelle der Stadt ausgebauet worden, daß dadurch alles Volck gemüthigt worden, und der Gottes zu verehren.

44 Der Berg Gleiche auff Lutherische Herrschaft, ist von den Römisch-Catholischen Pfarrmeister berg einer Kanzel Reise auff dem Begräbnüssmahl, wie fest gelächtet, hernach aber sobald verbotten worden.

Das gemeine Gottes Volck hat selbst Steine zugebauet, wodurch der Zimmerberg in Form gebracht in ein aufgerichtet worden, Gottes ehre zu ausgetragen. Der 12 Mart ist in Tägig Jahr nach einer Römisch-Cathol. Jahr zu Feuer angezündet in einer Feuer, welch alle Häuser verbrannt, Gott Lob darauff hat

nach einmal geschehen wäre, man es nicht zuletzt
offenbar wurden.

Den 23 Dec. ist ein Weltkrieg über 2 Höfen.
Dörfer einmal Aussig vorbeigegangen, nahe
viele Menschen, sind i. Gebirge geblieben: es wird
der H. Graf Clari nicht wenige Theil hat.

Kurz bevor ist all. in Rondorf, (dem Dörfchen
von Lobenstein gehörig) mit Feuer eine Un-
versöhnlichkeit vorgegangen i. all. Menschen dabei
eine Urbar geleistet sein.

Viele einzelne Römisch-Katholische auf dem Zimmerwalde
~~Wohnen~~ sich auflösen sich nicht, ihr Heiligen
mit denen gottesfürchtigen Vereinigungen zu Belag
i. Sitze Reformation zu unterhalten.
Pfarrer, der auf Zimmerwald gekommen, sind sich alle
wiederzählen, sind bereits wieder fortgezogen; i. ein Fähnlein. Katholiken allein, der sich
mit dem einen Missionario wegen der Religion
abworfen. Wahrscheinlich fortgegangen, i. fall
Evangelisch werden sein. Römisch-Katholischen
dann wollen die Zimmerwalder mit ihren
Häusern zu ihren gemäßigt werden,
Selbst nunmehro denen Zimmerwaldern soll
wieder Häuser nach ihrer Kath. Territorio
bauen.

Viele denen Römisch Katholischen wird
der Zimmerwalder entzieht sich bereits Neid
i. Unfriedlichkeit, in dem einer dem andern
sein Amt i. Ehre unsichgönnet; ja bey denen
Obrigkeit selbst will sich Widerwillen ent-
stehen, indem Zeit Rath zu Grünau nicht
wollen gestanden, daß der H. Graf Clari ihre
mit dem Jahr in solchen begegnenden i. be-
fehlende Vergnügen einzustehen. Und der
wäre H. Landvogt nach dem Zimmerwalder
Evangelische Herrschaft vorzunehmen nicht
wenige von dem H. Graf Clari Bedrückung
zu Tage.

45 Auf ihre eigene Wälder machen ihnen
Verdruß, indem von Kirchen einer eingegeben
wurde, dem man beschuldigt, daß er die Häuser
nach dem Zimmerwalde, um Holz zu bauen,
selbst von Tannenwerk spaliert, innerhalb es
allerhand blos einem andern nach Zimmerwald
gezogenen Katholiken geschrieben, der aber
Nein Wälder sag.

Klagen der Emigranten. Der Klagen auf Seiten
der Emigranten ist, daß sie das Halsschloß bey
einsehen, (daher einer gesprochen: Nun werde
ich einmal einige Römisch-Katholische wachsen
lassen, wenn Gewissen wollt, sich wegen
zu machen) sich in ihren Christlichen Schein daher
mehr zu ruhen, Ihre von Gott i. der Welt,
Hingegen.

Der Schade der Reformanten ist der äußerl
Schande, daß man so viele Bauern, bey an ge-
wundern Fleiß, Kein Vergnügen zu ihren abge-
gehalten; daher der H. Graf Clari selbst gesehen
daß man diesen Bauern so mannigfaltig den Theil
zu halten gestattet, wenn es das aber von
einer einzigen generationen Kinder sagen
könnte e. Fragen kann der Anfang so viele
Begräbnisse i. Feinde Anhängern, an dem Stell
der äußerlichen i. innerlichen Trieb (all.
wenige auf gemacht) jetzt sizen. daher
schaut man sich dessen; daher vielleicht der
H. Graf Clari Vorz nach Pfingsten 1729 den
Pfarrer in Gersdorf seine Bauernordnung
nicht lassen, i. daß er das Katechisiren nicht zu
oft gehabt, aber an den H. Wirthschaftl Rath
geschrieben, indem irgend so dann die Pfarr
nicht würde gelassen sein. Also begnügt
man es nicht, was geschehen; indem der H.
Secretarius und Zedlitz sich bey seiner letzten
Anwesenheit nicht dem Zimmerwalde selbst
vornehmen lassen: wenn man zuerst

hätte, wenn man sagen wollte, wäre der Reformation einverleibt. Und der Hr. Graf Clari hat sich manchmal lassen: Es sey das Abschieds-Memorial sein größter Trost u. wenn man ihm heilig aufgelegen, so daß man es auch auf seinem Todbette wenden; wer es doch über dem als ein Attestat ansehen soll, daß der Zimmerwalder nicht verjagt worden, sondern gänzlich entwichen, obgleich darinnen der ~~über~~ einstmaligen Reformation in Frankreich als eine Ursache angezeiget wird, der sie zum Weichen nöthige.

Die Reformirte Kirche auf bey ihren eigenen Leuten mehr im approbation als approbation, indem sie eine zum ewigen Leben, 46 daß mit sattsamer Beständigkeit geheiligt u. allzeitig gemacht werde.

Daß alle wahre Christen, wegen Ihrer ganzen zimmerlichen Seele an der Kirchlichkeit ihres Glaubens gar zu zweifeln anfangen, Wahre bekräftet werden, u. nach mehr zu hoffen, indem jetzigen wahren Lutherischen neue Zimmerwalder zu dem Geistlichen Gottesdienste sich eingefunden anfangen, u. an der Decision, Bedrängniß, Traurigkeit u. Zimmer des Französ. Gottesdienst bereits ihren Wohlgefallen bezeigen.

Zu gedenken, daß Gott über der Verfolgung so viele 1000 entschlossen vergossenen Thränen mit reichen, zählen müsse.

Jetziger Zustand der hiesigen Zimmerwalder. Eine Römisch ~~Ka~~ katholische Kirche ist zur Zeit allda noch nicht vorhanden; sondern sind Gebäude zu Aufbewahrung dreier Glocken u. des Lutheri aufgerichtet, u. vor einigen Wochen hat sich ein Baumeister mit einem Modell der Kirche eingefunden, nach welchem ~~sich~~ sie 36 Ellen lang, 16 breit u. 19 hoch werden soll, u. solches Gebäude auf 12000 rt geschätzet wird.

Der Römisch-Katholische Gottesdienst ist auch dem Anfang Jesuitenpatres verrichtet u. i. Dom. 7. p. Trin. 1729 zum ersten Mal in dem Hause gehalten worden, welches der Nachmann der Dechanin Fischer soll u. Tagt wurde man dazu Sacristanin bezogen worden, mit der Chur Fürstl. Gnädigst ganz wohl bergt.

Der Gottes-Acker nebst einer aufgerichteten Mauer-Pforte ist längst fertig. Der Berg-Glocke, so jetzt neben dem Berggebäude, auch zu Leichenläuten der Französ. Gottesdienstes gebraucht wurden, dient jetzo nebst dem Berggebäude bloß zu Anläuten Fürstl. Hofl. Landlängen.

Als der Französ. Schule Haus gebauet worden, wurd nun noch einen Schulmeister Fürstl. Schule gehalten

Statt des verwaltigen Französ. Bergchirurgus ist Körz nach Ostern 1729 ein Römisch-Katholischer u. dem Bergmeister der Nahmen eines Bergsmeisters gegeben worden, wegen man einen Mann wählen, der nun Holzmeisterei flaß disponiert u. ein angenehmes Gemüth Gemüthlich vorrätig

Letzmals Wolter befinde sich zur Zeit noch auf allen Gewerkschaften, die beiden Zechen sind zum Theil mit Fürstl. Beamten besetzen, zum Theil aber stehen sie nach dem Bergsgebrauch bloß zu Anläuten Fürstl. Hofl. Landlängen.

47

Als der Französ. Schule Haus gebauet worden, wurd nun noch einen Schulmeister Fürstl. Schule gehalten

Statt des verwaltigen Französ. Bergchirurgus ist Körz nach Ostern 1729 ein Römisch-Katholischer u. dem Bergmeister der Nahmen eines Bergsmeisters gegeben worden, wegen man einen Mann wählen, der nun Holzmeisterei flaß disponiert u. ein angenehmes Gemüth Gemüthlich vorrätig

Letzmals Wolter befinde sich zur Zeit noch auf allen Gewerkschaften, die beiden Zechen sind zum Theil mit Fürstl. Beamten besetzen, zum Theil aber stehen sie nach dem Bergsgebrauch bloß zu Anläuten Fürstl. Hofl. Landlängen.

mache, als daß ihnen von ihrem Stiftsvogt
nichts widerfahren könnte, mit ihrem
Handel & Wandel einen sicheren & freundschaftlichen Umgang zu pflegen, so aber
Ehrenwerth zu leben.

Finis.

Leipz. Rathsbibliothek.
Rep. IV. N. 64b

Johnsdorfer Kirchen Chronicon, In zweiten
Capitel abgefasset & mit großer Mühe zusammen
bracht von Georgio Spiessen, Pal. Dresd.
h. t. Cantore zu Johna. Anno 1678.

I. 1 Capitel

Von der Burggrafschaft und d. Schloß. zu Dohna.
ao 840 sind Graf & Dohna erwähnet, so zwar
ein alter Geschlecht & in pand. Lausitz gewesen
(cf. Peckenstein et Dreyer)
ao 1212 d. 15 Oct. hat der König in Böhmen
Primislaus Ottocarus bei Frankfurt & der Lausitz
über das Schloß Dohna Burggr. von dasselbe Friedero
Secundo. n. 3 Chron. Bohem. Wenc.
Hagecii, cb. pa 293b ad. 169a Dohna Vorst an
Böhmen ao 1121 (cf. Balbin. Epit. R. Bohem. p. 344)
ao 1235 hat Hr. Otto, Burggraf zu Dohna dem
Kloster Zelle, bei dem Dorfe mit Fischerei
und all. Rechten in Krummbach geschenkt & dessen
Kinder sind gewesen Friedrich, Otto, Adelheid
(aus d. Chron. Langelus)
ao 1282. 4 Non. Jul. hat Burggraf Otto, Otto
et Heldegardae filius dasselb. Kloster Via Valentis
denarios forberg. monetae zu Einkommen zu
Pastorich bei Dresden geschenkt. Seine Gemahlin
Christina. (aus Chron. Langelii)
ao 1312 Otto von Dohna Kloster der Mönche
Pastorich, Kaulitz, Cunnersdorf in ein Theil von
Krummbach entschenkt. Seine Gemahlin hat
Leobund, seine Söhne Otto, Archidiac. Lusatiae,
Otto Ernst, Otto Friedr., Otto Juvenis, Otto Liberalis
Otto Vigat, Otto Albert (aus d. Chron. Langelii)
ao 1318 am S. Lucae Tage verpfändet sich Burggraf Otto von Meißen Friedr. zu Meißen in dessen
Schutze von sich & alle s. Söhne & gelobet, daß
ihnen, ihre Nachkommen, mit Ehren, den Fürsten zu Meißen,
insgl. mit dem Landgr. zu Thüringen & d. Landgr.
zu Hessen, so er von denen selbigen zu tragen
habe, gelobet & Feld sagen & ihnen mit Rath & Hülfe
Ihnen wolle, wenn eine seiner Söhne
auf dieses mal Ihm nimmt, der selbe seiner Erbschaft verlustig sagen. (aus d. Chron. Langelii)
ao. 1329 Mitw. nach S. Johannis hat Otto Heide &
Otto d. Jüngere gelobet & verpfändet, daß sie Markgr.
Friedr. z. M. mit ihrem Hause zu Dohna & allen
Sachen zu Gelöbnüngen gelobet, Feind & gemeinsam
Sagen wollen. (aus d. Chron. Langelii)
ao 1335 hat Otto v. Mylitin dem selben Chorherrn
gesamten Zoll in der Stadt Pirna, so er zwar von
der Hr. Burggraf zu Dohna Kräfte an sich
bracht mit dem Johannen zu Lichtenb., Graf
zu Eichenberg (?) resignirten, welche Ao. 2
Sept. 1335 datiret, Pirna von Dorfmarkt
verkaufft (aus d. Chron. Lang.)
ao 1347 in die Matth. Apost. hat Otto d. Jüngere
an Markgr. Fr. seinen Theil am Hause zu Dohna
in der selben Feld zu Rabenau, daß Jahr nach
Pfingsten an Ihn, den Markgr. in unserm andel
fallen sollen, verschrieben (aus d. Chron. L.)
ao 1349 hat Otto Heide, mit Markgr. Friedr.
wegen des Schloß Dohna in Rabenau in der
2 Theil, so Otto der Jüngere, sein Vetter dem
gelobt, auf der Zuversicht an demselben auch
mit Theidung in Verlichung verzichtet
(aus d. Chron. Lang.)
NB. Nun dem Zeit ist keine Summe Rechnung
zu Dohna, bis auf 1455 Jahr.

Demselben hat selbiger H. Friedrich Burggraff zu Dohna
Ao 1402 ist das Schloß Dohna mit dem Schwert verbrannt
u. zerstört worden durch Markgraf Wilh. z. Meißen
ao 1459 Februarii, zwischen dem Bischofe u. d. Jungf.
z. Meißen über das selbe Schloß Dohna mit p. Zerstörung
aufgerichtet.
1480 vel circiter verzeichnet H. Marx, welcher in der
Fehde (in wie fern ohne Zweifel Markgraf Wilh. bei
dieser Fehde gelegen) erschlagen worden u. H. Jacob
Gebrüder, u. H. Heinrich des selben Sohn, H. Friedr. u. H. Jacob
des selben Sohn H. Jacob zu Rabenau, alle Burggrafen zu
Dohna. Hochgedachter H. Friedr. Söhne waren zuerst
H. Friedrich u. H. Jacob. (aus d. Chron. v. Langenau)

(Anmerkung: Der Zweig der H. Burggr. damals bereits
d. Burggr. v. d. gestorben; ao 1471 d. 28 Dec. war Joh.
Burggr. z. Dohna bey d. Land auf der Görlitzischen Land-
tage (s. Grosser Lausitz 143. 36. 80); Hartlich,
Abraham u. Carl Friedrich, Burggr. v. d. Fürstenberg
16 segn. Landvogte in Oberlausitz gewesen 16. III. 16.
Johann von Amtsh. Hainewalde des Lobkowitzischen Gebietes
26. III. 41.; Carl Burggr. z. D. † 1594 zu Stürzberg
Jeroslaus Abt z. Neuzelle 1611–13 &c.)

2' Capitel

p. 3 Von d. Kirche zu Dohna u. was ihr angehöret

ao 1212–50 hat vorgemeldter Friedrichs II, unter welchem
Regierung Otto, H. z. Dohna, der S. Marienkirche
zu Dohna erbauet vid. Dresseus.
ao 1390 ist der erste u. größte, von welch der andere u.
mittel Glocke zu Dohna erschlagen u. gegossen, der
beyde noch vorhanden.
ao 1393 am Fest. Pfingstsonntag sind durch Bischof
Wilh. z. M. zu dem Altare (S. Peter, S. Paul, S.
Stephan genannt) in der Capelle z. heil. Kreuze
zu Dresden geweiht, gesegnet u. gegeben worden die
Dörfer Marschau, Lichtenitz, 3 Mansen z. Pfarren, mit allen Gerechtigkeiten, welche
Herzog 1546 auf die Dörfer
Meißeritz, Grünau, Lübda
Kreck u. Lüßen (- und genannt u. zu Dohnischen
Lindendörfern worden sind (s. Alt-Zinsbuch)

ao 1500 ist der Pfarr neugebaute Altar in d. Kirche zu Dohna
genannt u. S. Annen genannt worden.
ao 1532 bis auf die Reformation mit Abschaffung der
Papistischen Gottesdienst u. Einziehung der meisten
Bischöflichen Lehen in Pirna, i. 1540 in Dohna
angefangen.
ao 1546 den 24 Aug. nach Accens. Dom. ist durch
Verlassung Herzog Moritzens, Churf. z. S. der
Verkaufung der Dorfschaften zu Dohna geschehen
zwischen der Stadt z. Dresden u. Pfarrer z. Dohna
Georgen Rastigen auf der Dörfer u. Höfen der
Stadt z. Meißeritz, Marsch, Pfirnau mit allen
Gerechtigkeiten, Zinsen, Pflichten nach der
Taxe in Dörfer zu Meißeritz, Grünau, Lübda
Kreck, Lüßen, Zehnten, Zins, Pflichten
zu Dresden, Pirna, Dohna, Lauenstein,
Hondorf, Marsch. Gut, u. Schafherz dem Amtshauptmann
zu Dresden Ambrosio Fuchs übergeben, damit
er, so lange er d. Pfarrer nur hatte, mit
den Dörfern gar nichts zu thun, der nur allein
seinen Zins zu warten, welch Zehnten
ao 1553 aber, von Dresden nach Pulsnitz
der neuerbauten H. Consistorien, Seinen v.
Lüßen auf Stolpenstein, Landvogt z. Pirna

Johann Wagenitz zu Großhartha, Carl Christoph von Lauenstein zu Loschau, Joachim von Forstall zu Lößnitz u. Carl v. Lauenitz zu Zschorlau bey Herzog Moritzen wiederum aufgenommen u. dem damahl. Pfarrer Mr. Franz Rüchemann von Lauenhayn, in der Pfarr dienstzu ein Besoldung (dafür alle Pfarrlehne u. Beholzung bey seinen wegen) eingeräumet, also p. in den H. Pfarr u. seiner Nachkommen angelobe müssen, vor ihr Lebtagen zu wohnen, u. ihnen zu dienen. Es haben auch obbemeldte H. Commissarien dem Pfarrer der Landschaft überantwortet vier Tage in Jahr mit zu predigen. (wird der Beichtstuhl in 4te bey Seitzdel zu finden)

ao 1553 Nutzen u. Wohlfahrt hat Herr Christoph v. Lauenstein zu Schönberg, wie Amt Lauenstein, die Dienste zu Schönberg, Lauenstein, Falk zu schaffen, das alte Diaconat Jahr wiederum um 18 fl auf 3 Jahre zu bestellen. (wird auszuzahlen)

4

ao 1553 am Tage Joh. d. Evang. ist v. Hans Maritzen, Schöß- zu V. dem neuen Diacono zu Schönberg, H. Paul Hennigen, vom Zeloge auf der Kirchgemeinden angelegt worden, das jede Person beyde Geschlechts, so 15 Jahre vorrichtet, jährl. 6 d. damit alle Stände in der ganzen Kirchfahrt geben sollen, u. die Kirchen jeder Stadt, so zwey Schöne geschworene Schöffen, selbst jährlich einzubringen. (wird Beschluß in Orig)

ao 1553 hat der durchl. Herzog Moritz zu d. der Kirch-Pfarr u. Jahrgehalt Lohn zu Schönberg gänzlich cassiret u. aufgehoben, die Zehnten u. Lehen, so vor der Zeit der Pfarr Herren in Besitz gehabt, wiederum zu sich zu nehmen, welches sich gemeldt der Kirch-Vätern oder Commissarien zu Schönberg anbetroffen, welche sich gemeldt der Zehnten u. der Lehen angenommen als Commissarien, dem damahl. Pfarrer aber Mr. Franz Rüchemann in administration d. Jahrgeralle gelassen bis 1559 (Or. im Amt Stern zu finden)

ao 1553 um Pfingsten die Kirchen-Vorsteher gewesen, der vierte Kirchen-Vater, haben viel Rechnung über Einnahme u. Ausgabe gethan, wieder Köhlmarkt Schulze allemal geschrieben bis 1620 Marcus Zöllner, vier den direct nötigen allein Rechnung u. blieben bis 1657. Samuel Jacob Riedel bis 1665, da direct u. dessen Rechnung ein Ding in dem jetzt abgemachten H. Joh. Zöbrichs zu Pfaffen übergeben worden (folgt chronologisch die vier Kirchenväter z. d. ao 1553 – 1678, davon mehrere Jahre 4, manchmal durch Absterben oder Erlassung nur sechs Aldermen 3 od. 2, in denen Dreyzigsten viel nur einer gewesen, darinnen besonders sich mehr und dörfer, durch Gradstädtl, Oberwürgsdorf, Gauernitz, Frankenau, Gorkau

ao 1554 ist der obere Diaconat Jahr zu Nassau u. 21 fl 16 gr. durch gegeben worden, hat jährl. 3 fl. Zins in Amt Stern, 6 fl. Zins ist abgelöst u. 21 fl Pfarr.

ao 1555 Donnerstag n. Anter. wurden der v. Kiel, der Steinwalter der Kirche u. Jahrgehalt z. d. wieder allemal 10 Stifte oder Hof wegfordert, bey einander sagen können, gleichwohl aber der ungefahrsamen Entschuldigung Rüchemann bitte, gestattet u. der Pfarr Herr zu Hohl gehalten u. beschlossen worden, es auf Bericht der Pfarrhof. z. d. wie Tagleuth u. Entschließung der Kirchen-Vätern unter der H. von Kiel zu stehen, näml.

Herrn v. Lauenstein auf Wolkau u. Blankenstein Lehn Stammalten des Amts Zwickau bekommen,

Hans v. Wagenitz der Amt Leisnig

Christoph v. Lauenstein der Amt Mittweida

Darauf was Graffall unsern Herren von Carlowitz der Zeit in Lehen zu stehen, Dorfes, Schönau in der andern einliegenden einzelen Häuser in Lehen, sowol die Schenke in Dienstzu-stehen gestündig. Die aber Herren Jungfallen, daß einer oder mehre unter denen v. Adel sich desselbigen allerdings nicht unterwinden wollen, hat er mit Wissen der andern v. Adel allen gefunden, daß daß die Schenken zwar einer jetzl. v. Adel eine weilang Herzeichniß zu halten müßt, was der Leute gegen ihn sich verbrochen, oder was der Herrschaft genommen, darnach sich der von Adel allenfalls zu richten. (ofen. Geschichtbuch im 4ten begen Capitel)

Ao 1555 ist der Rath auf der Schenke, 17. der Marter gegen die Dienst über in Dorfe ao 1556 der Schäferei Zins auf der Schenke zu d. gebauet worden (ofen. Dorfrechnung in Bauergerichtsbuch)

Ao 1556–57 sind der von mehr Schenken der Dorfe zu Schönau gestündige all. 20 Mark dicht, welche unter der Leuten in in. unter dem Dorf Zeitl gelaufen in von jeder auch jährlich 3 fl. Zins geben, nach in nach, oder mit 1/3 bezahlet in. d. Geld folgends 1559 Jahr nicht gehalten worden, dann der wenige Auf Zins war er allemal in den alten Dorfrechnungen Titel wol gemeldet, auch ausgegangen (ofen. Dorfrechnung)

Ao 1559 am Tage Michaelis hat Hans v. Carlowitz zu Zschaitz 15 fl. Meß. Zehnten von f. Rittergute Zschaitz zu Zahlung nach einem Dreiern zu Schönau, da zu Schönau wohnen, der fürl. Evangeli mehr andern ansehnlichen Landgütern, sich der fürl. Sacramente nach Einzug Martini H. in Dorfgemeinden J. L. allda auch alle, formiert in. wöchentl. zu verrichten: Sonntagsdienen haben der

H. Superintendente in Leipzig ist Befehl Chur-Sachsen Augusti z. V. gemeldet in zugeschrieben, daß Beständer Zeit, welchem v. Carlowitz in f. Schenke allerdings in seinem Hause Zechenschaft oder an der dienst Gesetzt, was er desselben Bewenden wäre, weil alle Vantage in an Frühe-Predigt, wie allda gebräuchlich, Sacramente gereichet, Schulen zu halten gegeben, Begräbnis in. alle Christen-Leute, so nach einem Filial gehörig, zu über in. nach Christ-Lehre zu halten, auch der Sperrung- oder Bannung zu Schönau Schulden sagen, daß sein, seine Feld in Kranckheit wurde in Bestand Zeitlang zu Schönau Sperrung zu stehen, doch, daß solche Frohnfast nicht anderst, denn mit Wissen Dienstag, Donnerstag oder Freytag begehet, sonsten der verbl. 15 fl. jährl. auf 2 Termine der Rittergut in Nichtbeit dem Dorfmeister der Schenke Zeitel zu dem nicht gegeben in. gereichet werden sollen. Da nun er seine Rittergut Zschaitz samt allen Zin- in Zugehörung verfüh, alle seine Schenken, Schenkenschenken zu einer verbl. Entgelt einzugesagt hat. Sind demnach von obigen Dato an beyde Frohnfast, Amt o Vesper am Tage vor dem Sperrfest in Schönau allein in dem Dorfe (nach einhelligem) der Frühe-Frohnfast in Zschaitz gehalten worden bis 1560 da wird in andern Diaconus Matthias Dauz angezogen. (Rechnung in verzeichnet bey d. Kirche zu Schönau)

Ao 1559 d. 29 Juli sind auf Befehl Chur-Aug. z. G. von dem Commissarien Dan. Greffern, Schenken in. Superint. zu Dresden, Antonio Lautenbach, Rt. in. Superint. zu Freiberg, Heinr. v. Bünau auf Weißen- in. Lauenstein, Hans Hartlich v. Carlowitz zum Loschen, Hans v. Carlowitz zu Zschaitz in. Anton v. Loschwitz zu Dittmitz der Kirchen, visitiert in. Holz, so von der Wolfen der selben anfangs in. in der Höhe an der Kirche zu Grossen in. Kleinen Radisch gelegen Wasser, zwischen dem Dorf Zschaitz in der Nach Schönau zahlungen, der ganze von der

SLUB
Wir führen Wissen.
OSTERZGEBIRGSMUSEUM
SCHLOSS LAUENSTEIN

SLUB
Wir führen Wissen.
OSTERZGEBIRGSMUSEUM
SCHLOSS LAUENSTEIN

Es hat XLVII[2]

6 der Rathsherr genommen in der Schloßkirche durch die Pfarrer ordiniret dem D. Laurentio Lindemann zu Radeberg, Schw. Kirchen Rath in Ordinarien zu Wittenberg nebst einer Predigt verrichtet. Michaelis in Johann übergeben worden von 2600 fl. vor Vorschlag des gedachten Rathsherrn einem von Schönwerdischen Pfarrer. Weil zu weit abgelegen in einer sandrichten Gegend der Gemeinde in Anderer Verpfarrung nicht wohl bestellet, oder mit Mühe in Frauenzahlenwerd müßte, zudem daß auch einem Pfarrer 900 Meilen Friedrich Amt übernehmen in derselben Fleischigen Lehen in Friedrich abzusagen soll, eine Pfarrer Feldstellung mit viel Gebäude zu stellen in Summa solche Größe zu bestellen unterzogen in der seinen Amt verschiedl. Jahr. Hier bei allen Bauer ranzen in der dem H. Pfarrer selbst solches also beschwerlich, geklagt, nach einer Zuberung bey Hr. Hofr. Gemeinde gesucht in angelangt. (v. Schönberg in orig. b. Lind.)

ao 1559 am 4 Oct. sind auf Hofr. Aug. z. d. zwischen gegangenen Befehl, der verordneten H. Commissarien zu Meißen, in Beisein Herzogl. Gesandtschaft zu Prem Besichtigung am Mittwoch gelegen, allda haben sie nach geschlagenen Landrichter in Zokünftigkeit, wo ein Pfarrer zu Schönberg wegen der Zehgerichte zwei Abscheidung, Unkosten, Unterhalt in vor andere Unbequemlichkeit von den Leuten entstehen, welchen der Amtsschosser verursacht, zu ein Pfarrer hier in weltl. Sachen nicht zaubet, in dieser Stadt Recht wissen, zu leichtl. verfahren wird, damit er ihn selbst in auch dieses Amt Mühe in Arbeit machten, einer ganz neuen Ordnung in Bestellung der Pfarre zu Schönberg ausgeschlossen in Hundert, damit obgemeldte Bestimmung in Recht abgestellen, in der Pfarrer Einkünfte / ein Amt zeitlichen

genommen, nebst ist der dermahl. Pfarrer M. Georg Kühnemann, weil er also fast hoch bekannt worden, nicht ungern können, sondern der Pfarrer Leute der Pfarrer, damit sie zu ihm der Zehgerichtsbarkeit selbsten wohl zu machen gesucht, bey in Ruhe gelassen in der Leute dem von Frauenstall zu Lößnitz bei auf fernere Bestellung übernommen worden, weil 14 Tage fremd gewesen von Frauenstall mit Lößnitz mit 2 Gerichts Leuten, das Dingbuch Neue Register, alte in neue Register, alles abgeschrieben der Pfarre, ein Gebäude Handbuch, samt andern Siegeln, bezl. das Siegel der Pfarre in bewahrsal, in gegeben worüber sein Gelöbnis quittiret hat.

ao 1559. Johann Hans Lange in Gorgau dessen Gemahlin z. Schönberg der Kinder Diaconat Amt zu Lehen gewesen in bezahlet, hat Geist. Amt Pfarre 3 fl. in der Summe aus zu Schönberg 4 fl. in 20 Sch. Brauer (vid. Amt Pfarre)

ao 1560 hat das Tafel-Bildnis aus Hans Balthasar Gold bey der Kirchen zu Schönberg auf Schaden ao 1560 am 27 Aug. ist im Schatzkasten zu Schönberg nach geschlossener Kirchenrechnung auf Bitten in Beyseyn der Pfarr. verordneten H. Inspect. durch den Pfarrer H. Stephan Lautenschlaen Pfarrer in Lyzist. zu Zwickau auf Befehl in geschlossen worden der Gotter- und Allmosen-Kasten bey der Kirche zu Schönberg, also hat der Pfarrer in Diaconus alle Tau- in Sagstuhl auf den Kirchhof vor Abnehmung von der Kanzel an der Stelle Pfarr müssen, daß sie auf Bauernschaft in der Tafel verloren worden, Gold, Lerch, Kühe, Tauben, Hahn, Kröte, Krebs, Adler, Bei wurd in Flachskrauter, vor jedem beschrieben, dazu die 4 Evangelisten bestellet dessgleichen 2 vier Vertag umgeben in der andern innerhalb selben, worüber sie

Im eben i. d. Schulmeister des andern, also Jeganbrosten fall müß-, welcher zu Jenny Kuhl-
mann, Pfarrers, Paul Gerhardt, alter Diac.
Matthias Dürnal, nachm. Diaconi i. Stadt Wolfen
Schulmeister hat, der damals 4 ältere Kind-
ter sind gewesen Jan Lorenzen-Jorge Kaiser
7 zu Dessau, Jan Kaufman zu Köthen u. Andre-
jan, zu Köthnitz. ~~Wolfen~~
Wolfen hat i. d. Allmosen Kassen rückstanden
Summe Zinsgroschen Jahr- i. andern summe
Contra ist Rechnung der Fr. Pfarrer, Diacon.
u. Dorfschulze zur Stadt Jahr durch den Fr. Pfarrer
Diac. u. Dorfschulzen aufgeschlossen worden, hat
continuiret bis a. 1576, da ist nun das übri-
gebliebenen Geld, das Capital-mit zur ältesten
der Kammer aufgeschrieben, in Gottes Kasten genommen
u. von diesem Jahr an in der Rechnung zu den
ranzen u. ohnzen nach diesem Titel jährlich
einnehmen von den Zinsen-Bauern, Handwerkern
Handwerks und freywilligen Gaben, Gastereyen,
Hochzeiten. Es ist auch Anfangs 1576 an, sonder-
lich auf Landtags nothdürftigen Pfarrer aufge-
schlagen worden. Weil dann nun durch der vor-
mahlen einnehmen der Kast oder Jahr zu Jahr
zugenommen, fall ist ao 1580 zum ersten Stall
Geld ist Zinse aufgeworfen u. formirt nach
im Titul: Einnehmen Zins oder durchgeschossen
Pfennige in der Rechnung worden. (v. Jahr
Lectionen Rechnung bey d. Kirchen zu besinden)
Ausgeschrieben der Lectionen-Rechnung zu Dessau
v. 1560 an – 1665. (darinnen Donat Ebert, Diac.
v. 1585 – Pfingst 1600 +; Diac. Paul Bräuer
v. Ostern 1601 – 1613, da auch Gottlieb Kranz.
v. 1665 an Kirch- u. Lectionsrechnung ein ding
mit einem 5. Jahr jetzt Schulmeister Fr.
Jahrs Einnehmen zu setzen übergeben worden.
Nachdem Gottlieb auch nicht Schreibschulmeister

v. Dessau unter d. Lectionen Jahren.

ao 1561 Jahrlich nach Inhalt ist der general Rechnung
der Kirche, Pfarre u. Hospital zu Dessau funden
worden. (Orig. b. Kirch.)

8 ao 1561 ist der Fölgarne Pfarrhof zu Dessau
gebaut, nur auf der Mauer im den Garten
auf der Pfarre genommen worden. (der alte Pfarr
gehörende Platz Dillen zu Dessau nach Fürst rechnung)

ao 1561 28 April ist von Pfarrh. Burg. zu D. Lucas
Cranach u. Zöllendorff fundation der 300 fl. von
auf D. Brandenburg verkaufte Forstgüter i. der
General-Rechnung der Kirche- Pfarr u. Hospital zu
Dessau verzeichnet worden (Orig. b. Kirch.)

ao 1562 ist der alte Orgel in der Kirche ausgeleitet
worden, hat in Summa kost 13 fl. 25 gr. 3 d. ado
38 fl. 7 gr. 3 d., davon der Orgel-Vogt bekommen
28 fl., dagegen haben freywillig gegeben 1 fl.
5 gr. 5 d. der Kirche Pfarrer, Kirchner, Burg.
Kirchvorstehr, Küster u. Meistern der andern
der Kirche (vid. Kirch Rechnung b. Kirch.)

ao 1563 am Dantzigs Lactare hat der Organist
zu Dessau der angeeilte Orgel-Werk in der
Kirche zu Dessau besolne u. zum Zeichen hat
bekommen 12 gr. (vid. Hospitalrechnung)

ao 1563 sind 3 Glocken auf neuer Burgen
gehangen, neue Pfannen u. Zoffen in der Stall
genommen worden.

ao 1569 ist ein neuer Calicut angefertigt worden,
gekostet jetzt 12 fl.

A. 1570. d. 18 April ist ein Chrisam-Bogen ist der
Pfarre-Kirche gefunden, aber nicht gefunden worden.

A. 1573 ist der Cantzarien Jungen, ich. der ältere
Diac. Jungen in der Lad. Stube ist der Pfarre
gebaut worden

A 1575. ist der alte Schule hinter der Kirchen zu Dessau
von Herrn Fr. Inspector. verkauft ao 20 gr. 8 d.
u. neue Schule dem Schulmeister Wenzel Hinzen über an
worden.

Täägl. Gesch = 6 Wochen 3 Tage = 3 mal je 14 Tage u. für jede 14 Tage 1 Wochenkündigung = 3 Tage

Jetzige dreijährige Gesch = 3 Jahre 6 Wochen 3 Tage.

Gesetzes: D 139. 141. 152. 153. 161. 213. 219. 440
Wochen D. 13. 16. 17. 19. 20. 138. 159. 214. 409. 439.
Lebensl. A. 162

Anstellungs. Arbeitsverträge
F 126 205. 365
502 533
B. C IX. 1. 2. 135. 169-70
E. I. 11. 12
H III. 2
M II. 6
T III 119. 122. 124. 126. 127
S III. 1 2. 3. 4. 5. 6 7. 13
B. Reparatur. I C IV. 19.
K I. 3
K II. 6
D. 53. 57. 69 80 155. 217
247. 250 285 293. 309
317 336 355. 391 442
443. 453. 462. 555. 557
588 596 609. 697. 764
793. 800 830 933-39
970. 978
E B Lei. I A. 1. 5 Le. 1
B. 2
J 1
R 2
Lei. 2 A. 6. 7 F. 1. 2
Lei. 4 D. 15. 21 G. 1. 8. 11 13
Lei. 7 7. 4
Lei. 19. 4. 17

85 = 99

11:5 = 17 · 9

SLUB
Wir führen Wissen.
OSTERZGEBIRGSMUSEUM
SCHLOSS LAUENSTEIN